

VERFASSUNG  
DES  
LANDES HESSEN

\*

Faksimile aus: Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen, 1946, Nr. 34/35 vom 18. Dezember 1946

Begleitband  
zu den  
Faksimiles 2022



Titelbild: Collage aus dem Teilfaxsimile der Titelseite zur Hessischen Verfassung im  
Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen vom 18. Dezember 1946 / Hoheitszeichen Hessen-Löwe

Gestaltung, Bildcollagen, Bildtexte: Christoph Schlott  
Redaktion: Frauke Heckmann

© 2022, Neuer Königsteiner Kreis e.V.

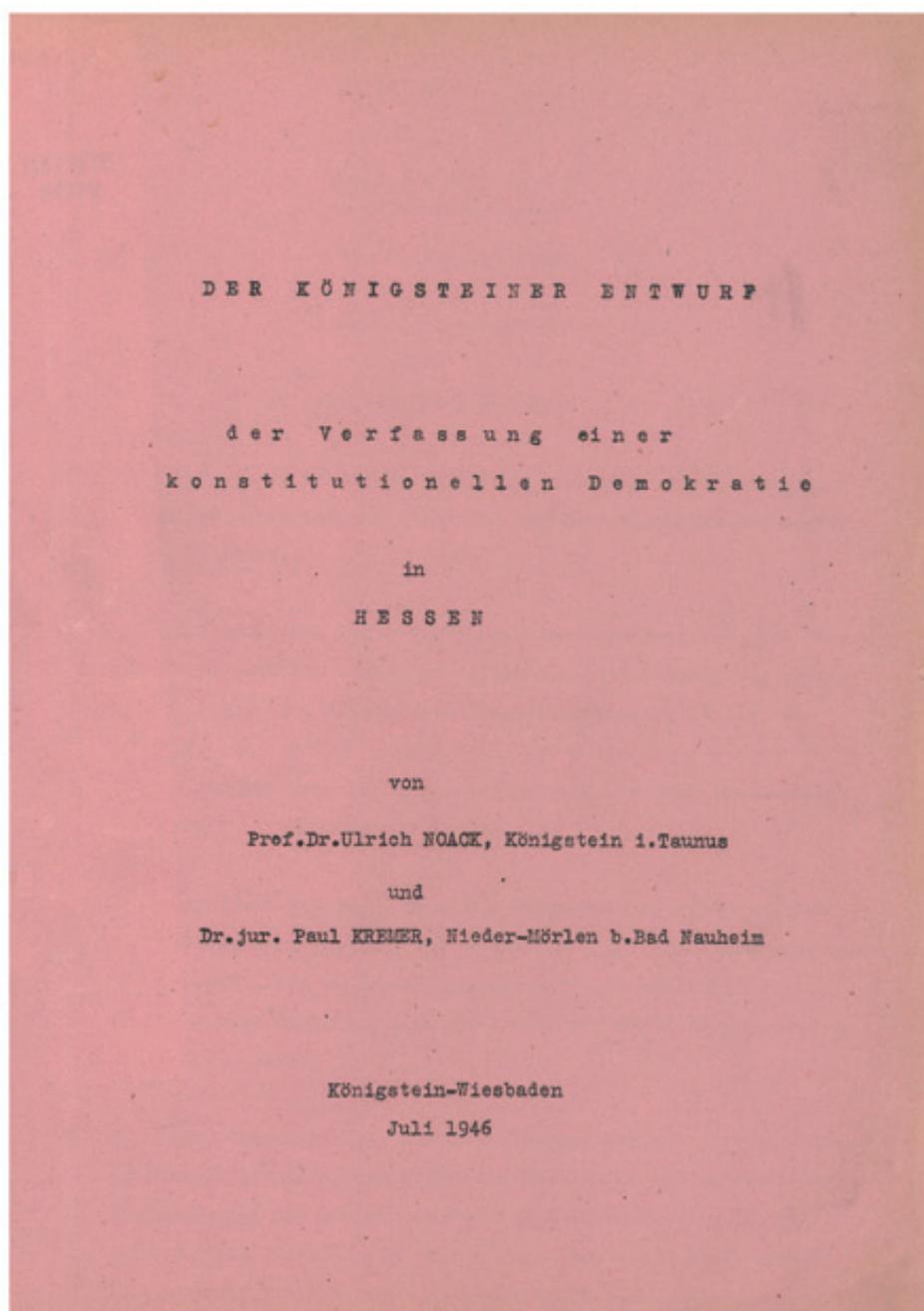
chronicon-verlag, Limburg an der Lahn  
ISBN 978-3-944213-48-4

Herausgegeben von  
Christoph Schlott

im Auftrag von



[www.koenigsteiner-kreis.de](http://www.koenigsteiner-kreis.de)



Titelblatt des „Königsteiner Entwurfes“ der Hessischen Verfassung vom Juli 1946, erstellt von den CDU-Mitgliedern Ulrich Noack und Paul Kremer.

Königstein gehört zu den Entstehungsorten der Hessischen Verfassung. Auch deshalb wurde zur Vorstellung des Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung das 'Haus der Begegnung' Königstein gewählt, das wiederum selbst durch Hermann Brill, den 'Königsteiner Kreis' u.a. ein 'Ort der Demokratieggeschichte' ist.

# Zum Geleit

Dieses Buch trägt den schlichten Titel "Begleitband zu den Faksimiles 2022", schafft über das damit verbundene Bild einen klaren thematischen Bezug und besteht aus einer Reihe ganz unterschiedlicher und nur teilweise aufeinander abgestimmter Beiträge verschiedener Autor\*innen.

Die Idee dazu entstand am Rande der Veranstaltung "Ein Abend der Verfassungen" am 23. Mai 2022 in Königstein, der Anlass für den Tag seiner Veröffentlichung war schnell gefunden: Der hessische Verfassungstag, also der 1. Dezember 2022.

So ist es am 1. Dezember 2022 auch geschehen: Dieses Buch wurde im Oberlandesgericht Frankfurt und im 'Haus der Begegnung' Königstein öffentlich gemacht, anlässlich der ersten Ausstellung der Faksimiles der Urschriften der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes in einem deutschen Gericht und anlässlich des 'Zweiten Königsteiner Gespräches' am gleichen Tag in Königstein.

Es ist in gewissem Sinne eine Vertiefung der vom 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' herausgegebenen Begleitmaterialien zum Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung, ist aber aufgrund seiner Autor\*innen und Beiträge auch unabhängig davon eine interessante Lektüre.

Zudem soll es Verantwortliche in Gerichten, Rathäusern und Schulen in Hessen davon überzeugen, jeweils vor Ort eine 'Verfassungsvitrine' oder ähnliches mit den Faksimiles der Urschriften der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes einzurichten und auf diese konventionelle Art und Weise in Verbindung mit Internethinweisen und QR-Codes das Publikum dazu zu bewegen, sich mit dem Thema 'Demokratie und Verfassung' und natürlich auch mit unserer Demokratiegeschichte zu befassen. Insofern dienen dieses Buch und die darin beschriebenen Projekte der politischen Bildung und der Propagierung unserer demokratischen Verfassungsstaaten, des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bedanke mich bei den Autor\*innen sehr für ihr Engagement, insbesondere bei Martin Will, mit dessen Beitrag das Buch sozusagen seinen 'Kern' erhalten hat.

Auf der Internetseite [www.demokratiegeschichte-hessen.de](http://www.demokratiegeschichte-hessen.de) des Vereins 'Neuer Königsteiner Kreis e.V.' wird es auch als kostenloser Download der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Urschrift der Hessischen Verfassung, entstanden am 11. Dezember 1946, sieht nicht besonders 'schön' aus. Das liegt an ihrer sehr besonderen Entstehungsgeschichte, die zu erzählen sehr lohnend ist und die diese Verfassungsurkunde zu etwas ganz Besonderem macht.

Und genau darum geht es auch bei dem viel größeren, dahinter stehenden Thema "Demokratiegeschichte", z.Z. bundesweit organisiert in einer AG ([www.demokratie-geschichte.de](http://www.demokratie-geschichte.de)).

Bisher wird sie, unsere Demokratie, vor allem beim Zeitsegment 20. Jahrhundert, als 'Errungenschaft' beschrieben, als etwas Neues, das es zu bewahren gilt. Wie wahr. Doch auch zu kurz gegriffen. Das liegt auch am Alter und Selbstverständnis ihrer Chronisten, die zumindest bis vor kurzem von den Eindrücken der Generation geprägt sind oder ihr selbst angehörten, die die Zeit des Nationalsozialismus erlebt haben oder hatten. Doch längst ist eine Generation erwachsen, die noch nicht einmal die D-Mark mehr erlebt hat, für die unsere Demokratie eher ein 'kulturelles Erbe' denn eine Errungenschaft aus ihrer Lebenszeit ist. - Wir sollten über die Vermittlung von Demokratiegeschichte also gründlich neu nachdenken.

Doch eines ist sicher in der Praxis des Bildungsalltags: Die Darstellung von Demokratiegeschichte muss sich wohl aus den kommunalen Gesellschaften vor Ort organisieren und dort ihre Förderer fin-

den, bei den Bürger\*innen und den Lehrer\*innen vor Ort. Verordnen lässt sie sich nicht. Das hat schon bei der Legion klassischer Denkmäler alter Herrschaftsformen nicht funktioniert, die oft genug nur noch unkommentierte stadtbildbereichernde kunsthistorisch wertvolle 'Stehrumchens' sind, vielleicht auch, weil wir sie nicht kritisch begleiten und aus ihnen nicht das machen, was sie sind: Provokant schöne Erinnerungen an nichtdemokratische Zeiten.

Wir werden noch merken (müssen), dass es nicht reicht, Hitler-Büsten und Kaiser-Wilhelm II-Denkmäler einzuschmelzen oder abzubauen und sie verschwinden zu lassen, Paul von Hindenburg aber ein ehrendes Andenken zu belassen.

Demokratiegeschichte, insbesondere die, die praktisch für uns relevant ist, sollte gesehen, am besten angefasst werden können. Das ist bisher kaum der Fall.

Die Flut der traditionellen Denkmäler, die nach unserem Denkmalverständnis auch alle gehegt und gepflegt werden, kann den Eindruck entstehen lassen, dass es Deutschland 'bei Ritters und Fürstens' besonders gut erging, zu bewundern in hunderten von Burgruinen und Schlössern.

Selbst die 'Pracht' eines hessischen Landtages haben 'wir' doch dem Fürstenhaus Nassau 'zu verdanken'?

Ist es eine gute Idee, alle missliebigen historischen Relikte oder Benamungen ('Hindenburg-Ring' etc.) verschwinden zu lassen? Sicher nicht. Sie gehören aber 'gescheit kommentiert'. Lassen wir sie verschwinden, verschwindet mit ihnen auch die öffentliche Erinnerung an Täter. Vor allem aber verschwindet mit ihnen die wenig schöne Erkenntnis, dass wir lange den Mythos manch 'guter alter Zeit' selbst am Leben erhalten haben. Wie praktisch.

Es wird nicht leicht, der übermächtigen Tradition und Folklore von Ritter- und Burgvereinen, der Heimatkunde traditioneller Prägung ein anderes Geschichtsverständnis wenigstens an die Seite zu stellen.

Wer weiß, vielleicht hat es ja einen tieferen Sinn, wenn dieses Buch nur etwa zwei Stunden nach der Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille posthum an Fritz Bauer am 1. Dezember 2022 ausgerechnet im Oberlandesgericht Frankfurt vorgestellt wurde, direkt an der ersten 'Verfassungsvitrine' Deutschlands in einem deutschen Gericht ...

Ob die hier beschriebenen praktischen Ziele vom Verein 'Neuer Königsteiner Kreis e.V.' aus eigener Kraft erreicht werden können, ob sich der Idee der 'Verfassungsvitrinen' mit 'Staatssymbolen Urschrift' als einer von hoffentlich vielen Ideen zur Vermittlung von Demokratiegeschichte Förderer und Unterstützer anschließen? - Wir werden sehen.

Es ist ein schönes Bild im doppelten Sinn, dieses Buch mit der Ablichtung der handbechriebenen Innenseite der in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts am meisten verbreiteten Druckfassung der Hessischen Verfassung zu beschließen: Der Text der deutschen Nationalhymne, die zum Zeitpunkt des Vermerks erst seit gut einem Jahr und sieben Monaten Nationalhymne war, datiert auf den 1. Dezember 1953, den 'Tag der Hessischen Verfassung'.

*Christoph Schlott, Herausgeber*

# Inhaltsverzeichnis

**Martin Will**

Die Entstehung der Hessischen Verfassung,  
Hessische Verfassung - Land Hessen - Grundgesetz  
Seite 11

**Roman Poseck**

75 Jahre Hessische Verfassung  
Die Hessische Verfassung - Kompass in unsicheren Zeiten  
Seite 76

**Charlotte Rau**

Norm und Form  
Gesetzeskraft, Inkrafttreten und Hessische Verfassung  
Seite 82

**Katja Galinski**

Als die Demokratie zurückkam  
Eine Ausstellung zur Hessischen Verfassung im Vonderau Museum  
Seite 90

**Wolfgang Geiger**

Hessen vorn!  
Zum Stellenwert der Hessischen Verfassung in der demokratischen Erneuerung  
nach 1945 und in unserem Geschichtsbewusstsein heute  
Seite 104

**Christoph Schlott**

Die neuen Faksimiles  
der Urschrift der Hessischen Verfassung  
Seite 118

**Christoph Schlott**

“Ein Abend der Verfassungen”  
Seite 140

**Heike Hofmann**

75 Jahre hessische Verfassung, unser hessisches Grundgesetz  
Seite 144

**Mit Weitsicht in die Demokratie - 75 Jahre Verfassungsberatende Landesversammlung**  
Pressemitteilung des Hessischen Landtages

**Christoph Schlott**

Demokratie-Projekt  
“Hessische Verfassung 1946 - Staatssymbol Urschrift”  
Seite 168

**1. Dezember 2022**

Die ersten Verfassungsvitrinen  
Seite 178

Die Hessische Verfassung im Internet, Bezugsquellen  
Seite 186

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Oktober 1946

Nr. 26/27

## Inhalts-Übersicht

	Seite
Gesetz betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946	177
Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946	177
Verordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946	181

	Seite
Abstimmungsordnung für den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946	187
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom 30. Okt. 1946	188
Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946	189

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der verfassungberatenden Landesversammlung erläßt das Groß-Hessische Staatsministerium das folgende

## Gesetz betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946

### § 1

Gegenstand des Volksentscheides ist die von der Verfassungberatenden Landesversammlung beschlossene Verfassung für das Land Hessen.

### § 2

Der Volksentscheid findet am 17. November 1946 statt.

### § 3

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht (§§ 3 und 4), die Wählerverzeichnisse und die Wahlscheine (§§ 10 bis 13), die Wahlkreiseinteilung (§ 6), die Bildung von Wahlbezirken (§ 9), die Ernennung des Landeswahlleiters (§ 7), der Kreiswahlleiter (§ 8) und der Wahlvorsteher (§ 9), die Bildung des Landeswahlausschusses (§ 7), der Kreiswahlausschüsse (§ 8) und der Wahlvorstände (§ 9), die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 23 und 24), die Nach- und Wiederholungswahl (§ 32) und die Wahlbehörden (§§ 33 und 34), sowie die Strafbestimmung (§ 35) finden auf das Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

### § 4

- (1) Die Stimme lautet nur auf „ja“ oder „nein“; Zusätze sind unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird mit den amtlich hergestellten Volksentscheidzetteln unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses.
- (3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Volksentscheidzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind, oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, oder wenn sie teils gleichlautend, teils ohne Eintragung sind; andernfalls sind sie ungültig.

### § 5

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksentscheides fest.
- (2) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf „ja“ lautet.
- (3) Das Wahlprüfungsgericht des am 17. November 1946 zu wählenden Landtags prüft das Ergebnis des Volksentscheides.

### § 6

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksentscheides.

### § 7

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung des Gesetzes eine Abstimmungsordnung. Der Volksentscheid ist

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 14. November 1946

tunlichst mit der am gleichen Tage stattfindenden Landtagswahl durch Bestimmung gemeinsamer Abstimmungsräume, Bestellung der gleichen Personen als Wahl- und Abstimmungsorgane und gleichzeitige Abgabe der Stimmzettel und der Volksentscheidzettel zu verbinden.

### § 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Innern  
gez. Zinnkann

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der verfassungberatenden Landesversammlung erläßt das Groß-Hessische Staatsministerium das folgende

## Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946

I. Allgemeines

### § 1

- (1) Der Hessische Landtag besteht aus 90 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtbevölkerung und an Aufträge oder Wünsche der Wähler nicht gebunden.

### § 2

- (1) Die Wahl findet am 17. November 1946 statt. Der Landtag wird vom Ministerpräsidenten zu seiner ersten Sitzung einberufen; diese findet spätestens am dreißigsten Tage nach dem Wahltag statt.
- (2) Falls die gleichzeitig mit der Wahl stattfindende Volksabstimmung über die Verfassung des Landes Hessen eine Ablehnung der Verfassung durch das Volk ergibt, hat die nach diesem Gesetz zu wählende Versammlung die Aufgabe, eine neue Verfassung zu beraten, die einem Volksentscheid zu unterwerfen ist. Die Versammlung führt in diesem Falle den Namen „Zweite verfassungberatende Landesversammlung“. Sie hat keine gesetzgebenden, sondern der Landesregierung gegenüber beratende Aufgaben.

## II. Wahlrecht und Wählbarkeit

### § 3

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen die
  - a) am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
  - b) am Wahltag in Hessen seit dem 1. Juni 1946 ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben — aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an dem Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind wahl-

Das „Gesetz betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen“ im „Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen“ beschreibt nichts Anderes als die Planung der ersten großen demokratisch organisierten Entscheidung für Hessens Bürgerinnen und Bürger zur Gestaltung ihres Zusammenlebens in einem eigenen Staat, dem Land Hessen.

# Die Entstehung der Hessischen Verfassung

Hessische Verfassung - Land Hessen - Grundgesetz

von  
Martin Will

## Einleitung und Ausgangssituation

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946 ist die älteste noch in Kraft befindliche Verfassung in Deutschland. Anders als das zweieinhalb Jahre später entstandene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, das inzwischen in 67 Fällen geändert wurde, hat die Hessische Verfassung bislang auch nur in lediglich sechs Fällen, zuletzt durch die Verfassungsreform im Dezember 2018, Änderungen erfahren. Ihr Wortlaut entspricht daher heute noch viel stärker der ursprünglichen Fassung, als dies etwa beim Grundgesetz der Fall ist.

Will man sich nicht nur der offensichtlichen Bedeutung der Hessischen Verfassung und ihres Entstehungsprozesses für das Land Hessen, sondern für den Gesamtstaat der Bundesrepublik nähern, muss zu Anfang daran erinnert werden, dass nach dem Ende des zweiten Weltkriegs zunächst die Länder und dann die Bundesrepublik entstanden. Einer der Staaten, die sich im Mai 1949 zur Bundesrepublik Deutschland zusammenschlossen (deshalb 'Bund'), war das Land Hessen, das sich bereits zweieinhalb Jahre zuvor mit dem Inkrafttreten der Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946 konstituiert hatte.

Eine Neukonstituierung zunächst der Länder, dann der Bundesrepublik war aus zwei zentralen Gründen erforderlich: Zum einen war den früheren Ländern der Weimarer Republik durch die Entföderalisierung in der Nazizeit die Staatsqualität genommen worden. Durch das "Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934 (2) waren die Volksvertretungen der Länder aufgelöst, ihre Hoheitsrechte auf das Reich übertragen und die 'Landesregierungen' weisungsgebunden der Regierung des Reiches unterstellt worden. Nach dem Ende der Nazizeit konnten die Länder daher nicht lediglich in ihrer Qualität bestätigt werden, sondern es war vielmehr eine Neuerrichtung als Staaten erforderlich.

Der zweite wesentliche Faktor für die Entstehung der Länder als Staaten war die Übernahme der Hoheitsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte mit der "Berlin Declaration" vom 5. Juni 1945 (3). Im Anschluss an die Kapitulation der deutschen Streitkräfte vom 8. und 9. Mai 1945 erklärten die vier Oberbefehlshaber - Eisenhower, Shukov, Montgomery und Lattre de Tassigny - Deutschland für unterworfen und nahmen dessen gesamte Hoheitsgewalt als Kernbestand der Staatlichkeit in Anspruch. Da nach Artikel 5 der Präambel zur "Berlin Declaration" keine Annexion bewirkt werden sollte, wird heute von der ganz herrschenden Meinung davon ausgegangen, dass das Deutsche Reich nicht unterging, sondern fortbestand und letztlich in Form der Bundesrepublik Deutschland "wiederbelebt" wurde (Kontinuitätslehre). Der Staatenwerdungsprozess der Bundesrepublik setzte ein, sobald die Alliierten in ihrer Machtvollkommenheit daran gingen, die Hoheitsgewalt nach und nach wieder auf die Deutschen zurück zu übertragen. Dieser Prozess verlief im Wege einer "bottom up-Strategie", von unten nach oben, und führte daher zur Bildung von Ländern mit Staatsqualität, Jahre bevor die Bundesrepublik ins Leben gerufen wurde.

Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, wie sich dieser korrespondierende Prozess der Übertragung von Hoheitsrechten und der Entstehung der Staatlichkeit im Falle des hessischen Staates und damit des späteren Bundeslandes Hessen vollzog.

# Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone

## Proklamation Nr. 2

### An das deutsche Volk in der amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

#### Artikel I

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

#### Groß-Hessen

umfaßt Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen) und Hessen-Starkenburg, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

#### Württemberg-Baden

umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Oehringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, den Landeskommisärbezirk Mannheim und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe Stadt und Land und Pforzheim Stadt und Land;

#### Bayern

umfaßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.

#### Artikel II

Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat für Deutschland aufgehoben, zeitweilig außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, bleibt es in jedem Staatsgebiete der amerikanischen Besatzungszone anwendbar, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrates für Deutschland oder der Militärregierung oder der hierdurch gebildeten Staaten oder eines anderen zuständigen Organs aufgehoben oder außer Kraft gesetzt worden ist.

#### Artikel III

1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnisse der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher und zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrates für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen deutschen Behörde im Widerspruch steht.
2. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird, genügt es für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung, daß sie von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird.

#### Artikel IV

Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in dem folgenden Umfang anerkannt: Diese Befugnisse stehen den vorgenannten Beamten nach Maßgabe des deutschen Rechts zu, wie es zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es zu gegebener Zeit durch den Kontrollrat für Deutschland oder durch die Militärregierung oder mit deren Genehmigung abgeändert worden ist oder abgeändert wird. Außerdem haben sie die Befugnisse, die notwendig oder angemessen sind, um die Aufgaben, deren Erledigung ihnen von der Militärregierung übertragen wird, zu erfüllen.

Datum: 19. September 1945

**DWIGHT D. EISENHOWER**

General of the Army, U. S. A.  
Oberster Befehlshaber der  
Amerikanischen Streitkräfte  
in Europa.

Amerikanischen Streitkräfte  
in Europa.

Mit der Proklamation Nr. 2 vom 19. September 1945 wurden die ersten drei deutschen Länder geschaffen, darunter „Groß-Hessen“.



*Kabinettsitzung der Regierung Geiler im Dezember 1945 in der Hessischen Staatskanzlei.*



Von links nach rechts: Georg Häring, Hans Venedy, Werner Hilpert, Wilhelm Mattes, Karl Geiler, Otto Ferdinand Swart.

## Die Anfänge: Vom Carpet-Plan zur neuen Linie

In der Endphase des Zweiten Weltkriegs wurde das gesamte hessische Gebiet, also das frühere Land Hessen (-Darmstadt) als auch die frühere preußische Provinz Hessen-Nassau, von amerikanischen Verbänden eingenommen (4): Die Amerikaner überschritten am 23. März 1945 bei Oppenheim den Rhein und stießen von dort nördlich in das Rhein/Main-Gebiet vor. Ende März waren Frankfurt, Wiesbaden, Wetzlar und Marburg durch von Westen vordringende Truppen besetzt. Am 4. April fiel Kassel, und am 6. April 1945 war schließlich ganz Hessen von den Amerikanern besetzt.

### Direktive JCS 1067 und "Carpet-Plan"

Richtschnur für die sich anschließende Übernahme der tatsächlichen Gewalt durch die Amerikaner war die Direktive JCS 1067, die formell bis zum 15. Juni 1947 in Kraft blieb (6). Wesentliche Vorgaben waren die Verhinderung eigenständiger politischer Betätigung der Deutschen, eine intensive Kontrolle des gesamten öffentlichen Lebens und die Verhinderung privater Kontakte zwischen amerikanischen Soldaten und deutscher Bevölkerung. Die harte, auf eine konsequente Durchsetzung der "4 Ds" - "destruction" (der Rüstungsmaschinerie), "decartellisation", "demilitarisation" und "denazification" - abzielende Linie der Amerikaner konnte jedoch nicht lange durchgehalten werden. Die Ergebnisse der Konferenz von Potsdam Ende Juli/Anfang August 1945 und die sich abzeichnenden Veränderungen in der Zusammenarbeit insbesondere mit der Sowjetunion ließen eine Modifizierung der amerikanischen Linie ebenso angeraten sein wie der Mangel an personellen und materiellen Ressourcen, die für eine umfassende Fremdherrschaft notwendig gewesen wären.

Verwaltungstechnisch wollten die Amerikaner ihre Besatzungszone im Rahmen des "Carpet-Plans" ursprünglich vollständig mittels eines hierarchischen Netzes von Militärregierungs-Teams lenken, die gegenüber der deutschen Verwaltung weisungsbefugt sein sollten. Das Nebeneinander verschiedener Detachments führte jedoch zu Kompetenzstreitigkeiten, und vor allem stand nicht genügend sach- und sprachkundiges Personal zur Verfügung, um das System der Detachments konsequent durchzuhalten. Hinzu kam, dass der von den Amerikanern als fortbestehend vorausgesetzte deutsche Verwaltungsapparat im infrastrukturell verwüsteten Deutschland nicht mehr funktionierte.

### Die Wiedererrichtung einer funktionsfähigen deutschen Verwaltung

Unter der Führung von General Lucius D. Clay, der seit April 1945 stellvertretender Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone war (7), wurde die Militärregierung schon im Sommer 1945 reorganisiert: Im Oktober 1945 entstand das "Office of Military Government for Germany" (OMGUS), das von den rein militärischen Führungsstäben unabhängig war und dessen Apparat primär aus Zivilisten bestand. Gleichzeitig initiierte Clay die Wiedererrichtung einer funktionstüchtigen deutschen Verwaltung. Mit der Etablierung von Verwaltungseinrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene und deren Besetzung mit möglichst unbelasteten Fachleuten bzw. Politikern begann ein Prozess, der über den Zusammenschluss einzelner Verwaltungsgebiete zum hessischen Staatswesen zur Berufung der ersten hessischen Regierung, als vorläufigem Höhepunkt, führte.



Die staatliche Organisation der später zum Land Hessen gehörenden Territorien vor der Bildung des Landes „Groß-Hessen“ durch die amerikanische Besatzungsmacht: In der demokratischen Republik „Deutsches Reich“ bestand das Land „Volksstaat Hessen“ aus den Provinzen 'Starkenburg', 'Rhein Hessen' und 'Oberhessen', während andere Territorien zu den preußischen Provinzen 'Hessen-Nassau' und 'Rheinprovinz' gehörten. Diese Strukturen wurden nur kurzzeitig kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs durch eine neue Aufteilung gemäß der Vergaben der NSDAP ersetzt.

# Die territoriale Definition Hessens

Bevor auf die zentralen Aspekte des Staatenbildungsprozesses eingegangen werden soll, stellt sich jedoch zunächst die Frage, wie die Grenzen des heutigen Bundeslandes Hessen festgelegt wurden.

## Der Verlust des linksrheinischen Rheinhessens und vier nassauischer Kreise

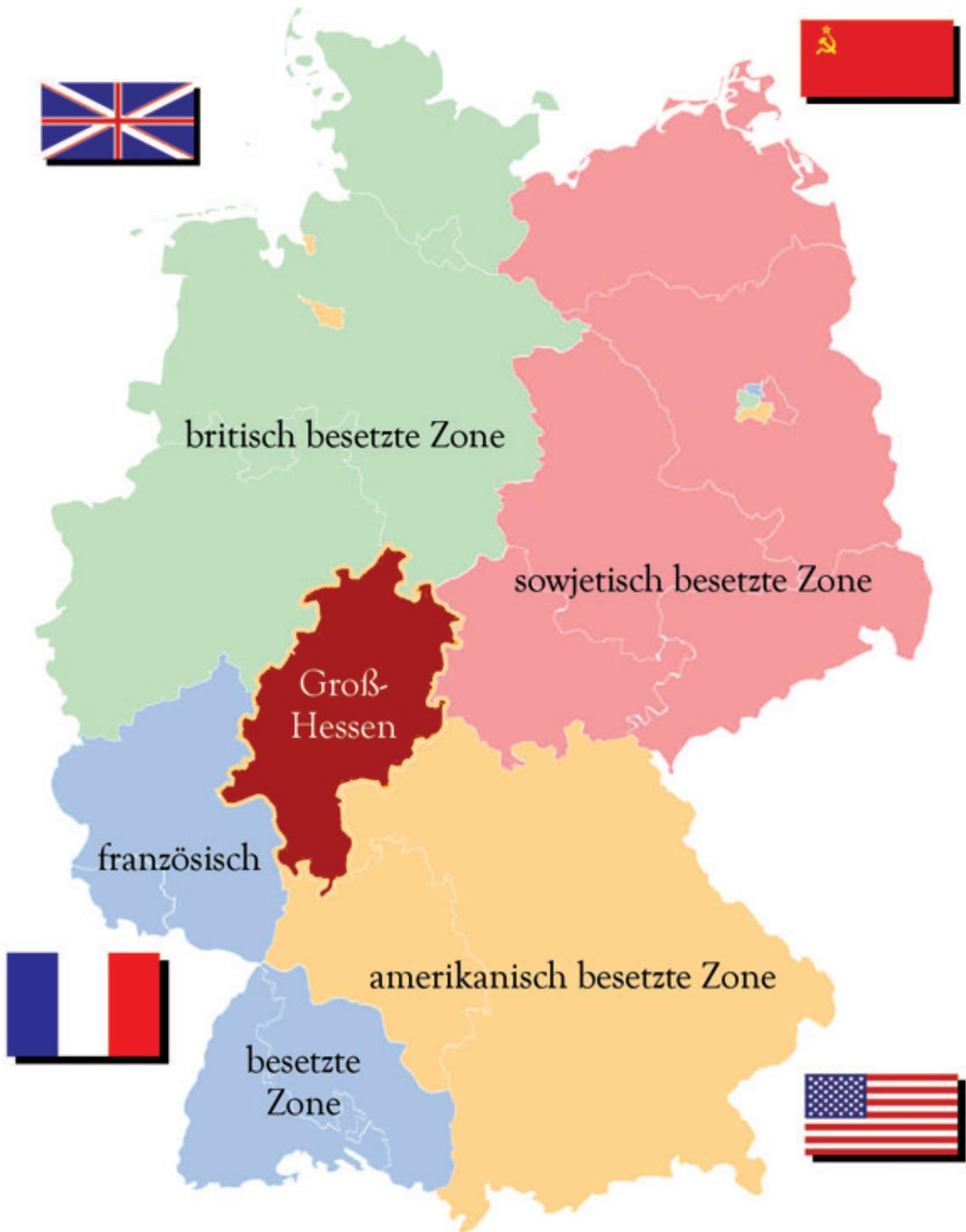
Die Bildung der Länder vollzog sich innerhalb der Grenzen der Besatzungszonen. Für die Gestalt Hessens war daher von konstitutiver Bedeutung, dass 1945 eine Arrondierung der Besatzungszonen zwischen Amerikanern und Franzosen stattfand, welche die historischen Grenzen Hessens verschob: Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 war von den drei Alliierten Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika und Sowjet-Union, auch Frankreich eine eigene Besatzungszone zugestanden worden, die aus Teilen der ursprünglich geplanten britischen und amerikanischen Zonen bestehen sollte. Entsprechend der vorgenommenen Grenzziehung, die mit der Unterzeichnung des Zonenprotokolls am 22. Juni 1945 abschließend geklärt wurde, überließen die Amerikaner das linksrheinische Rheinhessen und die vier rechts des Rheins gelegenen hessen-nassauischen Kreise St.Goarshausen, Unterlahn, Unterwesterwald und Oberwesterwald den Franzosen. Diese Gebiete konnten später trotz wiederholter Bemühungen nicht mehr für das Bundesland Hessen zurückgewonnen werden (8). Insofern hatte die Besatzungspolitik einen ersten bleibenden Niederschlag für die zukünftige Gestalt Hessens gefunden (9).

## Der Weg zur Bildung eines geeinten "Groß-Hessens"

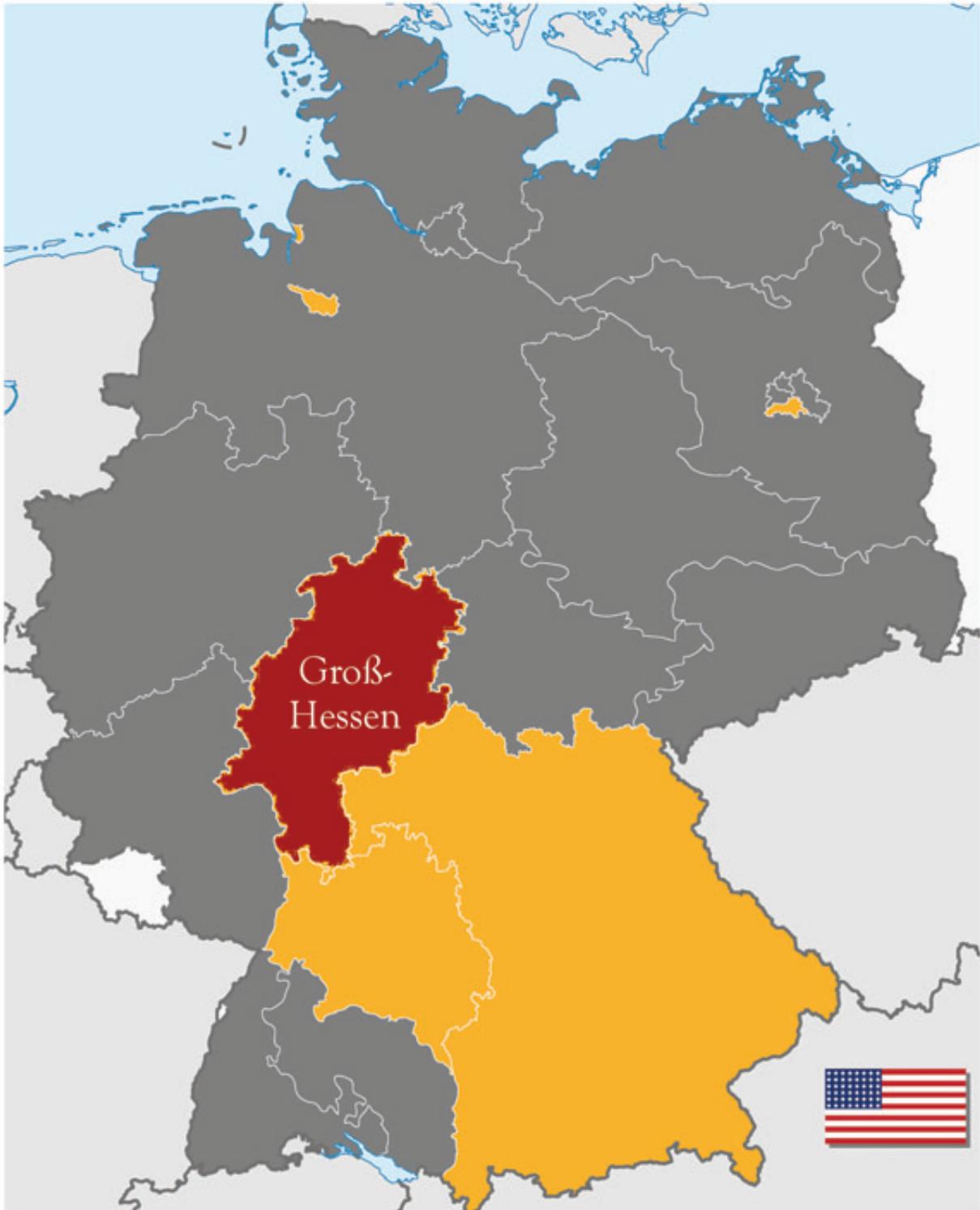
Unter den Amerikanern war umstritten, wie viele deutsche Länder innerhalb ihrer Besatzungszone gebildet werden sollten. Während die Wiedererrichtung Bayerns unstrittig war, standen hinsichtlich der anderen amerikanisch besetzten Gebiete mehrere Pläne zur Disposition, von denen drei in die engere Wahl gezogen wurden: die Ein-Staaten-Lösung mit einem großen "Weststaat" aus Württemberg, Baden, Hessen (-Darmstadt) und Hessen-Nassau, die Zwei-Staaten-Lösung mit Württemberg-Baden und Groß-Hessen und die Drei-Staaten-Lösung mit Württemberg-Baden, Hessen (-Darmstadt) und Hessen-Nassau, letzteres mit Marburg als Hauptstadt (10).

General Clay entschied sich zunächst für die Drei-Staaten-Lösung, so dass amerikanische Militärregierungen in Kassel und Darmstadt umgehend mit den Vorbereitungen zur Gründung zweier hessischer Staaten begannen. Unter den Besatzungsoffizieren, die vor Ort mit den praktischen Problemen der Drei-Staaten-Lösung und dem Wunsch der Bevölkerung nach einem geeinten hessischen Staat konfrontiert wurden, wuchsen allerdings die Zweifel an der Drei-Staaten-Lösung: In wirtschaftspolitischer Hinsicht wurde der ehemalige Volksstaat Hessen ohne die abgetrennten linksrheinischen Gebiete für nicht überlebensfähig gehalten; auch sollte das Rhein-Main-Gebiet als wirtschaftliche und verkehrsinfrastrukturelle Einheit nicht gespalten werden. In politischer Hinsicht wurde darauf verwiesen, dass ein geeintes Hessen am ehesten dem föderativen vertikalen Gewaltenteilungs-Ideal eines starken Gliedstaates innerhalb eines späteren Gesamtstaates Deutschland entsprechen könne, und in historischer Perspektive sprächen zahlreiche Einigungspläne, insbes. die Reichsreformpläne von 1918 bis 1932, die am Einspruch Preußens gescheitert waren, für ein geeintes Hessen.

General Clay ließ sich allerdings erst überzeugen, als in einer Befragung auch deutsche Repräsentanten aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Hochschulen und Kirchen den Wunsch der



*Hessen lag im Zentrum des von den alliierten Siegermächten besetzten „Deutschen Reiches“ und war per Proklamation durch die amerikanische Besetzungsmacht aus ehemals preußischen Provinzen und dem ehemaligen 'Volksstaat' Hessen 1945 geschaffen worden.*



Vier 1945 zum Teil neu geschaffene  
Länder gehörten zur amerikani-  
schen Besatzungszone in Deutsch-  
land:  
Bayern, Bremen, Hessen und  
Württemberg-Baden.  
Hinzu kam der amerikanische  
Sektor in der Reichshauptstadt  
Berlin.



Dwight D. Eisenhower (links) war 1945 nicht nur Oberbefehlshaber der US-amerikanischen Streitkräfte in Deutschland, sondern auch Militärgouverneur der US-Besatzungszone. Die amerikanische Militärregierung bezog ihr Hauptquartier im Frankfurter 'IG-Farben-Haus'. Das 'Victory-Guest-House' wurde in Königstein im Taunus in der 'Villa Gans' eingerichtet. Lucius D. Clay (rechts) wurde im März 1947 sein Nachfolger - auf diesem Bild sind beide auf dem Flugplatz Berlin-Gatow 1945 zu sehen - und trat von seinem Amt als Militärgouverneur am 15. Mai 1949 zurück, drei Tage nach der Genehmigung des am 8. Mai 1949 in Bonn verabschiedeten 'Grundgesetzes' für die zukünftige Bundesrepublik Deutschland. Vor allem Clay war ständiger Gesprächspartner der Hessischen Landesregierung.

Name: ...  
 Ständige Adresse: Falkenstein/Ts.  
 Permanent Address: Falkenstein/Ts., Kronbergstr. 5a  
 Alter: 19 Jahre  
 Geschlecht: männl.  
 Beruf: Schüler  
 Occupation: 5a

**MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY.**

**TEMPORARY REGISTRATION.**

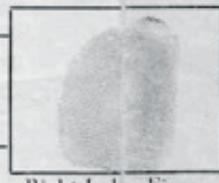
**Zeitweilige Registrierungskarte.**

Name: Krönke Wilhelmine, geb. Weissheimer Alter: 39 Geschlecht: weiblich  
 Name: Königstein/Ts. Age: Sex:  
 Ständige Adresse: Königstein/Ts. Beruf: Hausfrau  
 Occupation:  
 Königstein/Ts. Hauptstrasse 18

**CIVILIAN PASS**  
 to certify that the following named civilian has permission to be on the streets of Königstein after curfew to return after working hours:  
*Alfred Krönke*  
 Alfred Krönke, Hauptstrasse 18, Königstein  
 employee of Sohngen Theatre  
*Charles S. Parker*  
 CHARLES S. PARKER  
 1st Lt., Air Corps.

Die Karte ist als Einwohner von der Stadt Königstein/Ts. vorgeschrieben. Es ist ihm oder ihr strengstens verboten, sich von diesem Platz zu entfernen. Zuwiderhandeln führt zu sofortigem Arrest. Der Inhaber dieses Scheines muß diesen Ausweis stets bei sich haben.  
 The holder is duly registered as a resident of the town of Königstein/Ts. and is restricted to the place designated. Violation of this restriction will lead to immediate arrest. The holder must have this paper on his person.

*Charles A. Newman*  
 Name and Rank: Mil Gov Officer, U. S. Army



Unterschrift des Inhabers  
 Signature of Holder  
*W. Krönke*

11. Mai 1945  
 Datum der Ausstellung  
 Date of Issue

(Dies ist kein Personal-Ausweis und erlaubt keine Vorrechte.)  
 (This is not an identity document and allows no privileges.)

Druck: C. Zeiser & Co., Bad Homburg

War die Bewegungsfreiheit in der amerikanischen Besatzungszone in den ersten Wochen nach dem Ende des Krieges noch extrem eingeschränkt (s.o.), so begannen bereits im Sommer 1945 die Vorbereitungen für die Schaffung von „Ländern“, denen sukzessive eigene Verwaltungs- und Gestaltungskompetenzen zugestanden wurden. Bild unten: R. Newman, Militärgouverneur in „Groß-Hessen“ (ganz links) und Lucius D. Clay (2.v.l.) 1945 bei einer Sitzung des 'Länderrates' der amerikanischen Besatzungszone.



**ARCHIV-AKTEN**

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT  
FOR GREATER HESSE

Wiesbaden  
12 Oct 45

ORGANIZATIONAL DIRECTION  
NO 1

1. Establishment of Land Civil Government. The establishment of the Land Civil Government for Greater Hesse as of 1200 hours 12 October 1945, with headquarters at Wiesbaden, is announced.

2. Head of the Civil Government. The Head of the Land Civil Government for Greater Hesse is designated as Minister President.

3. Territorial Jurisdiction. The territorial jurisdiction of the Land Civil Government for Greater Hesse includes the Regierungsbezirk Kassel, the Regierungsbezirk Wiesbaden exclusive of the Landkreise Sankt Goar, Unterlahn, Unterwesterwald and Oberwesterwald, and those portions of the former Land Hesse lying east of the Rhine.

*including Bad Wimpfen? / vide 17. Okt 1945 Hqm. W. Baden*  
*30. 11 1945*  
*26. 11. Wiedergewand*

BY ORDER OF COLONEL NEWMAN:

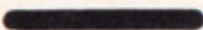
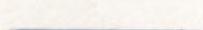
ROBERT WALLACH  
Capt AGD  
Adm O

R. 31

Organisationsverfügung Nr. 1 der Amerikanischen Militärregierung für 'Groß-Hessen' vom 12. Oktober 1945: Kurz und knapp formuliert werden hier Wiesbaden als Hauptstadt, die Bezeichnung des Regierungschefs und die territoriale Zusammensetzung Hessens bestimmt. - Ein Schlüsseldokument hessischer Landesgeschichte.



## LEGEND

-  U.S. ZONE BOUNDARIES
-  LAND BOUNDARIES
-  MILITARY POST BOUNDARIES
-  AREA BOUNDARIES
-  AREA HQ LOCATION (FRANKFURT ETC.)
-  CAMP LOCATION (KEMPTEN ETC.)
-  RESETTLEMENT CENTER
-  ZONE WAREHOUSE
-  ZONE MOTOR DEPOT
-  CONTROL CENTER
-  REPATRIATION CENTER
-  LANDKREIS BOUNDARIES
-  STADTKREIS BOUNDARIES
-  NAMES OF LANDKREISEN

KEMPTEN, FUSSEN ETC.

Das Land Hessen 1948 in einer Karte der „International Refugee Organization“ (IRO) der Amerikanischen Militärregierung, die 1948 in einer entsprechenden Organisation der Vereinten Nationen aufging.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 21. Dezember 1945

1945	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 21. Dezember 1945	Nr. 1
	Verordnung, betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung vom 24. Oktober 1945	Seite 1
	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3 des Kontroll-Rates über die Erhöhung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 23. Oktober 1945	Seite 1
	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 5 und der I. Ausführungsverordnung der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, zur politischen Bereinigung der gewerblichen Wirtschaft vom 18. November 1945	Seite 1 Seite 3
	Bekanntmachung über die Zulassung gewerblicher Vereine vom 28. November 1945, vom 12. Dez. 1945	Seite 3
	Verordnung, betreffend steuerliche Behandlung der Weihnachtsgewerbesteuer vom 12. Dez. 1945	Seite 3
	Verordnung, betreffend Gehalts- und Lohnzahlung an gewerblichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, vom 18. Dezember 1945	Seite 4
	Verordnung zur Wiederherstellung des freien Güterverkehrs vom 28. November 1945	Seite 4
	Verordnung über die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbelastung vom 28. November 1945	Seite 5
	Verordnung über die Gewinnabführung vom 28. November 1945	Seite 5
	Verordnung über einheitliche Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 1. Dezember 1945	Seite 5

### Verordnung betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung vom 24. Oktober 1945.

Die Gesetze und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung werden bis zur Herausgabe eines besonderen Gesetz- und Verordnungsblattes durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude des Ministerpräsidenten in Wiesbaden, Bierstädter Straße 2, verkündet und treten, wenn in dem Gesetz oder der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Aushangs in Kraft.

Die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang in den Gemeinden des Staates Groß-Hessen und durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt möglichst gleichzeitig.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1945.  
Groß-Hessisches Staatsministerium.  
Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geller.  
Bekanntgegeben durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 27. Oktober 1945.

### Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3 des Kontroll-Rates über die Erhöhung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 23. Oktober 1945.

a) Einkommensteuer u. Körperschaftsteuer.  
1. Die am 19. Dezember 1945 fällige Vierteljahresrate der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung (4. Rate) wird um einen Zuschlag von 25 % erhöht.

2. Der Zuschlag ist auf der Solokarte gesondert zu verbuchen und in den Einnahmenschreibungen gesondert auszuweisen.
  3. Die Zustellung einer besonderen Zahlungsaufforderung (eines Zuschlagbescheides) ist nicht erforderlich.
- b) Lohnsteuer.
1. Der Zuschlag auf die monatlich abzuführende Lohnsteuer von 25 vom Hundert ist erstmals für den Monat Oktober zum 18. November 1945 und für die Monate November und Dezember zum 19. Dezember 1945 und 18. Januar 1946 mit zu entrichten.
  2. Die vierteljährlichen Lohnsteuerzahler entrichten den Zuschlag auf die Lohnsteuer für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945 zum 10. Januar 1946.
  3. Die Zuschläge sind mit der Lohnsteuer an die zuständigen Finanzkassen abzuführen. Sigtaxen als Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1945.
  4. Für Stundung, Erlaß und Beitreibung gilt a) Ziffer 5 und 6, für die Buchung a) Ziffer 7.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1945.  
Groß-Hessisches Staatsministerium.  
Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geller.  
Bekanntgegeben durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 23. Oktober 1945.

### Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 5 und der I. Ausführungsverordnung der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, zur politischen Bereinigung der gewerblichen Wirtschaft vom 18. November 1945.

1. Die Leiter jeglicher geschäftlicher Unternehmungen von Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen, Genossenschaften, Körperschaften und anderen im Handel, in der Industrie oder sonst im Geschäftsleben oder in der Wohlfahrt tätigen Organisationen in Groß- und landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche

Die 'Verordnung betreffend die Verkündung von Gesetzen ...' regelte die Verkündung von Gesetzen sehr pragmatisch: Mittels Aushang am schwarzen Brett in der Hessischen Staatskanzlei. Siehe hierzu auch Bild Seite 84.

Bevölkerung nach einem hessischen Gesamtstaat artikulierten. In Artikel I der "Proklamation Nr.2 der Militärregierung Deutschland - Amerikanische Zone" vom 19. September 1945 (11) verkündete General Dwight D. Eisenhower, der Oberste Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, daher schließlich die Bildung der Staaten "Groß-Hessen", "Württemberg-Baden" und "Bayern".

Groß-Hessen umfasste nach der Proklamation "Kurahessen" und "Nassau" (dieses allerdings ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen), "Hessen-Starkenburg", "Oberhessen" und den östlich des Rheines gelegenen Teil von "Rhein Hessen". Zur Hauptstadt "Groß-Hessens" wurde kurz nach der Proklamation Wiesbaden erklärt (12). Entscheidend für diese Wahl waren neben der vergleichsweise geringen Zerstörung der Stadt auch interne Reorganisationsvorgänge der US-Armee. In Wiesbaden saß nämlich bereits das e-Detachment von Oberst James R. Newman als Spitze der US-Militärverwaltung in Hessen. Das Gebiet und die Hauptstadt des Staates "Groß-Hessen" und damit des heutigen Bundeslandes Hessen wurden somit von der amerikanischen Militärregierung festgelegt, wenn auch wohl im Benehmen mit der herrschenden Meinung in der Bevölkerung.

## Die erste hessische Staatsregierung und das Staatsgrundgesetz

### Die Einsetzung der ersten hessischen Staatsregierung

Die "Proklamation Nr. 2" enthielt noch drei weitere Artikel, die vor allem den Fortbestand existenten deutschen Rechts, dessen Neusetzung in den Ländern und das Verhältnis zum Besatzungsrecht regelten. Artikel III Nr. 1 übertrug in formaler Hinsicht Hoheitsgewalt auf die neu gebildeten Staaten, indem ihnen - unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung - volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt eingeräumt wurde. Artikel III Nr. 2 regelte, dass es "bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird", für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung genüge, dass diese vom Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird. In der Proklamation wurde also auch mittelbar die Einsetzung von Ministerpräsidenten in den neuen Ländern in Aussicht gestellt, die dann tatsächlich nicht lange auf sich warten ließ.

Zunächst setzte die Armeeführung allerdings eine Militärregierung für Groß-Hessen ein, das "Office of Military Government Greater Hesse" (OMGH), das vom e-Detachment unter Oberst Newman gebildet wurde, welches schon die Verwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden wiedererrichtet hatte (13). Durch Anordnung von Newman wurde mit Wirkung vom 12. Oktober 1945 ab 12:00 Uhr die Bildung einer zivilen Landesregierung für Groß-Hessen mit Sitz in Wiesbaden verkündet (14).

Zugleich wurde angeordnet, dass "the head" der Landesregierung als "Ministerpräsident" bezeichnet werde. Am 16. Oktober 1945 ernannte General Clay den parteilosen Juristen Karl Geiler, der von 1921 bis zur Entziehung der Lehreraubnis durch die Nazis im Jahr 1939 Professor für Wirtschaftsrecht in Heidelberg gewesen war, zum Ministerpräsidenten. Geiler präsentierte am 16. Oktober ein Rumpfkabinett, das u.a. auf Intervention der Militärregierung noch umgebildet und erweitert wurde (15), bis am 1. November 1945 das vollständige Kabinett vorgestellt werden konnte. Zu Ministern wur-



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1945  
Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Dezember 1945

	Nr. 2
Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen. Vom 22. November 1945.	1
Verordnung über die Verleihung der Goldenen Ehrenbürgerwürde. Vom 18. Dezember 1945.	2
Verordnung zur Einschränkung des Verkehrs elektrischer Energie. Vom 21. Dezember 1945.	3
Anordnung zur Beschränkung des Verkehrs elektrischer Energie in den Haushalten. Vom 21. Dezember 1945.	4
Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen. Vom 24. Dezember 1945.	5

## Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen. Vom 22. November 1945.

**Artikel 1**  
Das Land Groß-Hessen bildet ein Glied im künftigen demokratischen Deutschland.  
Es wird demzufolge verkündet.

**Artikel 2**  
Das Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen umfasst:  
1. Das Gebiet der ehemaligen Provinz Kurhessen,  
2. das Gebiet der ehemaligen Provinz Kurbesessen,  
3. das Gebiet der ehemaligen Provinz Nassau,  
4. die in der französischen Besatzungszone liegenden Gebiete der ehemaligen Provinz Nassau und des ehemaligen Volksstaates Hessen, die dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen gehören z. Z. nicht zu dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen.

**Artikel 3**  
Der Ministerpräsident steht an der Spitze der Staatsregierung. Er trägt gegenüber der Militärregierung die ausschließliche Verantwortung. Der Ministerpräsident ernannt und entlassen wird durch die Militärregierung.  
Er ernennt und entläßt die Beamten, soweit er dieses auf Urteile deutscher Gerichte aus. Amnestien bedürfen seiner Zustimmung.

**Artikel 4**  
Das Groß-Hessische Staatsministerium wird von dem Ministerpräsidenten geleitet, wobei dem Ministerpräsidenten die Befugnisse des Staatsoberhauptes übertragen sind.  
1. Der Minister ohne Ressort und Stellvertreter des Ministerpräsidenten,  
2. Der Minister des Innern,  
3. Der Minister der Finanzen,  
4. Der Minister der Justiz,  
5. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt,  
6. Der Minister für Kultus und Unterricht,  
7. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr,  
8. Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft,  
9. Der Minister für Wiederaufbau und politische Beteiligung.

**Artikel 5**  
Das Staatsministerium versammelt sich unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordert.  
Zur Führung der laufenden Geschäfte des Ministerpräsidenten und des Gesamtministeriums besteht bei dem Ministerpräsidenten das Amt eines Staatssekretärs und bei dem Chef der Staatskanzlei.

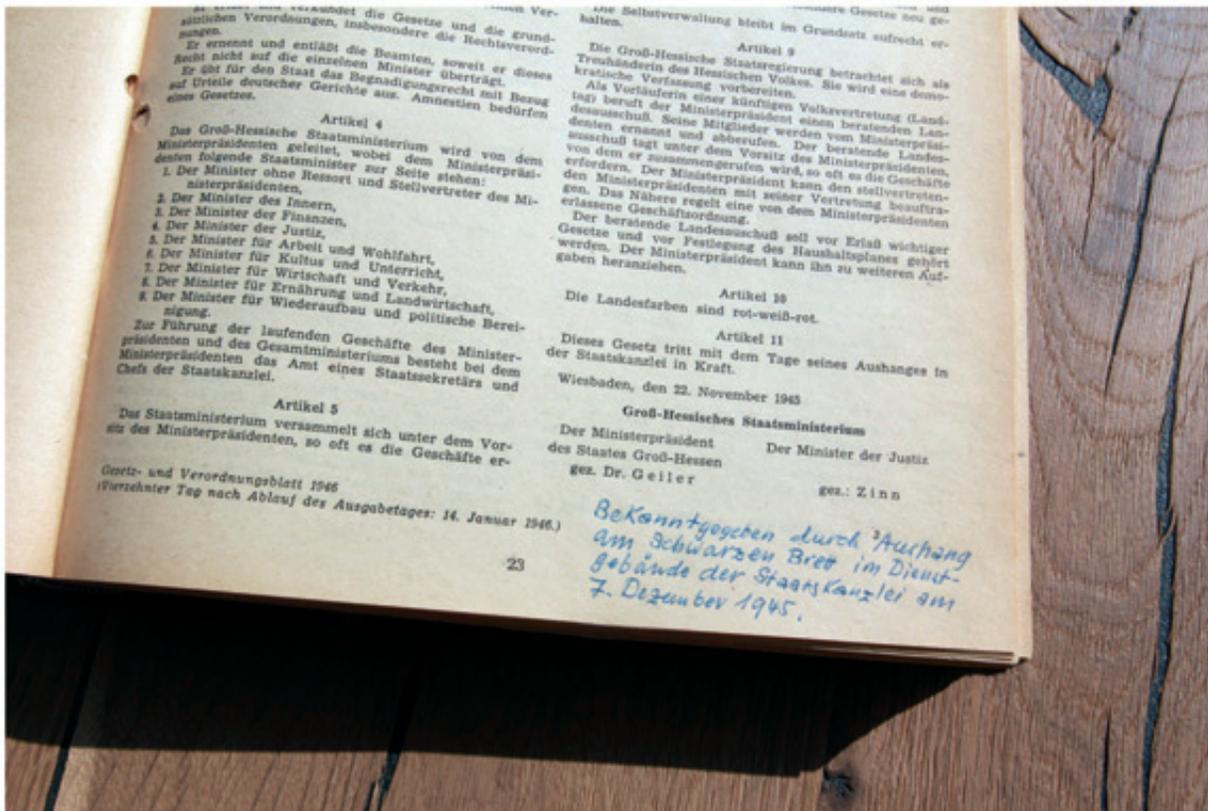
**Artikel 6**  
Die Landesfarben sind rot-weiß-rot.

**Artikel 7**  
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Aushanges in Kraft.  
Wiesbaden, den 22. November 1945

**Groß-Hessisches Staatsministerium**  
Der Ministerpräsident  
des Staates Groß-Hessen  
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz  
gez. Zinn

Veröffentlichung des „Staatsgrundgesetzes des Staates Groß-Hessen“ im dafür zuständigen Gesetz- und Verordnungsblatt, hier mit dem pragmatischen handschriftlichen Eintrag über die Verkündung am Schwarzen Brett der Hessischen Staatskanzlei.



**Artikel 9**  
Die Groß-Hessische Staatsregierung betrachtet sich als demokratische Vertretung des Hessischen Volkes. Sie wird eine demokratische Versammlung vorbereiten.  
Als Vorläuferin einer künftigen Volksvertretung (Landtag) beruft der Ministerpräsident einen beratenden Landesausschuß. Seine Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen. Der beratende Landesausschuß tagt unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, von dem er zusammengerufen wird, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Ministerpräsident kann den stellvertretenden Ministerpräsidenten mit seiner Vertretung beauftragt eine Geschäftsordnung beschließen.  
Der beratende Landesausschuß soll vor Erlass wichtiger Gesetze und vor Festlegung des Haushaltsplanes gehört werden. Der Ministerpräsident kann ihn zu weiteren Aufgaben heranziehen.

**Artikel 10**  
Die Landesfarben sind rot-weiß-rot.

**Artikel 11**  
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Aushanges in Kraft.  
Wiesbaden, den 22. November 1945

**Groß-Hessisches Staatsministerium**  
Der Ministerpräsident  
des Staates Groß-Hessen  
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz  
gez. Zinn

*Bekanntgegeben durch Aushang  
am Schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am  
7. Dezember 1945.*

den nach der ersten Umbildung am 1. November 1945 neben parteilosen Fachleuten auch verschiedene Repräsentanten der inzwischen wieder zugelassenen Parteien SPD, CDU, KPD und LDP, wie z.B. der spätere hessische Ministerpräsident Georg August Zinn (SPD/Justizminister), ernannt (16). Die Autonomie der ersten hessischen Landesregierung war allerdings stark eingeschränkt. Bindende Vorgaben ergaben sich etwa aus den Beschlüssen des von den Ministerpräsidenten der amerikanischen Besatzungszone gebildeten "Länderrates" in Stuttgart, der wiederum den Weisungen des "Regional Government Coordinating Office" (RGCO) Folge leisten musste. Daneben unterstand die Landesregierung auch unmittelbar den Weisungen des OMGH, ähnlich wie die Landräte und Bürgermeister in den Landkreisen und Städten bis Januar 1946 den Weisungen der örtlichen Militärregierungen Folge zu leisten hatten. Je mehr allerdings die Demokratisierung in den Vordergrund der amerikanischen Politik rückte, umso größer wurde auch der politische Spielraum der Landesregierung.

### **Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945**

Am 22. November 1945 wurde das vom Ministerpräsidenten und dem hessischen Minister der Justiz Zinn unterzeichnete "Staatsgrundgesetz des Staates Groß Hessen" verkündet (17). In seinen lediglich 11 Artikeln enthielt dieses einige fundamentale staatsorganisationsrechtliche Normen, insbesondere zur Organisation der Landesregierung und zur Ausübung der verschiedenen Staatsgewalten. Wichtig war Artikel 3, der dem Ministerpräsidenten eine starke Position innerhalb der Staatsregierung einräumte. Nach Artikel 3 Absatz 1 trug dieser die volle Verantwortung gegenüber der Militärregierung und ernannte sowie entließ die Staatsminister. Vor allem aber erließ und verkündete nach Artikel 3 Absatz 2 Staatsgrundgesetz nicht etwa die Regierung, sondern der Ministerpräsident alleine die Gesetze.

Auch Ministerpräsident Geiler betonte, dass die Staatsregierung kein Kollegialorgan mit Entscheidungsbefugnis sei. Dabei berief er sich schon in der ersten Sitzung seines Rumpfkabinetts am 19. Oktober 1945 darauf, dass er allein gegenüber der amerikanischen Regierung die Verantwortung trage, woraus sich ergebe, "daß er der Chef der Regierung sei und daß er jedenfalls in allen wichtigen Fragen die Entscheidung zu treffen habe. [...] Die Minister seien vielmehr nur die Berater des Ministerpräsidenten" (18). Den Ministern Venedey, Müller und Binder, die sich für das Kollegialprinzip aussprachen, entgegnete Geiler, er sei selbstverständlich bereit, alle Fragen kollegial zu beraten, müsse sich aber die endgültige Entscheidung in allen wichtigen Fragen selbst vorbehalten. In der Praxis fasste das Kabinett Geiler dann aber doch Mehrheitsentscheidungen, denen der Ministerpräsident in aller Regel folgte.

Zukunftsweisend war schließlich Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes, nach dessen Absatz 1 sich die Staatsregierung als Treuhänderin des Hessischen Volkes betrachtete und eine "demokratische Verfassung" vorbereiten sollte. Diese Regelung war letztlich der normative 'Samen', aus dem ein Jahr später die bis heute gültige hessische Verfassung hervorgehen sollte.

# Aufbau der Parteien und erste Kommunalwahlen

## Der Aufbau der politischen Parteien SPD, KPD, CDU und LDP

Die politischen Parteien, als später zentrale Akteure der Verfassungsgebung in Hessen, entstanden zügig in den Monaten nach der Befreiung vom Nationalsozialismus. Unmittelbar nach dem Einmarsch der Amerikaner hatten insbesondere Funktionäre der ehemaligen demokratischen Parteien aus der Zeit der Weimarer Republik, Gewerkschaftsmitglieder und Mitglieder der christlichen Opposition gegen den Nationalsozialismus auf lokaler Ebene Aktivitäten entfaltet, die zum einen administrative Fragen wie die Versorgung und Wohnraumvermittlung betrafen, zum anderen aber auch auf eine Wiederbelebung demokratischer politischer Vereinigungen abzielten. Während dies in den ersten Monaten - wenn überhaupt - mit stillschweigender Duldung der lokalen Militärregierungen geschah, korrigierten die Amerikaner ihre restriktive Haltung gegenüber der Gründung politischer Vereinigungen noch im Sommer 1945 (19).

Nachdem die Sowjets schon am 10. Juni 1945 in ihrer Zone überraschend politische Parteien zugelassen hatten, ließen die Amerikaner nach der Potsdamer Konferenz, auf der beschlossen worden war, in ganz Deutschland demokratische politische Parteien zu erlauben und zu fördern, ab Ende August 1945 zumindest auf Kreisebene Parteien zu. Dem auch beim Verwaltungsaufbau beherzigten "bottom up-approach" folgend wurden drei Monate später Parteien auch auf Länderebene und weitere drei Monate später schließlich auf Zonenebene zugelassen. In Hessen etablierten sich mit SPD, CDU, KPD und LDP vier bedeutsame Parteien.

### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Die SPD konnte sich als erste Partei wiedergründen, da viele ehemalige Parteimitglieder reaktiviert werden konnten und ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Amerikanern bestand, die zahlreiche SPD-Politiker in Verwaltungspositionen beriefen. Bereits am 9. Dezember 1945 fand in Frankfurt der erste Landesparteitag statt, auf dem Wilhelm Knothe, Mitbegründer der "Frankfurter Rundschau" und Vertrauter Kurt Schumachers zum Vorsitzenden gewählt wurde. Umstritten war, wie viele Parteibezirke in Hessen gegründet werden sollten. Auf ein Machtwort Schumachers hin wurden schließlich lediglich die SPD-Bezirke Hessen-Süd (Zentrale Frankfurt, 53.000 Mitglieder) und Hessen-Nord (Zentrale Kassel, 20.000 Mitglieder) ins Leben gerufen und nicht, wie dies die Südhessen zunächst favorisiert hatten, drei Bezirke (Kassel, Wiesbaden, Darmstadt).

### Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

Keimzellen der Neugründung der KPD in Hessen waren antifaschistische Ausschüsse, sozialistische Aktionsgemeinschaften und Bürgerräte. Aufgrund des guten Verhältnisses zu den Amerikanern wurde die KPD schon im September 1945 im Stadtkreis Frankfurt und im Dezember 1945 auf Landesebene zugelassen. Im März 1946 fand der erste ordentliche Parteitag statt, und im Juni 1946 hatte die hessische KPD bereits 21.000 Mitglieder. Während der organisatorische Aufbau eines straff geführten Parteiapparates, an dessen Spitze das Zentralkomitee der KPD in Berlin stand, reibungslos von statten ging, gelang es der KPD in Hessen allerdings angesichts der Zwangsvereinigung von KPD und SPD in der sowjetischen Zone nicht, wirklich breiten Rückhalt in der Bevölkerung zu erlangen.



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1945 Ausgegeben zu Wiesbaden, den 24. Dezember 1945

INHALT		Nr. 2
Gemeindewahlgesetz vom 15. Dezember 1945		
Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 17. Dezember 1945		
A. Wahlleitung	Seite 1	Seite 1
B. Wahlvorbereitung	Seite 2	Seite 2
C. Wahlhandlung	Seite 13	Seite 13
D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	Seite 14	Seite 14
E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl	Seite 15	Seite 15
F. Schlußbestimmungen	Seite 16	Seite 16
Anlage 1 zur Gemeindewahlordnung: Wähler-Liste	Seite 17	Seite 17
Anlage 2 zur Gemeindewahlordnung: Wahlscheine	Seite 17	Seite 17
Anlage 3 zur Gemeindewahlordnung: Wahlvorschlag	Seite 18	Seite 18
Anlage 4 zur Gemeindewahlordnung: Eidstattliche Versicherung	Seite 18	Seite 18
Anlage 5 zur Gemeindewahlordnung: Zähl-Gegen-Liste	Seite 19	Seite 19
Anlage 6 zur Gemeindewahlordnung: Wahlniederschrift	Seite 19	Seite 19

## Gemeindewahlgesetz vom 15. Dezember 1945

### § 1

Die Gemeindewahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts statt.

### § 2

Die Gemeindevertretungen aller Gemeinden (mit Ausnahme der Stadtkreise und der Städte mit über 30 000 Einwohnern und der Landgemeinden mit nicht mehr als 18 Wahlberechtigten) sind neu zu wählen. Als Wahltag werden der 30. Januar und der 27. Januar 1946 bestimmt. Die Dauer der Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

### § 3

(1) Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet anwesend sind, oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Als deutsche Staatsangehörige gelten für die Wahl die Personen, die zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehörigkeit besaßen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten. Für die Altersvoraussetzung ist der 30. Januar 1946 maßgebend, für die Anwesenheitsvoraussetzung der 1. Dezember 1945. Voraussetzung für Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste (§ 4 (1)) oder der Besitz eines Wahlscheines (§ 4 (2)).

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

a) wer von der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist

c) wer in der SA, der HJ, dem BdM, dem NSDAP, dem NSDob, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgend einer Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,

d) wer dafür bekannt ist, daß er mit den Nazis stark sympathisiert oder mit den Nationalsozialisten zusammen gearbeitet hat,

e) wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

f) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Folge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen in Verwahrung gehalten werden.

(4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit geht verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

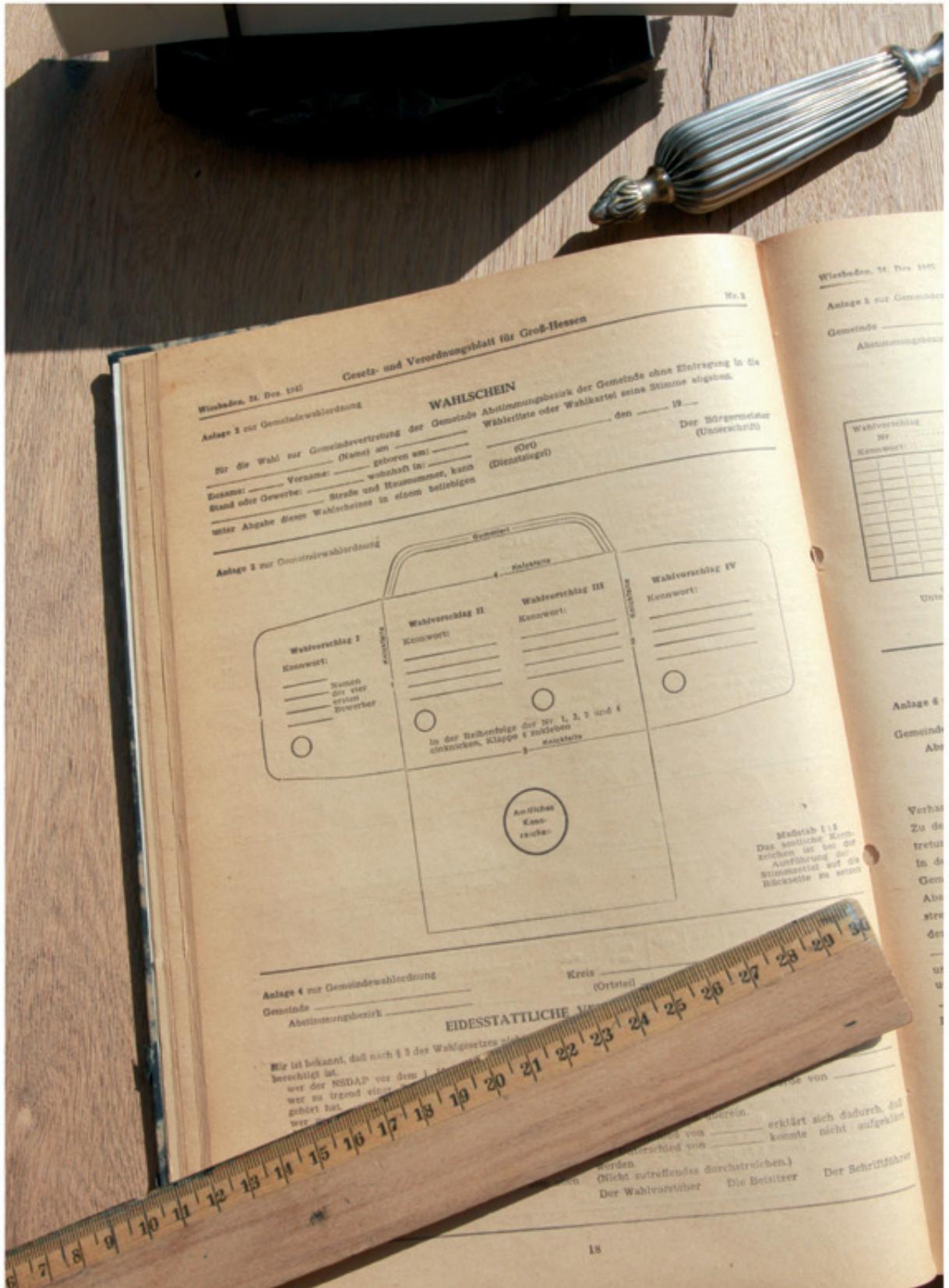
### § 4

(1) In die Wählerliste ist einzutragen, wer gemäß § 3 wahlberechtigt ist. Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 14. bis 19. Dezember 1945 öffentlich auszuliegen. Jeder Wähler, dem bekannt ist, daß eine nach § 3 (2) nicht wahlberechtigte Person in die Liste eingetragen ist, oder der die Wählerliste für unvollständig hält, ist zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Der Bürgermeister gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die bis zum 19. Dezember 1945 laufende Beschwerdefrist hin. Beschwerden sind bei dem Bürgermeister anzubringen. Die Erledigung der Beschwerden regelt die vom Minister des Innern zu erlassende Wahlordnung.

(2) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

Die hessischen Kommunalwahlen im Januar 1946 waren die ersten freien Wahlen in Hessen seit 1933. - Die dafür notwendigen

Veröffentlichungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgte „sehr knapp davor“, ausgerechnet an Heiligabend des Jahres 1945.



Das Gesetz für die bevorstehenden Kommunalwahlen in Hessen vom 24. Dezember 1945 erstellte klare Anweisungen bis in die Details der praktischen Umsetzung hinein.

### Christlich Demokratische Union (CDU)

Bei der CDU handelte es sich um eine echte Neugründung, in der sich verschiedenste Strömungen zusammenfanden. In Frankfurt etwa trafen Protagonisten des "Linkskatholizismus" wie Walter Dirks und Eugen Kogon auf andere Intellektuelle wie Bruno Dörpinghaus, die etwa für die Bildung einer überkonfessionellen Rechtspartei sowie einer sozialen Volkspartei eintraten. Realisiert wurde die Idee einer christlichen Sammlungsbewegung für Katholiken und Protestanten zunächst in der Frankfurter 'Christlich-Demokratischen Partei' (CDP), deren Zulassung am 15. September 1945 bei der Militärregierung beantragt wurde und die einen wirtschaftlichen Sozialismus auf demokratischer Grundlage anstrebte.

In Kassel liegen die Anfänge der CDU hingegen im Zusammenschluss zweier kleinerer konfessioneller Parteien, des 'Christlich-Sozialen Volksdienstes' und des 'Zentrums', zu einer kommunalpolitischen christlichen Arbeitsgemeinschaft im Sommer 1945. Im August wurden die beiden Parteiorganisationen aufgelöst und zur CDU verschmolzen, die um konfessionelle Ausgewogenheit bemüht war. Politisch war die Kasseler CDU eher konservativ orientiert. Christliche Werte wurden in wirtschaftspolitischer Hinsicht durch neoliberales Gedankengut ergänzt. In Darmstadt wurde im September 1945 von Mitgliedern der missionarisch-ökumenischen 'Una-Sancta-Bewegung' unter Führung von Maria Sevenich die 'Deutsche Aufbaubewegung' gegründet, deren stellvertretender Vorsitzender Heinrich von Brentano wurde. Die religiöse, gegen Faschismus und Kommunismus gerichtete Bewegung konnte allerdings keine konkrete politische, soziale und ökonomische Programmatik entwickeln. Die Frankfurter CDU ergriff im Herbst 1945 schließlich die Initiative zur Gründung einer Landes-CDU. Angesichts starker konzeptioneller Unterschiede der lokalen Parteigruppierungen in zentralen politischen und ökonomischen Fragen war letztlich das Bekenntnis zum Christentum der gemeinsame Nenner, und in programmatischer Hinsicht setzte sich schließlich der sozialistische Kurs der Frankfurter CDP mit ihren "Frankfurter Leitsätzen" durch.

### Liberaldemokratische Partei (LDP)

Die liberale bis rechtskonservative LDP konnte im Sommer 1945 lediglich in den größeren Städten Parteiorganisationen etablieren, die zudem eher mäßigen Zulauf fanden. Besonders erfolgreich waren die Liberalen alleine in Marburg, einer traditionellen Hochburg des Linksliberalismus, wo die 'Demokratische Volkspartei' bei den ersten Kommunalwahlen die Mehrheit erringen konnte und mit Karl-Theodor Bleek den Oberbürgermeister stellte.

Erst recht spät wurde am 29. Dezember 1945 eine liberale Landesorganisation gegründet. Während die Programmatik zwecks Integration der verschiedenen Strömungen unscharf war, gewannen leider de facto rechtsliberal-national ausgerichtete Vertreter die Oberhand. Nach der Verhaftung des nationalsozialistisch belasteten, antisemitischen Parteisekretärs Ernst Luge gelangte der Hersfelder Landrat August Martin Euler an die Spitze der LDP/FDP, der in wirtschaftspolitischer Hinsicht dezidiert liberale Positionen vertrat und z.B. eine Mitbestimmung kategorisch ablehnte. Die in Hessen insgesamt rechts von der CDU angesiedelte LDP verstand sich als Repräsentantin von Industrie, Selbständigen und agrarischem Mittelstand.

## Die Kommunalwahlen im Jahr 1946

Die zunehmenden Schwierigkeiten der Amerikaner, in ihren Reihen geeignetes Verwaltungspersonal zu finden, und die neue politische Linie, die Deutschen zu Demokraten zu erziehen, begünstigten die Entscheidung, möglichst bald erste Wahlen durchzuführen. General Clay verfügte so im Herbst 1945 gegen starke Bedenken sowohl seiner Berater als auch aus deutschen Kreisen, dass bereits im Januar 1946 Gemeinde-, im März Kreistags- und im Mai Stadtkreiswahlen stattfinden sollten. Ausgeschlossen von den Gemeindewahlen waren alle NS-Aktivisten und einfachen Parteimitglieder, die vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren (20). Die Ergebnisse der Wahlen im Januar 1946 bestätigten Clays Entscheidung: Die hohe Wahlbeteiligung und die Konzentration auf Parteien der Mitte widerlegten alle Kritiker, die mit stärkeren Sympathien der notleidenden Bevölkerung für extremere Parteien gerechnet hatten. Insgesamt nahmen 1.178.599 Hessinnen und Hessen an den Gemeindewahlen teil, was einer Wahlbeteiligung von 84,9 Prozent entsprach. Von den gültigen Stimmen entfielen über 70 Prozent auf die Parteien der Mitte, SPD (44,5 Prozent) und CDU (31,0 Prozent). Die KPD erzielte 5,7 Prozent und die LDP lediglich 2,7 Prozent.

An den Kreistagswahlen am 28. April 1946 beteiligten sich dann immerhin noch 75,7 Prozent. Hier entfielen 44,1 Prozent der Stimmen auf die SPD, 38,0 Prozent auf die CDU, 8,3 Prozent auf die KPD und 6,2 Prozent auf die LPD. An den Wahlen zur Verfassungsberatenden Landesversammlung am 30. Juni 1946 schließlich, welche die Demokratie auf eine neue Ebene hoben, beteiligten sich 71 Prozent. Auf die SPD entfielen dabei 44,3 Prozent, auf die CDU 37,3 Prozent, auf die KPD 9,7 Prozent, auf die LDP 8,1 Prozent und auf die sonstigen Parteien nur noch 0,6 Prozent. Insgesamt pendelte sich 1946 in Hessen so nicht nur die Wahlbeteiligung im Bereich zwischen 70 und 80 Prozent ein, sondern bildete sich vor allem auch ein System aus vier Parteien heraus, das Hessen zunächst maßgeblich prägen sollte.

# Die Entstehung der Landesverfassung

## Der Zeitplan zur Verfassungsgebung vom 4. Februar 1946

Der wunschgemäße Verlauf der Gemeindewahlen mit hoher Wahlbeteiligung und einer sicheren Mehrheit für die Parteien der Mitte überzeugte General Clay, erneut gegen Bedenken sowohl seiner Berater als auch der Ministerpräsidenten der Länder, in den drei Ländern der amerikanischen Zone zügig mit der Ausarbeitung von Länderverfassungen zu beginnen. Dies sollte nicht nur die Amerikaner entlasten und den Deutschen ein weiteres Stück demokratischer Verantwortung übertragen, sondern auch das Fundament für die Etablierung starker Länder in einem späteren föderalen Gesamtstaat nach amerikanischem Muster schaffen. Mit der Direktive "Elections in the U.S. Zone" vom 4. Februar 1946 setzte Clay bereits wenige Tage nach den Gemeindewahlen einen straffen Zeitplan für die Verfassungsberatungen fest (21).

Zunächst musste jeder Ministerpräsident spätestens am 22. Februar 1946 eine kleine vorbereitende Verfassungskommission aus Fachleuten ernennen, die bis zum 20. Mai einen Verfassungstext als Grundlage für die Arbeiten der eigentlichen verfassungsgebenden Versammlung erstellen sollte (22). Die gewählte verfassungsgebende Versammlung sollte dann spätestens am 15. September 1946 den

jeweiligen Verfassungsentwurf beschließen. Dabei hielt sich OMGUS das Recht vor, einen Entwurf ganz oder teilweise abzulehnen, soweit Vorschriften undemokratisch wären, der amerikanischen oder alliierten Politik widersprächen oder der zukünftigen Struktur des "Reiches" vorweggriffen.

Spätestens am 3. November 1946 sollten die Verfassungen dann durch Volksentscheid ratifiziert werden und am selben Tag die Landtage gewählt werden.

### **Einsetzung und Arbeit des Vorbereitenden Verfassungsausschusses**

Die von General Clay geforderte "small preparatory constitutional commission" wurde in Hessen unter der Bezeichnung "Vorbereitender Landesausschuß" eingesetzt, der allerdings in der Praxis in der Regel als "Vorbereitender Verfassungsausschuss" firmierte. Die Mitglieder wurden nicht streng nach Parteienproporz ausgewählt, sondern primär unter dem Gesichtspunkt der Expertise.

So berief der Ministerpräsident u.a. die Minister Werner Hilpert, Hans Venedey und Georg-August Zinn, die Regierungspräsidenten Fritz Hoch und Ludwig Bergsträsser, den Frankfurter Oberbürgermeister Kurt Blaum, die Professoren Walter Jellinek und Karl Vossler sowie Politiker wie den Christdemokraten Heinrich von Brentano, den Liberalen Georg Weinhausen und den Kommunisten Leo Bauer in das Gremium, das am 12. März 1946 seine Arbeit aufnahm (23).

Auftragsgemäß arbeitete der Verfassungsausschuss zunächst ein Gesetz für die Wahl der Verfassungsberatenden Landesversammlung aus und legte dieses am 31. März 1946 vor. Die Verfassungsberatende Landesversammlung sollte 90 Abgeordnete umfassen. In einem Mischverfahren aus Mehrheits- und Verhältniswahl sollten 64 der 90 Abgeordneten in Wahlkreisen gewählt werden, während die übrigen 26 Sitze anhand des Gesamtergebnisses im Land auf die verschiedenen Landeslisten aufgeteilt werden sollten.

Anfang April 1946 begann der Vorbereitende Verfassungsausschuss dann mit den Arbeiten am Verfassungsentwurf. Zunächst wurden der Direktive vom 4. Februar 1946 folgend 34 Einzelpersonen und 17 Institutionen um Stellungnahmen zu zentralen Verfassungsfragen gebeten. Die bis Mai eingegangenen 35 Stellungnahmen wurden von Geilers persönlichem Referenten Ulrich Noack im "Noack-Bericht" zusammengefasst (24). Von Noack dabei betonte Vorschläge wie etwa eine berufsständisch konstituierte zweite Kammer und ein vom Volk gewählter Staatspräsident "als Gegengewicht gegen ein übermächtiges Parlament und die in ihm herrschenden Parteien" sollten sich allerdings in den späteren Beratungen nicht durchsetzen. Zu sehr kamen in ihnen vor allem aus Sicht der SPD die schon in der Weimarer Republik in bürgerlichen Kreisen verbreiteten Ressentiments gegen einen konsequenten Parlamentarismus zum Tragen.

Die Ausschussmitglieder beschlossen daher trotz großen Zeitdrucks schließlich, einen eigenen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der maßgeblich auf einem Verfassungsentwurf des bekannten Heidelberger Staatsrechtlers Walter Jellinek basierte (25). Jellineks Entwurf lehnte sich in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht stark an die Weimarer Reichsverfassung an, stellte aber anders als diese vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus die Grundrechte als Artikel 1 - 29 systematisch an den Anfang der Verfassung. Jellineks Grundrechteteil wurde vom Ausschuss im Wesentlichen übernommen. Auch seine staatsorganisationsrechtlichen Vorschläge blieben prägend. So wurde das im "Noack-Bericht" nahegelegte Amt eines Staatspräsidenten abgelehnt und dem Ministerpräsidenten eine starke Stellung zugewiesen. Anstelle einer berufsständischen zweiten Kammer wurde die Einrichtung eines Wirtschaftsrates befürwortet, der bei der Gesetzgebung eine beratende Funktion ausüben sollte. In wichtigen Fragen wie dem Verhältnis von Staat und Kirche oder der Wirtschafts- und

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 5. Juni 1946

Nr. 18-20

## Inhalts-Übersicht

	Seite	Seite	
Wahlgesetz für die verfassungsberatende Großhessische Landesversammlung			
I. Allgemeines (§§ 1-3)	139	V. Wahlprüfungsverfahren (§§ 34-35)	142
II. Wahlrecht und Wahlbarkeit (§§ 4-7)	139	VI. Gemeinsame und Schlußvorschriften (§§ 36-41)	142
III. Wahlvorbereitung (§§ 8-32)	139-140	Wahlordnung zum Gesetz über die Wahl einer verfassungsberatenden Landesversammlung	143
IV. Wahlhandlung u. Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 34-37)	140-141	Anlagen 1-4	154-158
	141-142		

## Wahlgesetz für die verfassungsberatende Groß-Hessische Landesversammlung

### I. Allgemeines

#### § 1

(1) Die verfassungsberatende Landesversammlung besteht aus 90 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Hiervon entfallen auf die Kreiswahlvorschläge 64, auf die Landeswahlvorschläge 26 Abgeordnete.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtbevölkerung und an Aufträge oder Wünsche der Wähler nicht gebunden.

#### § 2

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, eine Verfassung des Landes Groß-Hessen vorzubereiten. Diese Verfassung tritt nur in Kraft, wenn sie

- von der Militärregierung der Besatzungsmacht genehmigt und
- durch einen Volksentscheid gebilligt wird.

#### § 3

Die Wahl findet am 30. Juni 1946, der Volksentscheid am 7. Oktober 1946 statt. Die Verfassung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

### Wahlrecht und Wahlbarkeit

#### § 4

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltage das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

keine bürgerliche Ehrenrechte nicht besitzen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

- wer von der Militärregierung verhaftet ist, oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist,
- wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten und gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier der Partei gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,
- wer in der SA, der HJ, dem BdM, dem NSS, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgend einer Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,
- wer dafür bekannt ist, daß er mit den Nationalsozialisten stark sympathisiert oder mit ihnen zusammengearbeitet hat,
- wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
- wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
- wem auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 durch die Spruchkammer die Wahlberechtigung abkräftig ist,
- wer nach Artikel 6 und 10 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 als Hauptangehöriger einer Partei

Das Wahlgesetz für die verfassungsberatende großhessische Landesversammlung erschien am 5. Juni 1946. - Bereits am 30. Juni 1946 konnten die Bürgerinnen und Bürger Hessens die Abgeordneten zu dieser Landesversammlung wählen. Die Wahlbeteiligung betrug rund 70 Prozent.

... und ...  
 ... Gebiet bei ...  
 ... erklärt, es handle sich  
 ... Anspruch nicht um  
 ... die nach einer  
 ... von Septem-  
 ... die nach einer  
 ... Außenminister Byr-  
 ... stünden  
 ... Anregung Bevin  
 ... beschlossen, in  
 ... Italien eine Klausel  
 ... in einer für beide  
 ... Weise regeln solle  
 ... Leopold  
 ... nicht aufgeben und  
 ... anferenz weiter dar-  
 ... Gerechtigkeit



Unsere der „New York Times“ entnommene Karte zeigt die vier wichtigsten Probleme, mit denen sich die Außenminister in Paris zu belassen haben. Die Triester Frage steht gegenwärtig im Mittelpunkt der Erörterungen.

Friedensverträge mit  
 Außenminister der  
 er erhoben, daß  
 Donauschiffahrt  
 genommen werden  
 blieb jedoch auf  
 daß vor einer end-  
 die Donaulän-  
 mußten. Außen-  
 in vor, die Frage  
 allgemeinen Frie-  
 en. Auch dieser  
 fotow, indem er  
 auch Staaten  
 snehmen würd  
 völlig unte-  
 darauf, alle  
 teresse hätten,  
 Frage interva-  
 wurde ver-  
 ten die stell-  
 fordert, eine  
 in denen  
 so erzie-  
 den  
 n, daß Ge-  
 Kontroll-  
 nminister  
 über die  
 in entw-  
 und ita-  
 gang der  
 liberale  
 wird ge-  
 che sich  
 gemeine  
 an. Je  
 in der  
 erscht,  
 it. Was  
 terheit,  
 Han-  
 nen.“  
 Wahlbetei-  
 „ mit  
 legen  
 hin-  
 siche,  
 Tat-  
 ach-  
 feien  
 pen  
 le,  
 sei-  
 io-  
 s,  
 Nr. 43  
 vom 31.  
 Mat, Nr.  
 45 vom  
 7. Juni  
 und läßt  
 auf Seite  
 3 der  
 heutigen  
 Ausgabe  
 heute ab-  
 schließend  
 einen  
 Beitrag von  
 Ministerprä-  
 sident Pro-  
 fessor Dr. Karl  
 Geiler über  
 den großhes-  
 sischen Ent-  
 wurf folgen.

# Um die kommenden Verfassungen

## US-Zone wählt Verfassungsgebende Landesversammlungen

NZ MÜNCHEN, 27. Juni

Am 30. Juni werden in den drei Ländern der amerikanischen Zone die Verfassungsgebenden Landesversammlungen gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung und endgültigen Formulierung der von den vorbereiteten Verfassungsausschüssen ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe. Sie bilden gleichzeitig die ersten gewählten politischen Verfassungen der gesamten Bevölkerung der drei Länder, stehen also zwischen den Beratenden Landesversammlungen, deren Aufgaben teilweise auf sie übergehen, und den am 3. November zu wählenden Landesparlamenten, für deren Zusammensetzung die wichtige Hinweise gesammelten Landesversammlungen ausgearbeitete Verfassung in einem gleichfalls für den 3. November vorgesehenen Volksentscheid abgestimmt.

Die Verfassungsgebenden Landesversammlungen sind nicht so populäre politische Institutionen wie etwa eine Gemeindevertretung oder das Parlament. Die Parteien haben deshalb alle Anstrengungen unternommen, um die wichtige Aufgabe der zu wählenden Körperschaft entsprechend zu verankern. Dies hat für jeden Einzelnen seiner Bürger eine recht wesentliche Bedeutung, daß Gleichgültigkeit gegenüber dem Wahlvorgang wäre. Dazu Verfassungsentwürfe sehr dazu beigetragen haben, den Blick für die Möglichkeiten und Ge-  
 zung“ hat als Diskussionsbeitrag die von Staatsmännern und Fachwissenschaftlern Bayerns und Württemberg-Badens ausgearbeiteten Entwürfe zu einer Verfassung für diese Länder veröffentlicht (siehe „Neue Zeitung“ Nr. 43 vom 31. Mai, Nr. 45 vom 7. Juni und heutige Ausgabe heute abschließend einen Beitrag von Ministerpräsident Professor Dr. Karl Geiler über den großhessischen Entwurf folgen.

Die Vorbereitungen in den drei Ländern sind fast abgeschlossen. In Bayern werden bei einer Bevölkerung von etwa 8,1 Millionen rund 1,5 Millionen wahlberechtigt sein. Die Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht. In Württemberg-Baden (Bevölkerung etwa 3 Millionen, wahlberechtigt rund 1,8 Millionen) werden 15 von der Landesliste gewählt werden. Dieses System, das von der Regierung in enger Zusammenarbeit mit der vorläufigen Volksvertretung und dem Verfassungsausschuß geschaffener Wahlsysteme dar; damit wurde das bisherige Verfahren der vergangenen Wahlkreise aufgeteilt. Die Kandidaten der vier zu wählenden Landesparteien (CDU, SPD, KPD, geordnete Besprechungen jeweils von der Mehrheit, daß eine kleine Gruppe von Parteimitgliedern, die sich aus Kandidaten auf 90 Mitglieder haben soll, wird in 64 Wahlkreise eingeteilt, von denen jeder einen Abgeordneten stellen sollen von den vier anerkannten politischen Parteien (CDU, SPD, KPD, LDP) vorgeschlagen werden.

Die Bedingungen für die Wahlberechtigung weichen in den drei Ländern zum Teil voneinander ab: Großhessen verlangt einen sechsmonatigen, Württemberg-Baden und Bayern einen einjährigen Aufenthalt im Lande. Dagegen bestehen einheitliche Richtlinien für die Wahlberechtigung politischer Bürger. Nach einer Anordnung der Militärregierung können Personen, die nach dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ rehabilitiert wurden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Wahlberechtigte, die als Mitläufer gelten, sollen nach dem Säkularisationsgesetz, wenn sie in die Wahlkreise aufgenommen werden, sollen die Anforderungen zur Wahlberechtigung erfüllen, erhalten die Genehmigung zur Ausübung ihres Wahlrechts, wenn sie ihre Geldstrafe bezahlt haben.

Wahlberechtigungsbescheinigung sind. Gewählt werden können alle Stimmberechtigten, die zur Zeit der Wahl das 23. Lebensjahr erreicht haben und mindestens ein halbes Jahr im Gebiet der Gemeinde ansässig sind. Dazu muß der Bürger keine Angehöriger der amerikanischen Zone sein. In der russischen Zone sind nicht einzelne Kandidaten gewählt werden. Ehemaligen Mitgliedern von Organisationen der NSDAP werden ungefähr nach ähnlichen Grundsätzen zugeordnet. Doch hätten die Behörden das Recht, eine weitere Kategorie, die als „andere aktive Ausschließen“ bezeichnet würde, vom Wahlrecht der NSDAP auszuschließen. Ehemalige Mitglieder der NSDAP könnten auch in der russischen Zone gegen seine Nicht die Absicht zu bestehen, die ehemaligen Offiziere der Wehrmacht von der Kandidatur auszuschließen.

Die Gemeindevahlen in der britischen Zone sind, wie bereits gemeldet, für den 15. September, die Kreiswahl und die Wahlen des Landes Bremen und der Hansestadt Hamburg für den 13. Oktober festgelegt worden. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Personen über 21 Jahre, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme der Mitglieder gewisser nationalsozialistischer Organisationen und der Mitglieder des Stabs oder des Oberkommandos der Wehrmacht. Gewählt werden können Personen, die geschlossen sind jedoch ehemalige aktive Nationalsozialistischer Organisationen vormaligen Charakters. Alle örtlichen Wahlen werden, wie es in der Verlautbarung der britischen Militärregierung heißt, als Verhältniswahlen in abgeänderter Form stattfinden. Jede Partei sichert der auf ihre Kandidaten durch den Gesamtanteil Ein Mindestanteil von etwas mehr als einem Siebentel aller abgegebenen Stimmen. Ist nach den bestehenden Richtlinien notwendig, damit der Überschuss an Stimmen eines gewählten Kandidaten und die Stimmen von nicht gewählten Kandidaten werden der entsprechenden Partei für eine Sammelliste gutgeschrieben.

# Das Ende des Krieges

## Der Tätigkeitsbericht

Ausschließlich auf die nationalsozialistische Führung und deren militärische Helfershelfer zurückzuführen war, die nicht bereit waren, die zuzunehmende Konsequenz aus den Geschehnissen zu ziehen und zu kapitulieren.

Der General zählt in seinem Bericht eine Reihe schwerer strategischer Fehler auf, die die militärische Führung in jenen entscheidenden Sommermonaten des Jahres 1945 be-  
 menen Versagen des deutschen Nachrich-  
 tens einen wesentlichen Faktor zu bedeu-  
 zu der endgültigen

Auch in den anderen Zonen werden gegenwärtig Wahlen vorbereitet. Die französische Militärregierung hat die Berechtigung zur Teilnahme an den im Herbst dieses Jahres stattfindenden Kommunalwahlen durch eine Verordnung geregelt. Verschleppte, Emigranten und den selbst notwendigen Nachweis des einjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde wählen, wenn sie in der Gemeinde geboren sind, diese nach dem

### Indien zum britischen Plan

NEW DELHI, 27. Juni (DANA, BBC)  
 Der Arbeitsausschuß der indischen Kongresspartei hat am 24. Juni die britischen Vorschläge für die zukünftige Verfassung Indiens angenommen. Die Zusammensetzung der britischen Kabinettsmission zur Zusammenfassung einer Übergangsregierung und der Kongresspartei

Sozialordnung waren die Fronten innerhalb des Ausschusses allerdings so verhärtet, dass davon abgesehen wurde, entsprechende Vorschriften in den Verfassungsentwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses vom 18. Juni 1946 (26) aufzunehmen. Insgesamt war Jellineks Entwurf prägend für den Entwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses und letztlich die wichtigste Einzelquelle der späteren Hessischen Verfassung. Ergänzt wurde er vom Vorbereitenden Verfassungsausschuss im Wesentlichen noch um eigene Abschnitte über die folgenden auch später noch besonders umstrittenen Komplexe: sozialpolitische Rechte und Pflichten, Kirche und Staat sowie Erziehung und Schule.

### **Wahl und Arbeit der Verfassungsberatenden Landesversammlung**

Mit den Wahlen zur Verfassungsberatenden Landesversammlung am 30. Juni 1946 gelang auf Landesebene der Übergang in die proto-parlamentarische bzw. demokratische Phase der Verfassungsberatungen und des hessischen Staates insgesamt. Die SPD errang hier 42 der 90 Sitze, die CDU 35, die KPD 7 und die LDP 6 (27). Damit verfügte keine Partei über eine absolute Mehrheit, so dass von Anfang an ein Zusammenwirken mehrerer Parteien notwendig war.

Obwohl die verschiedenen Parteien sehr unterschiedliche Vorstellungen von ihrer 'Idealverfassung' hatten, demonstrierten sie auf der konstituierenden Sitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung am 15. Juli 1946 große Geschlossenheit. Mit klarer Mehrheit wurden Otto Witte (SPD) zum Präsidenten und Cuno Rabe (CDU) sowie Leo Bauer (KPD) zu Vizepräsidenten gewählt. Nach einigen Diskussionen, in denen darum gerungen wurde, ob es angesichts der schlechten materiellen und politischen Verhältnisse überhaupt sinnvoll sei, eine Verfassung auszuarbeiten, brachten die Repräsentanten aller Parteien doch ihre Überzeugung zum Ausdruck, den ihnen eröffneten Weg der Verfassungsgebung zu beschreiten, um die Souveränität wenigstens teilweise zurückzuerlangen, die Staatsgewalten unter demokratische Kontrolle zu bringen und schließlich Deutschland als Bund der Länder neu konstituieren zu können.

Bei der ersten Lesung des vom Vorbereitenden Verfassungsausschuss vorgelegten Verfassungsentwurfs am 5./6. August 1946 wurde dann zunächst die Notwendigkeit eines breiten Konsenses über die zu erarbeitende Verfassung betont, um

- a) die Genehmigung durch die Militärregierung zu erhalten,
- b) im Volksentscheid ein möglichst positives Votum für die neue Verfassung zu erzielen und
- c) von Anfang an eine möglichst tragfähige, stabile Demokratie zu etablieren.

Sodann wurden die Fragen gesichtet, in denen ein Konsens bestand, und diejenigen, deren Umstrittenheit eine intensivere Diskussion erforderte (28). Großer Dissens bestand bspw. hinsichtlich der Sozialordnung. Während SPD und KPD eine materiell gerechte Sozialordnung in der Verfassung verankern wollten, stand für die CDU und LDP das Konzept der Gewaltenteilung im Vordergrund, in dessen Rahmen sie auch eine Zweite Kammer zur Abwehr totalitärer Bestrebungen befürworteten.

Im Anschluss an die erste Lesung im Plenum wurde die eigentliche Sacharbeit an der Verfassung bereits ab dem 7. August 1946 im Verfassungsausschuss der Landesversammlung weitergeführt. Von dessen 29 Mitglieder entstammten 13 der SPD, 10 der CDU sowie jeweils 3 der KPD und LDP. Die ersten fünf Sitzungen waren dem Staatsaufbau und den Grundrechten gewidmet (29). Bei den Grundrechten war vor allem die Frage einer Grundrechtseinschränkung zum Schutz der Verfassung umstritten. Als Kompromiss sprach man sich nach langen Diskussionen dafür aus, Feinden der Demokratie das Koalitionsrecht, das Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung zu entziehen.

Der Hessische Ministerpräsident  
II/LT- Staatskanzlei 12.3.206/10

Drucksachen der Verfassungsberatenden Landesversammlung  
Groß-Hessen

Abteilung IIIa

**ARCHIV-AKTEN**

Stenographische Berichte  
(zum Teil im Wortlaut gekürzt)

über die

Verhandlungen des Verfassungsausschusses  
der  
Verfassungberatenden Landesversammlung  
Groß-Hessen

1. bis 18. Sitzung .

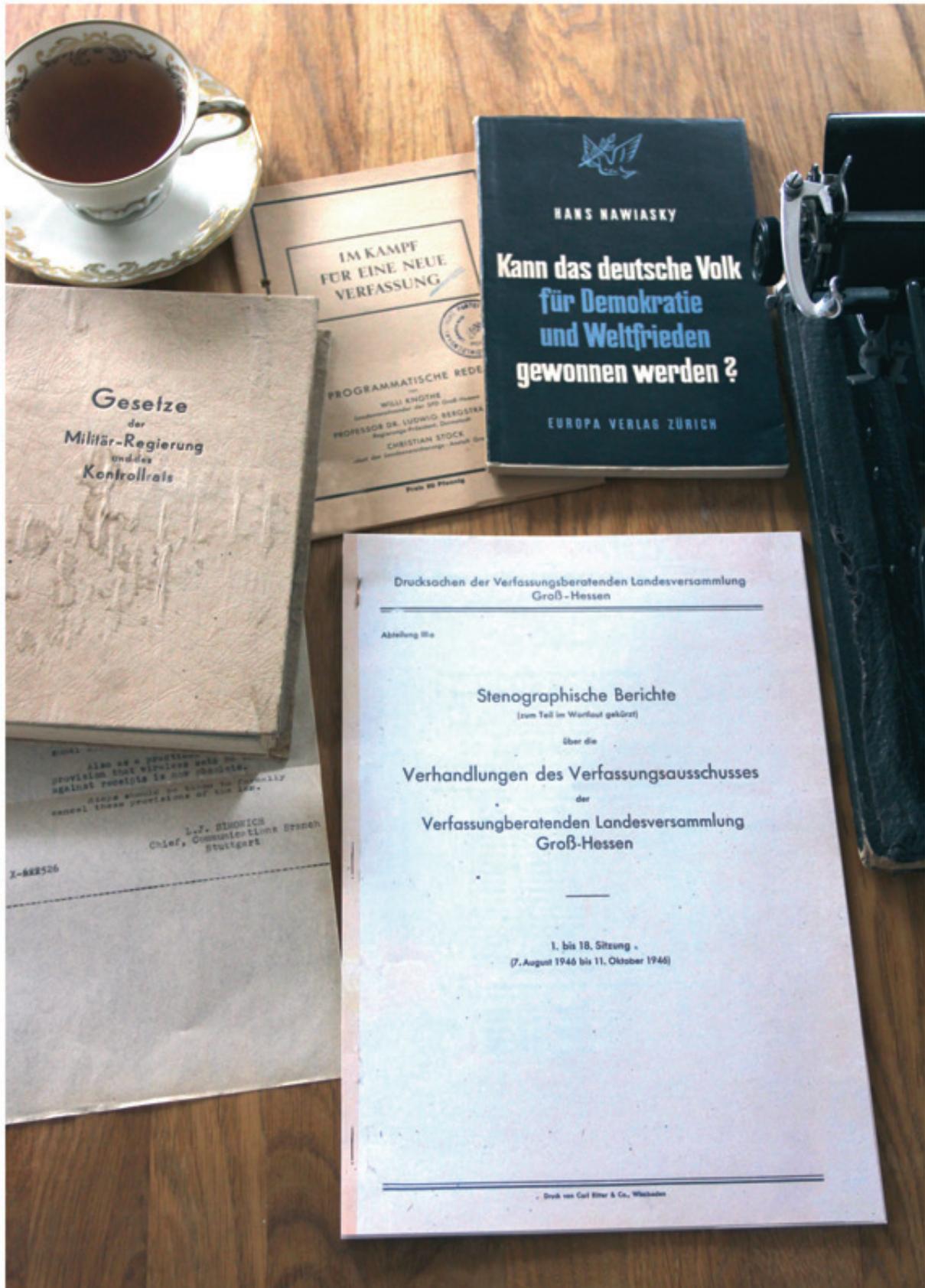
(7. August 1946 bis 11. Oktober 1946)

Ster  
A

*12-61-1946 g.u.l.c.*  
*12-144 f. 1947*

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Ein wesentlicher Teil aller erhaltenen Akten, Schriftsätze, Entwürfe, Briefwechsel, Nachlässe, Zeitungsberichte etc. zur Entstehung der Hessischen Verfassung werden im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden aufbewahrt.  
Bild: Druck zur Verfassungsberatenden Landesversammlung.



Fiktive Objekt-Collage zum 'Hessischen Verfassungssommer 1946'.

In staatsorganisatorischer Hinsicht prallten die Ansichten frontal aufeinander. So plädierte die CDU zwecks Begrenzung des reinen Mehrheitsprinzips für die Einrichtung einer paritätisch aus Unternehmern und Arbeitnehmern gebildeten Landeswirtschaftskammer sowie einer Kulturkammer. Vertreter beider Kammern sollten einen Senat mit suspensivem Vetorecht gegenüber der Gesetzgebung des Parlaments bilden, was SPD und KPD als Vertreter der Mehrheitsdemokratie strikt ablehnten. Im Bereich der Grundrechte war die Koalitionsfreiheit besonders umstritten. Der Vorschlag von SPD und KPD, Unternehmern kein Recht zum Zusammenschluss (Koalition) zu gewähren, wurde von CDU und LDP als grundlegender Verstoß gegen die traditionelle Koalitionsfreiheit strikt abgelehnt. Ähnlich kontrovers wurde die grundlegende Frage der Wirtschaftsverfassung als solcher diskutiert.

Die SPD plädierte mit Unterstützung der KPD für eine Planwirtschaft, in deren Rahmen allerdings für die Initiative privater Unternehmer Raum bleiben sollte. Große Teile der Wirtschaft sollten sozialisiert werden, so etwa Bergbau, Eisen- und Stahlproduktion, Baustoffindustrie, Energiewirtschaft, Banken, Versicherungen, das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen, die chemische und pharmazeutische Großindustrie, Lichtspiele, Post und Rundfunk. Die CDU bekannte sich angesichts des „doch im ganzen sehr labilen wirtschaftlichen Zustand[s], in dem wir augenblicklich leben“ zwar durchaus auch zur Planwirtschaft und verurteilte „Konzerne mit Tendenz zum Monopolkapitalismus“. Allerdings wollte sie lediglich Betriebe zur Erzeugung von Gas, Wasser und Elektrizität, die Eisenbahn, Post, Großbanken, Versicherungen sowie die Kohle- und Eisenindustrie sozialisieren. Die LDP sprach sich ganz auf der Linie der Industrie- und Handelskammern dagegen aus, die Sozial- und Wirtschaftsordnung in der Verfassung zu zementieren, nicht zuletzt, da dies den Entscheidungen des zu erwartenden gesamtdeutschen Parlaments vorgegreife. In diesen fundamentalen wirtschaftspolitischen Fragen gingen die Auffassungen im Verfassungsausschuss schließlich so weit auseinander, dass dessen Arbeiten insgesamt zu scheitern drohten.

### **Vom Siebener-Ausschuss zur Vorlage der zwei Verfassungsentwürfe**

Als Ausweg aus der verfahrenen Situation wurden die Diskussionen auf ein noch kleineres, zunächst nur von den vier Fraktionsvorsitzenden gebildetes, dann immerhin zu einem „Siebener-Ausschuss“ erweitertes Gremium verlagert. Obwohl auch in den fünf Sitzungen dieses „Siebener-Ausschusses“ zwischen dem 4. und 20. September 1946 hart um die zentralen Punkte gerungen wurde, trug der Wille, die wesentlichen Sachfragen einem Konsens zuzuführen, schließlich Früchte. So kam die SPD der CDU in der Sozialisierungsfrage etwa insoweit entgegen, als sie sich - unter der Prämisse, dass die Überführung der zu sozialisierenden Betriebe in Gemeineigentum als Regelfall anerkannt bleibe - in begründeten Ausnahmefällen mit einer Unterstellung unter Staatsaufsicht begnügen wollte. Auch sollten Filmindustrie, Lichtspieltheater, Rundfunk und die chemische Großindustrie von der Liste der sofort zu sozialisierenden Betriebe gestrichen werden. Die CDU gab im Gegenzug beispielsweise ihre Vorschläge eines Staatspräsidenten und einer berufsständischen zweiten Kammer auf. Zwar beharrte sie weiter auf einem Senat als Regulativ für das Parlament, doch sollte diese zweite Kammer nunmehr durch die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage gewählt werden.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 17. September 1946, in der die Ergebnisse des „Siebener-Ausschusses“ beurteilt werden sollten, traten die Kontroversen dann allerdings wieder offen zutage und es wurde deutlich, dass in den entscheidenden Fragen letztlich doch keine tragfähigen Kompromisse erzielt worden waren. In der folgenden Sitzung am 23. September distanzierte sich nach

der LDP nun auch die CDU von den im Siebener-Ausschuss mühevoll erzielten Kompromissen und lehnte bspw. eine Wirtschaftsorganisation nach sozialistischen Grundsätzen kategorisch ab. Dies führte im Gegenzug dazu, dass SPD und KPD die zweite Kammer grundsätzlich verwarfen. Am 23. September kam es so schließlich über eine vom Vorsitzenden des Verfassungsausschusses Bergsträsser überraschend anberaumte Grundsatzabstimmung über die Zweite Kammer zum offenen Zerwürfnis zwischen SPD und KPD auf der einen sowie CDU und LDP auf der anderen Seite.

In dieser aufgeheizten Situation ließen sich SPD und KPD in den unter hohem Zeitdruck stehenden weiteren Septembersitzungen in zahlreichen besonders umstrittenen Fragen wie der Sofortsozialisierung, der Wirtschaftsordnung, der Kirchen- und der Schulfrage dazu hinreißen, ihre Ansicht in Kampfabstimmungen durchzusetzen. Sozialistische Gemeinwirtschaft, soziale Mehrheitsdemokratie und laizistischer Staat waren die Eckpunkte des so im Verfassungsausschuss am 26. September von der SPD-KPD-Mehrheit verabschiedeten Verfassungsentwurfs. Die CDU, der die nötige Mehrheit fehlte, um ihre Vorstellungen durchsetzen zu können, legte daraufhin dem Plenum der Verfassungsberatenden Versammlung am 28. September 1946 ostentativ einen Gegenentwurf, den zügig erstellten "Vollradser Entwurf" vor, der zentrale umstrittene Punkte etwa zur wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung und zum Verhältnis von Staat und Kirche schlicht ausklammerte (30).

### **Der historische Verfassungskompromiss von SPD und CDU**

Mit der Vorlage zweier konkurrierender Verfassungsentwürfe war das sowohl von den deutschen Protagonisten als auch von der die Verfassungsberatungen in regelmäßigen Treffen mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses wohlwollend begleitenden US-Militärregierung verfolgte Ziel einer in breiten Kreisen der Bevölkerung kompromissfähigen Verfassung offensichtlich verfehlt worden.

Während der CDU-Entwurf bei Ablehnung durch die SPD von vornherein nicht mehrheitsfähig war, setzte sich schließlich auch in der SPD zunehmend die Überzeugung durch, dass eine Annahme einer zusammen mit der KPD verabschiedeten Verfassung in der Bevölkerung auf Messers Schneide stünde, keinesfalls aber den gewünschten breiten Rückhalt fände.

Letztlich auf Initiative der CDU trafen sich daher nach einer Reihe vorbereitender Gespräche am 30. September 1946 Ludwig Bergsträsser, Friedrich Caspary und der spätere Ministerpräsident Christian Stock von der SPD sowie Erich Köhler, Karl Kanka und Georg Stieler von der CDU zu Konsensgesprächen. In kaum vier Stunden konnte die CDU verschiedene Korrekturen am SPD-KPD-Entwurf durchsetzen wie etwa die Herausnahme der chemischen Industrie aus der Sofortsozialisierung, den Verzicht auf einen einheitlichen Sozialversicherungsträger, eine Wiederaufwertung der Kirchen und die Möglichkeit, an die Institution des Berufsbeamtentums anzuknüpfen. (31) Das Einkammersystem im staatsorganisationsrechtlichen Teil blieb hingegen ebenso bestehen wie das grundsätzliche Festhalten am Sozialisierungsartikel und das hoch umstrittene Verbot der Aussperrung. Indem die im entscheidenden Verfassungskompromiss vom 30. September vereinbarten Veränderungen in der zweiten Lesung der Verfassung im Plenum der Landesversammlung in den Verfassungsentwurf des Verfassungsausschusses integriert wurden, entstand im Wesentlichen der Verfassungstext, der dann am 2. Oktober mit der breiten Mehrheit der Abgeordneten von SPD und CDU angenommen wurde, während sich die KPD der Stimme enthielt und die LDP mit Nein stimmte. Bereits zwei Tage später, am 4. Oktober 1946 lag der Verfassungstext der "US-Civil-Administration-Division" (CAD) in Berlin zur Genehmigung vor.



*Fiktive Objekt-Collage: Die Arbeit an der Hessischen Verfassung im Sommer 1946 wurde von mehreren, auch parteilich gebundenen Publikationen begleitet.*

AKTUELLE SCHRIFTEN / HEFT 3

---

# VOM WERDEN DER VERFASSUNG IN HESSEN

Aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses  
der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessen

Von

FRIEDR. H. CASPARY

Obmann der Fraktion der SPD im Verfassungsausschuß

1946

Bollwerk-Verlag Karl Drott, Offenbach a. M.

*Bereits im November 1946 erschien die erste Auflage dieser Publikation, die der Öffentlichkeit die Diskussionen und Verhandlungen um die Entstehung einzelner Artikel der neu-*

*Hessischen Verfassung nahebrachte. Diese erste Rezeption erschien also noch vor der Volksabstimmung zur Verfassung selbst.*



# Jeder lernt ENGLISCH

Ein Sprachkurs für die Leser der „Neuen Zeitung“ (Nr. 116)

Eine unserer Mitschülerinnen, die selbst Sprachlehrerin ist, bemerkt in einem sehr netten Schreiben an den teacher, daß sie viele seiner Schriftstellern der Vorkriegszeit finden können. Sie stellt dann die nicht unberechtigte Frage, ob man denn all diese Redensarten in vornehmer Gesellschaft verwenden dürfte. Nun, unsere "idioms" sind zwar nicht gerade der Diplomatensprache entnommen, aber dem lebendigen Alltagsleben. Jeder in Amerika (und England) gebraucht sie, jeder versteht sie, und bei den Schriftstellern von heute sind sie in Massen zu finden. Es ist daher das Wichtigste für den Lernenden, mit den Redewendungen der breiten Massen vertraut zu werden. Selbst dann, wenn manche dieser idioms schon als "Slang"-Ausdrücke, also als Ausdrücke der mündlichen Umgangssprache, gelten können.

In unserer letzten Lektion hat auch der teacher vor die schwierige Frage gestellt: Are you a clear thinker? - Bist du ein scharfer Denker? Das hat ihn daran erinnert, daß es auch mit dem Wörtchen "clear" eine Menge idioms gibt. Wenn jemand auf seine politische und charakterliche Zuverlässigkeit geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat, sagt man auf Englisch: he has been cleared (klühd) (wörtlich: er ist geklärt worden, an ihm haften keine Mängel mehr. To clear the deck bedeutet: den Tisch räumen).

Die letzten vier Zeilen der zweiten Stropha lauten dann ebenso wie die der ersten. Die Übersetzung ist für uns natürlich ein Kinderspiel. Die pupils werden gut daran tun, die Lektüre unserer Lektion hier zu unterbrechen und erst einmal selbst ihre Künste zu probieren. Dann erst sei es ihnen gestattet die folgende Übertragung mit ihrer eigenen zu vergleichen. 1. Kleiner Herr Echo, wie geht es dir, hallo, hallo, / Kleiner Herr Echo, ich bin sehr traurig, hallo, hallo, / Willst du nicht rüberkommen und spielen / Du bist ein netter kleiner Kerl / Ich erkenne es (weiß) an deiner Stimme / Ich bin sehr klar (zu hören) / Du bist sehr...

# Drei Länder v

## Die Wahlergebnisse im

MÜNCHEN, 5. Dezember (NZ, DANA)

Am 1. Dezember haben Bayern und Hessen (bisher „Großhessen“) die von den Verfassunggebenden Landesversammlungen ausgearbeiteten Verfassungen mit großen Mehrheiten angenommen. Die gleichzeitig mit der Volksabstimmung über die Verfassungen abgehaltenen Wahlen ergaben in keinem der Länder wesentliche Veränderungen im Kräfteverhältnis der Parteien. In Hessen liegt die SPD an der Spitze, in Bayern hat die CSU die absolute Mehrheit behält. Die vorläufigen Wahlergebnisse lauten:

Bayern — Volksentscheid:			
	Stimmen		%
Ja	2 090 633		65,97
Nein	869 607		27,29
Ungültig	227 663		7,14

Bayern — Landtagswahl:			
	Stimmen	Sitze	%
CSU	1 593 671	104	52,77
SPD	871 594	54	28,50
WAV	225 460	13	7,39
KPD	185 612	—	6,89
FDP	172 981	9	5,86

In Bayern machten von 4 205 817 Wahlberechtigten beim Volksentscheid 3 187 603 und bei der Landtagswahl 3 189 149 von ihnen das Stimmrecht Gebrauch. Das ergibt bei beiden Abstimmungen eine Wahlbeteiligung von 75,8 Prozent. Die Verfassungen sind im neuen Parlament einstimmig angenommen worden. Die Verfassungen sind in der nächsten Sitzung des Landtags zu veröffentlichen.

günstigen Südkreise Ausdruck. Die Bildung nach alten parlamentarischen Verfassungen ist also der CSU bei der Wahl ein Erfolg. Es ist zu hoffen, daß sich die Ministerpräsidenten bald bilden lassen.

Die Landesleitung hat in Verknüpfung mit der Verfassungsgebung eine Fehlstelle in der Politik im bestimmten Chaos. Wir sind der Meinung, daß die Wirtschaft mit geographischen und demographischen Problemen konfrontiert ist. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Ein Vertreter seiner Partei vertreten. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

als enttäuscht. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Landesregierung hat sich bereit, die Probleme der Wirtschaft zu lösen.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946

Nr. 34/35

# VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

Eigentum der Bücherei des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.

*Handwritten signature and date: 18.12.46*

Die Berichterstattung zur neuen Hessischen Verfassung fiel insbesondere in der Tageszeitung „Die Neue Zeitung“ besonders umfangreich aus.



## Die Genehmigung des Verfassungsentwurfs durch die Militärregierung

Der von General Clay eingeholte zusammenfassende Bericht warf nur wenige Kritikpunkte auf. So bemängelte CAD-Direktor Henry Parkman etwa das in Artikel 7 enthaltene Verbot der Auslieferung von Deutschen an eine fremde Macht, da dies der Auslieferung von Kriegsverbrechern zuwiderlaufen könne. Artikel 130, nach dem Richter am Staatsgerichtshof zugleich Landtagsabgeordnete sein konnten, fand im Lichte der Gewaltenteilung zu Recht starke Kritik. Der Einschluss des an Schienen oder Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens in den Sozialisierungskatalog wurde kritisiert, da das Transportwesen nicht in die Länderkompetenz falle. Kritik an Übergangsbestimmungen in Artikel 152, 153 und 158 schließlich zielte darauf ab, alle Aussagen über den zukünftigen deutschen Gesamtstaat mit Vorbehalten im Hinblick auf die fortbestehende Hoheitsgewalt der Alliierten zu versehen. Nicht nur die CAD, sondern auch andere US-Regierungsstellen, so etwa das einflussreiche Kriegs- und Außenministerium, äußerten Kritik am Verfassungsentwurf. General Clay verwarf diese Kritik jedoch - teils aus inhaltlichen Gründen -, vor allem aber, um den Demokratisierungsprozess in Deutschland nicht durch eine zu kleinliche Einflussnahme zu konterkarieren. Zudem war er der Auffassung, dass auch noch später auf die Verfassungsgebung - insbesondere des Gesamtstaates - eingewirkt werden könne. Clay konnte sich schließlich einmal mehr durchsetzen und erhielt aus Washington Vollmacht zur Genehmigung.

Die an den Verfassungsberatungen beteiligten Politiker erfuhren bereits am 9. Oktober von der grundsätzlich positiven Einschätzung der amerikanischen Militärregierung. Überrascht waren sie allerdings über Clays Einspruch zur zentralen Sozialisierungsregelung in Artikel 41 ("Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden [...] in Gemeineigentum überführt"). Clay verlangte, das "shall" in ein "may" zu verändern, was einen Verzicht auf die Sofortsozialisierung qua Verfassungsrecht bedeutet hätte.

SPD und KPD, zu deren wesentlichen Forderungen die Sofortsozialisierung zählte, lehnten dies umgehend ab, und auch die CDU schloss sich schließlich dem Protest an. Als die SPD der Militärregierung mitteilte, dass sie das Volk bei Abänderung des Entwurfs zu dessen Ablehnung aufrufen müsse, korrigierte Clay allerdings seine Haltung, zumal der Vorwurf drohte, einseitig zugunsten des Großkapitals Einfluss auszuüben. Clay fand sich daher schließlich prinzipiell mit dem Wortlaut von Artikel 41 ab, verlangte aber salomonisch eine gesonderte Volksabstimmung über diesen.

Auf die Genehmigung des Entwurfs durch die amerikanische Militärregierung am 29. Oktober 1946 reagierte die Verfassungsberatende Versammlung in Wiesbaden überwiegend mit Beifall. Während SPD, CDU und KPD ihre Zustimmung zum Ausdruck brachten, begründete August-Martin Euler die Ablehnung der LDP (32). In der anschließenden namentlichen Abstimmung votierten 82 Abgeordnete für die Verfassung und lediglich sechs dagegen.

## Wahlkampf und Annahme der Verfassung im Volksentscheid

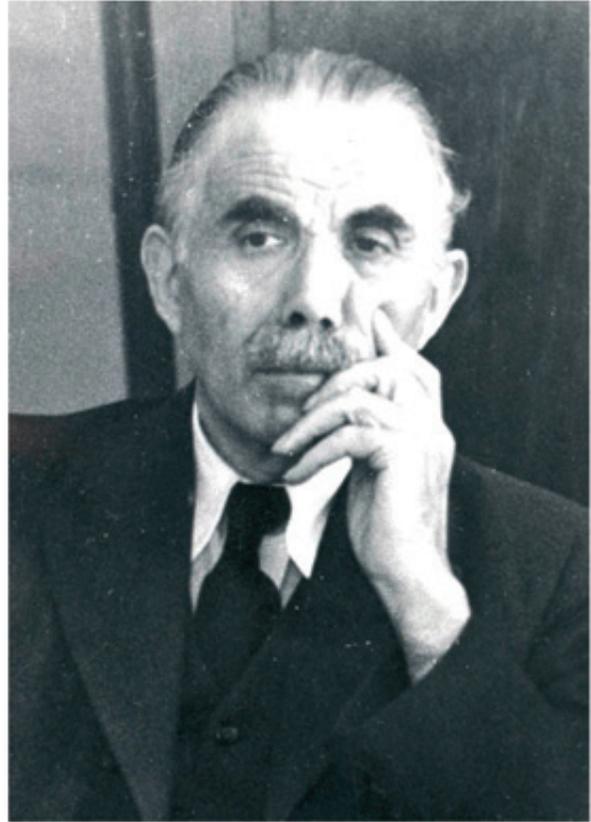
In dem sich anschließenden Wahlkampf im Hinblick auf das Referendum zur Verfassung und die gleichzeitig angesetzten ersten Landtagswahlen plädierte erneut alleine die LDP gegen die aus ihrer Sicht "rote Verfassung". SPD, CDU und auch KPD warben hingegen mit unterschiedlichen Begründungen für ein "Ja" zur Verfassung und bemühten sich im Hinblick auf die anstehende Wahl, ihren jeweiligen maßgeblichen Einfluss auf die Verfassungsgebung herauszustellen.

Beim Verfassungsreferendum am 1. Dezember 1946 stimmten so schließlich 76,8 Prozent für die Verfassung, und Artikel 41 wurde mit einer Zustimmung von immerhin noch 72 Prozent angenommen.



Mitglieder der Groß-Hessischen Landesregierung 1946 und Unterzeichner der Urschrift der Hessischen Verfassung:  
Oskar Müller (1896 - 1970, links oben), Heinrich Zinnkann (1885 - 1973, rechts oben); Karl Geiler (1878 - 1953, links unten); Georg-August Zinn (1901 - 1976, rechts unten).





*Mitglieder der Groß-Hessischen Landesregierung 1946 und Unterzeichner der Urschrift der Hessischen Verfassung:  
Georg Häring (1885 - 1973, links oben); Gottlob Binder (1885 - 1961, rechts oben); Werner Hilpert (1897 - 1957, links unten)  
und Franz Schramm (1887 - 1966, rechts unten).*





Wahlzettel zur Volksabstimmung zur neuen Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946.

Die neue Hessische Landesregierung im Dezember 1946 (v.l.n.r.):

Erwin Stein, Georg August Zinn, Werner Hilpert, Christian Stock, Heinrich Zinnkann, Harald Koch, Josef Arndgen.





Fiktive Objekt-Collage: Sonderdruck zur neuen Hessischen Verfassung vom 15. November 1946.



Veröffentlichung der neuen Hessischen Verfassung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen“ vom 18. Dezember 1946: Die Redaktion gestaltete ausnahmsweise die Titelseite fast schon „festlich“.

# Für einen Rechtsstaat des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit

Am 28. Juni haben die Westmächte und die CDU in Bonn die Grundgesetze des Landes beschlossen. Das ist ein großer Schritt auf dem Wege zu einem demokratischen Rechtsstaat.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

# Leitsätze der CDU zur neuen Verfassung

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

Die CDU fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes. Sie fordert die Verwirklichung der Grundgesetze des Landes.

# Wählt Sozialdemokraten!

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

# Geographische Uebersicht der Wahlkreise

- 1. Wahlkreis: ...
- 2. Wahlkreis: ...
- 3. Wahlkreis: ...
- 4. Wahlkreis: ...
- 5. Wahlkreis: ...
- 6. Wahlkreis: ...
- 7. Wahlkreis: ...
- 8. Wahlkreis: ...
- 9. Wahlkreis: ...
- 10. Wahlkreis: ...
- 11. Wahlkreis: ...
- 12. Wahlkreis: ...
- 13. Wahlkreis: ...
- 14. Wahlkreis: ...
- 15. Wahlkreis: ...
- 16. Wahlkreis: ...
- 17. Wahlkreis: ...
- 18. Wahlkreis: ...
- 19. Wahlkreis: ...
- 20. Wahlkreis: ...
- 21. Wahlkreis: ...
- 22. Wahlkreis: ...
- 23. Wahlkreis: ...
- 24. Wahlkreis: ...
- 25. Wahlkreis: ...
- 26. Wahlkreis: ...
- 27. Wahlkreis: ...
- 28. Wahlkreis: ...
- 29. Wahlkreis: ...
- 30. Wahlkreis: ...
- 31. Wahlkreis: ...
- 32. Wahlkreis: ...
- 33. Wahlkreis: ...
- 34. Wahlkreis: ...
- 35. Wahlkreis: ...
- 36. Wahlkreis: ...
- 37. Wahlkreis: ...
- 38. Wahlkreis: ...
- 39. Wahlkreis: ...
- 40. Wahlkreis: ...
- 41. Wahlkreis: ...
- 42. Wahlkreis: ...
- 43. Wahlkreis: ...
- 44. Wahlkreis: ...
- 45. Wahlkreis: ...
- 46. Wahlkreis: ...
- 47. Wahlkreis: ...
- 48. Wahlkreis: ...
- 49. Wahlkreis: ...
- 50. Wahlkreis: ...
- 51. Wahlkreis: ...
- 52. Wahlkreis: ...
- 53. Wahlkreis: ...
- 54. Wahlkreis: ...
- 55. Wahlkreis: ...
- 56. Wahlkreis: ...
- 57. Wahlkreis: ...
- 58. Wahlkreis: ...
- 59. Wahlkreis: ...
- 60. Wahlkreis: ...
- 61. Wahlkreis: ...
- 62. Wahlkreis: ...
- 63. Wahlkreis: ...
- 64. Wahlkreis: ...
- 65. Wahlkreis: ...
- 66. Wahlkreis: ...
- 67. Wahlkreis: ...
- 68. Wahlkreis: ...
- 69. Wahlkreis: ...
- 70. Wahlkreis: ...
- 71. Wahlkreis: ...
- 72. Wahlkreis: ...
- 73. Wahlkreis: ...
- 74. Wahlkreis: ...
- 75. Wahlkreis: ...
- 76. Wahlkreis: ...
- 77. Wahlkreis: ...
- 78. Wahlkreis: ...
- 79. Wahlkreis: ...
- 80. Wahlkreis: ...
- 81. Wahlkreis: ...
- 82. Wahlkreis: ...
- 83. Wahlkreis: ...
- 84. Wahlkreis: ...
- 85. Wahlkreis: ...
- 86. Wahlkreis: ...
- 87. Wahlkreis: ...
- 88. Wahlkreis: ...
- 89. Wahlkreis: ...
- 90. Wahlkreis: ...
- 91. Wahlkreis: ...
- 92. Wahlkreis: ...
- 93. Wahlkreis: ...
- 94. Wahlkreis: ...
- 95. Wahlkreis: ...
- 96. Wahlkreis: ...
- 97. Wahlkreis: ...
- 98. Wahlkreis: ...
- 99. Wahlkreis: ...
- 100. Wahlkreis: ...

Die Wahlkreise sind geographisch eingeteilt. Sie sind geographisch eingeteilt.

Die Wahlkreise sind geographisch eingeteilt. Sie sind geographisch eingeteilt.

Die Wahlkreise sind geographisch eingeteilt. Sie sind geographisch eingeteilt.

Die Wahlkreise sind geographisch eingeteilt. Sie sind geographisch eingeteilt.

# Das Reich muß uns doch bleiben ...

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

# Demokratie in liberalen Geist

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

Die Grundgesetze des Landes sind ein Dokument der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie sind ein Zeugnis für die Zukunft des Landes.

# Südk die sozialistische Mehrheit Wählt Kommunisten!

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

# Südk die sozialistische Mehrheit Wählt Kommunisten!

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner.



# Jeder lernt ENGLISCH

Ein Sprachkurs für die Leser der „Neuen Zeitung“ (Nr. 109)

In unserer letzten Lektion hat der teacher an die pupils die Aufforderung gemacht, ihm sofort zu schreiben, falls ihnen die letzte Hausarbeit zu schwierig war. Die halber der teacher keinen einzigen derartigen Klagebrief erhalten, woraus er wohl ein gewisses Maß an Zufriedenheit ableiten konnte. Zu Vergleichszwecken sei die englische Lösung der letzten Hausaufgabe hierhergesetzt:

work No. 3. Among my was a lad who had the to monopolize disk. I decided that such a besome habit should ed to the attention of All. On his report I he talks too much- says later the report red. Underneath my the boy's father had ou should meet his

w long do you want oheymoon?" do you think, Sir- do I haven't seen

were talking in t night, William" I. I have to talk t it?" "mystery novel" to publish it?" "ery?"

a man in der eng- aged wird, sind xcepted (present wende ausgesom-

damals in Amerika populär war. Es klang art und geschwulstig und führte den Titel "Two Sweethearts" (Zwei Liebende). Mir ist ein One summer's day, when the skies were blue. Two little sweethearts like me and you Strolled and told the story old, Just as we all have tried! "If it is true," says the boy impressed. "That you love me more than all the rest— Tell me when you love me best!" Softly the maid replied: "I love you when it's sunshin, I love you when it's gray, And I love you through the night, And I love you all the day! No heart could ever carry More precious trust than mine— But I don't know when I love you best! For I love you all the time!"

Strolled (strohlt) heißt "schlendern", (versucht), impressed (versucht) = tief beeindruckt, all the rest (oh! die rest) = alle anderen, softly (soft) = sanft, maid (meid) = Mädchen, gray (grah) = grau, carry (käri) = tragen, precious trust (preschus trust) = kostbarer Glaube. Wenn wir all diese Wörter wissen, können wir das ganze Liedchen wohl ohne weiteres übersetzen.



People, you could murder (wenn sie dich nicht mögen)

Ein anderer Mitschüler, W. Mario Philipp (Schwarzach), sendet uns eine "funny story", die heißt: "Why worry" (warum sich Sorgen machen?).

Your health is either good or you are sick.

If your health is good, there is nothing to worry about.

If you are sick, there are only two things to worry about.

You are either going to get better or you are going to die.

If you are going to get well, there is nothing to worry about.

If you are going to die, there are only two things to worry about.

You are either going to Heaven or you are not going to Heaven.

If you are going to Heaven, there is nothing to worry about.

If you are going to the other place you will be so damn busy shaking hands with old friends that you won't have time to worry.

Health (hald) = Gesundheit, there is nothing to worry about = es gibt nichts, worüber du dir Sorgen machen mußt, sick (sick) = krank, die (dai) = sterben, awn (hawn) = Himmel, damn busy (hain) = verdammt beschäftigt, shak- hands (shecking hains) = Hände

Ein dritter Mitschüler, Helmut Kroep- (Neuhof, Palds), stellt sich mit lustigen ren, und zwar mit sogenannten "st- s" ein, von denen

# Synopsis der

## Die Präambeln

In den einleitenden Artikeln der Verfassungen von Bayern und Württemberg-Baden ist eine teilweise übereinstimmende programmatische Erklärung zur deut-

### Bayern

Angesichts des Zusammenfalls, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen, Überleben und der Würde des Menschen die in dem Reich der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und des Rechts des Friedens, der für sich das bayerische Volk einmündig erachtet, als unveräußerliches Erbe, die bayerische Geschichte, nachfolgende Verfassung.

### Württemberg-Baden

In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg-Baden im Vertrauen Kenntnis zu der Würde und zu den eigenen Rechten erlangt, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.

### Hessen

In der Überzeugung, daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Hessen als Gliedstaat der deutschen Republik diese Verfassung gegeben.

Ein Teil der Verfassungsartikel ist nicht im vollen Maße wirksam, sondern nur insoweit als die drei Länder werden in den folgenden Abschnitten nur mehr mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet.

## Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

Besondere Bestimmungen über Grenzen und Sicherung der Menschenrechte sind nur in Bayern und Württemberg-Baden in der Verfassung enthalten, die durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeschränkt sind (Art. 90). In Hessen sind die Grundrechte un-

Art. 89. Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur bei, Gesundheit und Wohlfahrt, Sittlichkeitsförderung. Sonstige Einschränkungen sind nur unter Vorbehalt des Art. 48 zulässig. Der Verfassungsrat hat die Gesetze und Verordnungen auszuwählen, die die Grundrechte ver-

Art. 117. Der ungestörte Genuß der Freiheit für jedermann ist ein Ziel der Verfassung. Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. (Siehe auch „Notstandsmassnahmen“)

### W.-B.

Art. 17. Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlung und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verfassungsmäßigkeit und der Verfassungsmäßigen Zustände trifft und erachtet, Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Besonderen der Staatsgerichtshof.

Art. 18. Auf das Recht der freien Meinungsäußerung und der freien Unternehmung kann sich kein Gesetz verstoßen.

Art. 19. Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchung, die Ordnung, die Hausung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigen Handeln gezwungen hat.

Art. 21. Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen der Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das öffentliche Leben zu sichern, die Vollstreckung der Verwaltungsanordnungen zu sichern.

Art. 25. Die Grundrechte sind unabhängig, sie sind unmittelbar.

Art. 63. Soweit diese Verfassung die Beschränkung der vorstehenden Grundrechte durch

In den letzten Oktobertagen sind die amerikanischen Zone von den Verfassungen und die Volksabstimmungen — in Württemberg gleichzeitig gewählten Landtage als neue Verfassungen und werden einen weiteren Entwurf auszuarbeiten. Die Verantwortung für die Entscheidung, einzelnen Staatsbürger, dessen Ja oder Nein, die Entscheidung sein, die auf seines Landes und Stellen werden deshalb den Wortlaut der drei der amerikanischen Zone Gelegenheit haben zu. Die Beurteilung des Wertes der einzelnen Verfassungen ist für den einzelnen Bürger nicht in dieser Hinsicht geben die Debatten der Landesversammlungen. Eine wertvolle Hilfe ist auch der Vergleich mit anderen Verfassungen, die durch ihn abgelöst werden soll.

## Die

Die Formulierung des Menschenrechts weicht in den drei Ländern nicht wesentlich voneinander ab. Art. 7. der Verfassung (Bayern Art. 105, Baden Art. 106, Hessen Art. 106) die ausdrückliche Ablehnung empfangen oder den Gehalt von Grundrechten (Bayern Art. 112, Hessen Art. 113).

Art. 100. Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

Art. 101. Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Art. 102. (1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich, nenn es spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Daher hat jeder und aus welchen Gründen die Festnahme verweigert werden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, hat gegen den Festgenommenen entgegen der Festnahme zu erlassen oder ihn unverzüglich in Freiheit zu lassen.

Art. 103. (1) Eigentumsrecht und Erbrecht werden geschützt. (2) Erbschaftsordnung und Eigentumsrecht haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

Art. 104. (1) Eine Handlung kann nur dann mit Strafe bedroht werden, bevor die Handlung begangen wurde. (2) Niemand darf wegen derselben Tat zweimal bestraft werden.

Art. 105. Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verurteilt wurden und nach Bayern geflüchtet sind, sind nicht ausgetrieben und ausgewiesen werden.

Art. 106. (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. (2) Die Förderung des Staats und der Gemeinden. (3) Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.

Art. 107. (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht unter staatlichen Schutz. (2) Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht beeinträchtigt. (3) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig. (4) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, seine Bekenntnis zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als gesetzlich angeordnete staatliche Erhebung oder Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feiern oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Art. 108. (1) Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich in jedem Grundstücke zu erwerben und niederzulassen, zu betreiben. (2) Alle Bewohner Bayerns sind gleich, nach außerordentlichen

„Die Neue Zeitung“ machte sich vor den Volksabstimmungen in den Ländern der amerikanischen Zone die Mühe, die neuen Ver-



Die Hessische Verfassung trat infolgedessen gemäß Artikel 160 Absatz 1 Satz 1 noch am selben Tag, dem 1. Dezember 1946, in Kraft. Die am 11. Dezember 1946 erfolgte Ausfertigung und die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 1946 (33) hatten nur noch eine deklaratorische und Publizitätsfunktion. Bei der gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl, an der sich 73,2 Prozent der Wahlberechtigten beteiligten, erzielte die SPD 42,7 Prozent, die CDU 30,9 Prozent, die KPD 10,7 Prozent und die LDP - wohl gerade aufgrund ihrer Opposition zur Verfassung - immerhin 15,7 Prozent der Stimmen. Der erste Landtag des neuen Staates konnte daher mit der konstituierenden Sitzung bereits am 19. Dezember 1946 seine Arbeit aufnehmen. Am 20. Dezember wurde Christian Stock (SPD) an der Spitze einer großen Koalition von SPD und CDU zum Ministerpräsidenten gewählt. Damit war das in der Verfassung nicht mehr als "Groß-Hessen" sondern schlicht als "Hessen" bezeichnete Territorium bereits 19 Monate nach Kriegsende als demokratischer Verfassungsstaat entstanden.

## Die Hessische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik

### Von der Hessischen Verfassung von 1946 zum Grundgesetz von 1949

Bei der Entstehung des Grundgesetzes in den Jahren 1948/49 für den angesichts der Ost-West-Spaltung zunächst als Provisorium gedachten westdeutschen Staat trugen nicht zuletzt starke personale Kontinuitäten zwischen den Entstehungsprozessen der Länderverfassungen und des Grundgesetzes dazu bei, dass die Länderverfassungen als mögliche Vorbilder für das Grundgesetz in Betracht gezogen wurden. Hessischer Delegierter beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, der vom 10. - 23. August 1948 einen Verfassungsentwurf als Arbeitsgrundlage für den 'Parlamentarischen Rat' der westdeutschen Länder ausarbeitete, war der Chef der hessischen Staatskanzlei, Staatssekretär Hermann Brill (SPD), der in dieser Funktion bereits die Entstehung der Hessischen Verfassung von Regierungsseite her begleitet und 1947 als Verbindungsmann bei der Entstehung der Bremischen Verfassung hessische Erfahrungen eingebracht hatte. Ihm stand auf Herrenchiemsee mit dem inzwischen ein Landtagsmandat wahrnehmenden Karl Kanka ein führendes Mitglied der CDU im früheren Verfassungsausschuss der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen als Mitarbeiter zur Seite.

Im 'Parlamentarischen Rat', der von September 1948 bis Mai 1949 das Grundgesetz ausarbeitete, fanden sich unter den hessischen Vertretern, den SPD-Politikern Ludwig Bergsträsser, Fritz Hoch und Georg August Zinn, den Christdemokraten Heinrich von Brentano und Walter Strauß sowie dem FDP-Mann Max Becker, wichtige frühere Mitglieder des hessischen Vorbereitenden Verfassungsausschusses (Bergsträsser, von Brentano, Zinn und Hoch) sowie des Verfassungsausschusses der Landesversammlung (Bergsträsser und von Brentano). Hinzu kam noch die in den späteren Beratungen sehr wichtige Elisabeth Selbert (SPD), die als früheres Mitglied des Verfassungsausschusses der großhessischen Landesversammlung nun allerdings von Niedersachsen in den Parlamentarischen Rat entsandt wurde, da die hessische SPD ihr andere, männliche Kandidaten vorgezogen hatte. Die hessischen Vertreter nahmen Schlüsselpositionen in den wichtigen Ausschüssen ein: So war Zinn Vorsitzender

# VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

Nach den Beschlüssen der 3. Lesung des Plenums  
der Verfassunggebenden Landesversammlung  
Groß-Hessens vom 29. Oktober 1946

Der Wortlaut des Vorschlages, welcher der Wählerschaft  
von Groß-Hessen in der Volksabstimmung am 1. Dez. 1946  
zur Entscheidung vorgelegt wird

*Die am 30. Juni 1946 gewählte Verfassunggebende Landesversammlung Hessens trat am 15. Juli zu ihrer Konstituierenden Sitzung zusammen. In sechs Vollsitzungen wurde seitdem, ausgehend von dem Material der Vorbereitenden Verfassungskommission, ein Verfassungstext formuliert und in der feierlichen Schlußsitzung am 29. Oktober mit 82 gegen 6 Stimmen angenommen. Die Militärregierung hat gegen den Vorschlag in der vorliegenden Form keine Einwendungen erhoben. Die Bevölkerung von Groß-Hessen wird jetzt bei der Volksabstimmung am 1. Dezember darüber zu entscheiden haben, ob es den Entwurf als seine künftige Verfassung anerkennt oder ob der am gleichen Tage zu wählende Landtag als neue Verfassunggebende Landesversammlung mit der Ausarbeitung eines anderen Entwurfes beauftragt werden soll. Die „Neue Zeitung“ legt ihren Lesern den Text als Sonderdruck vor, um ihnen die Entscheidung auf Grund wirklicher Kenntnis zu ermöglichen. Eine Synopsis (vergleichende Textdarstellung) aller drei Verfassungen der US-Zone ist in Nr. 89 der „Neuen Zeitung“ veröffentlicht.*

---

Herausgeber

**DIE NEUE ZEITUNG**

München — Schellingstraße 39

Neben Plakat, Sonderdruck und umfangreicher Berichterstattung in den Tageszeitungen Hessens stand der interessierten Öffentlichkeit auch diese Broschüre von „Die Neue Zeitung“ zur Verfügung.



Seite 6

# Der Aufbau der...

## Der Landtag

In allen drei Ländern werden die Landtage im Verhältniswahlrecht gewählt; Splittergruppen, die weniger als 10 v. H. (in Hessen 5 v. H.) der abgegebenen Stimmen erreichen, werden nicht berücksichtigt.

7, 8, 11 und 14 ganz oder zum Teil außer Kraft setzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Von allen nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen kennt die Regierung. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert. Weitere je auf einen Monat bedingte Verlängerungen bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit. Während der Dauer der Notstandsmaßnahmen dürfen politische Wahlen nicht stattfinden. Die Wahlperioden des Landtags, der Kreistage und der Gemeindevertretungen werden bis zur Beseitigung des Notstandes verlängert.

**H.**  
Art. 125. Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und ist von dem Präsidenten des Landtags zu veröffentlichen. Der Beschluß kann die Freizügigkeit, das Postgeheimnis, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken. Der Beschluß wird nach drei Monaten unwirksam, wenn in ihm nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Er kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden.

## Volksbegehren, Volksentscheid

Im Gegensatz zu den anderen beiden Ländern verzieht Württemberg-Baden auf das Mittel des Volksbegehrens.

**B.**  
Art. 74. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Entwurf mit Gründen versehen. Der Entwurf muß zugrunde liegen. Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

**W.-B.**  
Art. 83. Die Regierung kann, auch im Falle der Dringlichkeitsklärung, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtags es beantragt. Die Volksabstimmung unterbleibt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtags es beantragt. Ebenso kann die Regierung ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtags es beantragt. Die Volksabstimmung unterbleibt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtags es beantragt.

**H.**  
Art. 84. In der Volksabstimmung über ein Gesetz entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Volksabstimmung über ein Gesetz wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geregelt.

**H.**  
Art. 124. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Entwurf mit Gründen versehen. Der Entwurf muß zugrunde liegen. Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

**B.**  
Art. 14. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleichzeitiger, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem gleichem Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. ... Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. ... Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz. ...  
Art. 16. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Er tritt zum erstenmal spätestens am 15. Tage nach der Wahl zusammen.

**H.**  
Art. 18. Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen. Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 (wenn die Neuwahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 4 Wochen nicht zustandekommt) vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden. Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

**W.-B.**  
Art. 52. Die Abgeordneten werden von den wahlberechtigten Staatsbürgern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, getrennt nach Kreisen, gewählt. ... Die Zuteilung von Mandaten kann von der Erreichung eines Hundertsatzes der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen abhängig gemacht werden, der zehn vom Hundert nicht überschreiten darf. ...  
Art. 53. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahlen müssen vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

**H.**  
Art. 54. Der Landtag ist vor Ablauf der Wahlperiode durch die Mehrheit der Abgeordneten aufgelöst, wenn es von der Regierung abgelehnt wird. Die Neuwahlen müssen vor Ablauf eines Monats vor dem nächsten Landtag stattfinden.

schlich Stellung zu behaupten. Diese Stellungnahme bei allen Entscheidungen einholen; sie muß es auch bei der Staatsausübung, bei der Verfassung und bei solchen Gesetzen und bei solchen Gesetzen, die die Entscheidung vorgeliegt werden.

## Der Minister...

Württemberg-Baden und Bayern ein Synthese zwischensystematisches System.

**H.**  
Art. 44. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. ... Der Ministerpräsident wird von seinem Amt zurücktreten, wenn die politische Verantwortung für ein volles Zusammenarbeiten des Ministerpräsidenten mit dem Landtag unmöglich gemacht wird. ... Bis zur Neuwahl des Ministerpräsidenten üben die Landesminister die Amtsgeschäfte des Ministerpräsidenten aus. ... Bei Rücktritt des Ministerpräsidenten während seiner Amtszeit wird der Landtag die Amtsverwaltung des Ministerpräsidenten bis zur Neuwahl übernehmen. ...

**H.**  
Art. 45. Der Ministerpräsident wird durch den Landtag gewählt. ... Der Ministerpräsident wird von seinem Amt zurücktreten, wenn die politische Verantwortung für ein volles Zusammenarbeiten des Ministerpräsidenten mit dem Landtag unmöglich gemacht wird. ... Bis zur Neuwahl des Ministerpräsidenten üben die Landesminister die Amtsgeschäfte des Ministerpräsidenten aus. ...

Berichterstattung zu den neuen Verfassungen in Bayern und Hessen (siehe auch Seite 56).



des einflussreichen Allgemeinen Redaktionsausschusses und des Rechtspflegeausschusses sowie stellvertretender Vorsitzender des Grundsatzausschusses und von Brentano unter anderem stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für das Besatzungsstatut und Mitglied des Allgemeinen Redaktionsausschusses. Bergsträsser war als Berichterstatter im Grundsatzausschuss maßgeblich an der Formulierung des wichtigen Grundrechteabschnitts beteiligt und Becker als Vorsitzender des Wahlrechtsausschusses an der Gestaltung des Wahlrechts.

### **Einfluss der Hessischen Verfassung auf das Grundgesetz**

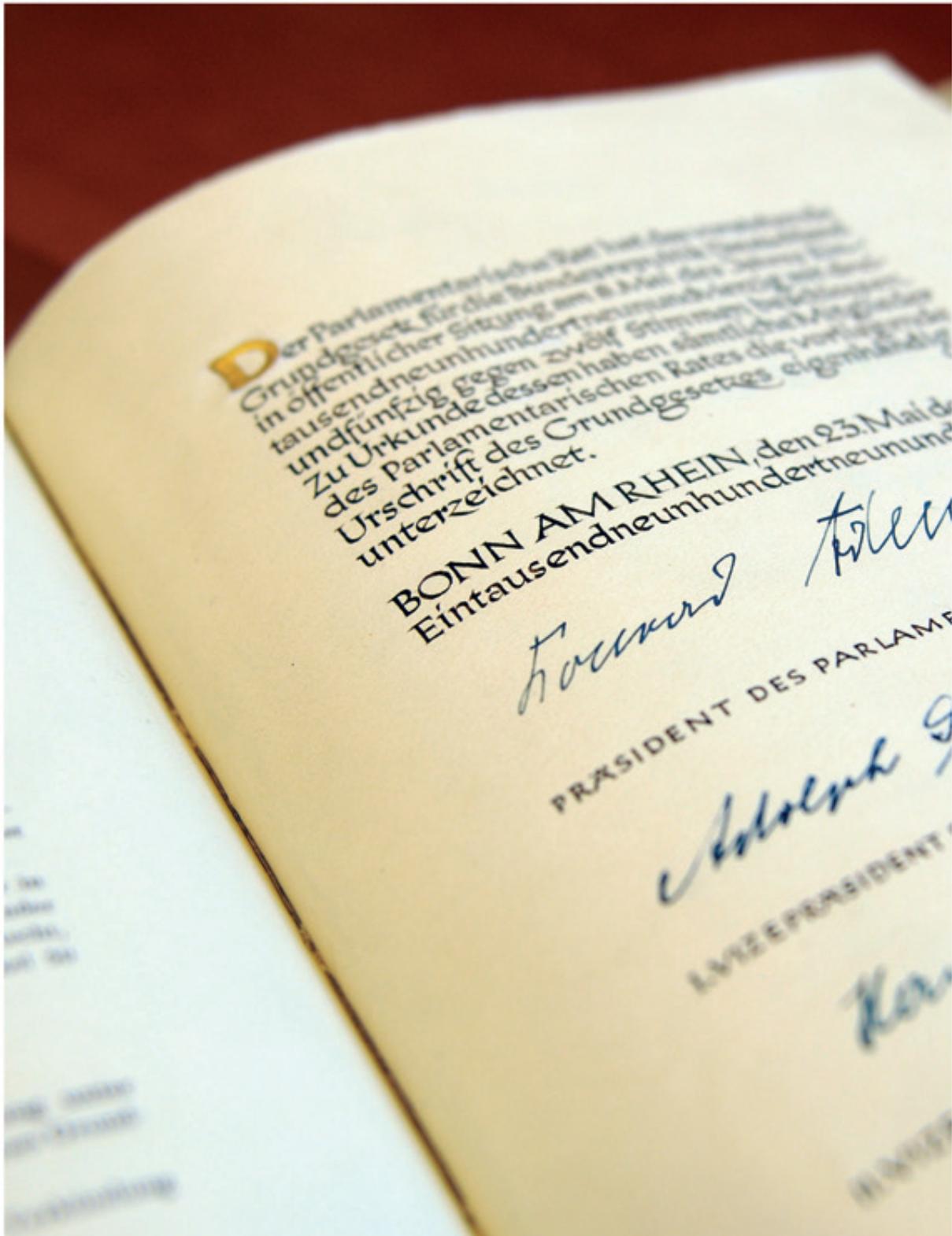
Zwischen Grundgesetz und Hessischer Verfassung bestehen sowohl in der Struktur als auch in Detailregelungen einerseits starke Parallelen, andererseits aber auch markante Unterschiede.

Um hier nur das wichtige Beispiel der Grundrechte anzuführen: Wie in der Hessischen Verfassung bildet der Grundrechteteil des Grundgesetzes programmatisch den Anfang der Verfassung, und sind die Grundrechte gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht nur als die Staatsgewalten unmittelbar bindendes Recht ausgestaltet, sondern auch durch eng formulierte Anforderungen an Eingriffe und Ausgestaltungen sowie prozedurale Garantien gegen eine Aushöhlung abgesichert.

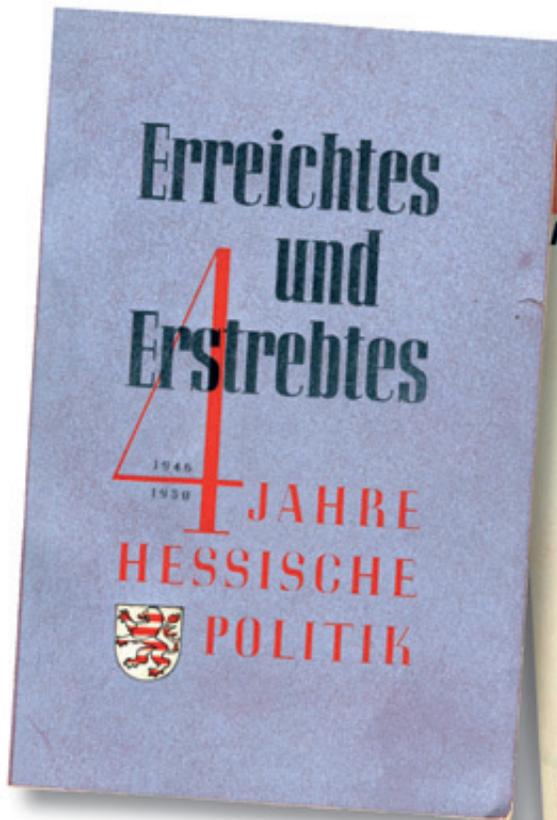
Andererseits hebt sich der Grundrechteteil des Grundgesetzes aber durch das weitgehende Fehlen sozialer Grundrechte sowie weitreichender Vorgaben für die Sozial- und Wirtschaftsordnung markant von der Hessischen Verfassung ab.

Soweit Parallelen zwischen Hessischer Verfassung und Grundgesetz bestehen, lässt sich oft nicht eindeutig feststellen, ob nun gerade die Hessische Verfassung die entscheidende Quelle war. So stand eine Reihe von Landesverfassungen als Vorbild zur Verfügung, die sowohl in der Struktur als auch in ihren Detailregelungen Parallelen zur Hessischen Verfassung aufwiesen. Zudem hatten natürlich alle diese Verfassungen ihrerseits Vorbilder wie die revolutionäre deutsche Verfassung von 1848/49, die Weimarer Reichsverfassung von 1919, frühere Landesverfassungen oder aber ausländische Texte wie etwa die traditionsreiche US-Verfassung oder den nicht nur bei der Entstehung der Hessischen Verfassung viel beachteten französischen Verfassungsentwurf aus dem April 1946 (34). Eine Parallele zwischen einer Länderverfassung und dem Grundgesetz kann also beispielsweise auch auf eine identische dritte Quelle zurückzuführen sein. Wichtiger als die Identifikation bestimmter Quellen ist ohnehin die Feststellung, dass bestimmte Strukturen und Detailregelungen in der spezifischen historischen Situation als adäquate Antworten auf die damals zu erkennenden Herausforderungen sowohl der Landesverfassungen als auch des Grundgesetzes empfunden wurden.

Will man sich dessen ungeachtet der Frage nähern, inwieweit bestimmte Normen des Grundgesetzes konkret auch auf das Vorbild der Hessischen Verfassung zurückzuführen sind, ist ein Rückgriff auf die Entstehungsmaterialien des Grundgesetzes hilfreich. Danach brachten die hessischen Vertreter sowohl auf Herrenchiemsee als auch im Parlamentarischen Rat diverse Regelungen der Hessischen Verfassung als Vorbilder ins Spiel. Wichtig waren auf Herrenchiemsee bspw. Bezugnahmen auf Artikel 26 der Hessischen Verfassung mit der unmittelbaren Bindung der drei Gewalten an die Grundrechte und auf die Wesensgehaltsgarantie in Artikel 63 Absatz 1 der Hessischen Verfassung, welche die wichtigen Grundnormen in Artikel 1 Absatz 3 sowie 19 Absatz 2 des Grundgesetzes prägen sollten. Brills Vorschlag, dem Asylgrundrecht im Grundgesetz Artikel 7 Satz 1 der Hessischen Verfassung voranzustellen, nach dem kein Deutscher einer fremden Macht ausgeliefert werden darf, trug wesentlich zur Entstehung des entsprechenden Grundrechts in Artikel 16 Absatz 2 im Grundgesetz bei. Als Vorbild des später in Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Ver-



Blick in die Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 anlässlich einer Verteidigung im Deutschen Bundestag.



Bereits im Wahlkampf des Jahres 1950 machte sich die Existenz des Grundgesetzes deutlich bemerkbar, betraf es doch etliche Artikel der Hessischen Verfassung von 1946. Insbesondere der „Sozialisierung-Artikel“ 41 und seine Umsetzung spielte im Jahr 1949 eine große öffentliche Rolle.

bots der Doppelbestrafung wurde neben ähnlichen Formulierungen in anderen Länderverfassungen auch Artikel 22 Absatz 3 der Hessischen Verfassung genannt. Bezugnahmen Kankas auf die haushaltsbezogenen Regelungen aus Artikel 139 Absatz 3 Satz 1, 2 Hessischer Verfassung über die regelmäßige Bewilligung von Ausgaben für ein Jahr und Artikel 140 der Hessischen Verfassung mit der Ermächtigung der Landesregierung zu vorläufiger Haushaltsführung bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Haushaltsplans fanden letztlich in Artikel 110 Absatz 2 Satz 3,2. des Grundgesetzes a.F. und in Artikel 111 des Grundgesetzes ihren Niederschlag.

Im 'Parlamentarischen Rat' nahm vor allem Bergsträsser als Hauptakteur des Grundsatzausschusses nicht zuletzt bei der Beratung der Grundrechte häufig auf die Hessische Verfassung Bezug. Auch im Rechtspflegeausschuss, dem Zinn, v. Brentano, Becker, Strauß und Selbert angehörten, und im Hauptausschuss wurde oft die Hessische Verfassung herangezogen. Von größter Bedeutung war etwa die Anknüpfung an die schon auf Herrenchiemsee übernommene unmittelbare Bindung der drei Gewalten an die Grundrechte, die zu Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes führte. Die von Selbert im Rechtspflegeausschuss ins Spiel gebrachte Auswahl von Richtern durch Richterwahlausschüsse gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Hessischen Verfassung fand ihren Niederschlag im heutigen Artikel 95 Absatz 2 des Grundgesetzes über die Berufung der Richter der Bundesgerichte. Das Institut der Richteranklage gem. Artikel 128 der Hessischen Verfassung wurde im Rechtspflegeausschuss sowie im Hauptausschuss diskutiert und ging letztlich in abgewandelter Form in Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes ein.

### **Auswirkungen des Grundgesetzes auf die Hessische Verfassung**

War die Hessische Verfassung damit eine wichtige Quelle des Grundgesetzes, erfuhr sie umgekehrt selbst einen wesentlichen Wandel, als die in ihrer Präambel bekräftigte sowie in Artikel 64 und 151 ff. der Hessischen Verfassung normativ angelegte Einbindung Hessens in die neu konstituierte Bundesrepublik Deutschland durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 Wirklichkeit wurde.

Die in Artikel 153 Absatz 2 der Hessischen Verfassung vorweggenommene, für das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht fundamentale Kollisionsnorm des Artikel 31 des Grundgesetzes - Bundesrecht bricht Landesrecht - hatte zur Folge, dass mit Bundesrecht nicht zu vereinbarende landesrechtliche Normen, einschließlich Verfassungsnormen, unwirksam wurden, wenn die genaue Reichweite der Norm auch bis heute umstritten ist (35). Das bekannteste Beispiel ist die Billigung der Todesstrafe in Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung a.F., die wegen Verstoßes gegen die eindeutige Regelung des Artikel 102 des Grundgesetzes - "Die Todesstrafe ist abgeschafft" - seit dem 23. Mai 1949 unwirksam war, obwohl der Wortlaut von Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung erst im Dezember 2018 infolge der Arbeiten des Hessischen Verfassungskonvents seinerseits in "Die Todesstrafe ist abgeschafft" geändert wurde.

Ein weiteres wichtiges Beispiel ist das bis heute im Verfassungswortlaut befindliche Aussperrungsverbot des Artikels 29 Absatz 5 der Hessischen Verfassung, das jedenfalls teilweise nicht mit der Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes zu vereinbaren ist. Indem die in den Übergangbestimmungen verordnete Spezialregelung des Artikel 142 des Grundgesetzes anordnet, dass ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 des Grundgesetzes Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft bleiben, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 - 18 des Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten, wurden zwar die auf Länderebene bereits bestehenden eigenständigen

Grundrechtsschutzsysteme grundsätzlich anerkannt. Indes hat die geringe Zahl sozialer Grundrechte im Wortlaut des Grundgesetzes dazu geführt, dass eine Reihe der viel beachteten sozialstaatlichen Normen der Hessischen Verfassung letztlich Postulate blieben.

Weiter geschwächt wurde der Geltungsanspruch der Hessischen Verfassung dadurch, dass sich der Vorrang des Bundesrechts gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes nicht nur auf das Grundgesetz, sondern auf das gesamte Bundesrecht, also auch auf die einfache Bundesgesetzgebung erstreckt, die nicht nur dem einfachen Landesgesetzrecht, sondern auch den Landesverfassungen vorgehen kann. Da das Grundgesetz dem Bund in Artikel 70 ff. vor allem im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 weitreichende Gesetzgebungszuständigkeiten einräumte, die der Bundesgesetzgeber etwa in den Bereichen Wirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung weitgehend ausschöpfte, wurden vor allem in der Wirtschafts- und Sozialordnung, welche die Hessische Verfassung markant von den anderen zeitgleich entstandenen Länderverfassungen abhebt, wesentliche Bereiche des hessischen Verfassungsrechts durch die einfache Bundesgesetzgebung verdrängt.

Ein Beispiel hierfür ist das Betriebsverfassungsgesetz des Bundes von 1952, durch das nicht nur das progressive hessische Betriebsrätegesetz, sondern auch Artikel 37 Absatz 2 der Hessischen Verfassung über Betriebsvertretungen, die gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitbestimmen sollten, jedenfalls für die Privatwirtschaft weitgehend gegenstandslos wurde. Weitere Beispiele sind die Sozialgesetzbücher des Bundes, welche die sozialversicherungsrechtlichen Normen der Hessischen Verfassung wie Artikel 28 Absatz 3, 35 der Hessischen Verfassung weitgehend verdrängt haben, und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, welches das Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheit - insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung - in Artikel 39 der Hessischen Verfassung überlagert. Hinzu kommt, dass die weitreichenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes die Gesetzgebungskompetenzen der Länder entsprechend eingeschränkt haben.

Folge der weitgehenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und des Vorrangs des Bundesrechts ist damit beispielsweise, dass gerade von den sozialen und wirtschaftlichen Grundrechten der Hessischen Verfassung, welche dieser ihr spezifisches sozialstaatliches bis sozialistisches Gepräge gaben, kaum etwas geblieben ist. Insgesamt ist damit ein erheblicher Teil vor allem des Grundrechtsteils der Hessischen Verfassung zügig zu verfassungsrechtlichem 'Totholz' degeneriert, während der staatsorganisationsrechtliche Teil weitgehend intakt geblieben ist und das Verfassungsleben in Hessen bis heute bestimmt.

## Änderungen der Hessischen Verfassung

### Bis zu den Änderungen aufgrund des Hessischen Verfassungskonvents 2018

Der Text der Hessischen Verfassung entspricht auch heute noch weitgehend der am 1. Dezember 1946 verabschiedeten Fassung, da er bislang in nur sechs Fällen geändert wurde, wobei die Änderungen bis 2018 punktueller Natur waren: Indem das erste verfassungsändernde Gesetz vom 22. Juli 1950 die verfassungsrechtliche Festschreibung des Verhältniswahlrechts für Landtags- und Kommunalwahlen in Artikel 75 Absatz 1 sowie 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung beseitigte (36), konnte der

Landesgesetzgeber fortan durch einfaches Gesetz auch das Wahlsystem festlegen. Durch die Aufhebung von Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung wurde zugleich auch die zuvor bestehende Bindung der Kommunalwahlen an die Grundsätze des Landtagswahlrechts aufgehoben, womit das Kommunalwahlrecht seine spezifische verfassungsrechtliche Grundlage eingebüßt hat (37). Das zweite verfassungsändernde Gesetz vom 23. März 1970 setzte durch Änderung von Artikel 73 Absatz 1 der Hessischen Verfassung das Mindestalter für das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Volksabstimmungen von 21 auf 18 Jahre herab und reduzierte durch Änderung von Artikel 75 Absatz 2 der Hessischen Verfassung das Mindestalter für das passive Wahlrecht von 25 auf 21 Jahre (38). Das dritte verfassungsändernde Gesetz vom 20. März 1991 führte durch Neufassung von Artikel 138 der Hessischen Verfassung die unmittelbare Wahl der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte durch die Bürgerinnen und Bürger ein (39). Das am selben Tag verabschiedete vierte verfassungsändernde Gesetz fügte in einem neuen Abschnitt IIa des ersten Hauptteils mit Artikel 26a das Staatsziel 'Umweltschutz' in die Hessische Verfassung ein: "Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden." (40) Das fünfte verfassungsändernde Gesetz vom 18. Oktober 2002 brachte in einem neuen Artikel 62a der Hessischen Verfassung als weitere Staatszielregelung, dass der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden sowie Gemeindeverbände genießt (41). Das sechste verfassungsändernde Gesetz vom selben Tag verlängerte durch Anpassung von Artikel 79 Satz 1 die Wahlperiode des Landtags von vier auf fünf Jahre (42), während das siebte verfassungsändernde Gesetz vom selben Tag in einem neuen Artikel 137 Absatz 6 das Konnexitätsprinzip einführte, nach dem Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen sind, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder -verordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden. (43)

### **Änderungen aufgrund des Hessischen Verfassungskonvents 2018**

An weiteren Initiativen zu einer Modernisierung der in verschiedenen Bereichen stark der unmittelbaren Nachkriegszeit verhafteten Hessischen Verfassung hat es nicht gefehlt. Wesentlicher Grund für die geringe Zahl erfolgreicher Verfassungsänderungen in Hessen sind die Hürden, die Artikel 123 Absatz 2 dafür errichtet: Zwar wird für den erforderlichen Beschluss des Landtages lediglich eine für eine Verfassungsänderung vergleichsweise moderate Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt. Hinzu kommen muss aber eine anschließende Zustimmung des Volkes mit der Mehrheit der Abstimmenden (44). Damit wird eine Verfassungsänderung weniger planbar und ist für die Beteiligten mit der Gefahr eines politischen Misserfolges verbunden. Dass ein verfassungsrechtlicher Schandfleck wie die notorisch bekannte Billigung der Todesstrafe für besonders schwere Verbrechen in Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 bis 2018 im Verfassungstext enthalten war, war auch darauf zurückzuführen, dass teils eine Nichtzustimmung des Volkes zu seiner Aufhebung befürchtet wurde, etwa wenn dessen Stimmung - beispielsweise im Falle eines Kapitalverbrechens unmittelbar vor der Abstimmung - aufgeheizt sein sollte. Dieses Beispiel zeigt aber gleichzeitig auch, warum aus materialen Gründen eine Verfassungsänderung überholter Vorschriften oft als entbehrlich erscheint. Zahlreiche heute nicht mehr tragbare oder von den Zeitläuften überholte Vorschriften sind nämlich, wie dargestellt, aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit vorrangigem Bundesrecht gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes ohnehin unwirksam. Nachdem ein erster Hessischer Verfassungskonvent zu einer umfassenderen Reform der Hessischen Verfassung 2005 gescheitert war, wurde jedoch Mitte der 2010er Jahre ein zweiter Hessischer Verfassungskonvent, als Enquete-Kommission des Landtags, aus Landtagsabgeordneten und sachverständi-

gen Mitgliedern gebildet, der nach intensiven Beratungen schließlich 15 Änderungen und Ergänzungen der Verfassungen beschließen konnte, die im Jahr 2018 ohne Weiteres den Landtag pasierten und schließlich auch mit meist großer Mehrheit in der Volksabstimmung am 28. Oktober 2018, parallel zur Landtagswahl, einzeln angenommen wurden. Die geringste Zustimmung fand dabei mit 70,1 Prozent der abgegebenen Stimmen die Senkung des passiven Wahlalters von 21 auf 18 Jahre in Artikel 75 Absatz 2 und die größte mit 90,9 Prozent die Einfügung eines Datenschutzgrundrechts nebst dem innovativen Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in einem neuen Artikel 12a. Weitere wichtige Änderungen betrafen die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach dem Vorbild von Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes in einem neuen Artikel 1 Absatz 2 der Hessischen Verfassung, die Ergänzung von Kinderrechten in einem neuen Artikel 4 Absatz 2, die Änderung des bekannten Artikels 21 Absatz 1 Satz 2 nach dem Vorbild von Artikel 102 des Grundgesetzes in "Die Todesstrafe ist abgeschafft", ein Bekenntnis zur Integration in die Europäische Union in Artikel 64 der Hessischen Verfassung, die Ermöglichung der elektronischen Verkündung von Gesetzen in Artikel 120, die Modifikation der Quoren für Volksbegehren und -entscheide in Artikel 124 und die Stärkung der Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes in Artikel 144. Neben einer Definition des Begriffs "Staatsziel" in Artikel 26a wurden zudem zahlreiche weitere Staatsziele etwa in Bezug auf die Förderung von Infrastruktur und Wohnraum sowie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land (Artikel 26d), die Kulturförderung (Artikel 26e) und die Förderung des Ehrenamts (Artikel 26f) ergänzt, während das bereits existente Staatsziel der Sportförderung von Artikel 62a in den neuen Artikel 26g verschoben wurde.

### **Bedarf einer großen Verfassungsreform?**

Summa summarum bildeten die Verfassungsänderungen infolge des Hessischen Verfassungskonvents im Jahr 2018 zwar die mit Abstand bedeutendste Verfassungsreform in Hessen seit 1946. Letztlich haben allerdings auch sie - obwohl teils wichtige Aktualisierungen und Anpassungen der Hessischen Verfassungen erzielt wurden - einen eher punktuellen Charakter. Abgesehen von der endlich erzielten Streichung des Todesstrafenpassus ist auch die Grundproblematik der Hessischen Verfassung nicht angegangen worden, dass aufgrund des oben behandelten Artikels 31 des Grundgesetzes heute ein nicht geringer Anteil des Textes der Hessischen Verfassung unwirksam ist.

Mag ein mit verfassungsrechtlichem 'Totholz' und von den Zeitläuften überholten Passagen durchsetzter Verfassungstext Historiker und vielleicht auch Menschen, die auf der Suche nach gesellschaftlichen Alternativentwürfen sind, in gewisser Hinsicht erfreuen, lässt sich doch zu Recht die Frage stellen, ob die Hessische Verfassung den heutigen Ansprüchen noch gerecht wird und sich ein moderner Staat eine Verfassung leisten möchte, deren Text den Bürgerinnen und Bürgern etwa im Bereich der Wirtschafts- und Sozialordnung gewissermaßen eine Verfassung vorgaukelt, die so in der Verfassungswirklichkeit schlicht nicht existiert. Durch die große Zahl obsoleter Regelungen wird nicht nur die Identifizierung mit der tatsächlich geltenden Verfassung erschwert, sondern auch die Gefahr geschaffen, dass der Achtungsanspruch der geltenden Regelungen der Verfassung leidet. Hinzu kommt, dass die Verfassung zu wichtigen strukturellen Fragen - wie etwa der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien - schweigt oder aber nicht mehr auf der Höhe der Zeit ist.

Obwohl vor allem der staatsorganisationsrechtliche Teil der Verfassung nach wie vor lebendig ist, erscheint es daher nicht nur im Lichte des Rechtsstaatsprinzips auch weiterhin geboten, die Hessische Verfassung grundlegend zu überarbeiten und dabei dieses alles in allem 'charmante Verfassungsfossil' umfassend zu modernisieren. Eine grundlegende Reform hat angesichts der erforderlichen Zustimmung des hessischen Volkes allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie von den wesentlichen politischen Kräften mitgetragen wird. Diese scheinen im Moment allerdings erst einmal mit dem durch den Hessischen Verfassungskonvent 2018 erreichten status quo zufrieden zu sein. Zudem wird die mühevoll politische Konsensbildung, die auch im Rahmen jenes Verfassungskonvents stärkere Reformen des Verfassungstextes verhindert hat, durch die eingetretene Zersplitterung des politischen Spektrums und die Zunahme populistischer Tendenzen auch in etablierten Parteien erschwert. Da angesichts des alles in allem reibungslosen Funktionierens des hessischen Verfassungsstaates derzeit auch kein unmittelbarer verfassungspolitischer Handlungsdruck zur Verfassungsreform zu erkennen ist, und zuletzt in rascher Folge nacheinander eingetretene Krisen wie die Covid-19-Pandemie seit dem Frühjahr 2020 und zuletzt der Ausbruch des Ukraine-Krieges durch die völkerrechtswidrige russische Aggression seit 24. Februar 2022 die politische Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, zeichnet sich derzeit keine größere Initiative zur Reform der Hessischen Verfassung ab.

### **Martin Will**

*Martin Will wurde nach dem Studium der Rechtswissenschaften, der Geschichtswissenschaften und der Sinologie an der Universität Mannheim in Jura und an der Philipps-Universität in Marburg in Geschichtswissenschaften promoviert. Er habilitierte sich in Marburg in Rechtswissenschaften und hat nach einer Professur an der Universität zu Köln seit 2010 einen Lehrstuhl u.a. für Staatsrecht, Europarecht und Rechtsgeschichte an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden inne. Er gehörte als sachverständiges Mitglied dem Hessischen Verfassungskonvent an, der die Verfassungsreform im Jahr 2018 vorbereitet hat.*

### **Literatur (Auswahl):**

*Berding, Helmut:* Gründung und Anfänge des Landes Hessen, in: Walter Heinemeyer (Hrsg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S. 767-797.

*Clay, Lucius D.:* Entscheidung in Deutschland, Frankfurt 1950.

*Müller, Klaus Peter (Hrsg.):* Die Konstituierung des Landes 'Groß-Hessen' vor 50 Jahren (Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus Nr. 6)

*Härter, Peter:* Die Entstehung des Landes Hessen nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung der Besatzungsmächte, Diss. iur. Würzburg 1968.

*Kogon, Eugen:* Wiederaufbau und Neuanfang nach 1945, in: Uwe Schultz (Hrsg.): Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983, S. 249-259.

*Mühlhausen, Walter:* Hessen 1945-1950, Zur politischen Geschichte eines Landes in der Besatzungszeit, Frankfurt a. M. 1985.

*Schacht, Konrad (Hrsg.):* Hessen 1945 - Demokratischer Neubeginn zwischen Utopie und Pragmatismus, 1995.

*Will, Martin:* Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, Tübingen 2009.

*Will, Martin:* Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg, in: ZHG 108 (2003), S. 231-255.

### **Quellensammlungen (Auswahl):**

*Berding, Helmut (Hrsg.):* Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, Wiesbaden 1996.

*Kropat, Wolf-Arno:* Hessen in der Stunde Null 1945/1947 - Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979.

*Ruhl, Klaus-Jörg (Hrsg.):* Neubeginn und Restauration - Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, 2. Auflage 1984.

### **Fußnoten**

1

Diese anlässlich der Veröffentlichung des neuen Faksimiles der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 auf dem "Tag der Verfassungen" am 23. Mai 2022 in Königstein/Taunus entstandene Einführung in die Entstehung der Hessischen Verfassung und die Konstituierung des Landes Hessen basiert im Wesentlichen auf M. Will, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946, Tübingen 2009 sowie ders., Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg, in: ZHG 108 (2003), 231-255. In den genannten Veröffentlichungen finden sich jeweils detaillierte Quellen- und Literaturnachweise.

2

RGBl. 1934 I S. 75.

3

Berliner Erklärung der Siegermächte "in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt" vom 5.6.1945, abgedruckt z.B. bei Ruhl, Neubeginn und Restauration - Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, 2. Auflage 1984, Nr. 30 (S. 85).

4

Bemerkenswert ist insofern, dass die Amerikaner in Hessen sogar drei Verwaltungseinheiten vorfanden, da die ehemalige preußische Provinz Hessen-Nassau am 1.4.1944 auf Betreiben des NS-Gauleiters

Sprenger in getrennte preußische Provinzen (Kurahessen aus dem vormaligen Regierungsbezirk Kassel und Nassau aus dem vormaligen Regierungsbezirk Wiesbaden) geteilt worden war.

5

Abkürzung für joint chief of staff (Generalstab).

6

Die Direktive, deren genauer Titel JCS/1067/6 lautete, war zunächst als 'streng geheim' klassifiziert worden. Erst im Oktober 1945 wurde ihr Inhalt publiziert.

7

Im Januar 1947 wurde Clay schließlich zum Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone befördert.

8

Im Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22.11.1945, GVBl. 1945, S. 23, Artikel 2 wird ausgeführt: "Die in der französischen Besatzungszone liegenden Gebietsteile der ehemaligen Provinz Nassau und des ehemaligen Volksstaates Hessen gehören z. Z. nicht zu dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen" (Hervorhebung durch Verfasser).

9

Neben den genannten größeren Grenzverschiebungen ist noch auf folgende Gebietsarrondierungen hinzuweisen: Bei der Festlegung der Grenze zwischen der amerikanischen und der sowjetischen Besatzungszone erfolgte ein Austausch einzelner Gemeinden zwischen Hessen und Thüringen. Außerdem ging die bis dahin zum Kreis Bergstraße gehörende Exklave der Stadt Bad Wimpfen an Württemberg über.

10

Nach Robert Wolfe, Bildung des Landes 'Groß-Hessen' aus amerikanischer Sicht, in: Die Konstituierung des Landes 'Groß-Hessen' vor 50 Jahren, Wiesbaden 1996, 34 (38) wurde Marburg ausgewählt, da Kassel geographisch abgelegen gewesen sei und es dort an öffentlichen Gebäuden und Wohnungen gefehlt habe.

11

Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland - Amerikanische Zone vom 19.9.1945, abgedruckt z.B. bei: Ruhl, Neubeginn und Restauration - Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, 2. Auflage 1984, Nr. 55 (S. 144 f.).

12

Anordnung von James Newman, Direktor der Militärregierung für Groß-Hessen, vom 12. Oktober 1945, abgedruckt bei: Kropat, Hessen in der Stunde Null 1945/1947, 1979, Nr. 19 (S. 31).

13

Letztlich wurde das e-Detachment unter Newman als oberste Militärregierungsstelle in *Office of Military Government Greater Hesse (OMGH)* umbenannt.

14

Anordnung von James Newman, Direktor der Militärregierung für Groß-Hessen, vom 12.10.1945, abgedruckt in: Kropat, Hessen in der Stunde Null 1945/1947, 1979, Nr. 19 (S. 31).

15

Justizminister Robert Fritz musste nach wenigen Tagen auf Intervention der Militärregierung zurücktreten, da er aufgrund seines Verhaltens während der NS-Zeit als belastet galt.

16

Erklärung von Ministerpräsident Prof. Geiler vom 30.10.1945, abgedruckt bei: Kropat, Hessen in der Stunde Null 1945/1947, 1979, Nr. 22 (S. 34).

17

Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945, GBVL für Groß-Hessen, 1945, S. 23; das Staatsgrundgesetz wurde am 16.8.1946 geändert und schließlich durch die Verfassung vom 1.12.1946 aufgehoben.

18

Niederschrift über die erste Sitzung des Kabinetts Geiler am 19.10.1945 - W 1126 Nr. 19 f. 2, abgedruckt bei: Kropat, Hessen in der Stunde Null 1945/1947, 1979, Nr. 20 (S. 31 f.).

19

Vgl. Clay, Entscheidung in Deutschland, Frankfurt 1950, S. 110 ff.

20

Vgl. das Gemeindegewahlgesetz vom 15.12.1945, GVBl. 1946 S. 7; insgesamt waren 122.830 Einwohner oder 5,0 % der Wahlberechtigten aus politischen Gründen nicht wahlberechtigt.

21

Direktive an die Militärregierungen in Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden "Elections in the U.S. Zone" vom 4.2.1946, abgedruckt bei: Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 3 (S. 4 f.).

22

Dieser Termin wurde später auf den 10. Juni und schließlich auf den 18. Juni 1946 verlängert.

23

Sitzungsprotokoll des Vorbereitenden Verfassungsausschusses, Sitzung vom 12.3.1946, abgedruckt bei: Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 5a (S. 9 f.).

24

Noack-Bericht abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 15 (S. 101-147).

25

Verfassungsentwurf für Groß-Hessen von Walter Jellinek, abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 17 (S. 153-173).

26

Entwurf einer Verfassung für Hessen nach den Beschlüssen des Vorbereitenden Verfassungsausschusses für Groß-Hessen vom 18.6.1946, abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 18 (S. 173-192).

27

Lediglich vier der Sitze wurden von Frauen eingenommen.

28

Vgl. die Protokolle der 2. und 3. Sitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 40 (S. 413-492).

29

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen, Protokolle der 1. bis 4. Sitzung, abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 41 a-e (S. 486-573).

30

Vollradser-Entwurf der CDU - Entwurf eines Verfassungsgrundgesetzes für das Land Hessen, ausgearbeitet von Karl Kanka und Erwin Stein, abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 53 (S. 847-866).

31

Vereinbarungen zwischen den Fraktionen der SPD und der CDU vom 30.9.1946, abgedruckt bei Berding: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, 1996, Dokument 59 (S. 964-967).

32

Vgl. den Aufruf der LDP zur Volksabstimmung über die Verfassung "Warum Nein? - Kurzer Wegweiser durch die Verfassung", abgedruckt bei Kropat, Hessen in der Stunde Null 1945/1947, 1979, Nr. 94 (S. 149).

33

GVBl. Hessen 1946, S. 229.

34

Proposition de loi tendant à établir la Constitution de la République française, adoptée le 19 avril 1946, abgedruckt bei: Duguit/Monnier/Bonnard, Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789, 7. Auflage, 1952, S. 518-535.

35

Abgesehen von eindeutigen Fällen wie dem in der Folge genannten Beispiel des Art. 21 Absatz 1 S. 2 der Hessischen Verfassung a.F. ist umstritten, welche Vorschriften der Verfassung heute im Einzelnen unwirksam sind.

36

Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 22.7.1950, GVBl. 1950, S.131; Artikel 75 Absatz 1 sowie Absatz 3 S. 2 der Hessischen Verfassung wurden entsprechend geändert und Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung, nach dem die Grundsätze des Landtagswahlrechts auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen galten, aufgehoben.

37

Weiterhin besteht aber die Bindung an die bundesrechtlichen Vorgaben aus Artikel 28 Absatz 1 S. 2-4 des Grundgesetzes.

38

Gesetz zur Änderung der Artikel 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen vom 23.3.1970, GVBl. 1970, S. 281.

39

Gesetz zur Änderung des Artikels 138 und zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen vom 20.3.1991, GVBl. 1991, S. 101; der neue Artikel 161 der Hessischen Verfassung ordnete an, dass dies erstmals für die dem Inkrafttreten folgende Kommunalwahlperiode galt.

40

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a - Umweltschutz) vom 20.3.1991, GVBl. 1991, S. 102.

41

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) vom 18.10.2002, GVBl. 2002 I, S. 626; gleichzeitig erhielt die Abschnittsüberschrift vor Artikel 55 die Fassung "V. Erziehung, Bildung, Denkmalschutz und Sport".

42

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Verlängerung der Landtagswahlperiode) vom 18.10.2002, GVBl. 2002 I, S.627.

43

Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Konnexitätsprinzips) vom 18.10.2002, GVBl. 2002 I, S. 628.

44

An der Hürde der Volksabstimmung ist am 15. Februar 1995 die vom Landtag beschlossene Initiative der Landesregierung gescheitert, das Mindestalter für das passive Wahlrecht für den Landtag auf 18 Jahre abzusenken, Hess. Staatsanzeiger 1994, S. 3712; 1995, S. 976 f.



# 75 Jahre Hessische Verfassung

Die Hessische Verfassung:  
Kompass in unsicheren Zeiten

von  
Roman Poseck

Die Hessische Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in Kraft getreten. Sie ist damit die älteste noch in Kraft befindliche Verfassung in Deutschland und nach wie vor Kompass für das staatliche Handeln und das Zusammenleben in unserem Bundesland.

Die Geltungsdauer der Hessischen Verfassung ist gleichbedeutend mit einer langen und erfolgreichen Epoche von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und wirtschaftlichem Erfolg in unserem Land. Die anlässlich des Verfassungsjubiläums für den 1. Dezember 2021 geplanten Festveranstaltungen mussten coronabedingt ausfallen. Der besondere Geburtstag der Landesverfassung sollte gleichwohl eine Würdigung erfahren; auch in der Justiz.

Zweifellos steht die Hessische Verfassung genauso wie die anderen 15 Landesverfassungen im Schatten des später in Kraft getretenen Grundgesetzes. Dennoch enthält die Landesverfassung zahlreiche Regelungen mit unmittelbarer Relevanz; zum Teil auch in Abweichung und Ergänzung zum Grundgesetz.

## Zur allgemeinen Bedeutung von Landesverfassungen

“Durch eine Verfassung soll eine politische Grundordnung geschaffen werden, die innerhalb der Rechtsordnung gegenüber anderen Gesetzen höheren Rang hat. Als ‘Norm der Normen’ erhebt die geschriebene Verfassung den Anspruch auf unbedingte Geltung für das gesamte staatliche Leben.”

Mit diesen Worten beginnt Georg August Zinn die Einführung der Kommentierung zur Hessischen Verfassung. Weiter führt er aus:

“Sie soll darüber hinaus von Bestand und Dauer sein, eine Forderung, die angesichts der diskontinuierlichen, sprunghaften und krisenreichen Verfassungsgeschichte Deutschlands besonders naheliegt.” Diese Worte haben auch heute nichts an Aktualität eingebüßt.

Landesverfassungen sind weit mehr als Folklore. Sie sind Ausdruck und Garanten des Föderalismus. Das Grundgesetz geht von der Eigenstaatlichkeit der Länder aus. Die Autonomie der Länder wäre ohne eigene verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen unvollständig. So haben alle 16 Bundesländer Landesverfassungen, die neben vielen Parallelen inhaltlich jeweils eigene Akzente setzen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Identität eines Bundeslandes und können die Identifikation der Menschen mit ihrem Bundesland und seinen Besonderheiten fördern.

Ein markantes Beispiel bietet Artikel 141 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung, der ein Grundrecht auf Naturteilhabe regelt. Wörtlich heißt es: “Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.” Vergleichbar, allerdings bezogen auf eine ganz andere Landschaft lautet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern: “Land, Gemeinden und Kreise schätzen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Bodengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.” Nordrhein-Westfalen schätzt dagegen die Kleingärten. Artikel 29 Absatz 3 der Verfassung lautet: “Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.”

Außerdem haben die Landesverfassungen eine wichtige Unterstützungs- und Ergänzungsfunktion für das Grundgesetz. Sie sind Teil eines Bollwerks gegen demokratiefeindliche und rechtsstaatswidrige

Bestrebungen. Genauso wie das Grundgesetz geben Landesverfassungen Orientierung und begrenzen Macht. Mit ihren verfassungsrechtlichen Garantien schützen sie davor, dass die Mehrheit nach Belieben handeln kann.

## Besonderheiten der Hessischen Verfassung

Die Hessische Verfassung ist ein historisches und inhaltliches Juwel. Als älteste noch in Kraft befindliche Landesverfassung Deutschlands ist sie in ganz besonderer Weise als Gegenentwurf zur totalitären und menschenverachtenden Staatsordnung des Nationalsozialismus konzipiert.

Dem tragen vor allem die unmittelbare Geltung der Grundrechte nach Artikel 26 der Hessischen Verfassung und die Möglichkeit der Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof nach Artikel 131 der Hessischen Verfassung Rechnung. Weiterhin widmet sich ein eigenes Kapitel dem Schutz der Verfassung. Nach Artikel 146 der Hessischen Verfassung ist es die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

Gleichheit und Freiheit sind die prägenden Grundgedanken der Hessischen Verfassung. Die Grundrechte, teilweise auch als Menschenrechte bezeichnet, sollen die Basis aller staatlichen Ordnung bilden. Deutlich wird dies beispielsweise an den Regelungen in den Artikeln 1 bis 16 der Hessischen Verfassung. Außerdem ist der Gedanke der Demokratie, also die Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger, besonders stark verankert und zwar nicht nur bei der politischen Mitwirkung durch Wahlen und Abstimmungen, sondern auch als Mitbestimmung in den Betrieben (Artikel 37 der Hessischen Verfassung) oder als Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Unterrichtswesens (Artikel 56 Absatz 6 der Hessischen Verfassung).

Des Weiteren wird die Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung an zentralen Stellen abgesichert, so unter anderem durch die richterliche Unabhängigkeit in Artikel 126 der Hessischen Verfassung oder durch die Rechtsweg-Generalklausel in Artikel 2 Absatz 3 der Hessischen Verfassung. Artikel 127 Absatz 3 der Hessischen Verfassung schreibt die Mitwirkung des Richterwahlausschusses bei der Anstellung und Lebenszeiternennung der Richterinnen und Richter fest.

Schließlich sind die Regelungen zur Wirtschaftsordnung, zur Arbeit und zum Eigentum weitere bemerkenswerte Elemente der Hessischen Verfassung, auch wenn diese heute aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes an Bedeutung verloren haben.

Eine Besonderheit der Hessischen Verfassung ist ihre Beständigkeit. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Hürden für Verfassungsänderungen war die Hessische Verfassung vor der Volksabstimmung im Jahre 2018 lediglich fünfmal geändert worden. Das Grundgesetz hatte indes bis 2009, seinem 60. Geburtstag, bereits 54 Änderungsgesetze und 109 Änderungen von Artikeln erfahren.

Durch die Volksabstimmung 2018 ist die Hessische Verfassung an wichtigen Stellen überarbeitet und modernisiert worden. Sie ist beispielsweise um neue Staatszielbestimmungen, wie das Prinzip der Nachhaltigkeit, um neue grundrechtliche Gewährleistungen, wie das Grundrecht des Kindes auf Schutz sowie Förderung seiner eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, und um das Bekenntnis zur Europäischen Union erweitert worden.

Die Hessische Verfassung hat in ihrer Geschichte viele Akzente über das Bundesland hinaus gesetzt. Auf der einen Seite ist sie ein viel beachtetes Unikat. Auf der anderen Seite ist ihre Vorbildfunktion für das später in Kraft getretene Grundgesetz an zentralen Stellen unverkennbar.

Gleichwohl besteht auch gegenüber der Hessischen Verfassung die bereits erwähnte Dominanz des



Die vor allem juristisch relevanten 'Kerndaten' zur Entstehung der Hessischen Verfassung lassen sich auf den Dezember 1946 fokussieren: 1. Dezember - Volksabstimmung, 11. Dezem-

ber - Unterzeichnung der Urschrift durch die Hessische Landesregierung, 18. Dezember - Verkündung im 'Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen'.

Grundgesetzes, die zunächst rechtliche Gründe hat. So sind auch die Länder durch Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes an die Grundrechte des Grundgesetzes, durch Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an die verfassungsmäßige Ordnung, an Gesetz und Recht und durch Artikel 70 folgende des Grundgesetzes an die grundgesetzliche Kompetenzordnung gebunden. Schließlich gilt Artikel 31 des Grundgesetzes: "Bundesrecht bricht Landesrecht."

Diese Rangfolge macht Landesverfassungen indes nicht bedeutungslos. Zum einen können Landesgrundrechte über die Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes hinausgehen. Zum anderen regeln die Landesverfassungen staatsorganisationsrechtliche Fragen der Länder autonom und unterschiedlich, wenn zum Beispiel die Landesverfassung in Nordrhein-Westfalen vorschreibt, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Mitglied des Landtages sein muss.

Die Hessische Verfassung ist für den Staatsgerichtshof seit seiner Errichtung im Jahre 1948 der relevante Maßstab. Dies galt beispielsweise auch für die im vergangenen Jahr 2021 getroffene Entscheidung zum Corona-Sondervermögen, das vor allem am Maßstab der Schuldenbremse gemäß Artikel 141 der Hessischen Verfassung zu beurteilen war. Eine Besonderheit lag auch darin, dass die Hessische Verfassung anders als das Grundgesetz und einige Landesverfassungen keine Regelungen zu Sondervermögen aufweist. Dennoch hat der Staatsgerichtshof auch in Hessen die Möglichkeit von Sondervermögen grundsätzlich eingeräumt; allerdings in engen Grenzen, die insbesondere das Budgetrecht des Parlamentes wahren.

Zu klären war in der jüngeren Vergangenheit auch, ob die Hessische Verfassung ein weitergehendes Streikrecht gewährleistet, als es auf Bundesebene anerkannt ist. Der Wortlaut und der Geist der Hessischen Verfassung könnten für eine Mehrgewährleistung gegenüber Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sprechen. Artikel 29 Absatz 4 der Hessischen Verfassung lautet: "Das Streikrecht wird gewährleistet, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären." Der Staatsgerichtshof hat ein weitergehendes Streikrecht, zum Beispiel über tarifvertraglich regelbare Ziele hinaus, in einer Entscheidung im Jahre 2017 gleichwohl mehrheitlich abgelehnt. Ausschlaggebend dafür war, dass ein weitergehendes Streikrecht gleichzeitig die grundgesetzlich verbürgten Grundrechte der Unternehmer aus Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes beschneiden würde. So weit kann das Landesverfassungsrecht aber nicht gehen: Es kann in mehrpoligen Verhältnissen nicht Rechtspositionen nach dem Grundgesetz beschränken.

## Ausblick

Die vergangenen 75 Jahre waren in Politik und Gesellschaft durch einen festen Verfassungskonsens gekennzeichnet. Das Recht lebt von seiner Akzeptanz; das gilt für die Verfassung ganz besonders. Josef Isensee hat es auf den Punkt gebracht: "Die Verfassung ist nur lebensfähig, wenn sie Konsens findet, das heißt: wenn und solange die politisch relevanten Kräfte des Gemeinwesens sie tragen. Keine an Zahl und Gewicht wesentliche Gruppe darf außen vor bleiben (...), wenn die Verfassung ein solides Fundament erhalten soll."

Wie andere grundlegende Normen unserer freiheitlich-liberalen Ordnung ist auch die Hessische Verfassung mit ihren Regelungen und Werten unter den Druck von Kräften geraten, die dem System ablehnend gegenüberstehen. Das Erstarken des Extremismus ist eine Bedrohung für den Markenkern der Hessischen Verfassung, der vor allem durch die unmissverständliche Abkehr vom Nationalsozialismus und das klare Bekenntnis zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat gekennzeichnet ist.

In den letzten Monaten sind zudem Parallelwelten entstanden, die demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich überprüfte Entscheidungen missachten und durch eigene Vorstellungen und Bewertungen ersetzen. Hieraus erwächst ein neues Bedrohungspotential für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft und das verfassungsrechtlich vorgegebene Gewaltmonopol des Staates. Gerade in diesen Zeiten sind alle in Justiz und Gesellschaft aufgerufen, mit Entschlossenheit und Zuversicht für die grundlegenden Normen einzutreten und zu werben. Die Hessische Verfassung sollte dabei eine zentrale Rolle spielen. Sie ist in Zeiten großer Herausforderungen und vieler Unsicherheiten eine bewährte Konstante.

Der Hessische Landtag hat sich zuletzt mit der Frage befasst, ob der 1. Dezember, der Verfassungstag, in Hessen ein gesetzlicher Feiertag wird. Dazu wird es nach den Beratungen wohl nicht kommen. Gleichwohl sollten die vielfältigen Möglichkeiten genutzt werden, den Wert und den Inhalt unserer Landesverfassung herauszustellen. Wünschenswert wäre, dass die Hessische Verfassung in der juristischen Ausbildung, aber auch bereits in der schulischen Bildung mehr Bedeutung als bisher erfährt. So kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Hessen auch in den nächsten Jahrzehnten ein lebenswertes Bundesland bleibt, das auf dem festen Fundament einer liberalen Demokratie und eines funktionierenden Rechtsstaats aufbaut.

#### *Roman Poseck*

*Promovierter Jurist, Richter auf Lebenszeit, Richter am Landgericht Limburg, später am Oberlandesgericht Frankfurt, 2005 bis 2007 in der Hessischen Landesregierung tätig, seit Mai 2012 bis 2022 Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt, seit Januar 2017 bis 2022 Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen. Poseck lehrt an der Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden und seit 2014 an EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden; er ist Honorarprofessor für Strafrecht und Verfahrensrechte. Seit dem 31. Mai 2022 bekleidet er das Amt des Ministers für Justiz des Landes Hessen.*

*Dieser Beitrag erschien im Frühjahr 2022 zuerst in: Hessische Mitteilungen. [www.richterbundhessen.de](http://www.richterbundhessen.de). 1/22.*

# Norm und Form

Gesetzeskraft, Inkrafttreten  
und Hessische Verfassung

von  
Charlotte Rau

Die Hessische Verfassung ist die älteste heute noch in Kraft befindliche Verfassung der deutschen Länder. Sie ist also älter als das Grundgesetz und hat dieses durchaus in seiner Entstehung beeinflusst, etwa in systematischer Hinsicht eines Beginns mit dem Grundrechtsteil. Mit dem Inkrafttreten der Hessischen Verfassung konstituierte sich zudem nach dem Zweiten Weltkrieg das Land Hessen als Staat, und zwar nicht mehr unter der Bezeichnung "Groß-Hessen", die noch im Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 bestand.

In Kraft getreten ist die Hessische Verfassung am 1. Dezember 1946, dem Tag des abgehaltenen Referendums. Insofern hatten die dem Referendum folgende Ausfertigung am 11. Dezember 1946 und die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 1946 lediglich deklaratorische Bedeutung und dienten der Publizität. Die Hessische Verfassung formuliert dies am Ende folgendermaßen: "Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet." Die Annahme der Verfassung durch das hessische Volk in direkter Entscheidung mit staatskonstituierender Wirkung ist in ihrer Symbolkraft nicht zu unterschätzen.

Der Begriff Gesetzeskraft, synonym gebraucht als Inkrafttreten, beschreibt den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit einer Rechtsnorm - so die knappste Definition in der typischen Juristensprache mit aneinandergehängten Genitiven. Im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit sind vergleichbar mit der Gesetzeskraft die Begriffe der Rechtskraft von Gerichtsurteilen und der Bestandskraft von Verwaltungsakten.

Für das Inkrafttreten von Bundesgesetzen etwa ist im Grundgesetz festgelegt, dass Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Die Frage, inwieweit dem Bundespräsidenten bei der ihm zukommenden Finalisierung des Gesetzgebungsverfahrens ein Prüfungsrecht zuzubilligen ist, hat hierbei Generationen von Juristen in der Vorlesung zum Staatsorganisationsrecht beschäftigt und ist bis heute nicht unumstritten (BeckOK GG/Pieper GG Artikel 82 Rn 1 ff. mwN, Stand: 15.08.2022). Jedes Gesetz soll zudem den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so tritt das Gesetz mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist (Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Die Regelung des Inkrafttretens ist damit materieller Gesetzesinhalt, das Inkrafttreten von Gesetzen ein formaler Akt. Das Gesetzgebungsverfahren umfasst die Einbringung eines Gesetzesentwurfs, dessen parlamentarische Beratung und Verabschiedung und schließlich die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes (BVerfG, Urteil vom 26. Juli 1972 - 2 BvF 1/71 -, BVerfGE 34,9, zitiert nach juris Rz50).

Die Ausfertigung eines Gesetzes bedeutet im Rechtssinne allgemein eine in gesetzlicher Form bestimmte Abschrift einer Urkunde, die den Zweck hat, die bei den Akten verbleibende Urkunde im Rechtsverkehr zu vertreten. Im staatsrechtlichen Sinn ist die Ausfertigung die Herstellung der Urschrift einer Urkunde, in welcher das dafür vorgesehene Organ unterzeichnet. Die Unterschrift bestätigt hierbei Authentizität und Legalität (BeckOK GG/Pieper Grundgesetz Artikel 82 Rn 1.1., Stand: 15.08.2022).

Mit Verkündung des Gesetzes ist das Gesetzgebungsverfahren sodann abgeschlossen. Im Normalfall

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1945

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Dezember 1945

Nr. 3



STAATSGRUNDGESETZ DES STAATES GROSß-HESSEN. Vom 22. November 1945 . . . . .	Seite 23
Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen. Vom 18. Dezember 1945 . . . . .	Seite 24
Verordnung zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie. Vom 21. Dezember 1945 . . . . .	Seite 24
Anordnung zur Beschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie in den Haushalten. Vom 21. Dezember 1945 . . . . .	Seite 24
Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen. Vom 18. Dezember 1945 . . . . .	Seite 25

## Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen. Vom 22. November 1945.

### Artikel 1

Das Land Groß-Hessen bildet ein Glied im künftigen demokratischen Deutschland.  
Es wird demzufolge verkündet:

### Artikel 2

Das Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen umfaßt:  
1. Das Gebiet der ehemaligen Provinz Kurhessen,  
2. das Gebiet der ehemaligen Provinz Nassau,  
3. das Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen.  
Die in der französischen Besatzungszone liegenden Gebietsteile der ehemaligen Provinz Nassau und des ehemaligen Volksstaates Hessen gehören z. Z. nicht zu dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen.

### Artikel 3

Der Ministerpräsident steht an der Spitze der Staatsregierung. Er trägt gegenüber der Militärregierung die volle Verantwortung. Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Staatsminister, er bestimmt für die Fälle seiner Behinderung einen der Staatsminister als seinen Vertreter.  
Er erläßt und verkündet die Gesetze und die grundsätzlichen Verordnungen, insbesondere die Rechtsverordnungen.  
Er ernennt und entläßt die Beamten, soweit er dieses Recht nicht auf die einzelnen Minister überträgt.  
Er übt für den Staat das Begnadigungsrecht mit Bezug auf Urteile deutscher Gerichte aus. Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

### Artikel 4

Das Groß-Hessische Staatsministerium wird von dem Ministerpräsidenten geleitet, wobei dem Ministerpräsidenten folgende Staatsminister zur Seite stehen:  
1. Der Minister ohne Ressort und Stellvertreter des Ministerpräsidenten,  
2. Der Minister des Innern,  
3. Der Minister der Finanzen,  
4. Der Minister der Justiz,  
5. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt,  
6. Der Minister für Kultus und Unterricht,  
7. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr,  
8. Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft,  
9. Der Minister für Wiederaufbau und politische Bereinigung.  
Zur Führung der laufenden Geschäfte des Ministerpräsidenten und des Gesamtministeriums besteht bei dem Ministerpräsidenten das Amt eines Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei.

### Artikel 5

Das Staatsministerium versammelt sich unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, so oft es die Geschäfte er-

fordern. Es wird von dem Ministerpräsidenten dazu einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

### Artikel 6

Die richterliche Gewalt wird im Namen der Staatsregierung durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

### Artikel 7

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie vom Ministerpräsidenten unterzeichnet, vom Fachminister gegengezeichnet und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Staates Groß-Hessen verkündet sind.  
Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Gesetzblatt in Wiesbaden ausgegeben wurde. Der Tag der Ausgabe ist jeweils auf dem Gesetzblatt zu vermerken.

### Artikel 8

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch besondere Gesetze neu geregelt werden.  
Die Selbstverwaltung bleibt im Grundsatz aufrecht erhalten.

### Artikel 9

Die Groß-Hessische Staatsregierung betrachtet sich als Treuhänderin des Hessischen Volkes. Sie wird eine demokratische Verfassung vorbereiten.  
Als Vorläuferin einer künftigen Volksvertretung (Landtag) beruft der Ministerpräsident einen beratenden Landesauschuß. Seine Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen. Der beratende Landesauschuß tagt unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, von dem er zusammengerufen wird, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Ministerpräsident kann den stellvertretenden Ministerpräsidenten mit seiner Vertretung beauftragen. Das Nähere regelt eine von dem Ministerpräsidenten erlassene Geschäftsordnung.  
Der beratende Landesauschuß soll vor Erlaß wichtiger Gesetze und vor Festlegung des Haushaltsplanes gehört werden. Der Ministerpräsident kann ihn zu weiteren Aufgaben heranziehen.

### Artikel 10

Die Landesfarben sind rot-weiß-rot.

### Artikel 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Aushanges in der Staatskanzlei in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1945

### Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident                      Der Minister der Justiz  
des Staates Groß-Hessen  
gez. Dr. Geiler                                      gez.: Zinn

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946  
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 14. Januar 1946.)

*Bekanntgegeben durch Aushang  
am Schwarzen Brett im Dienst-  
gebäude der Staatskanzlei am  
7. Dezember 1945.*

Verkündung des „Staatsgrundgesetzes für den Staat Groß-Hessen“ im 'Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen'.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946

Nr. 34/35

## VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

*In der Überzeugung,*

*daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen  
eine Gegenwart und Zukunft haben kann,  
hat sich Hessen  
als Gliedstaat der Deutschen Republik  
diese Verfassung gegeben*

---

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 2. Januar 1947)

229

Die Verkündung der neuen Hessischen Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt wurde ausnahmsweise mit einer „festlich“ gestalteten Titelseite versehen.

## Artikel 154

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

## Artikel 155

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

## Artikel 156

Bis zum Erlass des in Artikel 56 Abs. 7 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schubwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand.

Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wiederherzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.

## Artikel 157

Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage erlassen sind oder noch erlassen werden, können unerlässliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 6,
- in das Recht nach Artikel 8 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
- in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
- in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. Dezember 1950 weg. Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern.

## Artikel 158

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die erlassen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch erlassen

werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wieder gut zu machen.

## Artikel 159

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt.

## Artikel 160

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft.

Bis zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 111 Abs. 3 dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 93.

Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946.

## Die Landesregierung

Geiler

Hilpert	Häring
Zinnkann	Oskar Müller.
Dr. Schramm	Binder
Zinn	

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,00, zuzüglich RM —,30 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 34/35 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag Wiesbadener Verlag Gröblich, Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.

Anstelle der originalen Unterschriften unter der „Urschrift“ der Hessischen Verfassung mit Datum 11. Dezember 1946 werden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 1946 die Untersreibungen genannt, allerdings - wenn auch grafisch vereinfacht - genau in der Reihenfolge und Position ihrer Unterschriften unter der Urschrift.

wird das Inkrafttreten durch einen bestimmten Kalendertag oder den Tag nach der Verkündung festgelegt (BeckOK GG/Pieper Grundgesetz Artikel 82 Rn 24.1, Stand: 15.08.2022). Es gibt aber historisch auch durchaus bemerkenswerte andere Festlegungen für das Inkrafttreten von Gesetzen: So ist etwa - vor Inkrafttreten des Grundgesetzes - das Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945 nach dessen Artikel 11 mit dem Tage seines Aushangs in der Staatskanzlei in Kraft getreten. Erfolgt ist dieser Aushang sodann am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 7. Dezember 1945.

Für den Begriff des Inkrafttretens hat sich zudem - wie könnte es anders sein - eine juristische Kasuistik herausgebildet: So gibt es etwa Konstellationen eines gespaltenen, sukzessiven, gekoppelten oder bedingten Inkrafttretens, je nach Art und Inhalt des Gesetzes oder dem Zusammenspiel von mehreren Gesetzen (Einzelheiten hierzu sind etwa nachzulesen in dem vom Bundesministerium der Justiz allgemein zugänglich zur Verfügung gestellten Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil C, abrufbar unter <http://www.legistik.de>).

Das Inkrafttreten der Hessischen Verfassung verlief anders. Es erfolgte vor ihrer Ausfertigung und Verkündung direkt mit Annahme durch das Volk am 1. Dezember 1946, dem Tag der Volksabstimmung: Eine symbolische und basisdemokratische Verankerung mit dem starken zustimmenden Votum von mehr als 75 Prozent der hessischen Bürgerinnen und Bürger.

Dieses Vorgehen führte bei der praktischen Abwicklung der Formalitäten allerdings zu einigen kuriosen Besonderheiten, die sich in Urschrift der Hessischen Verfassung niedergeschlagen haben.

### **Charlotte Rau**

*Charlotte Rau hat in Frankfurt am Main und Pisa Rechtswissenschaften, Germanistik und Geschichte studiert. LL.M. an der Universität Exeter und Promotion in Frankfurt am Main. Richterin seit 2002, am Oberlandesgericht Frankfurt am Main seit 2016 Stellvertretende Vorsitzende des Richterbundes Hessen.*



Eine wesentliche Anregung zur Hessischen Verfassung bestand im „Königsteiner Entwurf“ der beiden CDU-Mitglieder Ulrich Noack und Paul Kremer, entstanden im Juli 1946, zum Teil geschrieben in Königstein im Taunus: Fiktive Bild-Collage.

Die Verfassung einer  
konstitutionellen Demokratie  
in Hessen.

Gekürzte Fassung des "KÖNIGSTEINER ENTWURFS",  
von Prof. Dr. Ulrich NOACK und Dr. jur. Paul KREMER.

Begleitwort.

Die Christlich-Demokratische-Union übernimmt mit diesem  
Verfassungsentwurf die Verpflichtung gegenüber dem Volke,  
als Treuhänder der Ordnungs- und Freiheitsidee den anderen Par-  
teien gegenüberzutreten mit dem aufrichtigen Angebot sich  
g e m e i n s a m in Geiste echter demokratischer Selbst-  
sucht an dies Gesetz klar unschriebener Freiheit zu binden.  
Denn diese Verfassung verlangt auch von der siegenden Partei,  
dass sie sich an das gleiche Gebot bindet, das sie durch ihren  
Sieg der Minderheit auferlegt. Die verfassungsmäßige Demokra-  
tische Mitwirkung kommt.  
Mit dieser Verpflichtung

# Als die Demokratie zurückkam

Eine Ausstellung zur Hessischen Verfassung im Vonderau Museum

von  
Katja Galinski

*“Die Institutionen einer Verfassung mögen nun noch so musterhaft sein, sie bleiben doch ein totes Skelett, wenn nicht der Mensch sie mit Fleisch und Blut erfüllt. Eine wesentliche Aufgabe, an der keine moderne Verfassung vorbeigehen kann, wird es deshalb sein, den Menschen, das Volk, mit diesen Institutionen in Verbindung zu bringen.”*

Adolf Arndt

## Demokratie ausstellen

Nach zwölf Jahren NS-Diktatur wählten die hessischen Bürgerinnen und Bürger am 1. Dezember 1946 in einer Volksabstimmung ihre neue Verfassung. Anlässlich des 75. Jubiläums widmete die Stadt Fulda der Hessischen Verfassung eine große Ausstellung. Die Schau “Als die Demokratie zurückkam - 75 Jahre Verfassung in Hessen und Fulda” präsentierte vom 15. Juli 2021 bis 9. Januar 2022 die Entstehungsgeschichte der Hessischen Verfassung und verfolgte ihre weitere Entwicklung bis in die heutige Zeit. Ausgehend von der Sonderausstellung entwickelte das Kuratorenteam des Fuldaer Vonderau Museums in fast zweijähriger Vorbereitungszeit weitere Projekte, um die Thematik im digitalen und analogen Raum zu vermitteln. Dabei leistete das Museum als Ort der Begegnung einen aktiven Beitrag zur Demokratiebildung.

Das 1875 gegründete Vonderau Museum befindet sich in städtischer Trägerschaft und präsentiert die Geschichte, Kunst und Natur der Stadt und Region Fulda. Mit der Jubiläumsausstellung zur Hessischen Verfassung entwickelte und erprobte das Museum im Rahmen der Neuausrichtung des Hauses auch neue Formen der Vermittlung und musealen Gestaltung. Durch partizipative Formate, den Einsatz digitaler Medien, ein umfangreiches Rahmenprogramm, zweisprachige Texte in deutscher und englischer Sprache sowie Gegenwartsbezüge war die Ausstellung für breite Bevölkerungsgruppen relevant und erreichte auch neue Zielgruppen. Mit einem eigens konzipierten Workshop- und Diskussionsraum richtete sich die Ausstellung in besonderer Weise an Schulen und Jugendliche.

Bereits vor dem Museum im Zentrum der Fuldaer Innenstadt machte ein zweistöckiges Baugerüst an der Fassade mit großflächigen Bannern auf die Jubiläumsausstellung aufmerksam. Es diente gleichzeitig als Anzeiger für die Architektur in den Innenräumen. Dort bildete ein Gerüst aus schwarzen Aluminiumrohren, die alle Ausstellungsbereiche auf einer Fläche von 500 Quadratmetern und drei Etagen über das Treppenhaus miteinander verknüpften, das zentrale Gestaltungselement. Die Szenografie symbolisierte den demokratischen Wiederaufbau nach 1945 und war zugleich ein Rückgriff auf zeitgenössische Ideen der Ausstellungsgestaltung in den 1940er und 1950er Jahren. Das Gerüst ermöglichte eine durchgehende Dramaturgie der Erzählung und strukturierte die Ausstellung in unterschiedliche Themenräume, sodass die Entwicklung der Verfassung erlebbar wurde.

## Rückkehr der Demokratie in Hessen und Fulda

Die Besucherinnen und Besucher erwartete in der Ausstellung ein chronologischer Rundgang durch die 20-monatige Entstehungsgeschichte der Hessischen Verfassung vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Landtagswahl und Volksabstimmung. Unter der US-Militärregierung wurde Hessen zum Labor der Demokratie und beispielgebend für die spätere Entwicklung des Grundgesetzes. Zugleich

Es ist unsere Aufgabe,  
dieser Verfassung Leben einzubringen.  
[...] Die Welt muss einsehen,  
dass wir jetzt ein neues Deutschland haben,  
ein Deutschland, das niemand will.  
Wir wollen Gerechtigkeit, und wir wollen  
mit allen Völkern der Erde in  
Frieden und Freundschaft leben.

1946

It is our task to give this constitution  
life. [...] The world must realize that we now  
have Germany, a Germany that none of us  
wants. We want justice, and we want to live  
in friendship with all the peoples of the  
world.



Präsentation eines Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung in der Ausstellung.

Im Hintergrund: Bild der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landtags am 19. Dezember 1946.



Am heutigen Tag an,  
die von Ihnen die Gelegenheit  
und die Pflicht, nicht nur unser gutes  
Adressat, sondern auch seine Fähigkeit,  
den Bürger zu sein und  
die Freiheit zu schützen,  
den Beweis zu stellen.

Das ist ein Moment, das zeigt, dass  
wir die Verantwortung und die  
Verantwortung an sich selbst und  
an die Freiheit zu stellen, die wir  
als Bürger haben.



Christian Stückl  
der Präsident  
des Bundespräsidenten

Die Zeit, die an  
kann zu über  
Bewusstheit zur P  
hin zur höchst  
Persönliche B  
haben hier aus

Die Politik wird ein  
im Geiste des Social  
und echter christl  
Nächstenliebe

vermittelte die Ausstellung auch die unglaubliche Geschwindigkeit der handelnden Politikerinnen und Politiker sowie Expertinnen und Experten bei der Ausarbeitung sowie die Rolle der Amerikaner als Geburtshelfer, die kontrollierten und den Takt vorgaben. Einem Tagebuch ähnlich, zeigte die Ausstellung die einzelnen Schritte zur Schaffung der ältesten bis heute gültigen Landesverfassung. Die Rückkehr zur Demokratie wurde dabei auf Landesebene in Hessen wie auch im Regionalen in Fulda dargestellt. Beide Erzählstränge verbanden sich miteinander. Den politischen Prozessen wurden die lokalen Entwicklungen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Zeit gegenübergestellt.

Der Hauptteil der Ausstellung gliederte sich in sieben Themenbereiche, die durch unterschiedliche Farben auf den Ausstellungstafeln in Anlehnung an die Farben des Hessischen Wappens (schwarz, weiß, blau, gelb, rot) gekennzeichnet waren. Die Überschriften lauteten: **1. Ausgangslage - Wir kommen als Sieger**, **2. Auslöser - Demokratie auf Bestellung**, **3. Vorbereitung - Eine eigene Verfassung**, **4. Legitimation - Erste gewählte Volksvertreter**, **5. Ausarbeitung - Konflikte und Lösungen**, **6. Freigabe - Das Volk entscheidet** und **7. Konstituierung - Die Demokratie ist zurück**.

Zum Auftakt der Ausstellung erinnerten große Reproduktionen von Farbfotos und archäologische Trümmerfunde wie Bombensplitter und Gebrauchsgegenstände aus Fulda an das Ausmaß der Zerstörungen in den hessischen Städten nach dem Kriegsende. Ein Oberlicht, das aus Glasresten und schmalen Holzleisten im Jahr 1945 vom Fuldaer Fridolin Zint repariert wurde, symbolisierte eindrücklich die Improvisation der Bevölkerung in der Nachkriegszeit sowie den beginnenden Wiederaufbau. Durch das Fenster, das inzwischen die Sammlung des Museums ergänzt, konnte die Landesgeschichte anhand eines regionalen Einzelschicksals erzählt werden. In Vorbereitung der Ausstellung wurde auch die Bevölkerung der Stadt und Region Fulda im Rahmen eines Objektaufrufs partizipativ eingebunden, wodurch zahlreiche interessante Geschichten und Objekte an das Museum herangetragen wurden.

## Persönliches Erzählen

Ein besonderer Fokus lag in der gesamten Ausstellungsnarration auf dem persönlichen Erzählen. Anhand von zahlreichen Biografien und Zitaten wurden die politisch handelnden Akteurinnen und Akteure auf deutscher und amerikanischer Seite vorgestellt. Daneben kamen 14 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus der Stadt und Region Fulda wie auch aus ganz Hessen in Videointerviews zu Wort, die im Rahmen des langfristig angelegten Dokumentationsprojekts "Fulda erzählt" des Vonderau Museums entstanden sind. Darin schilderten sie ihre persönlichen Erfahrungen in den unmittelbaren Nachkriegsjahren, berichteten vom Kriegsende, den ersten Begegnungen mit den Amerikanern und den ersten Schritten der neuen Demokratie. Die Videoausschnitte waren an fünf Medienstationen innerhalb der Ausstellung abrufbar.

Im ersten Ausstellungsraum verdeutlichten zahlreiche Fotos, Dokumente, Verordnungen und Publikationen die Ausgangslage nach der Besetzung Hessens und den von der US-Militärregierung kontrollierten demokratischen Neubeginn: Vom Neuaufbau der deutschen Verwaltungen, der Gründung des Landes, der Einsetzung der ersten Regierung, der Genehmigung von Parteien über die Lizenzierung der Presse bis zu den ersten Wahlen im Januar 1946. Der Blick in die Lokal- und

Regionalgeschichte spiegelte das "Bottom-up-Prinzip" der amerikanischen Militärregierung bei der deutschen Demokratisierung wider. In Fulda blieb etwa der bereits seit 1930 amtierende Oberbürgermeister Dr. Franz Danzebrink noch bis Juni 1945 im Amt, bis die Amerikaner ihn wegen seiner NS-Vergangenheit verhafteten. Zum Nachfolger ernannten sie den unbelasteten Verwaltungsmann Erich Schmidt, der wiederum 1946 durch den ersten frei gewählten Oberbürgermeister Dr. Cuno Raabe abgelöst wurde. Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für Fulda und Hessen als Widerstandskämpfer im Nationalsozialismus, als Mitbegründer der CDU in Hessen, als Vize-Präsident der Verfassungberatenden Landesversammlung und als Mitglied des Hessischen Landtags war Raabe ein zentraler Protagonist der Ausstellung.

Darüber hinaus machte die Jubiläumsausstellung die Verfassungsgeschichte durch die Inszenierung von historischen Orten lebendig. So konnten die Besucherinnen und Besucher das "Weiße Haus", die Villa Söhnlein in Wiesbaden, als Sitz der Hessischen Militärregierung betreten und erhielten dabei Einblicke in die Arbeit der US-Verwaltungsbehörde, in den Zeitplan für die Wahlen und die Verfassungsberatungen. Der weitere Ausstellungsrundgang stellte die Konstituierung des Beratenden Landesausschusses und des Vorbereitenden Verfassungsausschusses sowie die Vorarbeiten für die spätere Landesverfassung vor.

Ein Großteil der Personen waren politisch erfahrene Köpfe aus der Zeit vor 1933, die aus der Verfolgung, dem Widerstand oder aus dem Exil kamen. Auch die Bevölkerung wurde von diesem Prozess nicht ausgeschlossen und hatte die Möglichkeit, die Sitzungen im Deutschen Theater in Wiesbaden zu besuchen. Unter Beteiligung der Zivilgesellschaft nahmen 34 Personen und 17 Institutionen, darunter auch der Fuldaer Bischof, in einer groß angelegten Umfrage Stellung zu Fragen hinsichtlich der künftigen Landesverfassung. Das Ausstellungspublikum lernte den Verfassungsexperten Walter Jellinek und seinen ersten richtungsweisenden Verfassungsentwurf kennen, der die Grundlage für die spätere Landesverfassung bildete. Im Treppenhaus des Museums wurden die Wahlen der Kreistage, der kreisfreien Städte und die erste landesweite Wahl der Verfassungberatenden Landesversammlung zwischen April und Juni 1946 anhand von Wahlplakaten und der zeitgenössischen Berichterstattung dargestellt.

Der zweite Ausstellungsraum war schließlich den eigentlichen Verfassungsberatungen zwischen Juli und Oktober 1946 gewidmet. Am Eingang verwies der Nachbau eines zweisprachigen Schildes mit dem Titel "A Pen not A Sword is writing Germany's Future" auf die erste öffentliche Sitzung des Verfassungsausschusses im September 1946, die in der deutschen Übersetzung fälschlicherweise als "Landtagssitzung" bezeichnet wurde. Der enge Zeitplan der Beratungen, die Verfassungsentwürfe der einzelnen Parteien und deren Positionen, Konfliktpunkte und Lösungen, die Rolle der Militärregierung sowie die schwierigen Arbeitsbedingungen wurden herausgearbeitet. An einer Medienstation fanden die Besucherinnen und Besucher eine Übersicht mit den Biografien aller Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung.

Die Kampagnen der einzelnen Parteien wurden anhand von Wahlplakaten für die Landtagswahl und das Referendum über die Verfassung und den Artikel 41 präsentiert. Im Zentrum des Ausstellungsraumes stand schließlich eine Pultvitrine mit dem Faksimile der Verfassung des Landes Hessen mit den Unterschriften der Landesregierung vom 11. Dezember 1946. Darum gruppierten sich Bilder von der Konstituierung des ersten Hessischen Landtages im Musiksaal sowie dem



Hunger - Der extrem kalte Winter 1946/47, meteorologisch der kälteste Winter des 20. Jahrhunderts, wurde zum „Hunger-Winter“. Die US-amerikanische Hilfsorganisation CARE schickte Pakete mit Nahrungsmitteln nach Deutschland.



*Die Besetzung Hessens durch US-amerikanische Truppen zwischen März und Mai 1945 und die direkten Folgen des Kriegsendes für den Alltag waren natürlich Themen der Ausstellung.*



Aufziehen der neuen hessischen Landesflagge auf dem Dach des Stadtschlusses in Wiesbaden, die den Abschluss der Ausstellung im 2. Obergeschoss bildeten.

Innerhalb der Entstehungsgeschichte der Hessischen Verfassung wurden in drei eingeschobenen Themenbereichen die gesellschaftlichen Herausforderungen der Zeit aus der lokalen Perspektive erzählt, um die Gleichzeitigkeit der Entwicklungen zu verdeutlichen. Die grau gekennzeichneten Themenbereiche warfen Schlaglichter auf die Ankunft der Vertriebenen im Jahr 1946, die Entnazifizierung und Reeducation durch die Amerikaner in Fulda sowie die schwierige Versorgungslage im Hungerwinter 1946/47. Die Erinnerungen der Fuldaer Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wurden durch Exponate ergänzt - darunter der Leiterwagen eines Vertriebenen aus Leitmeritz, ein Mitgliedsausweis für das German Youth Activities-Programm, die Entnazifizierungsunterlagen eines Fuldaers sowie ein CARE-Paket - und machten die Geschichte greifbar.

Die Ausstellung blieb jedoch nicht bei der Verfassungsgebung stehen, sondern verfolgte die Entwicklung der Demokratie in Hessen bis heute. Im Bereich "Die Weitergabe - Hessen als Vorbild" wurden die hessischen Protagonisten vorgestellt, die im Parlamentarischen Rat an der Erarbeitung des Grundgesetzes beteiligt waren: Elisabeth Selbert, Max Becker, Fritz Hoch, Karl Kanka, Heinrich von Brentano, Georg August Zinn, Ludwig Bergsträsser, Walter Strauß und Hermann Brill.

## Demokratie in Bewegung

Der dritte Ausstellungsraum war als Workshopraum konzipiert und bot ein Forum für Diskussion und Dialog. Der Lernort wurde dem Musiksaal des Wiesbadener Stadtschlusses gestalterisch nachempfunden und erinnerte an den ersten Plenarsaal der Verfassungsgeber. Auf einer großen Leinwand in der Raummitte erklärte ein Film des International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA) in Dauerschleife, was eine Verfassung eigentlich ist und was Demokratie mit jedem Einzelnen heute zu tun hat. Die gesellschaftlichen Bezüge der Verfassung erläuterte der Bereich "Anpassungen - Demokratie in Bewegung" anhand der Änderungen der Hessischen Verfassung nach 1946 bis zur Verfassungsrevision 2018. An dieser Stelle kamen auch wieder Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu Wort, wie etwa der damalige Landtags- und jetzige Hessische Ministerpräsident Boris Rhein oder der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen Robert Schäfer.

Im letzten Teil blickte die Ausstellung exemplarisch auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen für die Demokratie, wie die COVID-19-Pandemie, Extremismus und Hate-Speech. In einer Umfrage konnten die Besucherinnen und Besucher schließlich abstimmen, inwiefern sie einen Änderungsbedarf der Verfassung sehen. 40,9 % des teilnehmenden Publikums sprach sich dafür aus, dass mit einer Verfassungsänderung gegen Rechtsextremismus reagiert werden müsse. Die übrigen Stimmen verteilten sich auf die anderen Antwortmöglichkeiten (Linksextremismus 9,3 %, Islamismus 18,3 %, Hate Speech 11,5 %, Anti-Corona-Maßnahmen 6,9 %, Keine 13,1 %). Auf die Frage, ob es eine gute Idee sei, die Altersgrenze für die Teilnahme an Landtagswahlen in Hessen auf 16 Jahre herabzusetzen, war das Ausstellungspublikum unentschieden. 44,4 % der Teilnehmenden stimmten dafür, dass es eine "Gute Idee" sei, 48,4 % stimmten dafür, dass es eine "Schlechte Idee" sei und 7,1 % antworteten mit "Ist mir egal".

## Orte der Demokratie

Die Ausstellung endete jedoch nicht in den Museumsräumen, sondern wurde in den Stadtraum erweitert. Die begleitende Open-Air-Ausstellung "Orte der Demokratie" erzählte an acht Infostelen die Geschichte von wichtigen Gebäuden und Plätzen, die mit der Entstehung und Entwicklung der Demokratie in Fulda verbunden sind. Neben bekannten Sehenswürdigkeiten wie dem Stadtschloss waren weitere Stationen etwa das heute nicht mehr existierende Gebäude des Amerikahauses in Fulda. Bei dem touristischen wie auch einheimischen Publikum sind die Informationspunkte auf großes Interesse gestoßen und machten im Außenraum auf die Ausstellung aufmerksam.

## Digitale Angebote

"Als die Demokratie zurückkam" wurde außerdem begleitet von mehreren digitalen Projekten. Hierbei entwickelte das Vonderau Museum eine webbasierte App zur digitalen Vermittlung der Verfassungsinhalte. Die Web-App macht die aktuelle Hessische Verfassung und viele Hintergründe zur Entstehung in Form einer Demokratie-Zeitreise digital zugänglich. Darüber hinaus erläutert ein Lexikon politische Begriffe und in einem Quiz kann das eigene Wissen spielerisch vertieft werden.

Die Verfassungs-App ist abrufbar unter [www.hessische-verfassung-app.de](http://www.hessische-verfassung-app.de). Für Schulklassen und Gruppen bot das Museum mehrstündige Workshops an. Mit einer interaktiven Lern-App auf museumseigenen Tablets konnte die Jubiläumsausstellung in Kleingruppen eigenständig erkundet werden und anhand von ausgewählten Materialien und Zeitzeugenberichten einzelne Ausstellungsthemen vertieft werden. Speziell für den Schulunterricht hat das Vonderau Museum zusätzlich eine Unterrichtseinheit zur Hessischen Verfassung für Lehrerinnen und Lehrer veröffentlicht.

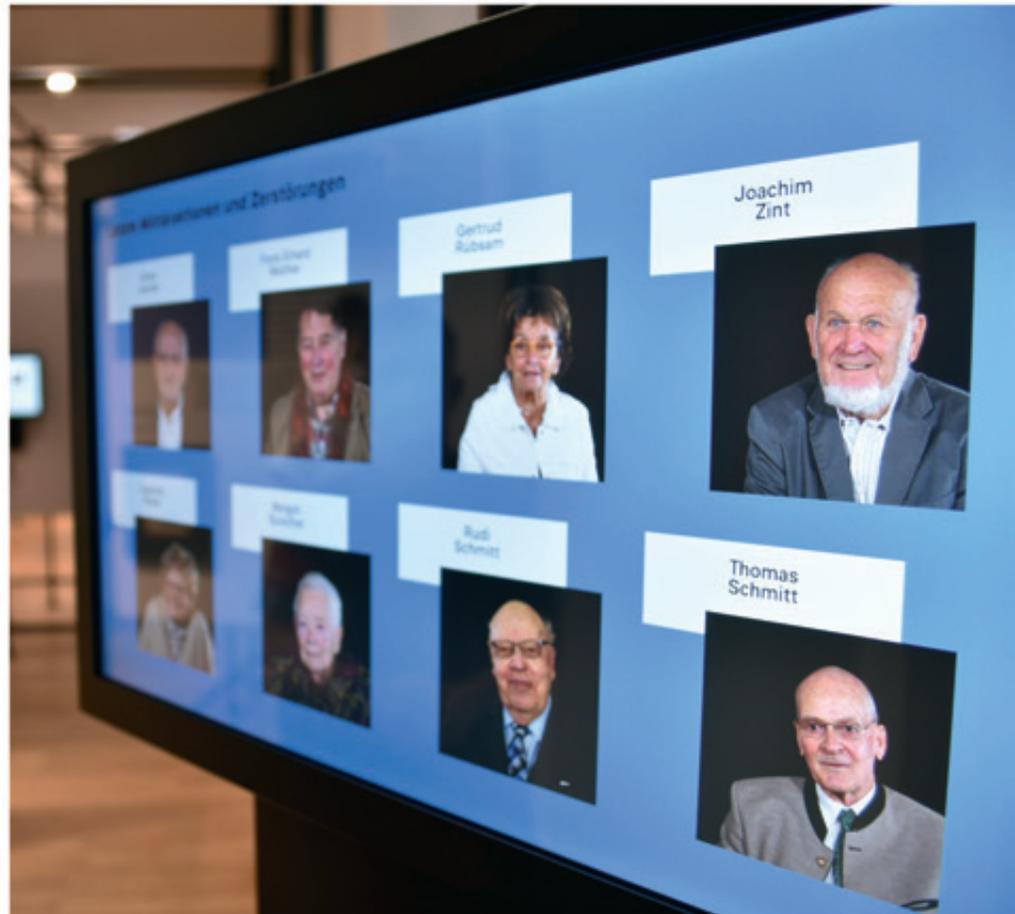
Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II an Haupt- und Realschulen sowie in Gymnasien für die Fächer Politik und Wirtschaft sowie Geschichte. In den Materialien sind Arbeitsvorschläge zu sechs verschiedenen Themen enthalten, die sich unabhängig und individuell in den jeweiligen Lehrplan des hessischen Curriculums integrieren lassen. Damit ist das Thema Hessische Verfassung erstmals umfassend in den Schulunterricht integrierbar. Die digitalen Unterrichtsmaterialien sind abrufbar unter [www.fulda.de/75jahreverfassung](http://www.fulda.de/75jahreverfassung).

Nicht zuletzt konnte das partizipative Dokumentationsprojekt "Fulda erzählt" während der Ausstellungslaufzeit fortgeführt werden. Das Projekt begleitet die Neukonzeption des Vonderau Museums und dient der inhaltlichen Aufarbeitung der Sammlung. Auf der begleitenden Projektwebsite sind ausgewählte Ausschnitte der Zeitzeugeninterviews, Kurzbiografien und Erinnerungsberichte zu historischen Ereignissen und Themen der Stadt vom Zweiten Weltkrieg bis heute zu finden unter [www.fuldaerzaehlt.de](http://www.fuldaerzaehlt.de).

Die digitalen Anwendungen zur Jubiläumsausstellung "Als die Demokratie zurückkam - 75 Jahre Verfassung in Hessen und Fulda" wurden von der Hessischen Staatskanzlei, dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung sowie der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung gefördert. Nicht zuletzt konnten dadurch vielfältige digitale Vermittlungsangebote für



Faksimiles von Plakaten zu den ersten freien Wahlen in Hessen am 20. und 27. Januar 1946.



Medienstation - Zeituginnen und Zeitzeugen aus der Stadt und Region Fulda wie auch aus ganz Hessen schildern ihre Erinnerungen an die Nachkriegszeit und den demokratischen Neuanfang.



Der 'Workshopraum' im Zentrum der Ausstellung erinnerte nicht nur an den ersten Plenarsaal der Verfassungsgeber, sondern diente auch als Unterrichts- und Aktionsraum.



Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung, erste und letzte Seite.

Hessen und Fulda geschaffen werden, die auch nach dem Ende der Ausstellung dazu anregen, die Hessische Verfassung sowie die Fuldaer Stadtgeschichte zeit- und ortsunabhängig zu entdecken.

### Katja Galinski

Katja Galinski studierte Europäische Kulturgeschichte, Germanistik sowie Neuere und Neueste Geschichte an den Universitäten Augsburg, Valencia und Heidelberg. Während ihres Studiums sammelte sie bereits vielfältige Erfahrungen im Museumsbereich, u.a. am Haus der Bayerischen Geschichte, am Badischen Landesmuseum in Karlsruhe und der Kinder-Akademie Fulda. Ihr Volontariat absolvierte sie am Museum für Kommunikation Berlin. Seit 2019 ist Katja Galinski als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Vonderau Museum in Fulda tätig. Dort hat sie die Ausstellung "Als die Demokratie zurückkam" mitkuratiert und die digitalen Projekte koordiniert. Außerdem verantwortet sie das partizipative Dokumentationsprojekt "Fulda erzählt" und arbeitet schwerpunktmäßig an der konzeptionellen Neuausrichtung des Hauses.



Orte der Demokratie - Infosteile vor dem Fuldaer Stadtschloss zum demokratischen Neubeginn nach 1945.



# Hessen vorn!

Zum Stellenwert der Hessischen Verfassung  
in der demokratischen Erneuerung nach 1945  
und  
in unserem Geschichtsbewusstsein heute

von  
Wolfgang Geiger

Der Platz der Hessischen Verfassung in unserem kollektiven Geschichtsbewusstsein ist, überspitzt wir es einmal, eine Leerstelle. Die Abschaffung des Artikels zur Todesstrafe, ohnehin durch Bundesrecht wirkungslos, hat sie durch die Volksabstimmung vor einigen Jahren kurzzeitig ins Bewusstsein gerufen. Ansonsten kennen wir nur das Funktionieren der demokratischen Institutionen, wie es in der Verfassung festgelegt ist, und ab und zu in Krisenfällen wie bei fehlenden Mehrheiten und geschäftsführend amtierenden Regierungen schauen Politiker und Journalisten schon einmal genauer in die Verfassung hinein.

Zu bestimmten Jubiläen wird die Verfassung offiziell gewürdigt, doch ihr erinnerungskultureller Stellenwert beschränkt sich auf diese Jubeljahre und hat daher etwas Pflichtgemäßes. Es ist keine allgemein gelebte Erinnerungskultur, denn es fehlt dazu die bewusste und präsente Erinnerung. "Ich glaube", sagte die Rechtswissenschaftlerin Ute Sacksofsky anlässlich eines dieser Jubiläen, "dass die meisten Hessinnen und Hessen ganz zufrieden mit ihrer Verfassung sind - einmal abgesehen davon, dass sie sie überwiegend nicht kennen."(1) Und das war, glaube ich, gar nicht einmal satirisch gemeint. 1946 wurde eine Verfassung für Hessen geschaffen, als wäre es die für ein neues Deutschland. Sie ist damit ein lebendiges Zeugnis des Entstehungsprozesses der neuen Demokratie. Und mehr noch: In manchem war sie ihrer Zeit weit voraus. Darum geht es bei der Betrachtung der hessischen Verfassung und bei der Erinnerung an sie, und darum sollten wir das stärker im Bewusstsein haben.

## Die frühe Demokratisierung in der US-Zone

Nach zwölf Jahren Diktatur und von da ausgehend Krieg, Terror und Verbrechen, verbreitet über Deutschland und über ganz Europa, begann die Wiedererrichtung einer Demokratie in Deutschland eigentlich schon am Tag der Befreiung durch die bedingungslose Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und mit der vollständigen Besetzung Deutschlands durch die alliierten Siegermächte. "Zum zweiten Mal ist den Deutschen eine Revolution geschenkt worden", schreibt Walter Dirks in der ersten Ausgabe der *Frankfurter Hefte* im April 1946. "Der Sieger hat die vormals herrschende Macht zerschlagen, nicht wir."(2) Und er ergänzte, dass es diesmal besser gelingen müsse als 1918/19.

Die Alliierten hatten aus der Vergangenheit gelernt, die Deutschen mussten es noch tun. Lernen mussten sie 1945 nicht nur aus den letzten zwölf Jahren, sondern auch das erkennen, was sie ermöglicht hatte: strukturelle Fehler der Weimarer Verfassung, mangelndes Vertrauen der Demokraten in die Demokratie in Zeiten der Krise, Autoritätshörigkeit, die vor Selbstvertrauen rangierte. Das hatte die 'Weimarer Republik' gewiss nicht "von Anfang an zum Scheitern verurteilt"(3), wie oft gesagt wurde, aber in ihrer Endphase dazu beigetragen. Die äußere Krise war zur inneren Krise geworden: Ohne die Weltwirtschaftskrise von 1929 wäre die NSDAP nicht an die Macht gekommen; doch gerade in der Krise liegt die Bewährungsprobe der Demokratie, nicht in ihren Schönwetterperioden.

Alle Alliierten des Jahres 1945 waren davon überzeugt, dass die Deutschen einer 'Umerziehung' bedurften, die drei Westalliierten und die Sowjetunion vollzogen dies jeweils auf ihre Weise. Die Entnazifizierung war dabei nur ein Teil des Problems, das andere und tiefgreifendere in den westlichen Besatzungszonen war der Aufbau eines demokratischen Bewusstseins nicht nur nach außen hin, im Sinne einer neuen Autoritätshörigkeit gegenüber den Alliierten, sondern auch nach innen.

Ludwig Bergsträsser, der dem Widerstandskreis um Wilhelm Leuschner angehört hatte und 1945 von den Amerikanern als Chef einer provisorischen Regional-Regierung in Darmstadt eingesetzt worden

war, hatte schon 1942 über eine zukünftige Demokratie nach den Nazis geschrieben: "Das parlamentarische System wird in Deutschland nur dann bestehen können", wenn "der Staatsbürger ... hierzu erzogen" werde.(4) Menschen, wie sie der amerikanische Offizier David Lerner zu sehen bekam, der noch vor dem 8. Mai 1945 in amerikanisch besetzten Gebieten Deutschlands Deutsche verhörte: "Der jetzt in Mode gekommene Ausdruck 'belogen und betrogen' ist nur eine fromme Lüge, durch die der Deutsche, der ihn gebraucht, unbedacht zugibt, das er irgendwann einmal an die Nazis geglaubt hat und ihnen gefolgt ist. Sonst konnte er jetzt nicht behaupten, 'belogen und betrogen' worden zu sein."(5) Die über die vier Jahre Besatzungszeit 1945 bis 1949 durchgeführten Umfragen der amerikanischen Besatzungsbehörde (OMGUS) zeigten, wie stark die Überzeugung verbreitet war (um die 50 Prozent in den Umfragen konstant bis 1949), dass der Nationalsozialismus im Prinzip eine 'gute Idee' gewesen, aber nur 'schlecht ausgeführt' worden wäre. Dies wurde auch durch Umfragen der französischen Alliierten in etwa bestätigt.(6) Diese Zahl mag erschrecken; wie bei der Frage nach dem halb vollen oder halb leeren Glas heißt das aber auch hier, dass 50 Prozent eben nicht dieser Meinung waren. Unter der Aufsicht der Alliierten wurden demokratische Zeitungen und Parteien bereits 1945 zugelassen. Nach der administrativen Bildung von Groß-Hessen im Oktober/November 1945 wurde der politische Demokratisierungsprozess eingeleitet, zunächst auf kommunaler Ebene, wo auf Betreiben von General Lucius D. Clay, damals noch stellvertretender Militärgouverneur, und durchaus gegen die Kritik von Seiten der neuen deutschen Parteien, die mit ihrem Aufbau kaum nachkamen, die ersten Wahlen stattfanden: in Hessen am 20. und 27. Januar 1946, parallel zu denen in den anderen deutschen Ländern der US-Zone, aber Monate vor denen in den anderen Besatzungszonen. Die Kompetenzen der kommunalen Institutionen waren jedoch beschränkt, die Schaffung einer Landesverfassung und die Wahl eines Landtages hatten eine ganz andere Bedeutung. Vom Erfolg der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen und dem Abschneiden der Parteien der politischen Mitte bestärkt, vor allem mit Blick auf die KPD, die ca. 10 Prozent der Stimmen erhalten hatte, entschied sich Clay bereits im Februar 1946, das Experiment einer neuen Demokratie in Deutschland auf staatlicher Ebene in den drei Ländern der US-Zone zu starten.

Mit der am 15. Juli 1946 ersten landesweit gewählten 'Verfassungsberatenden Landesversammlung' wurden konkrete Schritte zu einer Verfassung für Groß-Hessen unternommen, nachdem der 'Vorbereitende Verfassungsausschuss' schon die Grundlage dafür geliefert hatte, die noch in einzelnen Punkten zu überarbeiten war, z.B. in den noch relativ allgemein formulierten Artikeln gegen den "Mißbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung" (Artikel 30) (7), die später in den Sozialisierungsaufgabenartikeln verschärft wurden.

Im Wettlauf mit den anderen Landesverfassungen der US-Zone wurde die Hessische Verfassung am 29. Oktober 1946 als erste beschlossen, in Kraft trat sie mit der Volksabstimmung bei der Landtagswahl am 1. Dezember, gleichzeitig mit der Verfassung für Bayern: in Württemberg-Baden geschah dies sogar eine Woche früher. Gerade anders herum als im vereinigten Hessen war Württemberg-Baden durch den Zuschnitt der Besatzungszonen jedoch nur ein vom südlichen Teil Badens und Württembergs in der Französischen Zone abgetrenntes Provisorium, dessen Fortbestand auf lange Sicht fraglich war.

Der Entwicklung im Westen Deutschlands stand die im Osten gegenüber. Am 21. April 1946 wurde in der Sowjetischen Besatzungszone mit der Gründung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands SED faktisch der erste Schritt zur dauerhaften Teilung Deutschlands unternommen, und die SPD war dort ihr erstes Opfer. Nach der Zwangsvereinigung mit der Kommunistischen Partei Ostdeutschlands zur SED wurden oppositionelle Sozialdemokraten verfolgt. Kurt Schumacher, damals designierter



Im Rahmen der Konferenz im sowjetischen Jalta im Februar 1945 (oben von links: Winston Churchill, Franklin D. Roosevelt und Josef Stalin) wurden die zukünftigen Besatzungszonen in Deutschland festgelegt: Hessen wurde der amerikanischen Besatzungszone zugeschlagen.

Blick in das Entrée des 'IG-Farben-Hauses' in Frankfurt am Main heute, ab dem 29. März 1945 in US-amerikanischer Hand und in der Folge Unterschriftsort der „Proklamation Nr. 2“ der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945, siehe Seite 13.



Vorsitzender der sich länderübergreifend neu gründenden SPD in den Westzonen, verfolgte daraufhin einen streng antikommunistischen Kurs. Den musste er aber auch und zuvorderst in den eigenen Reihen durchsetzen, denn an der Basis ging man aus der Erfahrung der Vergangenheit und auch unter dem Pathos des 'Buchenwald-Schwurs', dass die Arbeiterbewegung sich nie wieder spalten lassen dürfe, nicht überall damit einig. So wogen in Hessen am Anfang noch die Gemeinsamkeiten zwischen SPD und KPD bei der sozialen oder sozialistischen Komponente der späteren Verfassung schwerer als die Divergenzen, die sich nach der SED-Gründung unweigerlich vertieften und im Juli 1946 zum Ausschluss des sozialdemokratischen Innenministers Hans Venedey aus der Regierung und dann aus der Partei führten, nachdem er sich für die SED ausgesprochen hatte. Und dennoch: "Die Ablehnung der Einheitspartei bedeutete aber nicht gleichzeitig Ablehnung jeglicher Kooperation mit der KPD."(8)

## Welche Demokratie?

Man muss auch wissen, dass 1946 in den Westzonen eine diffuse, aber starke sozialistische Stimmung herrschte, wie sie sich noch im 'Ahlemer Programm' der CDU in der britischen Zone vom 3. Februar 1947 niederschlug. Die Stimmung gegen die Großkonzerne **gründete im Vorwurf der** Unterstützung Hitlers und **ihrer** Einbeziehung in das nationalsozialistische System, aber darüber hinaus ganz grundsätzlich **in der Ablehnung einer** Machtposition, die den Einzelnen entmündigte, weswegen diese Kritik auch weit in katholischen Kreisen verbreitet war. Die 'Frankfurter Hefte', die von Eugen Kogon (ehem. Buchenwald-Häftling) und Walter Dirks gegründet worden waren, gaben dieser linkskatholischen Tendenz eine publizistische Plattform.(9)

Trotz der Notwendigkeit eines breiten Konsenses für die Verfassung standen die Sozialdemokraten zunächst der CDU weiterhin reserviert gegenüber. Noch am 5. August 1946 bekannte sich der sozialdemokratische Fraktionsvorsitzende in der ersten Lesung der 'Verfassungsberatenden Landesversammlung', Wilhelm Knothe, zu Marx und Engels und geißelte die "monopolisierte Großwirtschaft" als "Antipoden der Demokratie" und, unter Protest der CDU, dass damals "fast durchweg bürgerliche Schichten ... aus materiell-egoistischer Einstellung zum Nazismus stießen" und "zuhauf die Fahnen der Demokratie verließen und in das Lager der Diktatur drängten" (in Anspielung auf das 'Ermächtigungsgesetz' von 1933).(10) - Anmerkung: Über 40 Prozent Republikfeinde auf der Rechten (NSDAP und DNVP) bei den Wahlen seit 1932 lassen sich aber nicht alleine durch den undefinierten Begriff "bürgerliche Schichten" erklären.

Für die CDU brachte deren Fraktionsvorsitzender Erich Köhler, Hauptgeschäftsführer der IHK Wiesbaden, mit seinen Bedenken gegen eine "formale" und "totale" Demokratie, die den "Machtausgleich einer politischen Partei" ermögliche, eine gegenteilige Sicht zum Ausdruck.(11) Die CDU plädierte daher für eine monatelang diskutierte Zweite Kammer, die aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, weitreichende Kompetenzen für die Wirtschaftspolitik haben und, erweitert um die Kirchen sowie öffentliche Mandatsträger wie Oberbürgermeister und Landräte, auch ein Gegengewicht zum Parlament bilden sollte. Was Ludwig Bergsträsser (SPD) als altkonservativ-ständische "Diskreditierung des Verfassungswesens seit 150 Jahren" verurteilte.(12) In der Tat musste das im "Königsteiner Entwurf" der CDU vom Juli 1946 formulierte Konzept der "konstitutionellen Demokratie" anmuten wie ein Pendant zur konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts: Sollte

# Meldebogen

Artikel 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946  
und § 1 der Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 5. 3. 1946

Zuname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 (bei Ehefrauen) Geburtsname: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Kinder / Anzahl: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_  
 Geburtsort: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 led. / verh. / gesch.: \_\_\_\_\_ Religion: \_\_\_\_\_  
 Wohnort: \_\_\_\_\_ Einlieferungsort: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ Einlieferungstermin: \_\_\_\_\_

	Ja / Nein	von	bis	Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt (auch vertretungsweise)
Waren Sie Mitglied der NSDAP . . . . .				
Allgemeine SS . . . . .				
Waffen-SS . . . . .				
Gestapo . . . . .				
SD . . . . .				
Geheime Feldpolizei . . . . .				
Förderndes Mitglied der SS Höhe des Monatsbeitrags: _____ RM				
SA . . . . .				
NSKK . . . . .				
NSFK . . . . .				
NS-Frauenschaft . . . . .				
NSSfB . . . . .				
NSDdB . . . . .				
HJ . . . . .				
BDM . . . . .				

Sorgfältig aufbewahren

## Bescheinigung



Herr / Frau / Fraulein: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 bei Ehefrauen Geburtsname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
 Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

hat den nach Artikel 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 vorgezeichneten Meldebogen ordnungsgemäß ausgefüllt und abgegeben.



\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 1946.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Es ist darauf zu achten, daß die Personalien dieser Bescheinigung mit dem Kopt des Meldebogens übereinstimmen.

dort die Macht des Monarchen durch eine Verfassung begrenzt werden, so hier nun die "formale" Demokratie?(13) Im Konzept der paritätischen Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann man aber vielleicht schon den ersten Gedanken des später so genannten 'rheinischen Kapitalismus' erkennen, der durch sein Mitbestimmungsmodell den Klassenkampf aufheben wollte. Der Grundgedanke war hier wohl, dass Demokratie per se keine antidemokratischen Mehrheiten ausschließt.(14) Sie garantiert auch nicht per se eine konstruktive Mehrheitsbildung. Die Weimarer Republik hatte am Ende leider beides unter Beweis gestellt. Es handelte sich bei solchen Überlegungen auch um keine strikt nach Parteizugehörigkeit verteilte Kontroverse, schon im 'Vorbereitenden Verfassungsausschuss' erinnerte der Sozialdemokrat Fritz Hoch am 21. März 1946 im Hinblick auf das zukünftige Wahlrecht an die damalige Parteienzersplitterung: "[Es war ein] Nachteil des früheren Systems, daß jeder Minderheit Rechnung getragen wurde. Am Parlamentarismus sind wir zugrunde gegangen."(15) Ein fataler Satz, wenn man ihn isoliert stehen lässt. Man einigte sich dann auf eine 5 Prozent-Hürde für das darüber hinaus sehr komplizierte Wahlverfahren zur 'Verfassungsberatenden Landesversammlung'.(16) Diese Sperrklausel wurde noch nicht einmal für die erste Bundestagswahl übernommen, sondern galt nur für jedes Land dabei einzeln.(17)

Diese Bemerkungen sollen hier nur zu einigen wichtigen Stichpunkten zeigen, wie grundlegend die Verfassungsdebatte in Hessen verlief.

Als die Zweite Kammer mit linker Mehrheit verworfen wurde, wandte sich die SPD der CDU zu, um die Gefahr des Scheiterns eines gemeinsamen Verfassungsentwurfs zu verhindern.(18) Der Kompromiss vom 30. September 1946 zwischen den beiden Parteien beinhaltete, dass die CDU letztlich auch den Sozialisierungsartikel 41 Abschnitt 1 der zukünftigen Hessischen Verfassung akzeptierte, aber nur reduziert auf die Verstaatlichung ("Überführung in Gemeineigentum") in den Bereichen Bergbau, Eisen und Stahl, Energie und Verkehr; die chemische Industrie - auf die es in Hessen gerade angekommen wäre - hatte sie 'herausverhandelt'.(19) Abschnitt 2 des Artikels 41 sieht ferner die "Beaufsichtigung" und "Verwaltung" von Großbanken und Versicherungsunternehmen vor.

Auf Druck der Amerikaner wurde Artikel 41 dennoch mit der Volksabstimmung zur Verfassung den Wählern bei der Landtagswahl am 1. Dezember 1946 zu einem gesonderten Votum vorgelegt, wo er 72 Prozent Zustimmung fand. Dass die Besatzungsbehörde dann im Oktober 1948 die Umsetzung von Artikel 41 gezielt verhindert hätte, wie man immer wieder lesen kann, trifft die Sachlage nur unvollständig: Einerseits hatte die Landesregierung 1947/48 selbst alle Mühe, den Artikel 41 gesetzlich zu konkretisieren, andererseits hatten die britisch-amerikanischen Besatzungsbehörden der Bizone seit 1947 sowie auch der Kontrollrat als Ganzes andere Ziele, nämlich die 'Deconcentration' oder Entflechtung, allem voran die Auflösung des IG-Farben-Konzerns in Einzelunternehmen, sowie die alliierte Kontrolle über das ganze Ruhrgebiet, ganz unabhängig von der Sachlage in Hessen.(20) Mit anderen Worten: Die Konzentration wirtschaftlicher Macht mit ihrem potenziellen Machtmissbrauch wollten auch die Alliierten verhindern, aber nicht durch die Verstaatlichung.

## **Die Hessische Verfassung - Ihrer Zeit voraus**

Die hessische Verfassung ist die umfänglichste aller Landesverfassungen der deutschen Länder nach dem Zweiten Weltkrieg. Erstmals musste der ganze Grundrechtskatalog neu aufgestellt werden; in Hessen fiel dieser aber mit 63 Artikeln ausführlicher aus als in Württemberg-Baden und Bayern. Denn darin geht es nicht nur um individuelle, sondern auch um soziale Grundrechte, die den



*In seiner Ausgabe vom 20. Dezember 1947 befasste sich „Der Spiegel“ mit den Verfassungen der 17 deutschen Länder:  
Aufgrund des Sozialisierungsartikel 41 der Hessischen Verfassung und einer ähnlichen Bestimmung in der Bremer Verfassung wurden Bremen und Hessen den Ländern „mit vorwiegend sozialistischem“ Gedankengut zugerechnet.*

Grundrechtebegriff erheblich ausdehnen. So wird darin das Recht auf Arbeit festgeschrieben (Artikel 28, 2) und die schon in Artikel 1 proklamierte Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde in Artikel 33 präzisiert im Hinblick auf "gleichen Lohn" "für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung". Darüber wurde lange debattiert, und die Kasseler SPD-Abgeordnete Elisabeth Selbert hat maßgeblich dazu beigetragen (21), wie später auch in heftigerer Auseinandersetzung im Parlamentarischen Rat für das Grundgesetz allein um die Formel "Männer und Frauen sind gleichberechtigt." (Artikel 3 des Grundgesetzes). Die hessische Verfassung war hier ihrer Zeit weit voraus.

Einzigartig sind auch die Artikel zum Thema wirtschaftliche Macht; im Artikel 39 (1) heißt es: "Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit - insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht - ist untersagt." Weiteres wurde in den Artikeln 39 (2) bis 42 ausgeführt. Wie es mit der Umsetzung von Artikel 41 stand, wurde schon erwähnt. Die anderen sind zu allgemein um konkrete Wirkung zu entfalten. Was heute an 'monopolistischer Machtzusammenballung' international entsteht, hätten die Autoren der Verfassung damals aber noch nicht einmal im Alptraum erahnt.

Auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag wurde sehr ernst genommen; Artikel 56 (5) legt fest: "Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden." Bereits im ersten Verfassungsentwurf des 'Vorbereitenden Verfassungsausschusses' vom 18. Juni 1946 war das in Artikel 40 angelegt worden.(22)

Das richtete sich nicht nur gegen das nationalsozialistische Schulwesen, sondern umfassender gegen die Tradition des Militarismus, der von den Alliierten im 'Potsdamer Abkommen' explizit in die 'vier D's' aufgenommen worden war (23), da die Demilitarisierung dabei nicht nur materiell, sondern auch geistig verstanden wurde: Es ging um den preußischen Militarismus. Schon auf der 'Konferenz von Jalta' im Februar 1945 war von den Alliierten beschlossen worden, "alle nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Ämtern und aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes zu entfernen."(24)

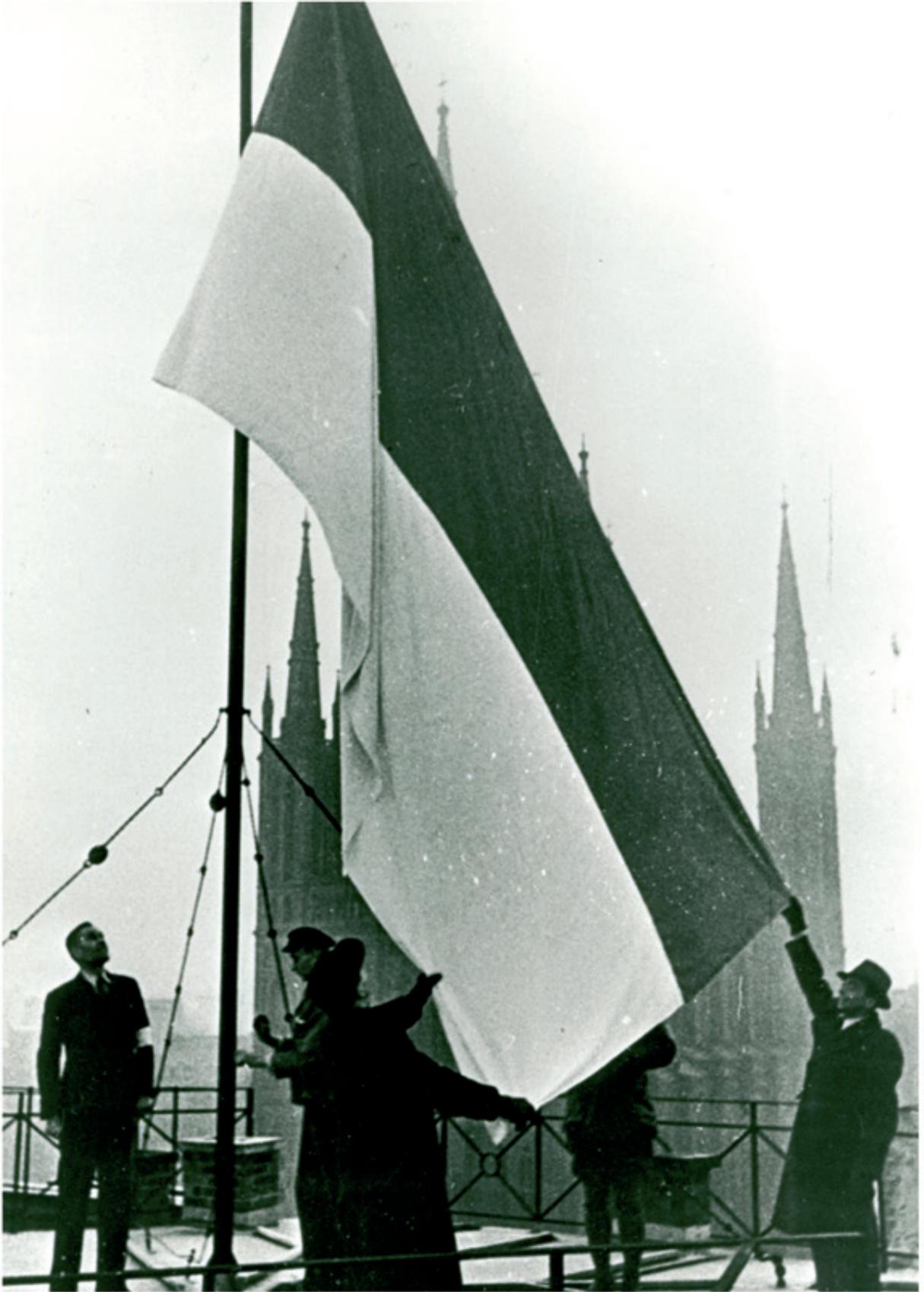
Die Hessische Verfassung ist daher wie ein Prisma des Prozesses der Redemokratisierung Westdeutschlands in seinen verschiedenen Facetten: mit den anderen Landesverfassungen der US-Zone als Vorreiterin, aber auch als besonders engagierte unter ihnen, in einigen Punkten wie der Gleichberechtigung im Arbeitsleben ihrer Zeit um Jahrzehnte voraus.

Sie zeugt aber auch von den im damaligen politischen Kontext gesetzten Grenzen.

## **Zum Platz der Hessischen Verfassung in unserer Erinnerungskultur**

"Feldherren, Kriege und Schlachten" standen auch nicht mehr im Mittelpunkt des Geschichtsunterrichts, denn den Militarismus in diesem Sinne - seine Verherrlichung - zu verbannen fiel nicht schwer. Doch die politischen Folgen des Militarismus, seine Verstrickung in den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen, wurden damit auch tabuisiert, wie noch die Auseinandersetzung um die 'Wehrmachtsausstellung' ab 1995 zeigte.

Dass die Hessische Verfassung die einzige ist, die dem Unterrichtsfach Geschichte einen Verfassungs-



*Hissung der hessischen Flagge auf dem Dach des Landtages anlässlich der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages am 19. Dezember 1946.*

auftrag gibt und dabei auch inhaltliche Richtlinien formuliert, ist kaum jemandem bekannt und darunter wohl auch so manchen, die dieses Fach unterrichten. Gewiss behandeln wir, die Geschichtslehrer, die in Hessen unterrichten, im Geschichtsunterricht den Wiederaufbau der deutschen Demokratie nach 1945 durch die Bildung der Länder und die Wahl der Landtage und gehen vielleicht auch auf einzelne Wahlergebnisse ein - wer hatte die Nase vorn: SPD oder CDU?

Wer aber thematisiert besonders die hessische Landesverfassung und in welcher Perspektive? Ist es nur Lokal- oder Regionalpatriotismus - weil wir eben in Hessen leben und dies unsere Verfassung ist - oder werden ihr Stellenwert im Demokratisierungsprozess Westdeutschlands und gar ihre Vorreiterrolle in einzelnen Punkten betont?

Auch ich habe hier dazugelernt und lerne ständig dazu. Dies ist auch eine der vordringlichsten Aufgaben von Geschichtslehrerinnen und -lehrern: Geschichte ist kein starres Gefüge von historischen Fakten, wir wollen und sollen Erklärungen finden und vermitteln für das, was geschah und wie es geschah, und dieser Interpretationsprozess ist ständig im Fluss. Auch weil sich unser Erkenntnisinteresse ständig wandelt und weil dabei eben das Interesse den Erkenntnisprozess prägt - im Guten wie im Schlechten.

Mit anderen Worten: Was bedeutet uns die Geschichte als Ganzes und in bestimmten Aspekten? Das seit 2010/11 etablierte 'Kompetenzmodell' für den Geschichtsunterricht nennt hierzu die 'Orientierungskompetenz': Historische Kenntnis und Erkenntnis hilft uns, unsere heutige Welt zu verstehen und eventuell auch Entwicklungen vorauszusehen, weil wir verstehen lernen, wie das Heutige entstanden ist. Dafür müssen wir im Geschichtsunterricht nicht nur nach der Bedeutung damals, sondern auch nach der für uns heute fragen.

Eine Gefahr für die Demokratie kann auch daraus entstehen, dass sie als selbstverständliche Errungenschaft empfunden wird. Demokratie war zu keiner Zeit selbstverständlich, war nie unumstritten, und ist es auch heute nicht. Nach einer langen Phase der Stabilität wird uns dies langsam bewusst.

Findet das auch angemessenen Niederschlag in unserem Unterricht? Dies müssen wir uns ständig fragen. Das Positive in der Geschichte zu vermitteln, wie es der Verfassungsartikel gewiss für uns heute altertümlich wirkend formuliert ('die Wohltäter' etc.), steht im Schatten des Negativen, gerade in der deutschen Geschichte. Vermitteln wir nicht weitaus mehr diese Schattenseiten als die Lichtblicke, die es eben auch gab und von denen der schnelle Weg zurück zur Demokratie 1946 ein Beispiel liefert? Dass die Deutschen 1918/19 die erste deutsche Demokratie nicht wirklich akzeptiert hätten, weil sie noch zu sehr vom Kaiserreich geprägt gewesen wären, und dass die 'Weimarer Republik' deswegen untergegangen wäre, ist ein stereotyp verbreitetes Zerrbild, woraus folgt, dass die Deutschen die Demokratie erst wirklich verinnerlicht (in Westdeutschland), nachdem sie ihnen durch die Alliierten quasi eingebläut worden war. Für Viele galt das wohl, für Viele aber auch nicht. Die Personen, die die Besatzungsbehörde zunächst für die Vorbereitung einer Verfassung für Hessen auswählte, Juristen und ehemalige unbescholtene Politiker aus der Zeit vor 1933 oder sogar danach Verfolgte, mussten nicht umerzogen werden.

Wir erinnern zu Recht, aber zu einseitig an das, was scheiterte in der deutschen Geschichte, und zu wenig daran, was erfolgreich war. Die Hessische Verfassung war das erste Resultat der Demokratisierung nach dem Zweiten Weltkrieg und nach dem Ende des Nationalsozialismus, doch sie ist, wie auch die anderen Landesverfassungen und später das Grundgesetz, kein Produkt alliierter

Autorität und Umerziehung, sondern Resultat einer Selbsterziehung zur Demokratie unter den gegebenen Rahmenbedingungen, die wir in der Tat den Alliierten verdanken. Unter diesen Umständen ist sie eine eigenständige Leistung, die äußerst bewusst aus der Vergangenheit lernte. Die Amerikaner griffen in die Hessische Verfassung auch gar nicht ein, außer, dass sie den ungeliebten Artikel 41 zur Volksabstimmung stellten und dabei ein anderes als das erhoffte Resultat erzielten. Dass sich der Sozialismus in Hessen aber nicht ausbreitete, dazu trugen sie dann auch bei.

Diesen Doppelcharakter der Hessischen Verfassung herauszustellen, einerseits das von der amerikanischen Besatzungsmacht bestimmte Pilotprojekt der Demokratisierung gewesen zu sein, aber andererseits auch das Resultat eines selbstständigen demokratischen Bewusstseins mit einem weitreichenden Horizont, dies muss seinen angemessenen Platz in unserer Erinnerungskultur finden.

### Wolfgang Geiger

*Wolfgang Geiger promovierte nach dem Studium von Romanistik (Französisch) und Geschichte an der Goethe-Universität Frankfurt und unterrichtete dann Deutsch 1989-1998 an den Universitäten Nantes und Clermont-Ferrant. In Nantes promovierte er zusätzlich in Germanistik über das Frankreichbild im Nationalsozialismus. Seit 1999 ist er Gymnasiallehrer in Langen bei Darmstadt und seit 2013 teilabgeordnet an die Lehrkräfteakademie Wiesbaden. Seit 2016 ist er Vorsitzender des Verbandes Hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer, Landesverband des Verbandes der Geschichtslehrerinnen und -lehrer Deutschlands.*

## Fußnoten:

1

Ute Sacksofsky: Die Hessische Verfassung: historisches Dokument oder anspruchsvolle Landesverfassung? Die Diskussionen um ihre Aktualität, in: Jürgen Kerwer (Hrsg.): Zwischen Kriegsende und modernen Ansprüchen: 70 Jahre Hessische Verfassung. Ausgewählte Debattenbeiträge. Polis 58, Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden 2017, S. 18.

2

Walter Dirks: 'Die Zweite Republik. Zum Ziel und zum Weg der deutschen Demokratie', in: Frankfurter Hefte Nr. 1, 1946, S. 16.

3

Es sei mir hier gestattet zu verweisen auf: Wolfgang Geiger, Weimar | Bonn | Berlin. Lehren aus der Geschichte. Frankfurt a.M. (Humanities Online) 2019. (Kap. 2: 'Republik ohne Republikaner'? Das Zerrbild von der ersten deutschen Demokratie; Kap. 3: 'Vergangenheitsbewältigung' und Gründungsmythen in Ost und West nach 1945).

4

Ludwig Bergsträsser, Denkschrift für Wilhelm Leuschner, 1942, Hessisches Staatsarchiv, zitiert nach Walter Mühlhausen: Demokratischer Neubeginn in Hessen 1945-1949. Lehren aus der Vergangenheit für die Gestaltung der Zukunft. Polis 43, Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 2. Auflage 2022, S. 7.

5

[David Lerner]: 'Notizen von einer Reise durch das besetzte Deutschland (Anfang April 1945)', in: Ulrich Borsdorf/Lutz Niethammer (Hrsg.): Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945. Wuppertal (Hammer), 1976, Weinheim (Beltz Athenäum), 1995, S. 39.

6

Cf. Anna J. Merrit/Richard L. Merrit: Public Opinion in Occupied Germany - The OMGUS Surveys, 1945-1949. Urbana/Chicago/London (University of Illinois Press), 1970; Marlis G. Steinert: 'Zwischen gestern und morgen. Volksmeinung und öffentliche Meinung in der französischen Besatzungszone, 1945-47, im Spiegel französischer Quellen', in: Klaus Manfrass/Jean-Pierre Rioux (Hrsg.): France-Allemagne 1944-1947, Cahier de l'Institut d'histoire du temps présent (Paris), Nr. 13/14, déc. 1989/janv. 1990, S. 47-80.

7

Der Verfassungsentwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses, 18. Juni 1946, in: Helmut Berding (Hrsg.): Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation. Wiesbaden (Historische Kommission für Nassau) 1996, Dok. 18, S. 178.

8

Mühlhausen, op. cit., S. 23f.

9

Zu den linkskatholischen Parteigründungen im Vorfeld der späteren CDU in Hessen cf. Martin Will: Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg, in: ZHG Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 108, 2003, S. 242f., Zusammenfassung von Will, Die Entstehung der Verfassung des Landes Hessen von 1946. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts). Tübingen (Mohr Siebeck) 2009, dort S. 32ff.

10

Die Verfassungsberatende Landesversammlung, Erste Lesung im Plenum, Knothe (SPD), in: Berding, op. cit., Dok. 40, S. 415f.

11

Erste Lesung, 5.8.1946, Köhler (CDU), a.a.O., S. 433, 430.

12

Sitzung vom 6.8.1946, Bergsträsser (SPD), a.a.O., S. 458. (Zitat grammatikalisch umgestellt.)

13

Cf. Will, Verfassung, S. 195ff. und 223f.

14

Cf. Mühlhausen, S. 35f.

15

Der Vorbereitende Verfassungsausschuß, Sitzung vom 21.3.1946, in Berding, Dok. 5b, Hoch, S. 15.

16

Cf. Will, Verfassung, S. 58ff.

17

D.h., es reichten 5 Prozent in einigen Ländern, mindestens in einem, um mit den dort gewonnenen Stimmen ein Recht auf Vertretung im Bundestag zu bekommen. Mit 10 Parteien ähnelte der 1. Bundestag noch sehr dem Reichstag der Weimarer Republik und Konrad Adenauer bekam nur eine Stimme Mehrheit für die Wahl zum Bundeskanzler.

18

Zur Kompromissfindung ausführlich Will, Verfassung, S. 452-484. - Die Geheimverhandlungen zwischen SPD und CDU, 29.-30.9.1946 / Das Protokoll der Vereinbarungen zwischen SPD und CDU, 30.9.1946, in: Berding, Dok. 58 und 59, S. 963-966.

19

Cf. Mühlhausen, S. 40f.; Will, Verfassung, S. 364ff.; Berding, S. 965.

20

Cf. Will, Verfassung, S. 366, 541ff.; Gerd Winter: Sozialisierung in Hessen 1946-1955, in: Kritische Justiz, Jg. 7, Nr. 2 (1974), S. 157-175, hier v.a. S. 157-163.

21

Cf. Die Verfassungsberatende Landesversammlung, Sitzung vom 20.8.1946, in Berding, Dok. 45, S. 598-605.

22

In Berding, S. 179.

23

Denazifizierung, Demilitarisierung, Dezentralisierung, Demokratisierung.

24

Kommuniqué der Konferenz von Jalta, 12.2.1945, in: Siegfried Kappe-Hardenberg (Hrsg.): Die Jalta-Dokumente. Rossevelt, Churchill und Stalin auf der Krimkonferenz im Februar 1945. Leoni am Starnberger See (Druffel) 1987, S. 560.

Die neuen Faksimiles  
der Urschrift  
der Hessischen Verfassung

von  
Christoph Schlott

Auf der Suche nach 'der' Urschrift der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 kann man, je nach Standpunkt, pädagogisch, bibliophil, museal oder archivalisch argumentieren und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen:

Während es beim 'Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland' recht einfach ist - es handelt sich bei deren Urschrift immer nur um das Exemplar mit allen Unterschriften vom 23. Mai 1949 -, ist es bei der Hessischen Verfassung schon etwas schwieriger.

Die 'Hessische Landeszentrale für politische Bildung' hatte sich 1996, anlässlich ihrer Herausgabe eines Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung zum 50jährigen Jubiläum eben dieser Verfassung, für das damals gerade frisch restaurierte Exemplar mit den Originalunterschriften der Hessischen Landesregierung in der Hessischen Staatskanzlei entschieden.

Seit dieser Ausgabe, die damals leider in verkleinerter Form, also im Format DIN A5 erschienen war, ist kein anderes Faksimile der Hessischen Verfassung von 1946 mehr erschienen, auch nicht anlässlich des 75jährigen Jubiläums im Herbst/Winter 2021.

Das verkleinerte Faksimile von 1996 führte aber kurioserweise oder vielleicht auch logischerweise zu einem anderen Phänomen: Da praktisch alle Drucke der Hessischen Verfassung, die 1946 und später veröffentlicht wurden, im Format DIN A5 erschienen, konnte man - und kamen auch viele Betrachter - zu dem Schluss kommen, dass die Vorlage für dieses Faksimile ebenfalls im Format DIN A5 existiert, zumal der Herausgeber 1996 in seinem kurzen Vorwort nur von der Vorlage in der Hessischen Staatskanzlei ("Hessische Staatskanzlei, Archivakte Nr.1") sprach und den Umstand der Verkleinerung nicht erwähnte.

Erfreulicherweise sind die historischen Vorlagen, sowohl das Exemplar in der Hessischen Staatskanzlei als auch der Druck im "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" vom 18. Dezember 1946 und die Drucksache vom November 1946 im Format DIN A4 erschienen.

Die Genese der Urschrift der Hessischen Verfassung, also des Exemplars "Archivakte Nr.1" der Hessischen Staatskanzlei (s. entsprechender Beitrag in diesem Buch), ist außergewöhnlich und nicht eindeutig zu klären, führt aber in der Konsequenz dazu, dass man mehrere Möglichkeiten hat, von einer Urschrift zu sprechen:

- Sonder-Drucksache der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen vom 15. November 1946,
- Druck im "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" vom 18. Dezember 1946,
- Druckexemplar mit hand- und maschinenschriftlichen Korrekturen und Ergänzungen in der Hessischen Staatskanzlei mit den Unterschriften der Mitglieder der Hessischen Landesregierung, datiert auf den 11. Dezember 1946 ("Archivakte Nr. 1")

In der das 75jährige Jubiläum begleitenden Ausstellung "Als die Demokratie zurückkam: 75 Jahre Verfassung in Hessen und Fulda" 2021 jedenfalls haben sich die Ausstellungsmacher bei der Präsentation der Urschrift ebenfalls für ein Faksimile des Exemplars "Archivakte Nr.1" der Hessischen Staatskanzlei entschieden.

Die 'Aura' der originalen Unterschriften ist eben doch anscheinend ein entscheidendes Detail. Dennoch präsentiert der 'Neue Königsteiner Kreis e.V.' zwei unterschiedliche Faksimile-Fassungen. Warum?

## Faksimile der Urschrift “Archivakte Nr.1” der Hessischen Staatskanzlei

Mit freundlicher Genehmigung der Hessischen Staatskanzlei und unter Verwendung der Scans der Hessischen Staatskanzlei gibt der ‘Neue Königsteiner Kreis e.V.’ im Sommer 2022 zum ersten Mal überhaupt ein Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung im Originalformat heraus, nämlich ein Faksimile der “Archivakten Nr 1”.

Dem Wunsch der Hessischen Staatskanzlei, dieses Faksimile allein für Ausstellungszwecke im öffentlichen bzw. halböffentlichen Raum zu verwenden, es nicht kommerziell zu veräußern und nicht mit einer ISBN-Nummer für den allgemeinen Buchhandel zu versehen, leistet der ‘Neue Königsteiner Kreis e.V.’ selbstverständlich Folge: Die Adressaten aller ausgegebenen Exemplare werden notiert. Die Begrenzung dieser Genehmigung auf die beschriebenen Verwendungen ist verständlich, letztlich aus unserer aller psychologischen Struktur heraus logisch und nicht zu kritisieren. Man mag von einem ‘Nimbus’ des Originals sprechen, wie es einmal Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble hinsichtlich der Urschrift des Grundgesetzes tat: Der ergibt sich vor allem aus den auf diesem Exemplar vorhandenen Unterschriften. Die Entscheidung der Hessischen Staatskanzlei demonstriert aber, so glaube ich, unser aller Empfinden hinsichtlich der Wirkung historischer Dokumente ‘mit handschriftlichen Eintragungen’.

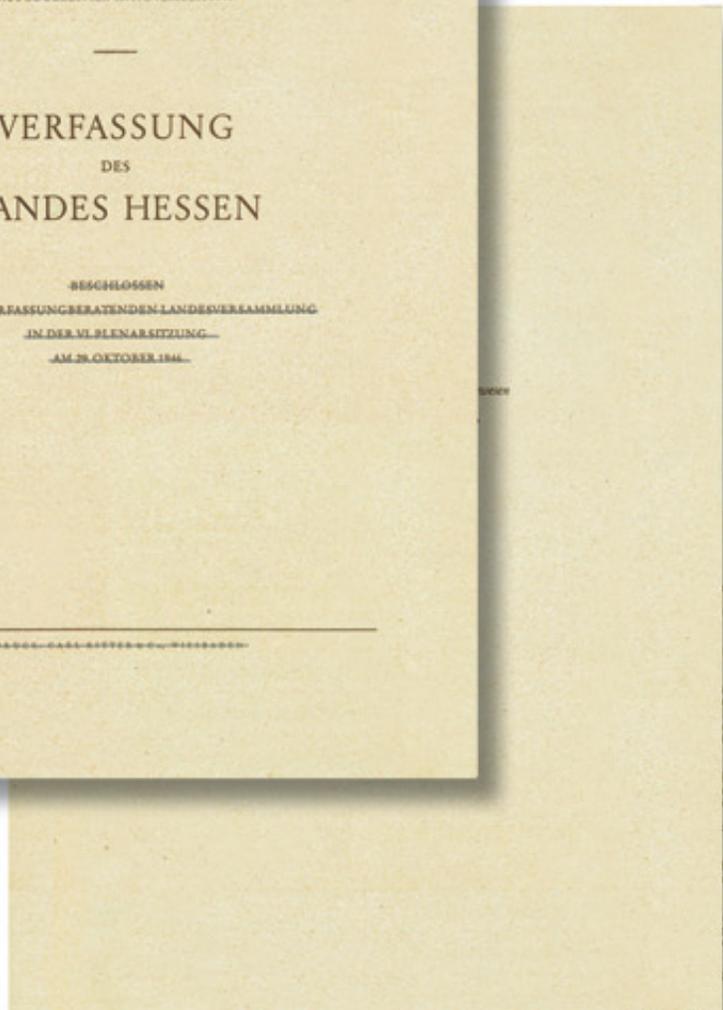
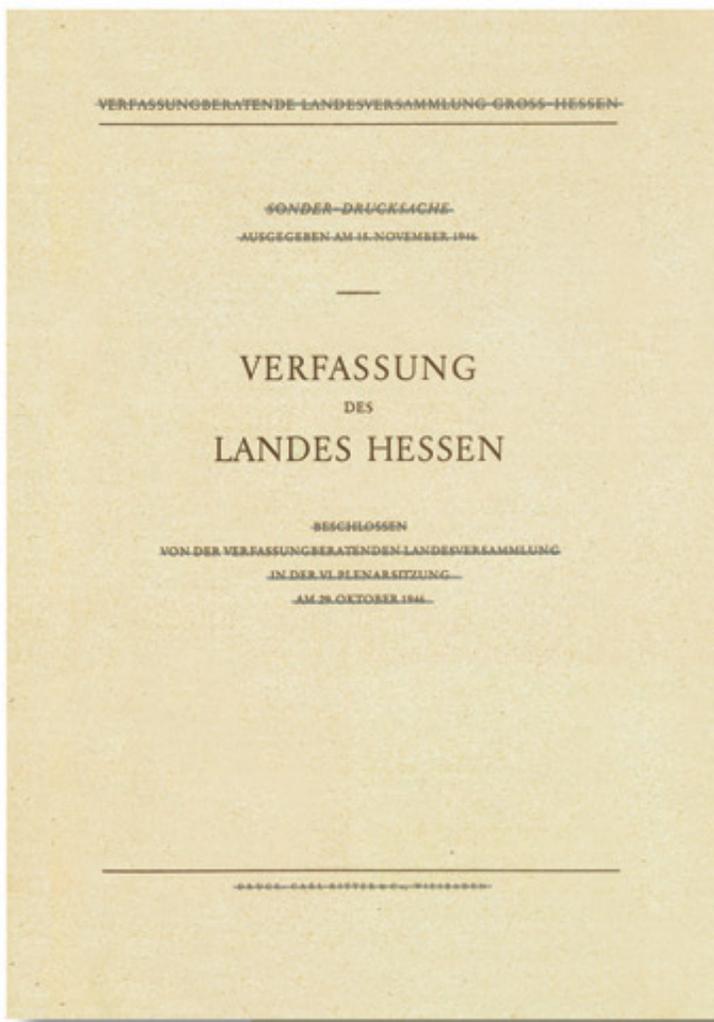
So bleibt also dieses Faksimile der Ausstellung in hessischen Rathäusern, Landratsämtern, öffentlichen Behörden, vielleicht auch Gemeinschaftshäusern und Stadthallen vorbehalten, auf jeden Fall aber Abnehmern der öffentlichen Hände und Schulen.

So sehr auch der Wunsch besteht, bei einem Faksimile alle Details identisch wiedergeben zu können, so ergeben sich doch auch bei diesem Faksimile die eigentlich typischen und üblichen Schwierigkeiten, deren Überwindung entweder gar nicht oder nur einem nicht zu vertretenden organisatorischen bzw. finanziellen Aufwand möglich gewesen wäre.

Da ist zunächst einmal das Papier, das beim Original des Jahres 1946 natürlich sehr holzhaltig und entsprechend braun gefärbt ist, ein Umstand, der heute kaum zu imitieren ist und auch nicht imitiert wurde. Zum anderen ist auch die Drucktechnik heute eine andere: Das Faksimile wird im Digital-Druckverfahren vervielfältigt, vor allem deshalb, wenn es sich wie hier um relativ kleine Auflagen handelt. Grundlage sind die entsprechenden Scans der Hessischen Staatskanzlei. So sehr also damit das Bild des Originals detailgetreu wiedergegeben werden kann, so wenig bleibt vom haptischen Eindruck des Papiers und des Drucks von 1946 erhalten. Auch die Farbgebung ist zwar sehr ähnlich, aber nicht ganz identisch.

Gleichzeitig bietet sich dagegen die Möglichkeit, Verblichenes, das im Original nur noch wenig deutlich zu erkennen ist, behutsam zu verstärken und ein wenig sichtbarer zu machen. Das ist bei diesem Faksimile zurückhaltend auch geschehen. Im Laufe der Zeit verwendete Hefestreifen und ‘Lochverstärker’ zeichnen sich noch durch schemenartige Konturen und Abdrücke ab, sind heute aber nicht mehr vorhanden. Auch die im Original vorhandenen Lochungen, die durch die Restaurierung nicht mehr ausgeführt sind, sind in unserer Wiedergabe zu sehen, aber ebenfalls nicht real ausgeführt.

Das in der Urschrift eingelegte Durchschlagpapier mit Maschinenschrift zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung indes bleibt eine Herausforderung: Es ist ein so bemerkenswertes Detail, dass sich die Redaktion des ‘Neuen Königsteiner Kreises e.V.’ entschieden hat, bei jedem Faksimile ein hand-



weill, kann, falls ein Betreffiger  
Dienverhältnis gelöst werden,  
aussteigen.

Artikel 12  
ist unverfänglich.

Artikel 13  
ist Recht, sich auf allen Gebieten  
Erfahrung sowie über die Mit-  
te Bezug von Druckorganen,  
insbesondere oder auf sonstige  
Art.

Artikel 14  
haben das Recht, sich ohne An-  
dere Erlebnis friedlich und un-  
schuldig unter freiem Himmel können  
Lichtführung gemeldet werden.

Artikel 15  
haben das Recht, Vereine oder  
Bünde.

Artikel 16  
ist Recht, allein oder gemeinsam  
oder Beschwerden an die zu-  
ber an die Volksvertretung zu  
übertragung der Menschenrechte.

Artikel 17  
von dem einen der freien Meinungsäußerung, der  
Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das  
Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künst-  
lerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den ver-  
fassungsmässigen Zustand angreift oder gefährdet.  
Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die  
Beschwerdebehörde der Staatsregierung.

Artikel 18  
Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der  
Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer  
Werke und der freien Übertragung kann sich ferner  
nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend  
verletzt.

Artikel 19  
Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Hand-  
lung kann der Richter die Unschuldschwärze, die  
Haftung und Eingriffe in das Postgeheimnis an-  
ordnen. Die Hausdurchsuchung kann auch nachträglich ge-  
nehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu  
sonstigen Handlungen gezwungen hat.

Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden sei-  
nem Richter vorzuführen, der ihn zu vernehmen, über  
die Einlassung oder Verhaftung zu befinden und im  
Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen  
Bemerkung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat,  
ob weitere Haft gerechtfertigt ist. Der Grund der Ver-  
haftung ist dem Festgenommenen sofort und auf  
seinem Wunsch unter näherem Angeben inner-  
halb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Ent-  
scheidung mitzuteilen.

**Digitale Rekonstruktion:**  
Auf dieser und den folgenden Seiten sind alle  
Seiten des Drucks der Hessischen Verfassung  
vom November 1946 zu sehen mit den Strei-  
chungen bzw. Eintragungen, die vermutlich das  
Büro des Ministerpräsidenten zur Vorbereitung  
der Unterschriften aller Mitglieder der Hessi-  
schen Landesregierung am 11. Dezember 1946  
vorgenommen hat.  
Diese Darstellung gibt also das Bild der Ur-  
schrift der Hessischen Verfassung in der Zeit  
direkt nach den Unterschriften vom 11. Dezem-  
ber 1946 wieder, bevor es zu den Veränderun-  
gen der Folgezeit kam (handschriftliche Vermer-  
ke, Lochungen, Ausriss der Titelseite ...).  
So könnte die Urschrift der Hessischen Verfassung  
heute aussehen, wäre sie damals, nach dem 11.  
Dezember 1946, anders aufbewahrt worden.

Artikel 6  
Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzu-  
lassen, wo er will.

Artikel 7  
Kein Dvander darf einer fremden Macht ausge-  
liefert werden. Fremde genießen den Schutz vor Aus-  
lieferung und Ausweisung, wenn sie unter Ver-  
letzung der in dieser Verfassung niedergelegten  
Grundrechte im Ausland verfolgt worden und nach  
Hessen geflohen sind.

Artikel 8  
Die Wohnung ist unverfänglich.

Artikel 9  
Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Artikel 10  
Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder  
künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner  
Werke gehindert werden.

Artikel 11  
Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und  
öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein  
Dienverhältnis nicht beschränkt werden, und nie-  
mand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es  
ausübt. Nur wenn die vereinzelt Tätigkeit einer  
bestimmten politischen, religiösen oder weltanschau-

Artikel 20  
Niemand darf seinem gesetzlichen Eigner entzogen werden. Ausnahme- und Sonderstrafgerichte sind unstatthaft.

Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtsbeistand verteidigen zu lassen, darf nicht beschränkt werden.

Artikel 21  
In jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.

Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat. Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Artikel 22  
Keine Strafgewalt hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist, als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

Niemand kann wegen desselben Tates mehr als einmal bestraft werden.

Artikel 23  
Gefährdet ein geistig oder körperlich Kranker durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so kann er in eine Anstalt eingewiesen werden. Er hat das Recht, gegen diese Maßnahme des Richters anzufordern. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 24  
Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen der Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das Erbrecht, die Güter und die Vermögensgegenstände, die gesetzlichen Strafgewalt, die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und den Vollzug gesetzmäßiger Verwaltungsmaßnahmen zu sichern.

Artikel 25  
Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Nicht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 26  
Diese Grundrechte sind unantastbar; sie binden das Gesetzgebende, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

### III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten.

Artikel 27  
Die Sozial- und Wirtschaftsverordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Artikel 28  
Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die soziale Pflicht zur Arbeit.

Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf die notwendigen Umschulung für sich und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Artikel 29  
Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsgesetz zu schaffen.

Im Rahmen dieses Arbeitsgesetzes können Gesamtvereinbarungen mit zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder deren Vertretungen abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgeschlossen werden kann.

Das Schlichtungsgesetz wird gesetzlich geregelt. Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften des Streiks erklären.

Die Aussperrung ist rechtsunwirksam.

Artikel 30  
Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schlichterin mit ihrem Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Kinderarbeit ist verboten.

Artikel 31  
Der Arbeitsvertrag ist die gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Artikel 32  
Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er verleiht die Gelegenheit zu sozialen Genossenschaften, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 33  
Das Arbeitsgesetz muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltspflichtigen ausreichen. Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsgesetz für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weiter gestellt.

Artikel 34  
Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen im Jahr. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 35  
Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Sie ist einseitig aufzubauen. Die Selbstverwaltung der Vorkassen wird anerkannt.

er Verfassung werden  
erführt; der Bergbau  
, die Betriebe der  
Bergbau, die Betriebe  
t und das an Schienen  
abundene Verkehrs-

stigt oder verwaltet,  
Versicherungsunternehmungen  
Ziffer 1 genannten  
nicht in Hessen liegt.  
e Gesetze.

durch in Gemeineigentum  
oder mit seiner Leitung  
in Treuhänder des Landes  
Führungsgesetzen wei-

stigt geregelt. Bei festgestellten  
sicherer Natur ist in der Regel die  
Erzeugung.

Artikel 40  
Es ist Eigentum des Volkes. Die  
des Eigentums und seine Verwaltung  
gesetzlicher Bestimmung soll sein  
über, welche die Gewähr dafür  
gewissen ausschließlich dem Wohle  
zu dient und Maßnahmen  
zu werden.

Artikel 41  
Erzeugung, Erhaltung und Betrieb

Artikel 42  
Besonderer Schutz ist der Groß-  
landwirtschaftlichen Erzeugung die  
Mittelstands oder der Betriebs  
erzeugnisse in sich liegt, im Rahmen  
gesetzlicher Bestimmungen.  
Insbesondere ist vor allem, den  
schädlichen Boden zu erhalten und  
seiner Leistung zu steigern. Beson-  
ders die Wohnstätten, Kleinunter-  
nehmen zu schaffen  
durch Überlegung leistungsfähiger

in sein Eigentum einer erhaltungs-  
pflichtig erachtet, kann auch anderer  
Art eingetragenen werden.  
Ertrag des wirtschaftlichen Eigentums  
gilt der Artikel 35 Abs. 4 entsprechend.

### Artikel 36

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem  
Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines  
Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz  
die Maßnahmen auszuweisen, die erforderlich sind,  
um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung ein-  
seitig zu lenken und jedem einen gerechten Anteil  
an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu  
sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung ist  
die wirtschaftliche Betätigung frei.  
Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unter-  
nehmer haben gleichen Mitspracherecht in dem  
vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaß-  
nahmen beauftragten Organen.

### Artikel 37

Jeder Mittelstand der wirtschaftlichen Erzeugung —  
insbesondere die monopolistische Konzernunter-  
nehmung und die polnische Macht — ist unterliegt  
Verpflichtung, die Gefahr solchen Mittelstands  
wirtschaftlicher Freiheit in sich liegt, ist auf Grund  
gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu  
überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum  
wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses  
Verfahren auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter  
Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat betriebene  
Organe verwaltet werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet  
das Gesetz.  
Die Entschädigung für das in Gemeineigentum  
überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach

### Artikel 38

Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Land-  
wirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind  
durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und  
besonders vor Überlastung und Ausbeutung zu  
schützen.  
Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche  
Schuldhilfe auszubauen.

### Artikel 44

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

### Artikel 45

Das Privatvermögen wird gewährleistet. Sein In-  
halt und seine Verwertung ergeben sich aus den Ge-  
setzen. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze  
Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.  
Das Privatvermögen verpflichtet gegenüber der  
Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl  
nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen In-  
teresse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem  
dafür vorgesehenen Verfahren und nur gegen ange-  
messene Entschädigung eingezogen oder eingekauft  
werden.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen,  
sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Ent-  
schädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.  
Das Einkommen wird nach Maßgabe des bürgerlichen  
Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Nach-  
laß bestimmt sich nach dem Gesetz.

Artikel 46  
Die Rechte der Lehren, Erzieher und Künstler greifen den Schutz des Staates.

Artikel 47  
Der Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert. Bei der Besteuerung ist auf erhebliches Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

#### IV. Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Artikel 48  
Ungetrieben und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereingung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiöser Übung teilzunehmen oder eine religiöse Handlung zu betreiben. Es besteht keine Staatskirche.

Artikel 49  
Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes, sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 50  
Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten.

Artikel 51  
Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach anderer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlasten Steuern erheben.

Artikel 52  
Die auf Gesetz, Vertrag oder besonders Rechtskraft beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelehnt.

Artikel 53  
Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage

sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 54  
Soweit das Seelenheil nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu religiösen Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

#### V. Erziehung und Schule.

Artikel 55  
Die Erziehung der Jugend zu Gemütsreinheit und zu körperlicher, geistiger und seelischer Tätigkeit ist Fache und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Eidenspruch nach Maßgabe der Gesetze eingeschränkt werden.

Artikel 56  
Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptsächlich durch Fachkräfte ausgeübt.

An allen bestehenden Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschulen).

Grundgesetz eines jeden Unterrichtes muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Implikationen aller Lehren Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzustellen.

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tätigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrlichkeit und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit.

Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Weisheiten der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feindschaft, Kriege und Schrecken. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen der demokratischen Staatsverfassung gefährden.

Die Erziehungsbehörden haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundzüge der Absätze 2 bis 4 nicht verletzt werden.

Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundzüge verlehrt werden, nach denen die Erziehungsbehörden ihre Kinder erziehen haben wollen.

Artikel 57  
Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht insbesondere das staatliche Auftragswort an die Lehrer und die Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschafts gebunden.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Der vorstehende Grundrechte durch Gesetz nicht oder die andere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehalten muß die Grundrechte als selbst unangewandt bleiben.

Gesetz im Sinne solcher grundsätzlichen Vorschriften ist nur eine vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene allgemeinerbindende Anordnung, die ausdrücklich Bestimmungen über die Beschränkung oder Ausgestaltung der Grundrechte enthält. Vorbehalten: However in Government auf

Stimmensfähig sind alle über einundzwanzig Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein. Das Nähere regelt gesetzliche Regelung vorbehalten.

Die Gültigkeit der Wahlen geht ein hiesiger Landtags gebildete Wahlprüfungsausschuss. Es entscheidet über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

Im Falle der Erbschaftlichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig. Ungültigkeitsgründe im Wahlverfahren und unzulässig oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und zwei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 79  
Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Artikel 80  
Der Landtag kann sich durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat, selbst auflösen.

Artikel 81  
Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Artikel 82  
Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem

wie durch Auslegung allgemeiner Bestimmungen gewonnenen Bestimmungen entsprechen.

#### 1. Hauptteil

#### zu des Landes

#### Das Land Hessen.

Artikel 83  
Das Land Hessen ist ein Bestandteil der deutschen Republik.

Artikel 84  
Das Land Hessen ist eine demokratische und parlamentarische

Artikel 85  
Das Land Hessen ist ein

Artikel 86  
Das Land Hessen ist ein

#### gesetzliche Bindungen.

Artikel 87  
Gesetze sind bindende Bestimmungen, ohne daß es ihrer Auslegung in Landesrecht bedarf. Kein Gesetz ist mit solchem Recht oder mit in Widerspruch steht.

Artikel 88  
In Rechtsangelegenheiten sind die Gesetze, soweit sie nicht durch andere Bestimmungen ersetzt sind, die sich als eine Verfassung darstellen.

Artikel 89  
Das Land Hessen ist ein

Artikel 90  
Das Land Hessen ist ein

#### Die Staatsgewalt.

Artikel 91  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 92  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 93  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 94  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 95  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 96  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 97  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 98  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 99  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 100  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 101  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 102  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 103  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 104  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 105  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 106  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 107  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 108  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 109  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 110  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 111  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 112  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 113  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 114  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 115  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 116  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 117  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 118  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 119  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 120  
Die Staatsgewalt ist ein

Artikel 90  
Wahrheitsgemäße Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des bestehenden oder eines andern deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 91  
Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jeder Minister verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jedoch — auch außerhalb der Tagesordnung — das Wort ergreifen. Die Anwesenheit der Ordnungsgewalt der Vorsitzenden.

Artikel 92  
Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungskommissionen einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlichen Verhandlungen die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ernannten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

Artikel 93  
Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuss (Ständige Ausschüsse). Dieser Ausschuss hat während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsorgans. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 91 bis 92 festgelegten Rechte.

Artikel 94  
Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 95  
Kein Mitglied des bestehenden oder eines andern deutschen Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abgeordneteneigenschaft gegen eine gerichtliche oder dienstliche Untersuchung oder sonst rufschädlich der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 96  
Kein Mitglied des bestehenden oder eines andern deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses dem der Abgeordnete angehöret, während der

Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß die Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder andern Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordneteneigenschaft beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des bestehenden oder eines andern deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Verantwortlichen einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen stützen.

Artikel 97  
Die Mitglieder des bestehenden oder eines andern deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anzuvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordneteneigenschaft solche anvertrauen haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschuldigungen von Verbrechen stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschuldigung darf in dem Rahmen des bestehenden Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 98  
Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen in Hessen bestehenden staatlichen Verkehrsverbindungen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgehälter. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

V. Die Landesregierung.

Artikel 100

Die Landesregierung (Kabinett) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 101

Der Landtag wählt ohne Ausspache des Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident ernannt die Minister. Er trägt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an. Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem andern Lande regiert haben oder in einem andern Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.

10

Der Ministerpräsident überträgt dem Volke das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Befugnis einer Teilbefugnis bleibt der Landesregierung vorbehalten. Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden. Allgemeine Entlassung und die Niederlegung einer bestimmten Art gerichtlicher oder sonstiger Funktionen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die

auf Befehl des Ministerpräsidenten am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingehend ist, abgelehnt werden. Ein für den Ministerpräsidenten angelegter Beschluß des Landtags bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten.

Der Landtag kann die Landesregierung die Befugnis zum Erlass von Verordnungen über bestimmte einzelgesetzliche Angelegenheiten, aber nicht die Gesetzgebungs Gewalt im ganzen oder Teilgebieten übertragen werden.

Artikel 119

Ergibt ein vom Landtag beschlossenes Gesetz mehr der Landesregierung der Einspruch zu. Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag erfolgen. Er kann bis zum Beginn der nächsten Sitzung im Landtag zurückgezogen werden. Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

Artikel 120

Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem viertensten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft.

weisen gerichtlich anhängig.

Artikel 117

Kein ungewähltes Nicht-Kabinettsmitglied oder andere vorgesehene werden in die Landesregierung, sofern nicht in oder nicht während in Übereinstimmung mit einem ständigen Ausschuss einvernehmlich zustimmen. Diese Verordnungen können nächsten Zusammenkunft. Wird die Geschäftsordnung durch Bekanntmachung der Verordnungsblätter anzuwenden. Artikel 122 gilt

Artikel 118

Der Ministerpräsident vertritt den Ministerpräsidenten folgendes Amt: „Das mir übertragene Amt im Wissen und Können sorgfältig und gewissenhaft zu versehen und zu verwalten.“

Artikel 119

Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit

Artikel 120

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 121

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 122

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 123

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 124

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 125

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 126

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 127

Der Ministerpräsident kann die Minister

weisen gerichtlich anhängig.

Artikel 117

Kein ungewähltes Nicht-Kabinettsmitglied oder andere vorgesehene werden in die Landesregierung, sofern nicht in oder nicht während in Übereinstimmung mit einem ständigen Ausschuss einvernehmlich zustimmen. Diese Verordnungen können nächsten Zusammenkunft. Wird die Geschäftsordnung durch Bekanntmachung der Verordnungsblätter anzuwenden. Artikel 122 gilt

Artikel 118

Der Ministerpräsident vertritt den Ministerpräsidenten folgendes Amt: „Das mir übertragene Amt im Wissen und Können sorgfältig und gewissenhaft zu versehen und zu verwalten.“

Artikel 119

Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit

Artikel 120

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 121

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 122

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 123

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 124

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 125

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 126

Der Ministerpräsident kann die Minister

Artikel 127

Der Ministerpräsident kann die Minister

Gewalt dafür haben, daß sie die Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.

Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.

Trifft ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtags seinen Amtes für verfassungswidrig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.

Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

#### Artikel 128

Außer nach vorstehender Bestimmung können die auf Lebenszeit berufenen Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus dem Grunde und unter dem Formen, welche die Gesetze bestimmen, dasamt oder teilweise ihres Amtes entzogen oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Abstragen festsetzen, bei denen Erfindung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsunterbrechung, die kraft Gesetzes einzutreten, wird kundtun nicht besteht.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entsetzung vom Amt, jedoch nur unter Befreiung des vollen Gehalts, verfügen.

#### Artikel 129

Niemand darf wegen Unfähigkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechte verweigert werden. Das Nähere richtet gesetzlicher Regelung vorbehalten.

### VIII. Der Staatsgerichtshof.

#### Artikel 130

Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein ständischer Kläger bestellt.

Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag. Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 131

Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Aufhebung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungswidrigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

Der Antrag kann stellen eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

#### Artikel 132

Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung im Widerspruch steht.

#### Artikel 133

Nicht ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so trifft er seine Beschlüsse auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

Das Nähere richtet gesetzlicher Regelung vorbehalten.

### IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung.

#### Artikel 134

Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, der religiösen Bekenntnisse und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

#### Artikel 135

Die Rechtsverhältnisse aller Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen sind im Rahmen des in Artikel 29 vorgesehenen einheitlichen Arbeitsrechts nach dem Erfordernisse der Verwaltung zu gestalten.

#### Artikel 136

Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortung grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rückgriff darf nicht ausgeschlossen werden.

Näheres bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 137

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiete ihrer eigenen Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausdrücklich zugewiesen sind.

Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Ansicht des Staates beherrscht sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit dem Gesetze geführt wird.

10

den Zweck weiter zu verfolgen, sofern durch den Haushaltsplan ein Verstoß gegen die bereits bewilligten Beträge noch vorliegt sind.  
2. Schatzverweisungen bis zur Höhe eines Vierhundertstel der Einkünfte des abgelaufenen Haushaltsplans für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besondere Gesetze besondere Bestimmungen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

14

#### Artikel 141

Man dürfen Geldmittel nur bei Bedarf und in der Regel nur für den Zweck beschafft werden, soweit die Übernahme einer Lasten des Staates dürfen nur zu erfolgen.

#### Artikel 142

Angen, welche Ausgaben in sich für Zukunft mit sich bringen, wie diese Ausgaben gedeckt

#### Artikel 143

einigen und außerplanmäßige der Zustimmung des Finanzrat im Falle eines unveränderlichen Budgets erstellt werden, nachstehenden und außerplanmäßige sachliche Genehmigung hat, die im Laufe des nächsten Jahres werden muß.

#### Artikel 144

Über den Haushaltsplan werden geprüft und festgestellt. Die sämtlichen Haushalts jedes Jahres und anschließend werden mit den Budgetrat und der Stellungnahme zu deren Erläuterung dem Land-

#### Artikel 145

der entgegengesetzten Umständen kann durch Gesetz abweichendes der Artikel 134 bis 144

### Wort der Verfassung.

#### Artikel 146

Jeder, für den Bestand der Verfassung zu Gebote stehenden Kriterien, welche Rechte aus Entscheidung des Staatsgerichtshofs sind, wenn jemand dieser Pflicht einer politischen Gruppe angehört, welche die Grundgedanken ist.

#### Artikel 147

verfassungswidrig ausgeübte jedermanns Recht und Pflicht. Wer von einem Verfassungbruch oder einem auf Verfassungswidrig gestützten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Staatsregierung des Sachlichen durch Anrufung des Staatsgerichtshofs zu erzwingen. Näheres bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 148

Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich beim

101

Artikel 14 Abs. 1 vorgehen im Schutze bei dem Zustand, welche die Verhältnisse, die entstehen und darüber abgeordnetzustellen, wenn die Befähigung im Schutze auf dem derzeitigen Zustand auch durch Gesetz nicht Umgestaltung des Bildungs-

101

Artikel 137 Abs. 1 der gegenwärtigen Notlage abgeordnet werden, können unter folgenden Grundbedeutung

101

Artikel 8 im Rahmen einer

des Gehalts des Eigentums

für die deutsche Republik kann die Regierung mit anderen deutschen Regierungen vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Landes eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen wird, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten darf.

Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Sie müssen verstehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das mittelbar oder unmittelbar aus demokratischen Wahlen hervorgeht. Ein Gesetz die von diesen Organen beschlossen werden, bindet das Land Hessen nur, wenn sie dieser Verfassung nicht widersprechen.

#### Artikel 153

Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die von ganzem deutschen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen.

Künftiges Recht der deutschen Republik bleibt Landesrecht.

#### Artikel 154

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

#### Artikel 155

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

Artikel 152 Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengesetzt werden, die ergangen sind oder vor dem 1. 1. 1949 noch ergangen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verminderte Deutsche wieder gut zu machen.

#### Artikel 154

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegerecht herausgehende Verbot vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigen deutschen Recht nicht unterliegt.

#### Artikel 160

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1949 außer Kraft.

Die zu dieser Zeit die Staatsgewalt führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 113 Absatz 1 dieser Verfassung, der Hauptbestand der Verfassungsgerichten Landesversammlung als Ausschuss im Sinne des Artikels 91.

Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

15

~~... in Verbindung mit der Abstimmung über die Vorlesung über gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 erfolgt, so daß die Wähler gefragt werden, ob sie dem Projekt 41 in die Verfassung aufgenommen haben wollen.~~

~~Artikel 41~~

~~Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden  
1. in Gemeinwesen überführt; der Bergbau  
(Kohle, Kali, Erz), die Betriebe der Eisen-  
und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energie-~~

~~wirtschaft und das an Schienen oder Straßen-  
wegen gebundene Verkehrsnetz.~~

~~2. vom Staat besitzhaftig oder verwaltet, die  
Großbanken und Versicherungsunternehmen  
sowie diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe  
desen Sitz nicht in Hessen liegt.~~

~~Der Träger bestimmt das Gesetz.~~

~~Wer Eigentümer eines danach in Gemeinwesen  
überführten Betriebes oder mit seiner Leitung  
betraut ist, hat ihn als Trübschlichter des Landes bis  
zum Erlaß von Ausführungsposätzen weiterzuführen.~~

Die Überweisung  
mit dem von der Verfassunggebenden Landesversammlung  
in der 31. Plenarsitzung am 29. Oktober 1946  
gesehenen Beschlüssen beschlachtet.

Wiesbaden

Druckerei

der Verfassunggebenden Landesversammlung

Groß-Hessen

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946

Die Landesregierung

*[Handwritten signatures: Kinn, Kinn, Kinn, Kinn, Kinn, Kinn]*

16 Kinn

## Hessische Verfassung

... durch die Hessische Landesregierung  
Hessische Verfassung im Jahr  
... unveränderte Wiedergabe im

... Elemente, die auch am 11. Dezem-

... getragene Seitenzahlen etc., Lochungen und einen Papierausris der Tischseite bewusst nicht ab.  
Die Unterschriften sind hier deutlicher zu sehen als im Original. Das Original ist aufgrund der Papier-  
qualität von 1946 heute brüchig und braun verfarbt. Es liegt mit der Bezeichnung "Archivakte Nr. 1"  
in der Hessischen Staatskanzlei.

Der maschinenschriftliche Durchschlag, der im Original als Zettel zwischen den Seiten 6 und 7 einge-  
legt ist, erscheint hier als nicht transparente Einlage im Format DIN A4.

Dieses Faksimile ist keine Ablichtung des Originals der Hessischen Staatskanzlei, sondern der Abdruck  
der digitalen Rekonstruktion. - Die Vorlage liegt im Bildarchiv von "Neuer Königsteiner Kreis e.V."

Dieses Faksimile ist Bestandteil der Mappen  
„Verfassung des Landes Hessen - Begleitmaterial und Faksimiles“, ISBN 978-3-944213-45-3

geschnittenes 'Durchschlagpapier' neuer Provenienz, einzeln bedruckt und einzeln geschnitten wie das Original, den restlichen Faksimileblättern manuell beizulegen.

Das Originalformat von 210 x 300 Millimetern ist im Faksimile auf 210 x 297 gekürzt, die Ränder des Originals dem glatten Schnitt des Faksimiles farblich angeglichen.

So besteht also das Faksimile der Urschrift der Hessischen Staatskanzlei nun aus acht beidseitig digital bedruckten DIN A4-Blättern und einem einzeln eingelegten Durchschlagpapier, zusammengefasst in einer Schutzmappe, einzeln nummeriert und durchgezählt, und versehen mit dem Verbot der eigenmächtigen Vervielfältigung durch die Aussteller ohne erneute Genehmigung durch die Hessische Staatskanzlei. Das Faksimile ist technisch betrachtet eine Loseblatt-Sammlung.

Dieses Faksimile wird vom 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' kostenfrei an die Interessenten aus den beschriebenen Zielgruppen abgegeben.

## **Faksimile der Urschrift für die allgemeine Öffentlichkeit**

Im Sinne der politischen Bildungsmöglichkeit "für alle" haben wir für die Verbildlichung der Urschrift einen Weg gewählt, der die Rechte des Besitzers des Originals nicht berührt und den 'Nimbus' des Originals wahrt:

Auf der Grundlage des Drucks der Hessischen Verfassung in der Fassung vom 29. Oktober 1946 haben wir mit Hilfe der Ansicht des Faksimiles der Hessischen Landeszentrale aus dem Jahr 1996 die Hessische Verfassung mit ihren Unterschriften vom 11. Dezember 1946 rekonstruiert und geben sie in ihrem Zustand nach der Eintragung der Unterschriften, aber vor Einbringung der nachträglichen Notizen, Stempel, Lochungen und mechanischen Beschädigungen bzw. Abrissen wieder.

Auch die maschinenschriftlichen Eintragungen in der Urschrift sind in diesem Faksimile mit einer sehr ähnlichen Maschinentype nachgebaut worden und ähneln der Vorlage sehr, sind aber eben nicht identisch.

Aus pädagogischer Sicht sind diese Einschränkungen nicht nur hinnehmbar, sondern eröffnen sogar die Möglichkeit, die Urschrift der Hessischen Verfassung in einem Zustand zu zeigen, der heute aufgrund der nachträglichen Eintragungen und Zerstörungen am Original nicht mehr existiert.

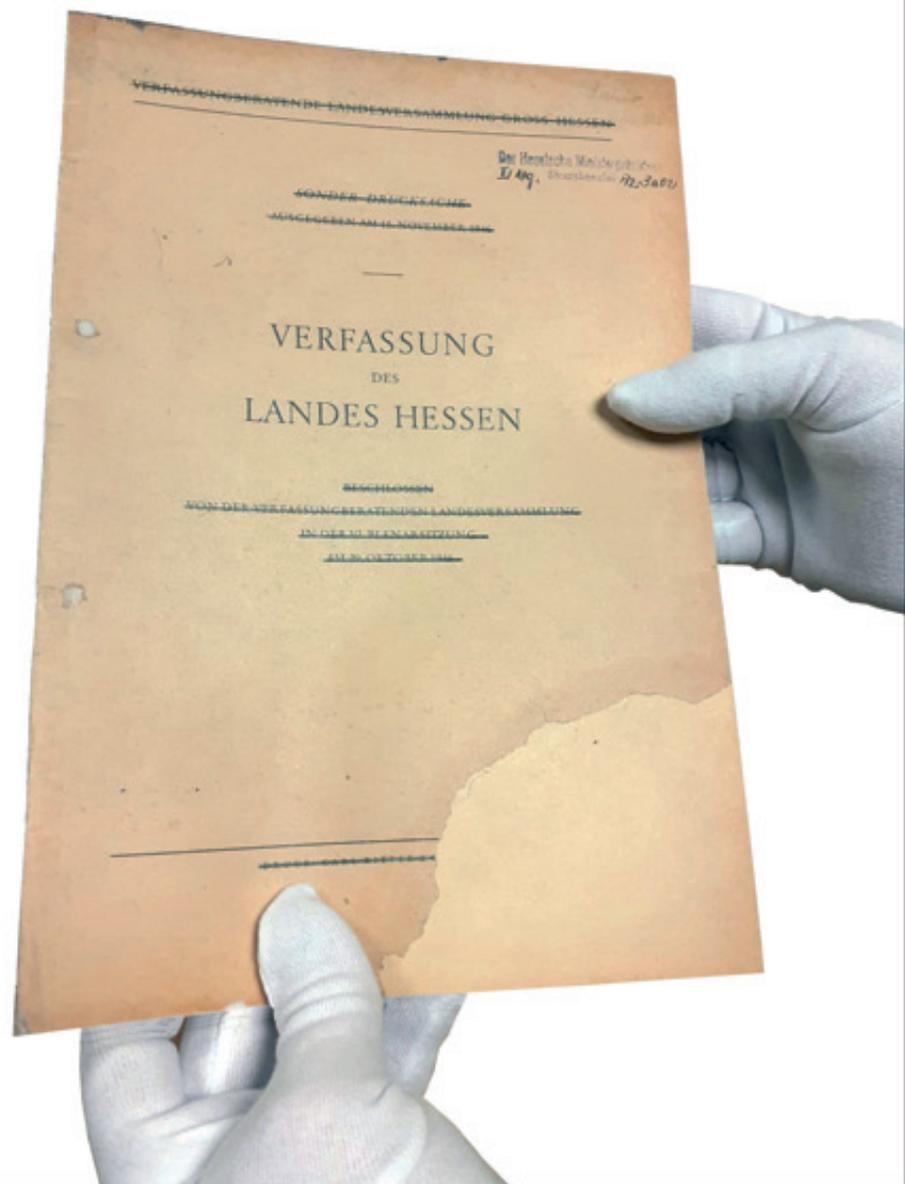
Dieses Faksimile im Sinne des Wortes weist noch eine pragmatische Einschränkung auf: Das im Original eingelegte maschinenschriftlich beschriebene Durchschlagpapier ist hier durch ein einfaches weißes DIN A4-Blatt ohne Beschnitt und Lochung ersetzt worden.

Von Vorteil ist auch konsequenterweise der Umgang mit den Unterschriften der Mitglieder der Hessischen Landesregierung: Sie sind durchgängig vollfarbig eingebaut worden, so wie sie Tag ihres Eintrags sicherlich auch aussahen, so dass sie sehr viel deutlicher zu lesen sind.

Zum Vergleich haben wir - auch hier mit freundlicher Genehmigung der Hessischen Staatskanzlei - hinsichtlich der Wiedergabe der Urschrift "Archivakten Nr. 1" - beide Faksimile im Originalformat in diesem Buch abgedruckt.

Das Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung "für alle" zeigt also die Urschrift in einem rekonstruierten Zustand: So sah sie am Abend des 11. Dezember 1946 aus, kurz nachdem die Mitglieder der Landesregierung auf der Rückseite ihre Unterschriften geleistet hatten.

Die Urschrift der Hessischen Verfassung mit den Unterschriften aller Mitglieder der Hessischen Landesregierung vom 11. Dezember 1946 heute.



## Urschrift - Faksimile - Identität - Sichtbares Staatssymbol

Die Frage, warum im Dezember 1946 die beteiligten Mitglieder der Hessischen Landesregierung so wenig Wert auf ein 'tadelloses' Aussehen der Urschrift der Hessischen Verfassung gelegt haben, also des Exemplars mit ihren eigenhändigen Unterschriften, ist hinlänglich beantwortet:

Man hatte den seit der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1946 gültigen Text der Hessischen Verfassung in gedruckter Form einfach noch nicht zur Verfügung.

Es ist müßig, darüber zu spekulieren, warum sich alle Beteiligten entschlossen hatten, lieber auf einem per Hand mit Streichungen versehenen 'falschen' Druck des vorangegangenen Monats zu unterschreiben und dabei auch noch in Kauf zu nehmen, dass in diesem Druck ein maschinenschriftliches Durchschlagpapier eingelegt werden musste.

Hätten sie nicht ein durchgehend 'sauber' getipptes Schreibmaschinenexemplar verwenden können? - Hätten sie. Haben sie aber nicht! Wieso, weshalb, warum? Wir wissen es nicht. Keine zeitgenössische Quelle aus dem Umfeld gibt einen Hinweis.

Auch die Frage, warum dieses unterschriebene Exemplar später, wann auch immer, 'einfach nur' als Akte abgelegt und nicht als 'Urschrift' von allen Beteiligten 'gehegt und gepflegt' wurde, ist nicht zu beantworten: Mag sein, dass es dem Denken von Juristen geschuldet ist - Inkrafttreten am 1. Dezember 1946 und Verkündung und Veröffentlichung im "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" am 18. Dezember 1946, Ausgabe Nr. 34/35, wo mit Datum "11. Dezember 1946" die Unterschreibenden namentlich genannt werden -, dass auf diese 'Akte mit den Originalunterschriften' kein besonderer Wert mehr gelegt wurde und sie daher schlicht vermutlich lange Zeit in einem Aktenordner verschwand.

Andererseits wurde sie seitdem immer im Bestand der Hessischen Staatskanzlei gehalten, offenbar 1996 anlässlich des 50jährigen Jubiläums auch sorgfältig fachgerecht restauriert, und heute wird sie sorgfältig verschlossen aufbewahrt.

Auch das verkleinerte Faksimile der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung aus dem Jahr 1996 zeigt die damals bereits vorhandene Wertschätzung für diese Urschrift.

Schaut man sich dagegen die ganze Sache aus der Sicht der Zeitgenossen im Dezember 1946 an, so vermittelt sich der Eindruck, dass eher die Ausgabe Nr. 34/35 des "Gesetz- und Verordnungsblattes für Hessen" vom 18. Dezember 1946 so etwas wie einen 'festlichen' Charakter vermitteln sollte und auch vermittelt: Immerhin ist die Titelseite dieser Nummer, gleichzeitig das Titelblatt der Seiten mit der neuen Hessischen Verfassung, entsprechend einer 'festlichen Ausgabe' gestaltet: Zwei unterschiedliche Schrifttypen, sozusagen 'festliche' Schrifttypen, auf dem Titelblatt geben den Titel und die Präambel wieder. Alle weiteren Seiten sind dagegen genauso nüchtern gestaltet wie alle Seiten in allen Ausgaben des "Gesetz- und Verordnungsblattes für Hessen" damals auch.

Anders als beim Grundgesetz und seiner Urschrift vom 23. Mai 1949, von der mehrmals Faksimiles erschienen, allerdings nur für ein jeweils ausgewähltes Publikum und nicht "für jedermann", erschien von der Urschrift der Hessischen Verfassung fünf Jahrzehnte lang kein Faksimile, dann aber 1996 ein Faksimile "für jedermann", herausgegeben von der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, wenn auch verkleinert auf das Format DIN A5. 2016 wurde es erneut aufgelegt und ist in diesem Format bis heute beziehbar.

~~VERFASSUNGSBERATENDE LANDESVERSAMMLUNG GROSS-HESSEN~~

---

~~SONDER-DRUCKSACHE~~

~~AUSGEGEBEN AM 15. NOVEMBER 1946~~

---

VERFASSUNG  
DES  
LANDES HESSEN

~~BESCHLOSSEN~~

~~VON DER VERFASSUNGSBERATENDEN LANDESVERSAMMLUNG~~

~~IN DER VI. PLENARSITZUNG~~

~~AM 29. OKTOBER 1946~~

---

~~DRUCK: CARL RITTER & CO., WIESBADEN~~

Digitale Rekonstruktion der Titelseite der Urschrift der Hessischen Verfassung, Zustand am 11. Dezember 1946.

Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben. Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 36

Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmensvertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

#### Artikel 37

Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen. Das Nähere regelt das Gesetz.

#### Artikel 38

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

#### Artikel 39

Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit — insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht — ist untersagt.

Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz.

Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach

sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

#### Artikel 40

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

#### Artikel 41

~~Besondere Abstimmung, siehe am Schluß~~

#### Artikel 42

Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.

Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

#### Artikel 43

Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu erhalten und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

#### Artikel 44

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

#### Artikel 45

Das Privateigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Nachlaß bestimmt sich nach dem Gesetz.

~~Es soll in Verbindung mit der Abstimmung über die Verfassung eine gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 dergestalt erfolgen, daß die Wähler gefragt werden, ob sie den Artikel 41 in die Verfassung aufgenommen haben wollen.~~

~~Artikel 41~~

~~Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden~~

- ~~1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energie-~~

~~wirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,~~

- ~~2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe deren Sitz nicht in Hessen liegt.~~

~~Das Nähere bestimmt das Gesetz.~~

~~Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.~~

~~Die Übereinstimmung~~

~~mit den von der Verfassungsberatenden Landesversammlung~~

~~in der VI. Plenarsitzung am 29. Oktober 1946~~

~~gefaßten Beschlüssen beurkundet~~

~~Witte~~

~~Präsident~~

~~der Verfassungsberatenden Landesversammlung~~

~~Groß-Hessen~~

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946

Die Landesregierung

*[Handwritten signatures: Linn, Schraun, König, Müller, Binsch]*

Es dauerte aber bis zur Ausstellung "Als die Demokratie zurückkam" in Fulda im Jahr 2021, bis ein Faksimile in der Originalgröße zu sehen war, als 'Einzel-Exemplar' in einer Vitrine.

So sehr die Hessische Verfassung von Anfang an, also bereits seit 1946, in den unterschiedlichsten Broschüren-Ausgaben im Buchhandel zu bekommen war und ist, so sehr sich der Hessische Landtag und das Hessische Kultusministerium über sieben Jahrzehnte erfolgreich bemüht haben, allen Schüler\*innen in Hessen eine Verfassungsbroschüre zukommen zu lassen bzw. den Bürger\*innen die Möglichkeit der Bestellung und Mitnahme beim und im Hessischen Landtag zu geben, so sehr die Hessische Landeszentrale für politische Bildung sie Interessent\*innen anbietet, so wenig war und ist bisher - und das ist die bemerkenswerte Analogie zur Urschrift des Grundgesetzes - die Urschrift der Hessischen Verfassung im Originalformat präsent.

Warum das so ist, warum wir alle bisher so wenig Wert gelegt haben auf den 'Nimbus' der Urschrift: Darüber ließe sich trefflich diskutieren.

Es ist so gewesen und es ist so im Jahr 2022. Ob sich das mit dem Projekt "Staatssymbol Urschrift" des 'Neuen Königsteiner Kreises e.V.' für Schulen, Gerichte, Rathäuser und andere öffentliche Räume in Hessen ändern lässt ...? Man wird sehen.

Die Urschrift der Hessischen Verfassung ist nicht die 'Magna Charta' Englands, nicht die 'Unabhängigkeitserklärung' der Vereinigten Staaten von Amerika, nicht der Erstdruck der Menschenrechte der Französischen Revolution, noch nicht einmal so wichtig wie die Urschrift des Grundgesetzes. Und vor allem: Sie kommt nicht beeindruckend daher, nicht 'hübsch', nicht grafisch besonders gestaltet. Sie ist eben ein mit Originalunterschriften versehenes Aktenstück bestehend aus 16 Seiten mit Durchstreichungen und einem Zettel mittendrin.

Doch auch das hat eine Aura, zumindest, wenn man dazu Geschichten erzählen kann und erzählt: Denn hinter den Unterschriften stehen Menschen, hinter den Texten ebenfalls, samt ihres Könnens, Sehnsens und Strebens, samt der Kompromisse und Winkelzüge ihrer Formulierungen.

Gerade das Provisorische und 'Aktenmäßige' macht diese Urschrift interessant; weil sie Fragen aufwirft. Und Fragen führen zu Erklärungen, mehr noch: Zu Erzählungen. Zum Beispiel zu der von Werner Hilpert, KZ-Häftling in Buchenwald und Mitglied des 'Volksfrontkomitees Buchenwald', Freund von Eugen Kogon, Bürger Oberursels ... usw. usw.

Vielleicht ist das Provisorische und offensichtlich vom Mangel gekennzeichnete sogar eher pädagogisch zu vermitteln als das Glatte, perfekt Gestaltete. Man wird sehen ...

Und seien wir ehrlich: Hinter dem Nichtwissen einiger Abläufe und Details vom 11. Dezember 1946 steckt immer die Versuchung der Spekulation und der Mutmaßungen, also: ein wenig 'Geheimnis'. Wer mag das nicht? Wie ist es abgelaufen am 11. Dezember 1946 in den Räumen der Hessischen Staatskanzlei? - Wenn es die Räume der Hessischen Staatskanzlei waren? Vermutlich ... Standen die Mitglieder der Hessischen Landesregierung im Gespräch beieinander und warteten, bis die Sekretärin mit Lineal und Bleistift alle Streichungen in der Druckvorlage vom November vorgenommen hatte? Saß eine zweite Sekretärin noch rasch an der Schreibmaschine, um den Einlagezettel zu tippen? ... Und um die letzte Seite, die Seite 16 in ihre Maschine einzuspannen für den Ergänzungstext unter den Durchstreichungen? Oder war alles 'schon vorbereitet'? Was ist mit dem unterschriebenen Exemplar direkt danach passiert? Ging es in die Redaktion des "Gesetz- und Verordnungsblattes für Hessen", um als Druckvorlage für die Ausgabe "Nr. 34/35" zu dienen und wanderte danach in einen Aktenordner in der Hessischen Staatskanzlei? Wir wissen es nicht. Niemand hat über den Vorgang des Unterschreibens berichtet, niemand fotografiert oder gefilmt. - Das war rund dreieinhalb Jahre später beim Grundgesetz ganz anders ... So bleibt die historische überraschende Erkenntnis: Der erste große

Akt der deutschen Demokratiegeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg, die Unterzeichnung der Urschrift der Hessischen Verfassung: Er bleibt unbeschrieben und ohne Bild.

Im Gegensatz zur Urschrift des Grundgesetzes, deren Exemplar vom 23. Mai 1949 ein sorgfältig vorbereiteter und attraktiv gestalteter Druck mit vielen originalen Unterschriften ist, ist die Urschrift der Hessischen Verfassung also ein im landläufigen Sinne unattraktiver Druck mit Streichungen, maschinenschriftlichen Ergänzungen und acht Unterschriften.

## Die Urschrift der Hessischen Verfassung: Wie sie wurde, was sie ist

Wie, um es einmal dramaturgisch auszudrücken: Wie konnte es dazu kommen?

Die Antwort ist verblüffend, einfach und logisch zugleich:

Am 1. Dezember 1946 hatte das hessische Volk per Volksabstimmung die Hessische Verfassung beschlossen, so wie sie zuvor in Broschüren, in Zeitungen und in einer Sonder-Drucksache der 'Verfassungsberatenden Landesversammlung Gross-Hessen' bekanntgegeben worden war.

Allerdings mit einer bemerkenswerten Besonderheit: In den Bekanntmachungen vor der Volksabstimmung stand an der Stelle von 'Artikel 41' kein inhaltlicher Text, sondern nur die Zeile: "Besondere Abstimmung, siehe am Schluß". - Am Schluß der vor der Volksabstimmung herausgegebenen Texte der zur Abstimmung stehenden Verfassung stand dann in der Tat:

"Es soll in Verbindung mit der Abstimmung über die Verfassung eine gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 dergestalt erfolgen, daß die Wähler gefragt werden, ob sie den Artikel 41 in die Verfassung aufgenommen haben wollen." Dann folgte der Entwurf des Textes von Artikel 41.

So wurde am 1. Dezember 1946 durch Abstimmung des hessischen Volkes also einmal die Hessische Verfassung in der vorliegenden Textform bestätigt und gleichzeitig der in dieser Verfassung noch nicht eingedruckte 'Artikel 41' angenommen mit diesem Beginn:

"Artikel 41. Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden 1. ...". Es folgt der Text des Artikels 41.

Es bestand somit vor dem 1. Dezember 1946 die Möglichkeit, dass am 1. Dezember 1946 von den Wähler\*innen

- \* Die Verfassung abgelehnt würde, damit auch automatisch der Artikel 41,
- \* Die Verfassung angenommen würde, aber nicht der Entwurf des Artikels 41,
- \* Die Verfassung angenommen würde ebenso wie der Entwurf des Artikels 41.

Am 1. Dezember 1946 wurden die Verfassung und der Artikel 41 von der Mehrheit der Wahlberechtigten angenommen.

So weit, so gut.

In der Praxis hieß das, dass der Text der Verfassung im Druck vom 15. November 1946, in dem der Artikel 41 ja noch fehlte, nun novelliert und um den Artikel 41 ergänzt werden musste.

Als also am 11. Dezember 1946 die Mitglieder der Hessischen Landesregierung vermutlich beim Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei zusammenkamen, um die seit dem 1. Dezember 1946 gültige Verfassung auf einem Exemplar zu unterschreiben, gab es noch kein gültiges neu gedrucktes Exemplar. Das "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" mit dem kompletten neuen, endgültigen

~~VERFASSUNGSBERATENDE LANDESVERSAMMLUNG GROSS-HESSSEN~~

*Archiv*  
323  
Der Hessische Ministerpräsident  
II/1109, Staatskanzlei 172.3402

~~SONDER-DRUCKSACHE~~  
~~AUSGEGEBEN AM 15. NOVEMBER 1946~~

VERFASSUNG  
DES  
LANDES HESSEN

~~BESCHLOSSEN~~  
~~VON DER VERFASSUNGSBERATENDEN LANDESVERSAMMLUNG~~  
~~IN DER VI. PLENARSITZUNG~~  
~~AM 29. OKTOBER 1946~~

Ansicht der Titelseite der Urschrift der Hessischen Verfassung, Zustand 2022.

~~Es soll in Verbindung mit der Abstimmung über die Verfassung eine gesonderte Abstimmung über diesen Artikel 41 dergestalt erfolgen, daß die Wähler gefragt werden, ob sie den Artikel 41 in die Verfassung aufgenommen haben wollen.~~

~~Artikel 41~~

~~Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden~~

- ~~1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energie-~~

~~wirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,~~

- ~~2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe deren Sitz nicht in Hessen liegt.~~

~~Das Nähere bestimmt das Gesetz.~~

~~Wer Eigentümer einer danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen~~

~~Die Übereinstimmung~~

~~mit den von der Verfassungsberatenden Landesversammlung~~

~~in der VI. Plenarsitzung am 29. Oktober 1946~~

~~gefaßten Beschlüssen beizubehalten~~

~~Wiesbaden~~

~~Präsident~~

~~der Verfassungsberatenden Landesversammlung~~

~~Groß-Hessen~~

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946

Die Landesregierung

*[Handwritten signatures: Kinn, Kinn, Kinn, Kinn, Kinn, Kinn]*

Ansicht der Seite 16 der Urschrift der Hessischen Verfassung, Zustand 2022.

Text der Verfassung würde erst in der Woche darauf erscheinen, ein Vorabdruck oder eine Druckfahne gab es anscheinend noch nicht.

Worauf sollten die Mitglieder der Hessischen Landesregierung also unterschreiben? Man entschied sich - oder entschied eine Sekretärin? -, einfach die Sonder-Drucksache zur Hessischen Verfassung vom 15. November 1946 zu nehmen, anscheinend gab es davon noch Exemplare, dort alles Ungültige von Hand zu streichen und notwendige Änderungen und Ergänzungen per Schreibmaschine einfach ebenfalls auf diesen Druck einzufügen oder als maschinenschriftlichen Zettel beizulegen.

So ist die Urschrift der Hessischen Verfassung also ein Produkt des 'Verwaltungspragmatismus'? Eine Drucksache vom 15. November 1946, stellenweise mit Bleistift durchgestrichen, auf der Rückseite mit einem maschinenschriftlichen Zusatz, mittendrin mit einem maschinenschriftlichen Zettel.

Warum die händisch angebrachten Veränderungen von niemanden paraphiert wurden, auch nicht der Einlagezettel, bleibt ungeklärt.

Auf der Rückseite, der Seite 16, finden sich dann in 'loser Folge' die Unterschriften aller Mitglieder der Hessischen Landesregierung.

Zu späteren Zeitpunkten, die nicht zu konkretisieren sind, wurde auf der Titelseite ein Stempel "Der Hessische Ministerpräsident. Staatskanzlei" mit zwei verwaltungstechnischen handschriftlichen Zusätzen aufgebracht, und ebenfalls auf der Titelseite sind die Bleistifteintragungen "Archiv" und "315" zu sehen. Auf allen folgenden Blättern wiederholen sich die handschriftlichen Blattbezeichnungen, also "316" bis "322". Auf der Rückseite des Blattes "317" ist der Text unter der Überschrift "Artikel 41" durchgestrichen. Am Rand von Artikel 110 hat eine unbekannte Person bei dem Wort "oder" eine Unterstreichung vorgenommen und ein Bleistiftkreuzchen gesetzt.

Auf der Rückseite von Blatt "322" sind die überflüssigen Texte durchgestrichen. Statt dessen erscheint in Schreibmaschinenschrift darunter der Text: "Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet. Wiesbaden, den 11. Dezember 1946". - Darunter folgen die Unterschriften aller Mitglieder der Hessischen Landesregierung.

Vor dem Blatt "318" ist ein maschinenschriftlicher Zettel eingelegt worden, der den Text von Artikel 41 wiedergibt.

Warum es sich dabei in der Urschrift um ein Durchschlagpapier handelt und nicht das Originalpapier aus der Schreibmaschine genommen wurde, ist nicht bekannt, genauso wenig, wo das Originalpapier geblieben ist.

Was der Bleistiftvermerk "VI/8 Letzte S." auf der Rückseite von Blatt "315" zu bedeuten hat, ist nicht bekannt.

Das holzhaltige braune Papier der Urschrift wurde im Verlauf der Jahrzehnte brüchig. Irgendwann wurden einige Ränder mehrerer Blätter durch Klebestreifen stabilisiert, die bei der professionellen Restaurierung um 1996 wieder fachgerecht entfernt wurden.

Auf zwei Blättern finden sich noch Verstärkungsringe, um das Ausreißen der Blätter aus dem Aktenordner zu verhindern.

Die Urschrift ist heute offenbar mit Japan-Papier professionell stabilisiert und restauriert. So wurde auch der Ausriss auf der Titelseite, der zu einem nicht bekannten Zeitpunkt entstanden ist, repariert und ergänzt, allerdings ohne Rekonstruktion der dort nun fehlenden Druckschrift.

Es ist offensichtlich, dass die Urschrift der Hessischen Verfassung also nicht nur eine bemerkenswerte Entstehungsgeschichte hat, sondern auch eine 'Aktenordnerbiographie', die wir im Detail nicht kennen.

Der Text im "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen, ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946. Nr. 34/35" jedenfalls gibt wortgleich den Inhalt der Urschrift wieder, und anstelle der Unterschriften in der Urschrift erscheinen hier gedruckt die Namen der Unterschreibenden: "Geiler, Hilpert, Häring, Zinnkann, Oskar Müller, Dr. Schramm, Binder, Zinn".

Dabei sollten die Namen genauso wiedergegeben werden, wie sie in der Urschrift als Unterschriften geschrieben worden waren, also meistens nur die Nachnamen, einmal ein Vorname und einmal ein akademischer Titel. Beim akademischen "Dr." indes unterlief der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes entweder ein Fehler oder sie korrigierte nach eigenem Ermessen: Dr. Franz Schramm hatte in der Urschrift unterschrieben mit "D.F.Schramm".

Zum Verständnis der Unterschriften in der Urschrift füge ich hier die vollständigen Namen der Unterschreibenden und ihre Funktionen am 11. Dezember 1946 hinzu, in der Reihenfolge ihrer Unterschriften:

"Geiler": Karl Geiler, Hessischer Ministerpräsident vom 16. Oktober 1945 bis zum 20. Dezember 1946, parteilos.

"Hilpert": Werner Hilpert, Stellvertreter des Ministerpräsidenten vom 1. November 1945 bis zum 5. Januar 1947, CDU.

"Häring": Georg Häring, Hessischer Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. November 1945 bis zum 5. Januar 1947, SPD.

"Zinnkann": Heinrich Zinnkann, Hessischer Staatsminister des Innern vom 7. August 1946 bis zum 5. Januar 1947, SPD.

"Oskar Müller": Oskar Müller, Hessischer Staatsminister für Arbeit vom 12. Oktober 1945 bis zum 5. Januar 1947 (ab 1. November 1946: Hessischer Staatsminister für Arbeit und Wohlfahrt), KPD.

"Dr. Schramm": Franz Schramm, Hessischer Kultusminister vom 19. April 1946 bis zum 5. Januar 1947, CDU.

"Binder": Gottlob Binder, Hessischer Staatsminister für Wiederaufbau und Politische Bereinigung, umbenannt in Hessischer Staatsminister für Wiederaufbau und Politische Befreiung, vom 1. November 1945 bis zum 5. Januar 1947, SPD.

"Zinn": Georg-August Zinn, Hessischer Staatsminister der Justiz vom 28. Oktober 1945 bis zum 5. Januar 1947, SPD.

### Christoph Schlott

*Christoph Schlott studierte in Frankfurt und Tübingen Geschichtswissenschaften mit Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichte. Er ist seit 1986 selbständiger Publizist, führt den Verein "Neuer Königsteiner Kreis e.V.", früher: "Terra Incognita e.V.", heute mit dem Schwerpunkt Demokratiegeschichte, arbeitete in diesem Zusammenhang für viele Unternehmen, Institutionen und Kommunen. Konzertfestivals, Gutachten, Konzeptarbeiten zur Kulturgeschichte der Region und Ausstellungen gehören genauso zu seinem Arbeitsspektrum wie zahlreiche Publikationen zur Regional-, Natur- und Demokratiegeschichte, hier insbesondere zum Grundgesetz und zur hessischen Demokratiegeschichte.*



# „Ein Abend der Verfassungen“

von  
Christoph Schlott

Die Interdependenz zwischen der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz ließ es sinnvoll erscheinen, die Herausgabe eines Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung von 1946 und die Herausgabe eines Faksimiles der Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 durch den 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' in der gleichen Veranstaltung zu annonciieren.

Dies geschah am 23. Mai 2022 im 'Haus der Begegnung' in Königstein im Taunus unter dem Titel "Ein Abend der Verfassungen".

Kooperationspartner und Unterstützer dieser Veranstaltung waren: 'Verband hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e.V.'; 'Friedrich-Ebert-Stiftung' und 'Gegen Vergessen für Demokratie e.V.'.

Das Programm des Abends beinhaltete:

Einleitung durch Christoph Schlott ('Neuer Königsteiner Kreis e.V.):

Ein kurzer Überblick über die Entstehung der beiden Urschriften und eine lebendige Schilderung der Sitzung des Parlamentarischen Rates in Bonn am 23. Mai 1949 - Die Originalstimme Konrad Adenauers aus dieser Sitzung wurde eingespielt.

Referat von Dr. Wolfgang Geiger, Vorsitzender des 'Verbandes hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e.V.' mit dem Titel "Staat ohne Geburtstag":

Wolfgang Geiger beschrieb die Erinnerungskultur zur Entstehung der Bundesrepublik und insbesondere des Grundgesetzes.

Referat von Prof.Dr. Martin Will mit dem Titel "Die Hessische Verfassung vom 1. Dezember 1946".

Martin Will entwickelte für das Publikum die Genese der Hessischen Verfassung und stellte sich auch insbesondere der Frage ihrer aktuellen Bedeutung und Wirkung.

Referat von Dr. Michael F. Feldkamp ohne Titel, am besten zusammenzufassen unter dem Schlagwort "Die beste provisorische Verfassung der Welt".

Michael F. Feldkamp bezog sich in seinem Vortrag vor allem auf die Ereignisse zwischen dem 8. und 23. Mai 1949 und die Urschrift und ihre Verwendung bis heute.

Podiumsdiskussion = Pilotgespräch der neuen Reihe 'Königsteiner Gespräche', hier zur Demokratiegeschichte rund um das Grundgesetz und die Rolle der Länder:

Christoph Schlott führte als Moderator durch die gut einstündige Podiumsdiskussion, an der teilnahmen: Dr. Charlotte Rau, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und stellvertretende Vorsitzende des 'Hessischen Richterbundes'; Heike Hofmann MdL, Vizepräsidentin des Hessischen Landtages und ehem. Mitglied der Hessischen Verfassungskommission; Dr. Wolfgang Geiger, Vorsitzender des 'Verbandes hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e.V.'; Dr. Michael F. Feldkamp, Historiker im Deutschen Bundestag; Prof.Dr. Martin Will, Lehrstuhlinhaber an der EBS Law School Wiesbaden.

Bereits am Nachmittag und während des ganzen Abends wurden die Ausstellung "Hermann Brill" der Friedrich-Ebert-Stiftung und die Faksimiles der beiden Verfassungen in Verbindung mit zeitgenössischen Dokumenten gezeigt.

*Weitere Informationen siehe:*

[http://www.geschichtslehreverbandhessen.de/Abend\\_der\\_Verfassungen\\_23.5.22.pdf](http://www.geschichtslehreverbandhessen.de/Abend_der_Verfassungen_23.5.22.pdf)



### Anfahrt

Sie erreichen den Parkplatz des "Haus der Begegnung", indem Sie von der "Bischof-Kallen-Straße" n. B. 455 in diese Einfahrt absteigen. Wenige Meter nach der Tordurchfahrt ist der große Parkplatz für Sie kostenfrei geöffnet.

### Corona-Regeln

Unabhängig von den am 23. Mai aktuellen Corona-Regeln haben wir uns entschieden, auf jeden Fall auch am 23. Mai auf dem Tragen der Schutzmaske zu bestehen. Zusätzlich sind die Stuhlreihen selbst zu großem Abstand zueinander positioniert. Der Saal ist groß genug, um bei 50 oder 70 Teilnehmern sehr viel Abstand zu gewährleisten. In der Pause steht uns genügend Areal vor dem Haus im Erdgeschoss außen zur Verfügung.

### Zusage

Wir bitten Sie um eine Zin- oder Abgabe bis zum 13. Mai an:  
 e-mail: [anna-encignas@tff-online.de](mailto:anna-encignas@tff-online.de)  
 oder mit der Post an: **Neuer Königsteiner Kreis e.V., Alter Hof 62, 65549 Limburg**  
 oder telefonisch unter: **06431/2889055**



Gründungsmitglied der AG  
[www.demokratie-geschichte.de](http://www.demokratie-geschichte.de)



## Ein Abend der Verfassungen

Grundgesetz, 23. Mai 1949  
 Hessische Verfassung, 1. Dezember 1946

Eine Veranstaltung  
 „Neuer Königsteiner Kreis“



Sehr geehrte Damen und Herren,  
 wir laden Sie mit Begleitung ein zu unserer Veranstaltung  
**Ein Abend der Verfassungen**

Wir stellen Ihnen an diesem Abend das Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 vor, dessen Vorlage wir der "Stiftung Konrad-Adenauer-Haus" in Rhönfurt verdanken. Es ist das erste allgemein zugängliche Faksimile der Urschrift, das seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland entstanden ist.  
 Wir freuen uns, dass dieses Projekt in Königstein seinen Anfang nimmt, einer der Städte Deutschlands, die mit der Entstehung des Grundgesetzes und der Bundesrepublik Deutschland engstens verbunden sind.

Ebenfalls an diesem Abend stellen wir Ihnen ein Faksimile der Hessischen Verfassung vom Dezember 1946 vor, die unter inhaltlichen, historischen und pädagogischen Gesichtspunkten nicht nur eng mit dem Grundgesetz verknüpft ist, sondern ebenfalls mit Königstein als "Ort der Demokratiegeschichte" zu tun hat.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen am  
**Montag, den 23. Mai 2022 im "Haus der Begegnung"** (Königstein, Bischof-Kallen-Straße 3)

Königstein, den 7. April 2022

*Michael F. Feldkamp*  
 Dr. Michael Feldkamp

*Christoph Schlott*  
 Christoph Schlott M.A.

*Kirchhoff*  
 Dr. Kiril-Michael Springer

**Verband Hessischer Gewerkschaften**  
 und Lehrer e.V.  
 im Verband der Gewerkschaften und Lehrer Zentralverband

**FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG**  
 Landesbüro Hessen

in Zusammenarbeit mit

[www.koenigsteiner-kreis.de](http://www.koenigsteiner-kreis.de)



- Programm:
- Empfang ab 18.30 Uhr;
  - Kurzerläute ab 19.00 Uhr von Dr. Michael F. Feldkamp (zum Grundgesetz), Dr. Wolfgang Geiger (Erinnerungskultur), Christoph Schlott M.A. (Projekt), Prof. Dr. Martin Will (zur Hessischen Verfassung);
  - Pause mit kleinem Imbiss;
  - Podiumsgespräch mit Dr. Michael F. Feldkamp, Historiker beim Deutschen Bundestag Heiko Hoffmann MEd, Vizepräsident des Landtages, Dr. Wolfgang Geiger, Geschichtslehrer und Vorsitzender des Verbandes hessischer Geschichtslehrenden und Lehrer e.V., Dr. Charlotte Rau, RichterIn am Oberlandesgericht, stellv. Vors. Hessischer Richterbund, Prof. Dr. Martin Will, ESS Law School Wiesbaden
  - Collage "Hördokumente zum 23. Mai 1949";
  - und die
  - Hermann-Breit-Ausstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung Erfurt, die Sie im "Haus der Begegnung" gerne bereits ab 17.00 Uhr besichtigen können: Wie eng Hermann Breit und die Hessische Staatskanzlei mit dem Thema des Abends verbunden waren, werden sie dort erfahren können.



Einladung zur Veranstaltung  
**„Ein Abend der Verfassungen“**  
 am 23. Mai 2022 in Königstein  
 im Taunus.



Schnappschüsse vom „Abend der Verfassungen“ am 23. Mai 2022 in Königstein:  
 Wolfgang Geiger (oben links), Martin Will (oben rechts),  
 Michael F. Feldkamp (unten links), Heike Hofmann und  
 Christoph Schlott (unten rechts); Blick in die 'Hermann-Brill-  
 Ausstellung' (unten) der Friedrich-Ebert-Stiftung.



75 Jahre  
Hessische Verfassung:  
Unser  
hessisches Grundgesetz

von  
Heike Hofmann

Unsere Hessische Verfassung war die zweite Landesverfassung nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland. Sie wurde am 1. Dezember 1946 durch eine Volksabstimmung der Hessinnen und Hessen in Kraft gesetzt, und sie ist die älteste noch in Kraft befindliche Landesverfassung Deutschlands.

Mit der Hessischen Verfassung und dem später in Kraft getretenen Grundgesetz sind die Fundamente unseres demokratischen Zusammenlebens entstanden, die unsere Grundrechte sichern.

Auch wenn das Grundgesetz als sogenanntes höherrangiges Recht, sogar Verfassungsrecht, über der Hessischen Landesverfassung steht, haben zahlreiche Regelungen unmittelbare Relevanz und sind Ausdruck und Ausprägung unseres föderalen Bundesstaates.

Gerade die Hessische Verfassung ist mit ihrer hervorgehobenen Stellung von Gleichheit und Freiheit, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie ihrer klaren Formulierungen zur Wirtschafts- und Sozialordnung ein Schlüsseldokument in der gesamtdeutschen Nachkriegsgeschichte.

Sie steht mit der Ausformulierung der Grundrechte im klaren Gegensatz zu der totalitären Staatsordnung der Nationalsozialisten und zieht darüber hinaus Lehren aus den Fehlern der Verfassung der Weimarer Republik.

Auch wenn die Hessische Verfassung im Jahr 1946 ihrer Zeit weit voraus war, ist sie dennoch ein "Kind ihrer Zeit" und erwies sich aus späterer Perspektive an einigen Stellen als modernisierungsbedürftig.

Da es zur Änderung der Hessischen Verfassung neben einem Mehrheitsbeschluss im Hessischen Landtag einer Volksabstimmung bedarf, gab es bis zum Jahr 2018 nur wenige Veränderungen wie z.B. die Einführung der Schuldenbremse 2011 oder die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre 2012.

Erst mit der Enquetekommission, deren stellvertretende Vorsitzende ich war und die im Jahr 2015 ihre Arbeit begann, wurde per Volksabstimmung 2018 die Hessische Verfassung an einigen wichtigen Stellen modernisiert und überarbeitet:

So wurde z.B. die Todesstrafe aus der Hessischen Verfassung gestrichen. Das Staatsziel der Nachhaltigkeit sowie ein klares Bekenntnis zur Europäischen Union oder eine Stärkung der Kinderrechte wurden mit aufgenommen.

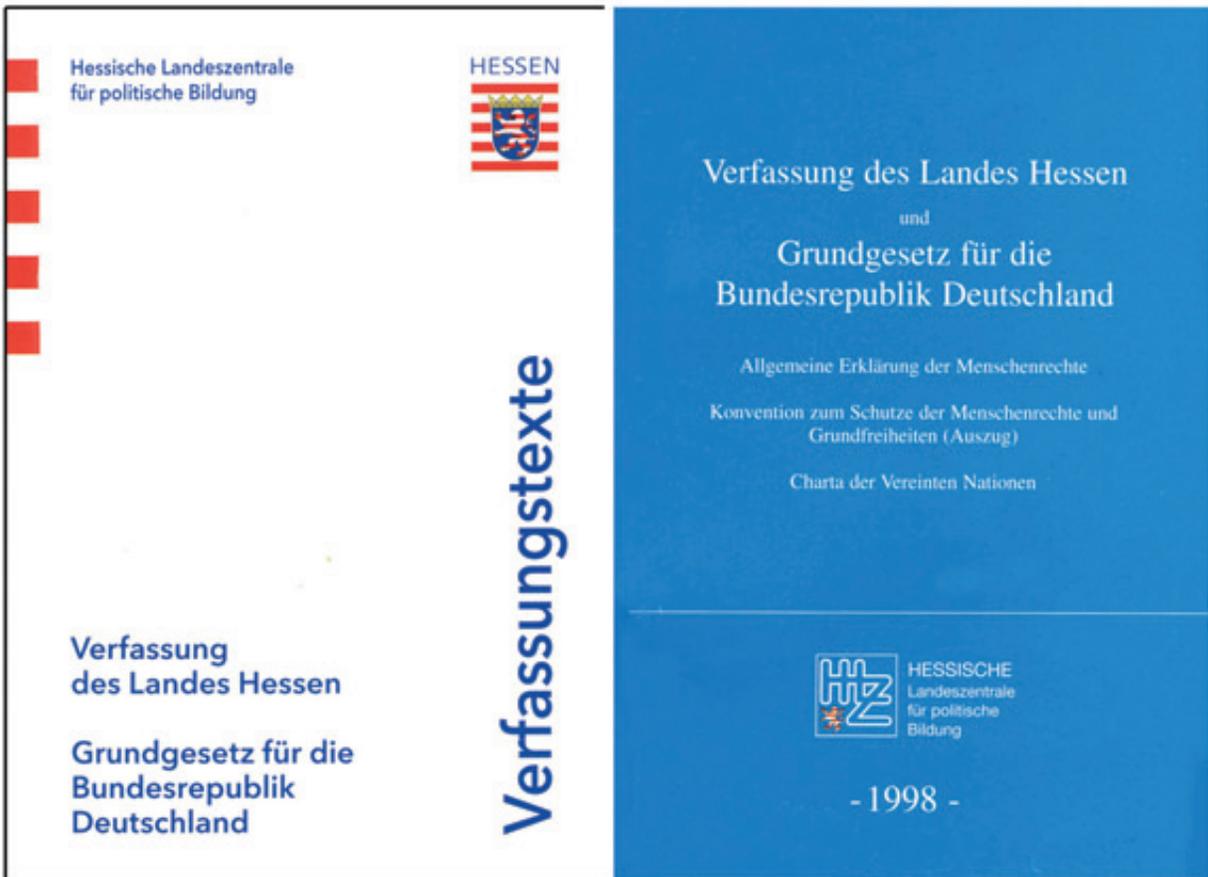
Die knapp drei Millionen Hessinnen und Hessen, die sich schließlich an der Volksabstimmung zur Verfassungsänderung beteiligten, stimmten mit überwältigender Mehrheit den insgesamt 15 Verfassungsänderungen zu: Ein beeindruckendes Zeichen der Lebendigkeit unserer Landesverfassung, auf die ich persönlich sehr stolz bin.

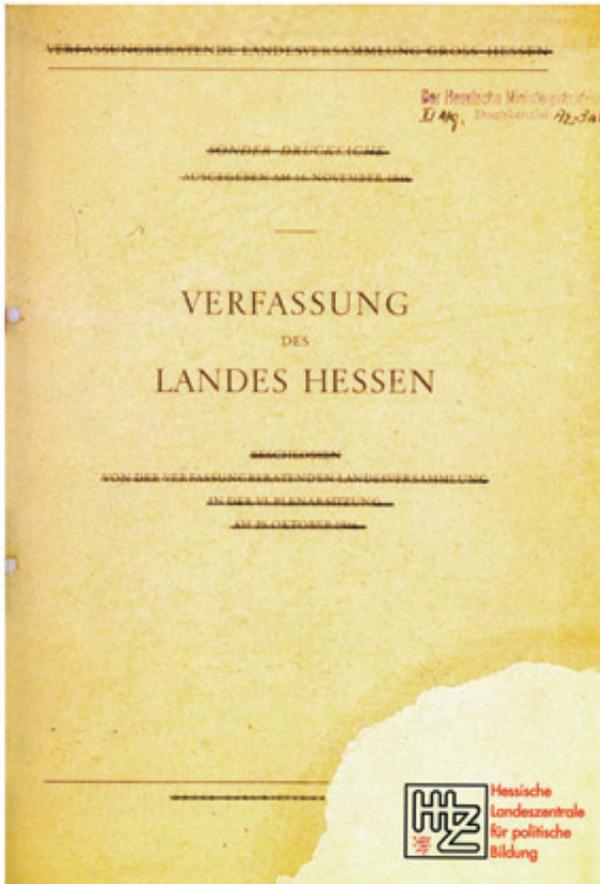
So hat der ehemalige Hessische Ministerpräsident Georg-August Zinn zutreffend gesagt: "Die Verfassung ist etwas Lebendiges, sie ist das Leben, mit dem wir das Verfassungsgesetz erfüllen, die Wirklichkeit, an der wir alle mitschaffen."

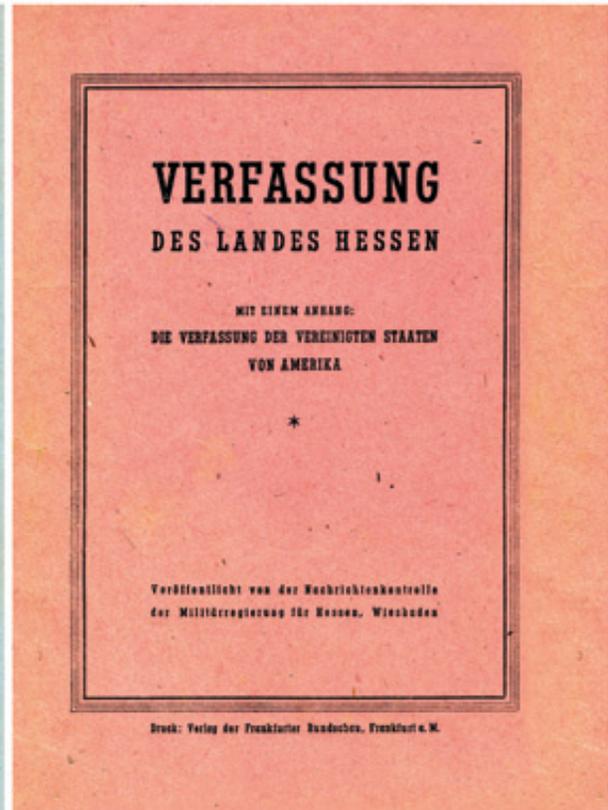
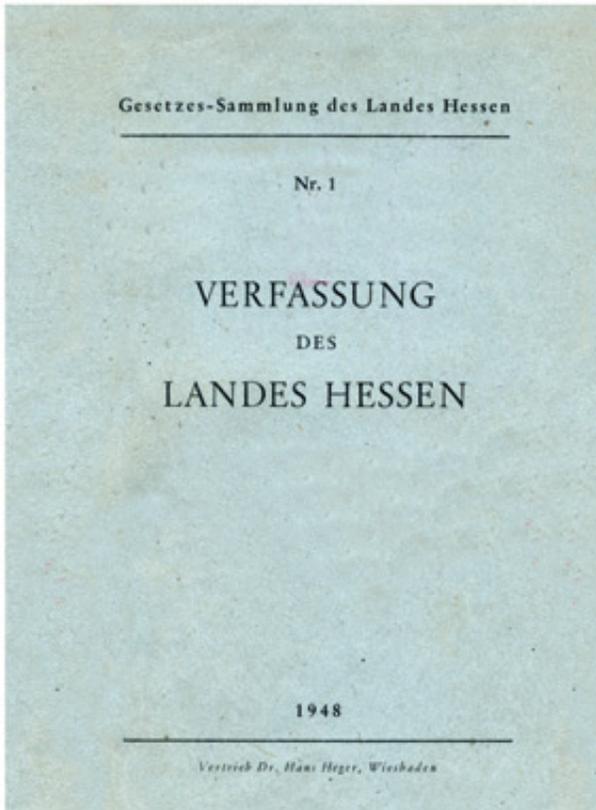
Der "Neue Königsteiner Kreis e.V." hat es sich zum Ziel und zur Aufgabe gemacht, ein Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung in Verbindung mit einem Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 in möglichst vielen öffentlichen Räumen Hessens, so u.a. in Rathäusern und Schulen zu präsentieren.

Hierbei sollen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Alltag mit unserer Verfassung und unserem demokratischen Wertesystem in Kontakt kommen.

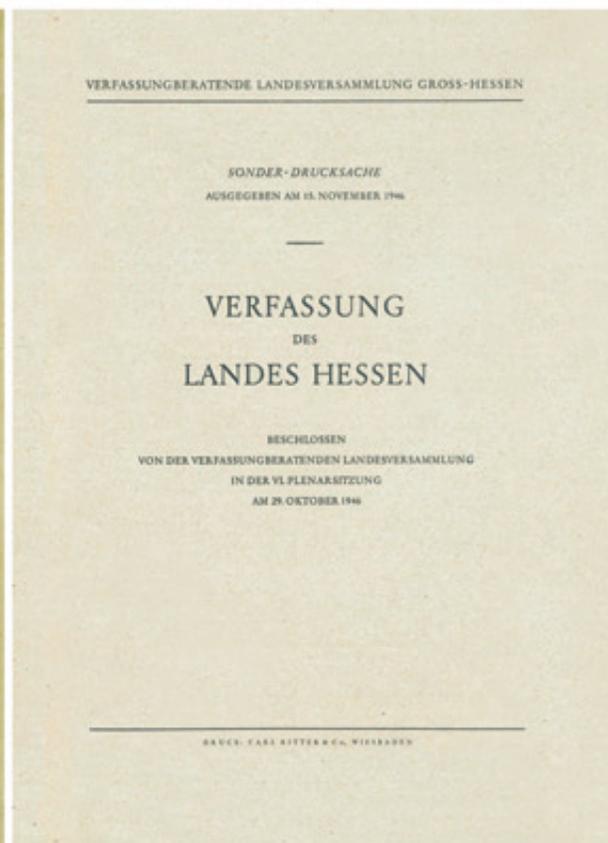
Gerade heute, in den Zeiten des Erstarkens des Rechtsextremismus und -populismus, gilt es umso mehr, nicht nur Orte der Demokratiegeschichte zu schaffen, sondern durch umfassende Bildung und Erziehung noch mehr Mitbürgerinnen und Mitbürger für die Bedeutung, die Werte und die Stärke







Abbildungen Seiten 146 - 148: Titelseiten verschiedener Ausgaben der Hessischen Verfassung zwischen 1946 und 1948 (chronologisch von heute bis 1946)





*Christian Stock, der zukünftige Hessische Ministerpräsident, an der Wahlurne zur Wahl des Hessischen Landtages am 1. Dezember 1946.*



*Konstituierende Sitzung des Hessischen Landtages am 19. Dezember 1946.*

*Blick in das Büro des Hessischen Ministerpräsidenten im Jahr 1949.*



unseres demokratischen Gemeinwesens zu sensibilisieren. Daneben gilt es, noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu bestärken, sich in unserer Gesellschaft, in unserem demokratischen Gemeinwesen, für unsere Demokratie einzubringen. Denn eine starke, streitbare Demokratie lebt von engagierten Demokratinnen und Demokraten, gerade in schweren Zeiten.

Trotz aller Herausforderungen vertraue ich auf die Stärke unserer Demokratie.

### **Heike Hofmann**

*Heike Hofmann ist seit dem 31. Oktober 2000 SPD-Landtagsabgeordnete des Hessischen Landtages für den Wahlkreis Darmstadt-Dieburg I. Seit 2019 ist sie Vizepräsidentin des Hessischen Landtages und zudem seit Beginn des Jahres 2022 innenpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion.*

*Sie war von 2015 bis 2019 stellvertretende Vorsitzende der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".*

Mit Weitsicht  
in die Demokratie

75 Jahre  
Verfassungsberatende  
Landesversammlung

Pressemitteilung des Hessischen Landtages  
vom 29. Juni 2021 (21/63)

Die hessische Landesverfassung ist die älteste gültige Verfassung Deutschlands. Bevor das Volk über die Annahme abstimmen konnte, wurde monatelang an dem Werk gefeilt. Die Verfassungberatende Landesversammlung, gewählt vor 75 Jahren, war die letzte, aber entscheidende Instanz auf dem Weg Hessens in eine eigenverantwortliche Demokratie.

Sommer 1946. Hessen heißt jetzt Groß-Hessen. Lebhafter Beifall und Bravo-Rufe in der Aula des "Realgymnasiums für Jungen" in der Wiesbadener Oranienstraße. Colonel James R. Newman, Chef der amerikanischen Militärregierung, steht in Uniform am Rednerpult vor den neuen Mitgliedern der Verfassungberatenden Landesversammlung, die am 30. Juni 1946 in der ersten landesweiten, freien Wahl nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmt worden sind. Mit höflichen Worten, die aber für Interpretation wenig Raum lassen, fordert er die Anwesenden auf, ihr Land möglichst schnell in die Selbstständigkeit zurückzuführen. Allerdings unter klaren Vorgaben: denen der alliierten Siegermächte im Allgemeinen und denen der Amerikaner im Besonderen.

"Es ist uns nicht bekannt aus der Geschichte der Welt, daß ein Sieger je zu einem Volk kam und sofort Nahrungsmittel mitbrachte, um das besiegte Volk zu ernähren, wie die Amerikaner das getan haben. Ich glaube, daß dies ein Beweis ist für die Aufrichtigkeit des Wunsches der Amerikaner, Sie zu unterstützen in Ihrer Arbeit, eine Demokratie zu bilden, um, wie schon erwähnt, Gerechtigkeit zu schaffen. Ich gratuliere Ihnen zu der Gelegenheit, eine Verfassung zu schaffen, die allen Leuten im Lande Großhessen dienen wird", sagt Colonel Newman. Damit ist der Auftrag an die Mitglieder der Landesversammlung eindeutig definiert: Sie sollen eine rechtliche Grundlage für ein neues, demokratisch geführtes Land schaffen. Und die amerikanische Verfassung soll als Vorbild dienen.

Der Präsident der Versammlung, SPD-Politiker Otto Witte, der im Widerstand gegen das NS-Regime aktiv gewesen war, bestätigt im Namen des neuen Verfassungsgremiums: "Die Hauptaufgabe unseres Parlaments besteht darin, dem hessischen Volke eine neue Verfassung zu geben, die Grundrechte des Volkes zu beraten. Die Wähler sollen dann im Spätherbst beim Volksentscheid ihr Ja oder ihr Nein zu der ihnen vorzulegenden Verfassung sagen. Erst dann, wenn wir im Parlamentarismus volle Freiheit haben, und erst dann, wenn das Volk wieder eine Verfassung hat, wird sich der Neuaufbau praktisch auswirken." Auftrag angenommen.

Der Fahrplan der Alliierten ist straff, und es fehlt noch an vielem im zweiten Nachkriegsjahr. Bis das erste Parlament, die Landesversammlung, gewählt werden konnte, mussten die Spielregeln stehen. Für die Vorarbeit zu einer neuen Verfassung hatte der regierende Ministerpräsident Karl Geiler schon im Frühjahr 1946 Rechtsexperten in einen Vorbereitenden Verfassungsausschuss berufen. Deren Vorentwurf übergibt er nach der Wahl an die Verfassungberatende Landesversammlung - so benannt nach ihrer Hauptaufgabe.

Obwohl der Alltag für die meisten Hessinnen und Hessen damals noch von der täglichen Sorge um das Nötigste wie Lebensmittel, Wohnungen und medizinische Versorgung geprägt ist, geben 71 Prozent der Wahlberechtigten am 30. Juni 1946 ihre Stimme ab, um die Weichen für die Zukunft zu stellen. Wer nicht zur Urne gehen kann, dem wird sie gebracht. In Altenheimen und Krankenhäusern sammeln Helfer die Stimmen direkt ein: Möglichst viele Bürgerinnen und Bürger sollen sich beteiligen können. Von den 90 Sitzen der Landesversammlung erhält die SPD 42 Sitze, die CDU folgt mit 35 Mandaten; die übrigen 13 Sitze teilen sich KPD (7) und LDP (6). Damit ist ein entscheidender Schritt auf dem Wege in die neue Demokratie getan.

Probleme gibt es mit dem Tagungsort. Der Sitz der Versammlung, das Nassauische Stadtschloss in Wiesbaden, ist wegen der Schäden durch einen Bombenangriff nicht gleich nutzbar. Präsident Otto Witte teilt zu Beginn der zweiten Sitzung mit: "Ich möchte dann noch bekanntgeben, daß es uns lei-

der nicht möglich gewesen ist, die Plenarsitzung im Schloß abzuhalten. Die Schwierigkeiten, die bei der Instandsetzung der Räumlichkeiten zu überwinden sind, ließen sich in der kurzen Zeit nicht beheben, erstens wegen des Mangels an Arbeitern und zweitens wegen Materialmangels.“

Ein Ausweichquartier muss her. Deshalb finden die ersten Plenarsitzungen in der Oranienstraße und in der Gewerbeschule in der Wellritzstraße statt - so lange, bis die Löcher im Schlossdach einigermaßen geflickt sind und die Abgeordneten im Wiesbadener Schloss tagen können. Dort befindet sich das hessische Parlament bis heute, in einem modernen Anbau. Die neuerliche Sanierung des damals in Eile und mit schlechtem Baumaterial unzureichend instandgesetzten Schlosses hat sich mittlerweile als Großprojekt herausgestellt.

Vom 15. Juli 1946 an berät die Landesversammlung die zwei großen Blöcke des Verfassungsentwurfs, der die "Rechte der Menschen" (Artikel 1-63), und den "Aufbau des Landes" (Artikel 64-150) umfasst. Nur zweieinhalb Monate später, am 30. September, beschließen die Abgeordneten das Regelwerk. Mit wenigen Änderungen von der amerikanischen Militärregierung gebilligt, kann es am 1. Dezember 1946 zusammen mit den Wahlen zum Ersten Hessischen Landtag den Wahlberechtigten in einem Volksentscheid vorgelegt werden. Mit großer Mehrheit (76,4 Prozent) wird die Verfassung angenommen; sie ist damit die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung. Hessen heißt jetzt Hessen.

Die 1946 unter den besonderen Bedingungen der Nachkriegszeit erarbeitete Verfassung ist seitdem weitgehend unangetastet geblieben - ein verbindlicher Rahmen für die weitere Gesetzgebung des Bundeslandes Hessen. 2018 bereitet eine Enquetekommission des Hessischen Landtages unter Beteiligung der Öffentlichkeit 15 Änderungen an der Verfassung vor, die, wiederum parallel zu einer Landtagswahl, per Volksabstimmung am 28. Oktober 2018 angenommen werden. Dass das Werk der Verfassungsberatenden Landesversammlung nach einem Dreiviertel-Jahrhundert größtenteils immer noch gültig ist, lässt auf die Weitsicht, Erfahrungheit und Sorgfalt seiner Autorinnen und Autoren schließen. Dazu darf man Hessen heute noch gratulieren.

*Die Sitzungsprotokolle der Verfassungsberatenden Landesversammlung sind im Archiv des Hessischen Landtages unter dem Stichwort "Verfassung" zu finden.*

*Folgende Seiten: Wiedergabe der Hessischen Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen vom 18. Dezember 1946, Maßstab 1:1.*

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen

1016

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1946

Nr. 34/35

## VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

*In der Überzeugung,*

*daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen*

*eine Gegenwart und Zukunft haben kann,*

*hat sich Hessen*

*als Gliedstaat der Deutschen Republik*

*diese Verfassung gegeben*



## Erster Hauptteil

## Die Rechte des Menschen

## I. Gleichheit und Freiheit

## Artikel 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

## Artikel 2

Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

Gläubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.

## Artikel 3

Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.

## Artikel 4

Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

## Artikel 5

Die Freiheit der Person ist unantastbar.

## Artikel 6

Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will.

## Artikel 7

Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.

## Artikel 8

Die Wohnung ist unverletzlich.

## Artikel 9

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

## Artikel 10

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.

## Artikel 11

Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.

Pressezensur ist unstatthaft.

## Artikel 12

Das Postgeheimnis ist unverletzlich.

## Artikel 13

Jedermann hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung

anderer durch den Bezug von Druck-Erzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.

## Artikel 14

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden.

## Artikel 15

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

## Artikel 16

Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

## II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

## Artikel 17

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof.

## Artikel 18

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

## Artikel 19

Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Hausdurchsuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen. Die Hausdurchsuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen sofort und auf seinen Wunsch seinen nächsten Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

## Artikel 20

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- und Sonderstrafgerichte sind unstatthaft.

Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtsbeistand verteidigen zu lassen, darf nicht beschränkt werden.

## Artikel 21

Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.

Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat. Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

## Artikel 22

Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist, als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

Niemand kann wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft werden.

## Artikel 23

Gefährdet ein geistig oder körperlich Kranker durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so kann er in eine Anstalt eingewiesen werden. Er hat das Recht, gegen diese Maßnahme den Richter anzurufen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

## Artikel 24

Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen der Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das Erscheinen Geladener vor Gericht, die Zeugnispflicht, die gerichtliche Sitzungspolizei, die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und den Vollzug gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen zu sichern.

## Artikel 25

Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.

## Artikel 26

Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

## III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

## Artikel 27

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

## Artikel 28

Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.

Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

## Artikel 29

Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.

Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.

Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.

Die Aussperrung ist rechtswidrig.

## Artikel 30

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann. Kinderarbeit ist verboten.

## Artikel 31

Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel. Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

## Artikel 32

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

## Artikel 33

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weiter gezahlt.

## Artikel 34

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen im Jahr. Näheres bestimmt das Gesetz.

## Artikel 35

Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Sie ist sinnvoll aufzubauen. Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

## Artikel 36

Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

## Artikel 37

Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

Das Nähere regelt das Gesetz.

## Artikel 38

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken

und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

#### Artikel 39

Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit — insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht — ist untersagt.

Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz.

Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

#### Artikel 40

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

#### Artikel 41

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

#### Artikel 42

Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.

Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

#### Artikel 43

Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

#### Artikel 44

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

#### Artikel 45

Das Privateigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Nachlaß bestimmt sich nach dem Gesetz.

#### Artikel 46

Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

#### Artikel 47

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

### IV. Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

#### Artikel 48

Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.

Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

Es besteht keine Staatskirche.

#### Artikel 49

Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

#### Artikel 50

Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten.

#### Artikel 51

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit

sie solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

#### Artikel 52

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelöst.

#### Artikel 53

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

#### Artikel 54

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu religiösen Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

### V. Erziehung und Schule

#### Artikel 55

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

#### Artikel 56

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulken sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

#### Artikel 57

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und die Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

#### Artikel 58

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

#### Artikel 59

In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.

Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

#### Artikel 60

Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

#### Artikel 61

Private Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 62

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Sie wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

### VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte

#### Artikel 63

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

Gesetz im Sinne solcher grundrechtlichen Vorschriften ist nur eine vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene allgemeinverbindliche Anordnung, die ausdrücklich Bestimmungen über die Beschränkung oder

Ausgestaltung des Grundrechts enthält. Verordnungen, Hinweise im Gesetzestext auf ältere Regelungen sowie durch Auslegung allgemeiner gesetzlicher Ermächtigungen gewonnene Bestimmungen genügen diesen Erfordernissen nicht.

## Zweiter Hauptteil

### Aufbau des Landes

#### I. Das Land Hessen

##### Artikel 64

Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.

##### Artikel 65

Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik.

##### Artikel 66

Die Landesfarben sind rot-weiß.

#### II. Völkerrechtliche Bindungen

##### Artikel 67

Die Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Umformung in Landesrecht bedarf. Kein Gesetz ist gültig, das mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag in Widerspruch steht.

##### Artikel 68

Niemand darf zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen.

##### Artikel 69

Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.

Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

#### III. Die Staatsgewalt

##### Artikel 70

Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

##### Artikel 71

Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl, Volksbegehren und Volksentscheid), mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.

##### Artikel 72

Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

##### Artikel 73

Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

##### Artikel 74

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

#### IV. Der Landtag

##### Artikel 75

Der Landtag besteht aus den vom Volke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten.

Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Es kann keine höhere Mindestzahl als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen vorsehen, die eine Wählergruppe aufweisen muß, um im Landtag vertreten zu sein.

##### Artikel 76

Jedermann ist die Möglichkeit zu sichern, in den Landtag gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteil auszuüben.

Das Nähere regelt das Gesetz.

##### Artikel 77

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.

##### Artikel 78

Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgeschicht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

Das Wahlprüfungsgeschicht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

##### Artikel 79

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt (Wahlperiode). Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

##### Artikel 80

Der Landtag kann sich durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat, selbst auflösen.

##### Artikel 81

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

##### Artikel 82

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

##### Artikel 83

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

Der Landtag bestimmt über Vertagungen, den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts.

Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

## Artikel 84

Der Landtag wählt den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

## Artikel 85

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. Sie genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

## Artikel 86

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtages die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

## Artikel 87

Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

## Artikel 88

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.

## Artikel 89

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

## Artikel 90

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

## Artikel 91

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit — auch außerhalb der Tagesordnung — das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

## Artikel 92

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

## Artikel 93

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

## Artikel 94

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

## Artikel 95

Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

## Artikel 96

Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen.

## Artikel 97

Die Mitglieder des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

## Artikel 98

Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen in Hessen bestehenden staatlichen Verkehrseinrichtungen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

## Artikel 99

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

## V. Die Landesregierung

## Artikel 100

Die Landesregierung (Kabinetts) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

## Artikel 101

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Lande regiert haben oder in einem anderen Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.

Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat.

## Artikel 102

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

## Artikel 103

Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.

Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

## Artikel 104

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Weitere Einzelheiten regelt die Landesregierung durch eine Geschäftsordnung.

Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

## Artikel 105

Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen.

## Artikel 106

Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.

## Artikel 107

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

## Artikel 108

Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

## Artikel 109

Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

## Artikel 110

Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 93 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen. Artikel 122 gilt sinngemäß.

## Artikel 111

Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtags folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde.“

## Artikel 112

Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit Zustimmung des Landtags abberufen.

## Artikel 113

Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeutet zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung.

Der Ministerpräsident und die Landesregierung müssen zurücktreten, sobald ein neugewählter Landtag erstmalig zusammentritt.

Tritt die Landesregierung zurück oder hat ihr der Landtag das Vertrauen entzogen, so führt sie die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Landesregierung weiter.

## Artikel 114

Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.

Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden.

Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtages bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten.

Spricht der Landtag nicht binnen zwölf Tagen einer neuen Regierung des Vertrauens aus, so ist er aufgelöst.

#### Artikel 115

Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß es schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Das Anklagerecht des Landtags wird durch die Amtsniederlegung oder die Abberufung des Beschuldigten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Näheres bestimmt das Gesetz.

### VI. Die Gesetzgebung

#### Artikel 116

Die Gesetzgebung wird ausgeübt

- a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
- b) durch den Landtag.

Außer in den Fällen des Volksentscheids beschließt der Landtag die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung. Er überwacht ihre Ausführung.

#### Artikel 117

Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.

#### Artikel 118

Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände, aber nicht die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete übertragen werden.

#### Artikel 119

Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.

Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

#### Artikel 120

Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

#### Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

#### Artikel 122

Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe des Gesetzes. In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald nachzuholen.

#### Artikel 123

Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form,

daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.

Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

#### Artikel 124

Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Der Haushaltplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

Das dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.

#### Artikel 125

Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und ist von dem Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Der Beschluß kann die Freizügigkeit, das Postgeheimnis, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.

Der Beschluß wird nach drei Monaten unwirksam, wenn in ihm nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Er kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden.

### VII. Die Rechtspflege

#### Artikel 126

Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

#### Artikel 127

Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit berufen.

Auf Lebenszeit berufen werden Richter erst dann, wenn sie nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.

Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.

Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

\* Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.

Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

## Artikel 128

Außer nach vorstehender Bestimmung können die auf Lebenszeit berufenen Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

## Artikel 129

Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

## VIII. Der Staatsgerichtshof

## Artikel 130

Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

## Artikel 131

Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

## Artikel 132

Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.

## Artikel 133

Hält ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

## IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung

## Artikel 134

Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

## Artikel 135

Die Rechtsverhältnisse aller Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen sind im Rahmen des in Artikel 29 vorgesehenen einheitlichen Arbeitsrechts nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten.

## Artikel 136

Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Näheres bestimmt das Gesetz.

## Artikel 137

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.

Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

Die Grundsätze des Landtagswahlrechts gelten auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen.

## Artikel 138

Die hauptamtlichen Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern gewählt.

Die Dauer der Wahlzeit wird gesetzlich geregelt.

## X. Das Finanzwesen

## Artikel 139

Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungs-

## Artikel 154

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

## Artikel 155

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

## Artikel 156

Bis zum Erlaß des in Artikel 56 Abs. 7 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand.

Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wiederherzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.

## Artikel 157

Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerlässliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- a) in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 6,
- b) in das Recht nach Artikel 8 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
- c) in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
- d) in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. Dezember 1950 weg. Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern.

## Artikel 158

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen

werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wieder gut zu machen.

## Artikel 159

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt.

## Artikel 160

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft.

Die zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 118 Abs. 3 dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 93.

Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1946.

## Die Landesregierung

## Geiler

Hilpert	Häring
Zinnkann	Oskar Müller.
Dr. Schramm	Binder
Zinn	

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,60, zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 34/35 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,55 **einschl. Versandkosten** gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.

Demokratie-Projekt  
„Hessische Verfassung  
1946  
Staatsymbol Urschrift“

von  
Christoph Schlott

Anlass für dieses Buch waren die Veranstaltung "Ein Abend der Verfassungen" am 23. Mai 2022 in Königstein und das an diesem Abend vom 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' vorgestellte Projekt 'Hessische Verfassung 1946: Staatssymbol Urschrift'.

## Das Projekt kurz beschrieben

Das Projekt 'Hessische Verfassung 1946: Staatssymbol Urschrift' zielt vor allem auf eine dauerhafte Präsentation der Urschrift der Hessischen Verfassung in Verbindung mit einem Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 in öffentlichen Räumen Hessens (Rathäuser, Landratsämter, Gerichte, öffentliche Verwaltungen etc.) und in hessischen Schulen im Rahmen einer Verfassungsvitrine, vor Ort ergänzt mit Print-Medien, QR-Codes für den sofortigen Mediengebrauch per Handy und weiterführenden Internethinweisen.

## Erwartete intellektuelle Ergebnisse

Die Idee ist einfach: Durch die Präsentation des Faksimiles der Urschrift und die damit verbundenen 'Geschichten' wird nicht eine optisch interessante Präsentation geschaffen, sondern auch ein eher emotionaler und haptischer Zugang zum Thema. Die mit diesem Projekt allen Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und Schulen Hessens vorgeschlagenen 'Verfassungsvitrinen' sollen gleichzeitig ihre Präsentator\*innen bestärken, vermehrt Informationsmaterialien zur demokratischen Bildung anzubieten.

Die 'Verfassungsvitrinen' werden dazu führen, dass Schulklassen mit ihren Lehrer\*innen ein Rathaus oder ein Gericht besuchen und sich damit auf den Weg zu den Orten unserer lebendigen Demokratie machen, dass Menschen an Orten ihres Alltags und an Orten ihrer demokratischen Einrichtungen mit dem Thema in Berührung kommen.

Vielleicht führt von dort ein tatsächlicher oder ein geistiger Weg zur weiteren Beschäftigung mit unserer Demokratiegeschichte vor Ort. Denn Demokratiegeschichte findet sich in jeder Kommune, sei es über ein historisches Rathaus, eine besondere Persönlichkeit und ihre Geschichte, ein Ereignis samt Gebäude etc.

Es ist schon einmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte, dass eine Verfassung auf den Geschichtsunterricht in Schulen eingeht. So heisst es in Artikel 56 der Hessischen Verfassung:

*"Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden."*

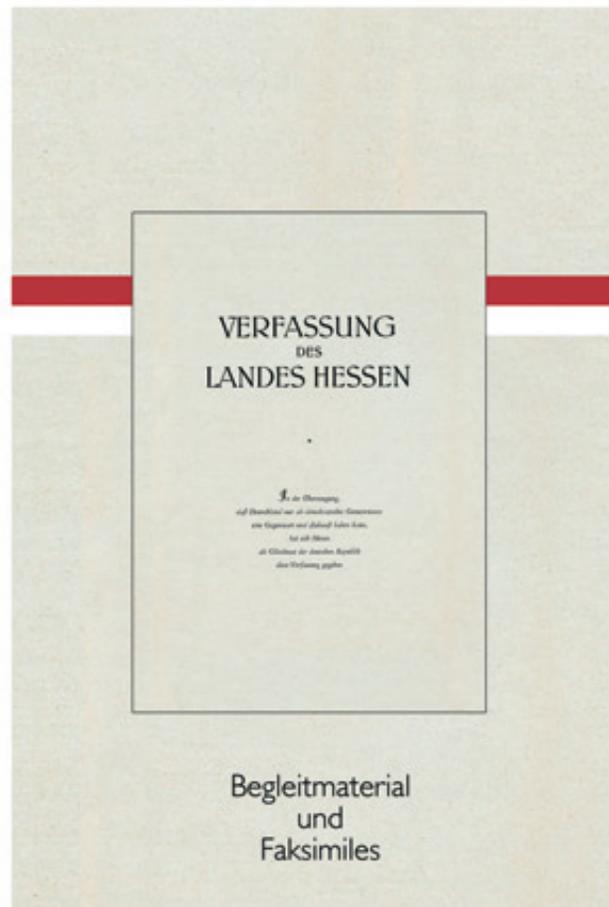
Die Formulierung klingt heute altertümlich, das Gebot ist es nicht. Roman Poseck, Hessischer Justizminister, 2022: *"Wünschenswert wäre, dass die Hessische Verfassung in der juristischen Ausbildung, aber auch bereits in der schulischen Bildung mehr Bedeutung als bisher erfährt."*



**Faksimile**  
des Exemplars in der Hessischen Staatskanzlei  
vom 11. Dezember 1946



**Faksimile**  
der Urschrift der Hessischen Verfassung  
vom 11. Dezember 1946



Begleitmaterial  
und  
Faksimiles

*Umschlaggestaltungen der Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung (Wiedergabe Exemplar Urschrift heute, digitale Rekonstruktion Zustand 11. Dezember 1946, Begleitmaterialien).*

# Verfassung des Landes Hessen - Faksimile der Urschrift Begleitmaterial und Faksimiles

## Inhalt

ISBN 978-3-944213-45-3



Die erste staatliche Ordnung nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt Hessen durch das „Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen“ am 22. November 1945: Ein Faksimile aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen, hier aus dem Exemplar der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Frankfurt mit einem besonderen handschriftlichen Vermerk, eröffnet die Reihe der Begleitfaksimiles.



Zu den begleitenden politischen Schriften im Vorfeld der neuen Hessischen Verfassung zählt auch diese Schrift von Friedrich H. Caspary, der 1946 u.a. Vorsitzender des Verfassungsausschusses des Hessischen Landtages war. Dieses Faksimile steht stellvertretend für die reiche publizistische Tätigkeit der politischen Parteien in Hessen 1946.



Die „Entnazifizierung“ in Hessen wurde von der Amerikanischen Militärregierung praktisch zeitgleich zur Demokratisierung der hessischen Bevölkerung betrieben: Das Faksimile eines Meldebogens aus dem Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt demonstriert den Verwaltungsalltag der Jahre 1945/46 nicht nur in Hessen.



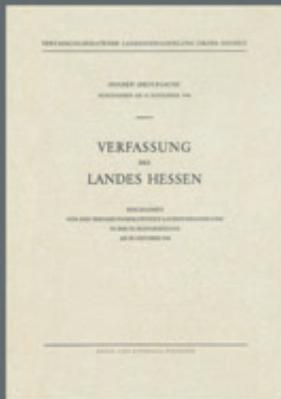
Begleitblatt zu den Begleitmaterialien des Faksimiles der Urschrift der Hessischen Verfassung.



Neben den Verfassungsentwürfen der politischen Parteien erschien im Sommer 1946 auch dieser Entwurf als Ergebnis der Beratungen des Vorbereitenden Verfassungsausschusses für Groß-Hessen: Das Faksimile ermöglicht den Vergleich zwischen Entwurf und Ergebnis.

Herausgegeben von

www.koenigsteiner-kreis.de



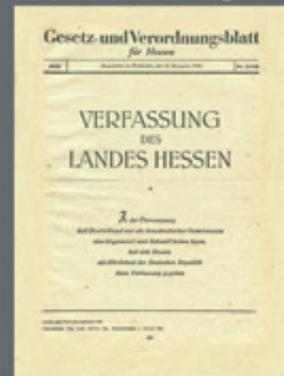
Dieser Druck des Entwurfs der zukünftigen Verfassung des Landes Hessen, erschienen im November 1946, wurde auch von den Tageszeitungen wenig später als Textvorlage benutzt, um allen Hess\*innen den zur Volksabstimmung vorgesehenen Text nahezubringen. Dieser Druck ist gleichzeitig die Vorlage für die spätere „Urschrift“ vom Dezember 1946 gewesen. - Das Faksimile gibt die zukünftige Verfassung kurz vor der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1946 wieder.



Der gültige Text der neuen Hessischen Verfassung erschien im Dezember 1946 einmal im zuständigen Verordnungsblatt, zum anderen auch „für jedermann“ als Sonderdruck der 'Neuen Zeitung'.



Zwei großformatige Faksimiles mit insgesamt sechs Seiten aus Tageszeitungen vom Juni, November und Dezember 1946 belegen die umfangreiche Berichterstattung der Tagesmedien zur Entstehung der Hessischen Verfassung.



www.demokratiegeschichte-hessen.de

Auf dieser Internetseite veröffentlicht der 'Neue Königsteiner Kreis e.V.' in Zusammenarbeit mit dem Verband der hessischen Geschichtslehrerinnen und -lehrer e.V. zunehmend Informationen zur hessischen Demokratiegeschichte, natürlich auch zur Urschrift der Hessischen Verfassung.



Die öffentliche Präsentation der Faksimiles der Urschriften der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes erfolgen und sollen erfolgen im Kontext zweier entsprechend konzipierter Projekte: Titel der Konzepte.

## Demokratie-Projekt Staatssymbol Grundgesetz 1949”

Die identitätsstiftende Präsenz unserer Demokratie



Ein Projekt des 'Neuer Königsteiner Kreis e.V.'



Objektcollage: Bestandteile der Begleitmappe zum Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung.

# Für einen Rechtsstaat des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit

Die in den letzten Jahren in Deutschland und in anderen Ländern der Welt vollzogene Entwicklung des Rechtsstaates ist ein Zeichen für die Fortschrittlichkeit der menschlichen Zivilisation. Sie ist ein Ausdruck der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden. Die Verwirklichung dieser Forderung ist die Aufgabe der Politik. Die Politik muss sich für die Verwirklichung dieser Forderung einsetzen. Sie muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen. Die Politik muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen. Die Politik muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen.

# Leitsätze der CDU zur neuen Verfassung

Die CDU hat sich für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden eingesetzt. Sie hat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen. Die CDU hat sich für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden eingesetzt. Sie hat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen. Die CDU hat sich für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden eingesetzt. Sie hat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieser Forderung zu ermöglichen.

## Wählt Sozialdemokraten!

Die Sozialdemokraten sind die Partei der Gerechtigkeit und des Friedens. Sie sind die Partei der Arbeiter und der Kleinrentner. Sie sind die Partei der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen. Wählen Sie Sozialdemokraten! Wählen Sie Sozialdemokraten! Wählen Sie Sozialdemokraten!

## Geographische Verteilung der Wahlkreise



# Das Reich muß uns doch bleiben . . .

Das Reich muß uns doch bleiben. Das ist die Forderung der Deutschen. Das ist die Forderung der Menschen, die in Deutschland leben. Das ist die Forderung der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen. Das Reich muß uns doch bleiben. Das ist die Forderung der Deutschen. Das ist die Forderung der Menschen, die in Deutschland leben. Das ist die Forderung der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen.

# Demokratie in

Demokratie ist die Forderung der Menschen. Demokratie ist die Forderung der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen. Demokratie ist die Forderung der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen. Demokratie ist die Forderung der Menschen, die für die Verwirklichung der Forderung nach Gerechtigkeit und Frieden kämpfen.

## Präsenz

Wo soll es zu sehen sein, das Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung?

Das Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung soll an möglichst vielen Orten unseres alltäglichen Lebens physisch präsent sein, meistens vermutlich in Verbindung mit dem Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes.

### Zielgruppe Schüler\*innen

Angesichts der immensen Rolle, die unsere Schulen für unsere Demokratie spielen, bieten wir das Faksimile der Urschrift auch allen hessischen Schulen an und werden ergänzendes Material als Downloads für die Lehrer\*innen bereitstellen.

### Präsentation in Gerichten

Unsere Gerichte sind essentielle Orte unserer gelebten Demokratie. Sie sind gleichzeitig die Orte, an denen die Dualität von Grundgesetz und jeweiliger Landesverfassung sichtbar werden kann.

### Präsentation im öffentlichen Raum

Rathäuser, Landratsämter, Behörden auf kommunaler und Landes-Ebene sind geeignete Räume, die sicherlich auch über den nötigen Platz verfügen.

Darüber hinaus kommen auch ausgesuchte Museen und Dokumentationsstätten unseres hessischen Kulturerbes bzw. unserer hessischen Demokratiegeschichte in Frage. Dazu zählen Städte und Gemeinden, die historisch betrachtet mit der Entstehung der Hessischen Verfassung und des Landes Hessen zu tun haben und natürlich alle Stätten und Orte hessischer Demokrat\*innen und Demokratiegeschichte.

## Begleitende Maßnahmen

Begleitend zum Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung wird vom 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' vorbereitet bzw. angeboten:

- ▶ Begleitmappe mit Faksimiles zeitgenössischer Dokumente;
- ▶ Erläuterungsband mit Aufsätzen rund um die Entstehung der Urschrift und der Verfassung;
- ▶ Eine kleine begleitende Ausstellung für öffentliche Räume;
- ▶ Download-Ausstellung, präsentiert im Internet;
- ▶ Dauerhafte Präsenz im Internet ([www.demokratiegeschichte-hessen.de](http://www.demokratiegeschichte-hessen.de)).

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Verband hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e.V.

*Folgende Seite: Objekt-Collage - Das Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung.*



Artikel 41  
Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeinigenen Überführt der Bergbau (Kohlen, Kali, Arsen), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Bergbauwirtschaft und des im Bahnbau oder Überleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. von Staats beaufsichtigt oder verwaltet, die Grubenbau und Bergbauunternehmen und diejenigen in Liefer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Der Eigentümer eines danach in Gemeinigenen Überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlasse von Ausführungsgeboten weiterzuführen.

Artikel 30  
Niemand darf seinem persönlichen Eigentum durch Enteignung beraubt werden. Ausnahme- und Sondergesetze sind unzulässig.

Jeder gilt als unbeschädigt, bis er durch rechtskräftigen Urteil eines staatlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen, darf nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 31  
Kein jemand eines unehrenhaften Handlung für schuldig befunden werden, so können ihm auf Grund der Strafvorschriften durch staatlichen Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden. Bei besonders schweren Fällen kann die Todesstrafe verhängt werden.

Artikel 32  
Für alle Angehörigen, Arbeiter und Beamten ist ein staatliches Arbeitsrecht zu schaffen.

Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände oder deren Zusammenschlüsse gegründet werden. Die staatliche Arbeitsrecht ist schiedsrichtlich mit zu Gunsten der Arbeitnehmer geregelt werden kann.

Arbeitsunfälle werden gesetzlich geregelt, wo nicht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften sich dafür erklären.

Artikel 33  
Verordnungen können so beschaffen sein, um die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, die Sicherheit oder die wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung nicht gefährden zu können.

Artikel 34  
Die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, die Sicherheit oder die wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung sind zu gewährleisten.

Artikel 35  
Die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, die Sicherheit oder die wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung sind zu gewährleisten.

Artikel 36  
Die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, die Sicherheit oder die wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung sind zu gewährleisten.

**VERFASSUNG**  
DES  
**LANDES HESSEN**

VERFASSUNGSRAT  
VON DER VERFASSUNGSRATSMITGLIEDERN  
AM 10. DEZEMBER 1949

Dr. Heinrich Müller  
1/109

VERFASSUNGSRAT  
VON DER VERFASSUNGSRATSMITGLIEDERN  
AM 10. DEZEMBER 1949

1. Dezember 2022

Die ersten  
Verfassungsvitrinen

Fast zu einer kleinen "Verfassungstournee" entwickelte sich der 1. Dezember 2022:

Prof.Dr. Roman Poseck, Hessischer Minister der Justiz, hatte sich bereit erklärt, im Anschluss an die Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille vormittags die erste Vitrine in einem deutschen Gericht zu eröffnen, in der die Faksimiles der Urschriften des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ausgestellt werden.

Diese Vitrine ist im Oberlandesgericht Frankfurt zu sehen, der ehemaligen Wirkungsstätte von Prof.Dr. Poseck, der dort bis 2022 auch Präsident des Hauses war.

Daran schloss sich die 'Einweihung' der ersten Verfassungsvitrine in einem deutschen Rathaus an: In Steinbach am Taunus werden also seit dem 1. Dezember 2022 dauerhaft beide Urschriften als Faksimiles zu sehen sein, ergänzt um ein jeweils zweites Exemplar im Magistratszimmer des Steinbacher Rathauses.

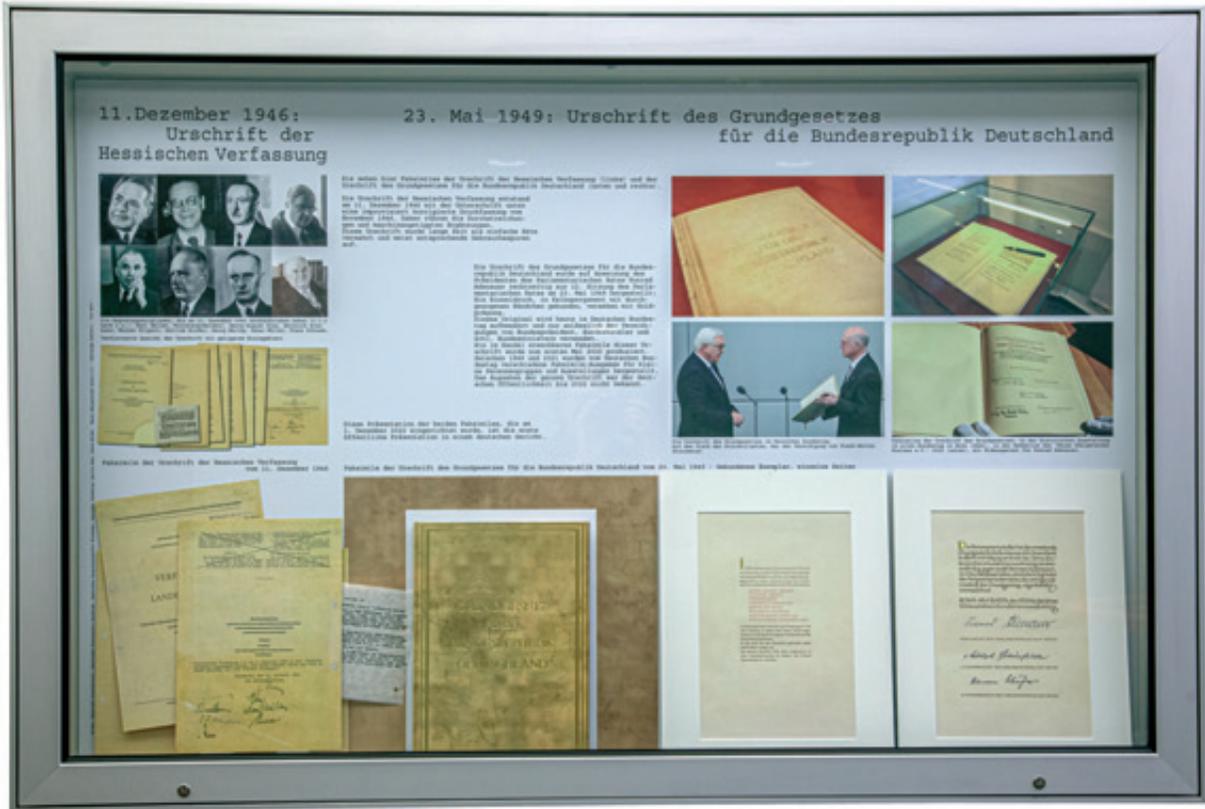
Die katholische St. Angela-Schule in Königstein im Taunus schloss sich am späten Nachmittag an: Auch hier wurde in der Schulbücherei die erste Verfassungsvitrine in einer deutschen Schule vorgestellt.

Um 18.00 Uhr trafen sich die meisten Beteiligten des Tages und rund 40 Gäste im Königsteiner 'Haus der Begegnung', um dort im "Zweiten Königsteiner Gespräch" an den Hessischen Verfassungstag und die Bedeutung der Hessischen Verfassung heute zu erinnern:

Gesprächsteilnehmer waren hier Prof.Dr. Roman Poseck, Hessischer Minister der Justiz und Heike Hofmann MdL, Vize-Landtagspräsidentin, die sich von Dr. Charlotte Rau, Richterin am OLG Frankfurt und stellv. Vorsitzende des Hessischen Richterbundes und Christoph Schlott vom 'Neuen Königsteiner Kreis e.V.' nicht nur zu Themen rund die Verfassungen befragen ließen, sondern sich auch zum immer präsenter werdenden Themenbereich "Orte der Demokratiegeschichte" äußerten.

Die folgenden Bilder geben ein paar Schnappshüsse von den 'Einweihungen' der ersten öffentlichen bzw. halböffentlichen Verfassungsvitrinen in Deutschland und dem "Zweiten Königsteiner Gespräch" wieder.

*Die Redaktion.*



Schnappschüsse vom 1. Dezember 2022: Die 'Verfassungsvitrine' im Oberlandesgericht Frankfurt (oben); Staatsminister Prof. Dr. Romam Poseck erläutert den Gästen Grundlagen der Hessischen Verfassung und des 'Verfassungstages' (unten)





Schnappschüsse vom 1. Dezember 2022: Dr. Ruth Römer, Vizepräsidentin des OLG, begrüßt die Gäste (rechts oben); Historiker Christoph Schlott zitiert aus der Urschrift der Hessischen Verfassung (rechts); Dr. Wilhelm Wolf, Präsident des Hessischen



Staatsgerichtshofes erläutert den Begriff 'Urschrift' aus juristischer Sicht (oben links); Dr. Charlotte Rau, Richterin am OLG und stellv. Vorsitzende des Hessischen Richterbundes, schlüpft für wenige Minuten in die Rolle der 'Sekretärin Fräulein Rau' des Jahres 1946 und nimmt in einer Spielszene jene Streichungen im Faksimile vor samt handgetippter Durchschläge, die am 11. Dezember 1946 in der Hessischen Staatskanzlei im Original vorgenommen worden waren (links).



Schnappschüsse vom 1. Dezember 2022: Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck und Steinbachs Bürgermeister Steffen Bonk im Magistratsraum des Steinbacher Rathauses - Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung vom 11. Dezember 1946 und Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949. Historiker Christoph Schlott weist auf die mehr als 60 Unterschriften des Parlamentarischen Rates im Faksimile der Urschrift des Grundgesetzes hin (links unten); Bürgermeister Steffen Bonk und Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck an der gerade erst eingerichteten Verfassungsvitrine im Rathaus Steinbach (rechts unten).





Schnappschüsse vom 1. Dezember 2022:  
Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck im Gespräch mit Schülerinnen der St. Angela-Schule (oben).  
Der kommissarische Leiter der St. Angela-Schule in Königstein Marcel Neeb im Gespräch mit Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck (links): Eine Schülerin bekannte auf Nachfrage, dass sie Jura studieren möchte ...



Schnapsschüsse vom 1. Dezember 2022: Das „Zweite Königsteiner Gespräch“ im Haus der Begegnung (links, von l.n.r.): Dr. Charlotte Rau, Prof. Dr. Roman Poseck, Heike Hofmann MdL, Christoph Schlott.

Historiker Christoph Schlott geht auf die Bedeutung Königsteins als 'Ort hessischer Demokratiegeschichte' ein (links).

Zum ersten Mal seit 1946 wieder öffentlich zu sehen: Das Plakat zum Volkentscheid am 1. Dezember 1946 (unten).

Rechte Seite: Verfassungsvitrine im Rathaus Steinbach.



Schnapsschüsse vom 1. Dezember 2022: Vize-Landtagspräsidentin Heike Hofmann im Gespräch mit dem Publikum (links); Gruppenbild aller vier Teilnehmer.



GRUNDGESETZ  
FÜR DIE  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

... eine sei-  
... von Deutschen Bun-  
... und Ausstellungen für kleine Perso-  
... hergestellt.  
... Das Aussehen der ganzen Urschrift war der deutscher  
... Öffentlichkeit bis 2022 nicht bekannt.

Das Rathaus der Stadt Steinbach ist das erste Rathaus in  
Deutschland, das von beiden Verfassungen seit dem 1. De-  
zember 2022, dem hessischen Verfassungstag, die Fak-  
similes der Urchriften öffentlich zeigt.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist das erste Verfassungsdokument der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde am 23. April 1949 in Bonn durch die Parlamentarische Versammlung für die Bundesrepublik Deutschland beschlossen und am 23. Mai 1949 in Kraft getreten. Es ist die Grundlage aller Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland.

1949  
Friedrich Müller  
Konrad Adenauer  
Ludwig Erhard  
Theodor Heuss  
Günter Kieser  
Herbert Wehner  
Franz Strauss  
Konrad Adenauer  
Ludwig Erhard  
Theodor Heuss  
Günter Kieser  
Herbert Wehner  
Franz Strauss

VERFASSUNG  
DES  
LANDES HESSEN

Artikel 1  
Die Landesversammlung ist die oberste Landesbehörde. Sie besteht aus den Mitgliedern der Landesversammlung, die durch die Landesversammlung gewählt werden. Die Landesversammlung wählt den Landespräsidenten und den Landesministerpräsidenten. Die Landesversammlung ist die oberste Landesbehörde. Sie besteht aus den Mitgliedern der Landesversammlung, die durch die Landesversammlung gewählt werden. Die Landesversammlung wählt den Landespräsidenten und den Landesministerpräsidenten.

VERFASSUNG  
DES LANDES HESSEN

Die Landesversammlung ist die oberste Landesbehörde. Sie besteht aus den Mitgliedern der Landesversammlung, die durch die Landesversammlung gewählt werden. Die Landesversammlung wählt den Landespräsidenten und den Landesministerpräsidenten.

VERFASSUNG  
DES LANDES HESSEN

## **Internethinweise zur Hessischen Verfassung:**

Der Hessische Landtag bietet die Hessische Verfassung als kostenlosen Download an:  
[www.hessischer-landtag.de/content/zur-bestellung-verfassung](http://www.hessischer-landtag.de/content/zur-bestellung-verfassung) (Stand: November 2022).

Dort erscheinen auch weitere Internet-Hinweise rund um die Verfassung, zu finden unter:  
[www.hessischer-landtag.de/jugend/verfassung-des-landes-hessen](http://www.hessischer-landtag.de/jugend/verfassung-des-landes-hessen) (Stand: November 2022).

Unter [www.lagis-hessen.de](http://www.lagis-hessen.de) finden sich zahlreiche Kurzartikel rund um das Thema, vor allem unter dem Schlagwort "Zeitgeschichte in Hessen".

Der Verband hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer bietet in verschiedenen Rubriken auf seiner Internetseite Informationen zur hessischen Demokratiegeschichte und zur Hessischen Verfassung (Stand: November 2022): [www.geschichtslehrerverbandhessen.de](http://www.geschichtslehrerverbandhessen.de).

Der Verein 'Neuer Königsteiner Kreis e.V.' hat mit der medialen und pädagogischen Aufbereitung der Urschrift der Hessischen Verfassung begonnen (Stand: November 2022):  
[www.demokratiegeschichte-hessen.de](http://www.demokratiegeschichte-hessen.de).

## **Bezugsquellen der Hessischen Verfassung:**

Der Hessische Landtag bietet an:

Der Bezug als Broschüre ist dort mit maximal zwei Exemplaren für Privatpersonen möglich, Schulen und andere Bildungsträger erhalten Klassensätze mit jeweils 30 Exemplaren. Die Bestellung kann per E-mail erfolgen oder telefonisch unter 0611-350306 (Stand: November 2022).

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung gibt heraus:

"Verfassung des Landes Hessen & Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (zzgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Charta der Vereinten Nationen von 1948 und den Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

212 Seiten. - Bestellnummer, Stand November 2022: X002-HE

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung gibt heraus:

Ein auf DIN A5 verkleinertes Faksimile der Urschrift der Hessischen Verfassung vom 11. Dezember 1946.

20 Seiten. - Bestellnummer, Stand November 2022: X004-HE

## **Genereller Hinweis:**

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung bietet darüber hinaus eine ganze Reihe von Einzelpublikationen zur Demokratiegeschichte Hessens an, darunter auch zu einzelnen Persönlichkeiten wie Eugen Kogon und besonderen Ereignissen.

**Bildnachweise:**

Deutscher Bundestag: Seite 63 (Sylvia Bohn); Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden: Seiten 5 (hhstaw\_502\_nr\_1552-1553\_0001 a), 14/15 (o.Nr., Archivbestand Hilpert), 23 (o.Nr., über wikipedia), 39 (hhstaw\_502\_nr\_1552-1553\_0001), 49 - 50 (hhstaw\_3008\_1\_24271; 3008\_2\_17523; 3008\_2\_30411; 308\_2\_75546; 308\_nr\_30821\_003); Hessisches Staatsarchiv Darmstadt: Seiten 51 (r\_4 Nr. 33807/7\_a), 55 (r\_2 Nr. 549), 113 (o.Nr.), 149 (r\_4 Nr. 3380770/5\_a), 150 (r\_4 Nr. 33807/49\_a; r\_4 Nr. 33807/67\_a); Hessische Staatskanzlei: Seiten 128 (Heike Arzt), 135, 136; Neuer Königsteiner Kreis e.V.: Seiten 10, 13, 20, 21, 22, 24/25 - 38, 40 - 47, 50, 51 - 54, 56 - 61, 64 - 89, 101, 107, 109 - 111, 121 - 126, 130 - 132, 142 - 148, 156 - 167, 170 - 179 (Archiv und Christoph Schlott, 180 - 182 (Andrea Schmitt), 183, 185 (Christina Voigt), 184 (Frauke Heckmann, Andrea Schmitt), 187 - 188; wikipedia: Seiten 17, 19, 107; Vonderau-Museum Fulda: Seiten 92 - 102.

#### Artikel 143

- (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
- (3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Gefängnis nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.
- (4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.
- (5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderer weitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.
- (6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

#### Artikel 144

- (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.
- (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

#### Artikel 145

- (1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.
- (2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- (3) Es ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 146

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.

Dr. Adenauer  
Präsident des Parlamentarischen Rates

Schönfelder  
1. Vizepräsident

Dr. Schäfer  
2. Vizepräsident

Die in Artikel 140 des Grundgesetzes angeführten Bestimmungen der Weimarer Verfassung.

#### Artikel 136

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet; die der Ausübung der Religionsfreiheit weder beschränkt noch beschränkt.  
Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.  
Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.  
Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Klosterform gezwungen werden.

#### Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.  
Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unter Zuzustimmung des Reichstages ist gewährleistet.  
Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.  
Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.  
Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften steht auf ihren Antrag die gleiche Rechte zu bewilligen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.  
Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerregeln nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.  
Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.  
Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

#### Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtein beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgeleitet. Die Grundstücke hierfür stellt das Reich auf.  
Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

#### Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

#### Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen einzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.  
Diese Vorschriften gelten als einzelnes Reichsrecht über 1933 und 1945 hinaus weiter; sie können jetzt wieder als Verordnungen an der gegenüber früher erhöhten Verwirklichung des Art. 137 im übrigen hat das GrG zur Frage der Weitergeltung der RVerf. vom 11. 2. 1953 als einfaches O. keine Stellung genommen; doch gelten dafür im Bereich des Reichsgebietes die beiden Grundsätze: lex posterior derogat priori und lex superior derogat inferiori. Die weitere Regelung des Staatskirchenrechts steht den L. zu.

Diese Broschüre zur Hessischen Verfassung, bewusst in Verbindung mit der Wiedergabe des Grundgesetzes verknüpft, war wohl die erste Broschüre, die in großer Zahl die Schülerinnen und Schüler Hessens in den fünfziger Jahren erreichte. Der private Eintrag in diesem Exemplar verknüpft den Text der deutschen Nationalhymne, der zum Zeitpunkt des Eintrages überhaupt erst seit 17 Monaten der Text zur Nationalhymne war, mit dem „Tag der hessischen Verfassung“.  
Gelebte Rezeption? Waren es die Eltern, waren es Tochter oder Sohn, war es vielleicht die Anweisung eines Lehrers?  
Besonders bemerkenswert ist aber die vom Verlag im Umschlagdeckel angeführte Ergänzung zur Weimarer Verfassung!

# HESSISCHE VERFASSUNG

und  
GRUNDGESETZ  
der

## BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

*Einigkeit u. Recht u. Freiheit  
Für das deutsche Vaterland.  
Dennach laßt uns alle streben  
Brüderlich mit Herz und Hand  
Einigkeit u. Recht u. Freiheit  
Sind des Glückes Unterpfand.  
Blüh' im Glanze dieses Glückes  
Blühe deutsches Vaterland.*

*1. 12. 53*

*Vorg. des hess. Verfassung!*

VERFASSUNG DES LANDES HESSEN  
UND  
GRUNDGESETZ  
FÜR DIE  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BOLLWERK-VERLAG  
BAD HOMBURG VORDERHORN UND OFFENBACH AM MAIN  
Anstifterung: Dr. Max Gehlen, Bad Homburg vor der Höhe, Haus des Tanzboten

Best. Nr. 80.1





